

Sicherheitsbeauftragter

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten werden in der DGUV Vorschrift 1, § 20 und in der DGUV Regel 100-001, 4.2 näher beschrieben.

Einzelheiten finden Sie auch in der aktuellen DGUV Information 211-042 "Sicherheitsbeauftragte".

DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"
(inklusive Regel, Hilfestellungen und Anmerkungen)
§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten
§ 20 (1)

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren;
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;
- Anzahl der Beschäftigten.

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung.

Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragte zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z. B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und

Sprache. Neben der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich erforderlich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.
Anzahl der Beschäftigten

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

Die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legt der Unternehmer auf der Grundlage der oben genannten Kriterien betriebsbezogen fest. Konkretisierende Empfehlungen für die Staffellungen der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten erfolgen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.
Erläuterungen zu § 20 (Leitfaden zur Ermittlung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten)

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- soll beraten und helfen.
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege.
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden.
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

§ 20 (2)

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Sicherheitsbeauftragte üben ihre Aufgabe im Betrieb nicht hauptamtlich, sondern ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Aufgabe aus. Entgegen den anderen Beauftragten im Betrieb, z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, haben Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Funktion. Sie unterstützen die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen nach dem Motto: „Vier Augen sehen mehr als zwei“. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, z. B. Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.

§ 20 (3)

Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

Der Unternehmer hat dem Sicherheitsbeauftragten für seine Tätigkeit, abhängig von den betrieblichen Verhältnissen, ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, seine ihm übertragenen Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Möglichkeit der Teilnahme an Betriebsbegehungen durch die Aufsichtsperson der Unfallversicherungsträger, einen Aufsichtsbeamten der staatlichen Aufsicht oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Die Ergebnisse dieser Begehungen sind dem Sicherheitsbeauftragten zur Kenntnis zu geben, damit er gegebenenfalls die Beseitigung von Mängeln bzw. die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beobachten kann.

§ 20 (4)

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

Sicherheitsbeauftragte sollen mit Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten zusammenarbeiten. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit kann je nach Größe des Betriebes, nach Komplexität der Organisationsstrukturen und nach Gefahrenpotentialen im Betrieb unterschiedlich erfolgen. Denkbar sind regelmäßige Veranstaltungen zum gegenseitigen Informationsaustausch, Mitarbeit bei der Auswahl von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen, Mitarbeit bei Unfalluntersuchungen.

Außerdem nimmt der Sicherheitsbeauftragte an den vierteljährlich durchzuführenden Arbeitsschutzausschusssitzungen (ASA) teil. In größeren Unternehmen ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten meist so groß, dass nicht alle an der ASA teilnehmen können. In der Praxis haben sich hier verschiedene Möglichkeiten der Begrenzung bewährt:

Aus den Reihen der Sicherheitsbeauftragten werden einmal jährlich zwei bis vier Delegierte gewählt, die stellvertretend für alle an den ASA teilnehmen.

Im rotierenden Verfahren werden zu jeder ASA andere Sicherheitsbeauftragte eingeladen.

Es werden die Sicherheitsbeauftragten eingeladen, deren Bereich oder deren spezielles Anliegen in der ASA betroffen ist.

Eine Kombination der ersten beiden Varianten mit der dritten ist oftmals sinnvoll.

§ 20 (5)

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 20 (6)

Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgabe im Betrieb nachhaltig wahrnehmen können, benötigen sie neben den regelmäßigen Informationen durch Betriebsleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt im Allgemeinen eine Ausbildung und auch eine regelmäßige Weiterbildung, die von Unfallversicherungsträgern angeboten wird. Der Sicherheitsbeauftragte kann ohne die Kenntnisse, die er dort erwirbt, seine Aufgabe nicht sachgerecht und vollständig erfüllen.

Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

**Bestellung
zum Sicherheitsbeauftragten
(§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschriften
„Grundsätze der Prävention“ [DGUV Vorschrift 1])**

Herr/Frau _____

wird für den Betrieb / die Abteilungen _____

des Unternehmens _____

(Name und Anschrift der Firma)

zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Weitere Hinweise und der Gesetzestext finden sich auf der Rückseite.

Ort

Datum

Unterschrift des Unternehmers

Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

Rückseite beachten!

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- „(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

- „(1) Bestellpflicht des Unternehmers)
- (2) (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

Weitere Hinweise:

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- soll beraten und helfen.
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege.
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden.
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

211-042

DGUV Information 211-042



Sicherheitsbeauftragte

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“
im Fachbereich „Organisation des Arbeitsschutzes“ der DGUV

Ausgabe: März 2017

DGUV Information 211-042
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Sicherheitsbeauftragte

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
1	Vorwort	5	5
2	Grundlagen	7	5
2.1	Die Arbeitsschutzorganisation im Betrieb	7	5.1 Externe Ansprechpersonen
2.1.1	Unternehmerin/Unternehmer/Führungskraft	7	5.2 Weiterführende Informationen
2.1.2	Betriebs- oder Personalrat	8	5.3 Checklisten
2.1.3	Fachkraft für Arbeitssicherheit	8	5.4 Formulare/Meldungen
2.1.4	Betriebsärztin/Betriebsarzt	9	5.4.1 Benennung und Ausschreibung
2.1.5	Sicherheitsbeauftragte	10	der Sicherheitsbeauftragten
2.1.7	Gefährdungsbeurteilung	11	5.4.2 Meldung einer Gefährdung/Belastung
2.2	Verantwortung, Ehrenamt, Rechte und Pflichten ..	12	
2.3	Ziele, Rolle und Aufgaben		6
	der Sicherheitsbeauftragten	12	Abkürzungsverzeichnis
2.4	Auswahl, Bestellung, Bekanntmachung und Anzahl		
	der Sicherheitsbeauftragten	15	Anhang 1
2.5	Aus- und Fortbildung/Vorbereitung		Rechtsquellen
	auf die Tätigkeit	16	
3	Sozial- und Methodenkompetenz	17	
3.1	Methodik der Prävention	17	
3.2	Gesprächsführung	19	
3.3	Zusammenarbeit mit anderen		
	Arbeitsschutzakteuren	19	
4	Fachkompetenz Arbeitsschutz	21	
4.1	Erste Hilfe im Betrieb	22	
4.2	Notfallmaßnahmen	22	
4.3	Unterweisungen, Betriebsanweisungen	22	
4.4	Persönliche Schutzausrüstungen	23	
4.5	Fremdfirmen und Arbeitnehmerüberlassung	23	
4.6	Die Fahrt zur Arbeit/Dienstfahrten	23	
4.7	Gesundheit im Betrieb	24	
4.8	Hygiene	25	
4.9	Sucht: Alkohol, Drogen, Medikamente	25	
4.10	Arbeitsplätze, Verkehrswege,		
	Rettungswege Notausgänge	26	
4.11	Büroarbeitsplätze	26	
4.12	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	26	
4.13	Leitern und Tritte	27	
4.14	Kraftbetriebene Arbeitsmittel	28	
4.15	Innerbetrieblicher Transport	28	

1 Vorwort



In den letzten fünf Jahrzehnten hat der Arbeitsschutz in Deutschland enorme Erfolge erzielt. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle, besonders schweren Arbeitsunfälle und meldepflichtigen Arbeitsunfälle konnten jeweils um mehr als 80 % reduziert werden. Die Arbeit insgesamt wurde ungefährlicher und die körperlichen Belastungen konnten ebenfalls reduziert werden. Trotz dieser Erfolge ist auch weiterhin ein intensiver Einsatz für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erforderlich – aus humanitären, ethischen und sozialen Gründen. Aber auch wirtschaftliche Aspekte – hohe Aufwendungen für Heilung und Entschädigung, von den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen aufzubringen – sprechen für den weiteren Ausbau. Das ist auch im wirtschaftlichen Interesse der Unternehmen, denn sie tragen die Lasten solidarisch. Es ist daher ein gemeinsames Ziel aller Beteiligten, das Unfallrisiko möglichst gering zu halten und Belastungen weiter zu reduzieren. Sicherheitsbeauftragte (Sibe) übernehmen bei dieser Zielstellung auch weiterhin eine wichtige Rolle.

Die Unternehmensleitungen bestellen Sicherheitsbeauftragte unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates.
Die häufigsten Fragen dazu sind:

- 🔍 Welche Verpflichtungen haben Sicherheitsbeauftragte?
- 🔍 Welche besonderen Aufgaben kommen auf Sicherheitsbeauftragte zu?
- 🔍 Wie werden Sicherheitsbeauftragte diesen Anforderungen am besten gerecht?

Mit der vorliegenden DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“ sollen diese Fragen beantworten und zusätzlich ausführliche Hinweise für mögliche Anlässe des Tätigwerdens der Sicherheitsbeauftragten gegeben werden.

Die Broschüre gibt damit einen Überblick über

- die Rolle und die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten
- das fachliche Umfeld in dem sie sich als Arbeitsschützer bewegen
- das notwendige Wissen
- die ebenso wichtige Sozial- und Methodenkompetenz als Voraussetzung dafür, dass Sicherheitsbeauftragte ihre Tätigkeit erfolgreich ausüben können.

Das Bild der Sicherheitsbeauftragten ist dadurch geprägt, dass er oder sie aus dem Kollegenkreis stammen, vor Ort auf sicheres Handeln hinwirken und helfen, Unfälle zu vermeiden. Sicherheitsbeauftragten kommt aufgrund ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnis die Aufgabe zu, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Sie beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und benutzt werden. Sie sind, ohne dafür festgeschriebenen Zeitaufwand, auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend sowie ehrenamtlich tätig und treten gegenüber den Beschäftigten als Multiplikatoren auf. Sicherheitsbeauftragte wirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion auf sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten hin.

Gemeinsam haben alle Sicherheitsbeauftragten ihre permanente Präsenz vor Ort sowie die unmittelbare Einbindung in ihre Arbeitsbereiche und Arbeitsabläufe. Sie kennen ihre Kollegen und Kolleginnen und besitzen ein Grundlagenwissen zum Thema Arbeitsschutz.

Sicherheitsbeauftragte sind ein Erfolgsmodell, ein gutes Beispiel für eine funktionierende ehrenamtliche Tätigkeit in Betrieben. Wenn, je nach Branche und Betriebsstruktur, die richtige Auswahl, eine vernünftige Aufgabenstellung und Organisationsform sowie die geeignete Aus- und Fortbildung gesichert sind, nehmen Sicherheitsbeauftragte dauerhaft eine erfolgreiche und wichtige Rolle in der Arbeitsschutzorganisation der Betriebe ein.

Neben den Sicherheitsbeauftragten in Betrieben, Verwaltungen und Schulen, werden auch in Bereichen, in denen überwiegend Ehrenamtliche tätig sind, Sicherheitsbeauftragte bestellt. Dies gilt zum Beispiel für freiwillige Feuerwehren und das Technische Hilfswerk (THW).

2 Grundlagen



Abb. 2: Unternehmer und seine Führungskräfte bei der Delegation von Unternehmerpflichten

Wie ist der Arbeitsschutz im Betrieb organisiert, in welcher Rolle befinden sich Sicherheitsbeauftragte, welche Rechte und Pflichten haben sie und wie ist die Verantwortung definiert, die sie tragen? Welche Ziele und Aufgaben haben Sicherheitsbeauftragte und wie werden sie darauf vorbereitet? Die Beantwortung dieser grundlegenden Fragestellungen ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten.

2.1 Die Arbeitsschutzorganisation im Betrieb

Unternehmer und Unternehmerinnen sind für eine funktionierende Arbeitsschutzorganisation in ihrem Betrieb verantwortlich. Dazu gehören neben der Einrichtung des Arbeitsschutzausschusses, der Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen/Betriebsärzten und Sicherheitsbeauftragten sowie der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der Übertragung der Pflichten auf Führungskräfte als wichtigste Bausteine:

- die Organisation der Ersten Hilfe (siehe 4.1),
- die vorausschauenden Planungen für besondere Gefahren und Notfallmaßnahmen (siehe 4.2),
- die regelmäßige Unterweisung der Beschäftigten (siehe 4.3)
- die Bereitstellung der Persönlichen Schutzausrüstungen (siehe 4.4).

Aufgabe der Sicherheitsbeauftragten ist es, die Unternehmerin/den Unternehmer oder die Führungskräfte bei diesen Aufgaben zu unterstützen.

2.1.1 Unternehmerin/Unternehmer/Führungskraft

Unternehmer und Unternehmerin sind rechtlich verantwortlich für den Arbeitsschutz in ihrem Betrieb. Sie müssen die erforderlichen Maßnahmen durchführen und umsetzen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhindern. Zu diesen Maßnahmen gehört auch, für eine wirksame Erste Hilfe im Betrieb zu sorgen. Sie haben den innerbetrieblichen Arbeitsschutz zu organisieren und gegebenenfalls zu delegieren und sich von der Durchführung der von ihnen delegierten Aufgaben zu überzeugen.

Führungskräfte unterstehen der Unternehmerin/dem Unternehmer und tragen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Führungskräfte legen Aufgaben im Arbeitsschutz fest und weisen diese den hierfür befähigten Beschäftigten zu. Dabei beziehen sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin/den Betriebsarzt mit ein.

2.1.2 Betriebs- oder Personalrat

Der Betriebs- oder Personalrat hat unter anderem die Aufgabe, sich für die Verbesserung des Arbeitsschutzes einzusetzen. Die Rechte und Pflichten sind im Betriebsverfassungsgesetz oder in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Länder festgelegt. Der Personal- oder Betriebsrat hat darauf hinzuwirken, dass die geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Sind die Regelungen in Gesetzen und Verordnungen nicht abschließend geregelt, so hat der Betriebs- bzw. Personalrat ein Mitbestimmungsrecht über die Ausgestaltung von Fragen des Arbeitsschutzes im Betrieb. Hierzu vereinbart er Betriebsvereinbarungen und nimmt auch im Arbeitsschutzausschuss die Interessen der Beschäftigten wahr.

2.1.3 Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit ist in ihrer Funktion als Stabsstelle direkt der Betriebsleitung unterstellt. Sie hat keine Weisungsbefugnis, sondern berät die Unternehmerin/den

Unternehmer zu allen Themen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät und unterstützt unter anderem bei der:

- Gestaltung der Arbeitsabläufe und der Arbeitsplätze
- Beschaffung der technischen Arbeitsmittel sowie der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat regelmäßige Begehungen durchzuführen. Sie informiert die Beschäftigten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren und wirkt bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mit.

In der Praxis werden oftmals die Bezeichnungen „Sicherheitsbeauftragte“ und „Sicherheitsfachkraft“ (besser: Fachkraft für Arbeitssicherheit) verwechselt. Zum besseren Verständnis sind in der Tabelle 1 die unterschiedlichen Merkmale zusammengestellt.

Tabelle 1: Gegenüberstellung Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte

	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Sicherheitsbeauftragte
Rechtsgrundlagen	• Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) • DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“	• § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) • § 20 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ • DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
Aufgaben	§ 6 ASiG: Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, insbesondere durch: • sicherheitstechnische Überprüfung der Einrichtungen und Arbeitsverfahren • Durchführung des Arbeitsschutzes beobachten, Mängel feststellen, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit unterbreiten • Untersuchung und Auswertung der Unfallursachen Information aller im Betrieb Beschäftigten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen zu ihrer Abwendung und Beratung bei: • Planung, Ausführung und Unterhaltung der Einrichtungen • Beurteilung der Arbeitsbedingungen • Beschaffung der technischen Arbeitsmittel • Einführung der Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe • Auswahl und Erprobung der persönlichen Schutzausrüstungen • Gestaltung der Arbeitsplätze, der Arbeitsabläufe und der Arbeitsumgebung	§ 22 Abs. 2 SGB VII: Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, insbesondere durch: • Sich überzeugen vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen • Aufmerksam machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren

Auswahlkriterien/Qualifikation	• Ingenieure und Ingenieurinnen der Fachrichtung Sicherheitstechnik mit mindestens zwei Jahren praktischer Tätigkeit • Ingenieurinnen/Ingenieure, Technikerinnen/Techniker oder Meisterinnen/Meister mit mindestens zwei Jahren praktischer Tätigkeit und zusätzlichem Ausbildungslehrgang (DGUV Vorschrift 2) • In Einzelfällen sind Sonderregelungen möglich	Sicherheitsbeauftragte sollten über folgende Voraussetzungen verfügen: • Akzeptanz unter den Kollegen und Kolleginnen • Sozialkompetenz, gute Beobachtungsgabe • Fingerspitzengefühl und Überzeugungsvermögen • engagiert, teamfähig und kontaktfreudig • Berufserfahrung • Fachkunde im Zuständigkeitsbereich • Stärken und Schwächen in eigenem Bereich kennen • gutes technisches Verständnis • Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange
Anzahl/Umfang der Tätigkeit	Die Anzahl ergibt sich aus Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 2 entsprechend der erforderlichen Einsatzzeit	• Die Anzahl ergibt sich aus den Kriterien des § 20 der DGUV Vorschrift 1 • Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt während der Arbeitszeit
Organisatorische Stellung im Betrieb	Der Leiterin/dem Leiter des Betriebs unterstellt; soweit mehrere Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, gilt dies für die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit	Bleibt den unmittelbaren Vorgesetzten (z. B. Meisterin/Meister, Abteilungs- oder Referatsleitung) unterstellt
Verantwortung	• Keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes im Betrieb • Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 ASiG und für fachlich richtige Beratung	Keine rechtliche Verantwortung

2.1.4 Betriebsärztin/Betriebsarzt

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt ist, wie die Fachkraft für Arbeitssicherheit, in einer Stabsstelle beratend und unterstützend für die Unternehmerin/den Unternehmer tätig bei der:

- Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsplätze
- Beschaffung der Arbeitsmittel sowie der Persönlichen Schutzausrüstungen
- Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb
- Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Betriebsärztin/der Betriebsarzt berät in allen Fragen des Gesundheitsschutzes, insbesondere bei arbeitsmedizinischen, arbeitspsychologischen, hygienischen und ergonomischen Fragen. Außerdem gehören die arbeitsmedizinische Vorsorge für die Beschäftigten, die arbeitsmedizinische Beurteilung der Arbeitsplätze, die Begehung der Arbeitsstätten sowie die Untersuchung der Ursachen arbeitsbedingter Erkrankungen zu den Aufgaben. Dabei sind Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in der Ausübung ihrer Fachkunde weisungsfrei und unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.



Abb. 3: Unterschiedliche Sicherheitsbeauftragte

2.1.5 Sicherheitsbeauftragte

Sicherheitsbeauftragte sind von der Unternehmerin/vom Unternehmer bestellte Personen, die sie/ihn bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen.

Sicherheitsbeauftragte müssen in allen Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten bestellt werden. Ihnen kommt aufgrund ihrer Orts-, Fach- und Sachkenntnisse die Aufgabe zu, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren sowie zu beobachten, ob die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen vorhanden sind und benutzt werden. Sicherheitsbeauftragte sind ohne hierfür festgeschriebenen Zeitaufwand auf ihrer jeweiligen Arbeitsebene unterstützend tätig und treten gegenüber den Beschäftigten als Multiplikatoren auf. Sie bewirken durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion sowie durch ihr kollegiales Einwirken ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten. Die Sicherheitsbeauftragten sind in ihrer Funktion ausschließlich ehrenamtlich tätig und können in keinem Fall die beratende Funktion einer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes ersetzen, sollten aber eng mit ihnen zusammenwirken. Sie sind auch Mitglied im Arbeitsschutzausschuss.

Die im Arbeitsschutz tätigen Sicherheitsbeauftragten werden manchmal mit anderen Beauftragten verwechselt, die eine ähnliche Bezeichnung aber mitunter sehr unterschiedliche Arbeitsaufgaben und andere Rechtsgrundlagen für ihre Arbeit besitzen (siehe Abbildung 3).

2.1.6 Arbeitsschutzausschuss

Die Unternehmerin/der Unternehmer hat nach § 11 des Arbeitssicherheitsgesetzes bei mehr als 20 Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss (ASA) zu bilden. Der Ausschuss tagt mindestens viermal jährlich und dient dazu, Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes von allgemeiner und übergeordneter Bedeutung zu besprechen. Außerdem sollen Entscheidungen vorbereitet werden, um den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz voranzubringen. Ständige Mitglieder des ASA sind (siehe Abbildung 4):

- die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber oder eine beauftragte Person
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Betriebs- bzw. Personalrats
- die Fachkraft für Arbeitssicherheit
- die Betriebsärztin/der Betriebsarzt
- Sicherheitsbeauftragte

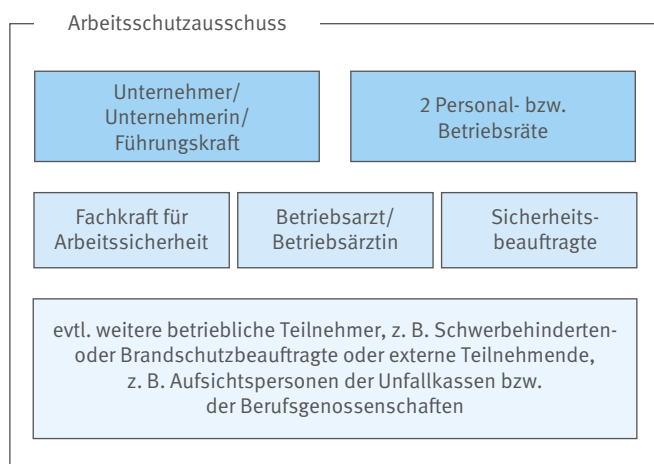


Abb. 4: Personelle Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses

Zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses können je nach Erforderlichkeit weitere Personen hinzugezogen werden. Dies können sowohl innerbetriebliche (z. B. Vertretung der Schwerbehinderten, Brandschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Immissionsschutzbeauftragte, Gewässerschutzbeauftragte, Laserschutzbeauftragte) als auch außerbetriebliche Fachleute sein (z. B. Aufsichtspersonen der Unfallkassen oder der Berufsgenossenschaften).

In großen Betrieben können, aufgrund ihrer Anzahl, nicht alle Sicherheitsbeauftragten an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen. Gängige Praxis sind eine rotierende Teilnahme, die Entsendung eines oder mehrerer Sicherheitsbeauftragter durch Wahl aus dem Kreis aller Sicherheitsbeauftragten oder die Teilnahme in Abhängigkeit der zu behandelnden Themen oder Arbeitsbereiche.

Großbetriebe ermöglichen den Sicherheitsbeauftragten meist einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch untereinander und mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber, Betriebs-/Personalrat sowie den Fachkräften für Arbeitssicherheit durch die Einberufung von Treffen aller Sicherheitsbeauftragten (z. B. Sicherheitskreis).



Praxis-Check

Die Protokolle der ASA-Sitzungen sollten so formuliert werden, dass den Sicherheitsbeauftragten der nötige Transfer der einzelnen Punkte vor Ort und die Weitergabe wichtiger Aspekte an die Beschäftigten erleichtert wird. Bewährt hat sich z. B. die Form einer To-do-Liste (wer, was, bis wann), in der bei der nächsten Sitzung geprüft werden kann, ob die besprochenen Maßnahmen umgesetzt wurden.

2.1.7 Gefährdungsbeurteilung

Die Unternehmerin/der Unternehmer hat die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und Verbesserungen anzustreben. Der erste Schritt dabei ist die Gefährdungsbeurteilung, die einen Prozess darstellt, Gefährdungen zu ermitteln und die damit verbundenen Risiken zu bewerten.

Die Beurteilung der Gefährdungen durch die Unternehmerin/den Unternehmer ist die Voraussetzung für das Ergreifen wirksamer und betriebsbezogener Arbeitsschutzmaßnahmen. Welche konkreten Schutzmaßnahmen im Betrieb erforderlich sind, ist durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auch die Grundlage für die Festlegung der Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus:

- Einer systematischen Feststellung und Bewertung relevanter Gefährdungen
- der Ableitung entsprechender Maßnahmen

Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.



Praxis-Check

Um ihre Tätigkeit wirksam auszuführen, ist die Gefährdungsbeurteilung für Sicherheitsbeauftragte von entscheidender Bedeutung. Die Sicherheitsbeauftragten haben deshalb Zugriff auf die Gefährdungsbeurteilung, sind bei der Erstellung eingebunden, veranlassen durch aktuelle Hinweise deren Aktualisierung oder Ergänzung und werden über Änderungen zeitnah informiert.

2.2 Verantwortung, Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Unternehmerin/der Unternehmer und in ihrer/seiner Vertretung selbstverständlich auch die Betriebsleitung, die Meisterin/der Meister und andere Personen mit Weisungsbefugnis tragen Verantwortung für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Art und Umfang der Verantwortung richten sich nach der betrieblichen Stellung und dem jeweiligen Aufgabengebiet.

Sicherheitsbeauftragte tragen hingegen nicht mehr Verantwortung im Arbeitsschutz, wie jede/jeder andere Beschäftigte. Damit ergibt sich für sie auch kein zusätzliches Haftungsrisiko und deshalb können Sicherheitsbeauftragte auch keine Weisungen erteilen oder Aufsicht führen.

Unabhängig von der Verantwortung im Arbeitsschutz sind Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit jedoch nicht allein eine Sache der Unternehmerinnen/der Unternehmer und der Führungskräfte. Vielmehr müssen alle ihren Teil dazu beitragen, die Sicherheit im Betrieb zu gewährleisten und die Gesundheit der im Betrieb Tätigen zu erhalten.

Das Arbeitsschutzgesetz und die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ enthalten Regelungen über das allgemeine Verhalten im Betrieb und auch über die Rechte und Pflichten der Beschäftigten, inklusive der Sicherheitsbeauftragten:

- Die Beschäftigten haben alle dem Arbeitsschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen
- Sie sind verpflichtet, Weisungen der Unternehmerin/des Unternehmers zum Zweck der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu befolgen
- Sicherheits- oder gesundheitswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden
- Einrichtungen, z. B. Arbeitsstätten, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzeinrichtungen sowie Arbeitsstoffe und Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie bestimmt sind
- Gefahren und Mängel müssen unverzüglich beseitigt, gegebenenfalls dem Vorgesetzten gemeldet werden
- Es ist die Pflicht der Beschäftigten, die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen

Ergänzend zur Verantwortung der Führungskräfte und der Mitwirkungspflichten der Beschäftigten hat der Gesetzgeber in § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestimmt, dass in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten, unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrats, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind. Als Beschäftigte gelten diesbezüglich u. a. auch Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz ehrenamtlich tätig sind.



Sicherheitsbeauftragte werden auf diese Weise als Multiplikatoren bei Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes ehrenamtlich tätig. Sie helfen der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bei ihren/seinen Aufgaben im Arbeitsschutz und wirken auf ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Beschäftigten hin.

2.3 Ziele, Rolle und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Ziel der Sicherheitsbeauftragten muss es sein, den Arbeitsschutz im Betrieb wirksam zu unterstützen, damit für alle Beschäftigten Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in größtmöglichem Umfang gewährleistet sind.

Die Rolle der Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte unterstützen die Unternehmensleitung und die verantwortlichen Führungskräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz und zwar unabhängig davon, ob eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder eine Betriebsärztin/ein Betriebsarzt bestellt sind.

Persönliche Vorteile sind mit dieser ehrenamtlichen Tätigkeit nicht verbunden. Es besteht lediglich Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Arbeitsentgelts für die Dauer der Ausbildung und die Zeit zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dürfen die Sicherheitsbeauftragten nicht benachteiligt werden.

Unternehmerinnen und Unternehmer haben den Sicherheitsbeauftragten gegenüber folgende Punkte zu berücksichtigen:

- die Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen
- an Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen in ihrem Bereich teilzunehmen
- die Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen den Sicherheitsbeauftragten zur Kenntnis zu geben

Abb. 5:
Sicherheitsbeauftragter im Gespräch mit Beschäftigten



© Antonio Diaz / Fotolia.com

- Informationen über das Unfallgeschehen in dem entsprechenden Bereich an sie weiterzuleiten

Sicherheitsbeauftragte müssen in dem ihnen zugeteilten Bereich in der Rolle der sachkundigen und erfahrenen Mitarbeiterin oder Mitarbeiters anerkannt sein. Sie haben das Vertrauen ihre Vorgesetzten und Kolleginnen/Kollegen aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihres Verhaltens. Um Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Notwendigkeit für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu überzeugen, gehen sie mit Geduld und Ausdauer an ihre Aufgaben heran.

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

Stellen Sicherheitsbeauftragte fest, dass Einrichtungen im Betrieb nicht den Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, eine vorgeschriebene Schutzvorrichtung fehlt oder Mängel aufweist, melden sie dies meist schriftlich den

Vorgesetzten. Es empfiehlt sich, bei der Meldung die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus der betrieblichen Praxis zu nutzen und den Vorgesetzten mögliche Lösungsansätze bereits mitzuteilen. Dabei achten Sicherheitsbeauftragte auf die Beseitigung des Mangels und erinnern notfalls so lange daran, bis diese erfolgt ist.

Stellen Sicherheitsbeauftragte fest, dass jemand Schutzeinrichtungen nicht ordnungsgemäß benutzt oder sich sonst in irgendeiner Weise sicherheitswidrig verhält, können sie aufgrund des unmittelbaren Kontakts zu den Kollegen und Kolleginnen informierend eingreifen. Sie gehören dazu, kennen die Gefahren an den einzelnen Arbeitsplätzen aus eigener Erfahrung und auch eventuelle Stärken und Schwächen im Kollegenkreis.

Werden die Hinweise und Empfehlungen nicht beachtet, müssen Sicherheitsbeauftragte durch Information der Vorgesetzten darauf hinwirken, dass von Seiten der Vorgesetzten Abhilfe geschaffen wird.

In der folgenden Tabelle 2 sind beispielhaft Handlungsanlässe und die übliche Art des Tätigwerdens aufgelistet.

Neu benannte Sicherheitsbeauftragte fragen sich vielleicht, mit welchen Aufgaben sie anfangen sollen. Es empfiehlt sich einen leichten Einstieg zu wählen, ein Thema etwa, womit sie sich besonders gut auskennen oder auf das sie sich vorbereiten können. Die Praxischecks, besonders in Abschnitt 4, bieten hier einen guten Einstieg.

Tabelle 2: Anlässe zum Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten und der jeweiligen Tätigkeit

Handlungsanlass	Art des Tätigwerdens
1. Unfall oder Beinahe-Unfall im Zuständigkeitsbereich	• Evtl. Mitwirkung bei der Ersten Hilfe • Information an die Verletzten zur Inanspruchnahme Erster-Hilfe-Leistungen und/oder Hinweise zum Aufsuchen des D-Arzt • Mitwirken bei der innerbetrieblichen Unfalluntersuchung zur Feststellung der Unfallursachen • Mitwirken bei der Erarbeitung der Vorschläge für technische oder organisatorische Maßnahmen, die erforderlich sind, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern • Bei meldepflichtigen Unfällen: Kenntnisnahme des entsprechenden Vordrucks des innerbetrieblichen Unfallmeldesystems und evtl. betriebliche Sonderregelungen zur Meldepflicht
2. Gesamtes Unfallgeschehen im Zuständigkeitsbereich	Beobachtung des Unfallgeschehens im Zuständigkeitsbereich, und zwar • Kenntnisnahme durch persönliche Beobachtung • Informationen der Beschäftigten/Vorgesetzten • Information durch Unfallanzeigen oder innerbetriebliche Meldevordrucke • Einsichtnahme in das Verbandbuch/die Kartei über Erste-Hilfe-Leistungen • Aufgrund dieser Informationen Hinweise/Vorschläge für Vorgesetzte erstellen und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter motivieren, sich sicherheitsbewusst zu verhalten und zu handeln

Handlungsanlass	Art des Tätigwerdens
3. Hinweise von Beschäftigten auf Mängel an Maschinen oder auf arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, z. B. • fehlende Schutzeinrichtungen • vorschriftswidriges Verhalten von Beschäftigten (z. B. Nichtbenutzung von PSA) • Handhaben von schweren Lasten, ungünstige Körperhaltung	• Je nach Art und Schwere des gemeldeten Mangels unmittelbare oder spätere Inaugenscheinnahme, dabei prüfen, ob die Angaben sachlich richtig sind • Wenn nicht durch Beteiligte sofort abstellbar, Meldung an den Vorgesetzten/die Vorgesetzte. Verfolgung der Mängelbeseitigung
4. Persönliche Feststellung der Mängel, der Verhaltensfehler oder der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren während der normalen Arbeitstätigkeit im Zuständigkeitsbereich	• Einwirkung auf umgehende Abstellung der Mängel, soweit dies im Zuständigkeitsbereich der Beteiligten liegt; Gespräche mit dem Ziel, sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten und Handeln zu erreichen • Soweit unmittelbare Abstellung durch die Beteiligten nicht möglich, Information der zuständigen Vorgesetzten über die festgestellten Mängel, Verfolgung der Mängelbeseitigung
5. Regelmäßiger Rundgang im Arbeitsbereich	Inaugenscheinnahme der Arbeitsplätze, Einrichtungen und Verkehrswege: • Sind Schutzeinrichtungen vorhanden und ordnungsgemäß angebracht? • Werden die jeweils am Arbeitsplatz vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstungen ordnungsgemäß benutzt? • Werden die zur Unfallverhütung, zur Verhütung der Berufskrankheiten und der arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erteilten Betriebsanweisungen eingehalten? Soweit Abstellung festgestellter Mängel durch die Beteiligten nicht unmittelbar möglich, Meldung an die zuständigen Vorgesetzten; Verfolgung der Mängelbeseitigung.
6. Betriebsbesichtigung durch Vertreter der Unfallkasse, Berufsgenossenschaft (Aufsichtspersonen) oder durch Vertreter der für Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde	• Teilnahme beim Rundgang innerhalb des Zuständigkeitsbereichs • Informationsaustausch über die in diesem Bereich festgestellten Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes • Kenntnisnahme des entsprechenden Ergebnisses der Betriebsbesichtigung • Verfolgung etwaiger Mängel bis zur Beseitigung • Gespräche mit Beschäftigten haben das Ziel, sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten und Handeln zu erreichen
7. Betriebsbegehungen durch Arbeitsschutzausschuss oder Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsärztin/Betriebsarzt Betriebs- oder Personalrat	Teilnahme an einem Rundgang innerhalb des Zuständigkeitsbereichs; im Übrigen weiter wie unter 6. beschrieben
8. Informationen/Anweisungen durch Vorgesetzte oder im Rahmen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation	• Unterstützung der Betriebsleitung bei der Durchführung des Arbeitsschutzes im Zuständigkeitsbereich • Entsprechend der erhaltenen Information/Anweisung Weitergabe der Information an die Beschäftigten; im Übrigen weiter wie unter 5. beschrieben
9. Durchführung von Messungen und Ermittlungen im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten, z. B. bei der Erstellung der Lärmkataster oder bei Messungen luftfremder Stoffe/gefährlicher Stoffe	Wenn die Messergebnisse im Betrieb vorliegen und im Anschluss an die Unterrichtung durch die Unternehmerin/den Unternehmer, die Vorgesetzten, berücksichtigen die Sicherheitsbeauftragten die Ergebnisse bei ihrer Tätigkeit.
10. Einstellung neuer oder Umsetzung einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich	• Unterstützung bei der Einweisung am Arbeitsplatz in Fragen des Arbeitsschutzes • Evtl. als Pate tätig werden
11. Sitzung des Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz	Mindestens einmal vierteljährlich über Schwerpunkte des Arbeitsschutzes beraten; Anmerkung: Bei mehr als zwei Sicherheitsbeauftragten im Betrieb bestehen unterschiedliche Regelungen über die Teilnahme bzw. über die Vertretung der Sicherheitsbeauftragten im ASA (siehe 2.1 Arbeitsschutzausschuss).
12. Systematische und häufige Mängel oder grundsätzliches Fehlverhalten	• Soweit Beseitigung der Mängel durch Beteiligte nicht unmittelbar möglich, Meldung an zuständige Vorgesetzte; Verfolgung der Mängelbeseitigung • Zusätzlich Rücksprache mit Vorgesetzten und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit, z. B. zum Thema Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung

2.4 Auswahl, Bestellung, Bekanntmachung und Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Auswahl

Sorgfältig ausgewählte Sicherheitsbeauftragte sind in der Lage, die Unternehmerin/den Unternehmer in Fragen der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb wirksam zu unterstützen. Geeignet sind Beschäftigte, die durch ihr Engagement am Arbeitsplatz und im Arbeitsschutz aufgefallen sind. Es hat sich nicht bewährt, neue Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einzusetzen. Notwendige Voraussetzung ist das Interesse an den Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten. Wichtig ist aber auch, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Kreis der Kolleginnen und Kollegen fachlich und persönlich anerkannt ist und zu überzeugen vermag. Soziale Kompetenz ist dafür unbedingt erforderlich. Kontaktfreude und Freude am Umgang mit Menschen sind weitere positive Merkmale. Neben der sozialen Kompetenz ist eine gute Beobachtungsgabe eine wesentliche Voraussetzung. Sicherheitsbeauftragte müssen die Fähigkeit haben, unsichere Verhaltensweisen und Arbeitsabläufe zu erkennen und ihre Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu beurteilen.

Gute Kenntnisse über die in ihrem Arbeitsbereich vorkommenden Tätigkeiten, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie die relevanten Arbeitsschutzvorschriften sind eine wichtige Grundlage für die Bewältigung ihrer Aufgaben. Für die „Frau“ beziehungsweise den „Mann vor Ort“ sind auch Kenntnisse in Bezug auf die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz gefragt. Daher kommen nur jene Beschäftigten infrage, die über Betriebserfahrung verfügen und in den Bereichen tätig sind, für die sie auch als Sicherheitsbeauftragte zuständig sein sollen. Da Sicherheitsbeauftragte keine Arbeitgeberverantwortung für den Arbeitsschutz haben, sollen auch keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion ausgewählt werden. Durch die Auswahl von Beschäftigten ohne Weisungsbefugnis wird deren Unabhängigkeit gewährleistet. In Klein- und Mittelbetrieben oder in bestimmten Branchen kommt es vor, dass auch Vorgesetzte als Sicherheitsbeauftragte bestellt werden. Gründe sind z. B. hohe Fluktuation und nur wenig Festangestellte.

An der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten sollte zweckmäßigerweise auch der Personenkreis beteiligt werden, der später mit dieser Person zu tun hat. Das bedeutet: Betriebsleiterin/Betriebsleiter, Meisterin/Meister, Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebs-/Personalrat und die Beschäftigten des vorgesehenen Zuständigkeitsbereichs.

In einigen Branchen und in sehr vielen Großbetrieben werden Sicherheitsbeauftragte ausgewählt, die eventuell in Zukunft als Führungskraft eingesetzt oder im Betriebs-/Personalrat tätig

werden sollen. Besonders die kommunikativen Aspekte der Ausbildung, der regelmäßige Umgang mit Vorgesetzten und das Engagement in Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen bieten vielfältige Erfahrungen, die für die zukünftige Tätigkeit sehr gut genutzt werden können.

Bestellung

Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten erfolgt unter der Beteiligung des Betriebs-/Personalrats. Sie kann formlos erfolgen. Insbesondere in größeren Betrieben erfolgt die Bestellung allerdings über ein Formblatt oder eine Ernennungsurkunde, auf dem auch die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten kurz umrissen sind.

Auch der Zuständigkeitsbereich ist auf diesem Formblatt aufgeführt (Muster einer Bestellungsurkunde siehe Abbildung 18).

Bekanntmachung

Die bestellten Sicherheitsbeauftragten und ihr Zuständigkeitsbereich müssen im Betrieb bekannt gemacht werden, damit sie ihre Tätigkeit erfolgreich ausüben können. Dies kann durch Aushang mit Foto in der jeweiligen Abteilung oder am „schwarzen Brett“ erfolgen oder durch eine entsprechende Beschilderung des jeweiligen Bereichs. Bei Abteilungsbesprechungen hat es sich bewährt, dass die/der neue Sicherheitsbeauftragte von der/dem Vorgesetzten vorgestellt und den Beschäftigten die Aufgaben und die Funktion der Sicherheitsbeauftragten erläutert werden.

Gleiches gilt für Betriebsversammlungen, dort kann der Betriebs-/Personalrat die Sicherheitsbeauftragten vorstellen. Eine Bekanntmachung im Intranet oder der Beschäftigtenzeitung ist empfehlenswert. Jeder Mitarbeiterin/jedem Mitarbeiter sollte die/der zuständige Sicherheitsbeauftragte bekannt sein. Dies gilt besonders für Betriebsneulinge, Zeitarbeitende und Beschäftigte aus der Arbeitnehmerüberlassung.

Auch beim Einsatz von Fremdfirmen hat es sich bewährt, dass Sicherheitsbeauftragte den Beschäftigten der Fremdfirmen bekannt gegeben werden. Grund dafür ist die ständige Präsenz und die Ansprechbarkeit der Sicherheitsbeauftragten im entsprechenden Arbeitsbereich.

Anzahl der Sicherheitsbeauftragten

Mit der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ werden seit 2015 neue Wege zur Bestimmung der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten beschritten. Ziel der neuen Regelung ist es, durch eine geeignete Auswahl und eine geeignete Anzahl Sicherheitsbeauftragter eine möglichst hohe Wirkung im Arbeitsschutz zu erzielen.

Die Unternehmerin/der Unternehmer legt fest, in welchen Bereichen Sicherheitsbeauftragte tätig werden. Die Ermittlung einer angemessenen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten erfolgt hierbei unter folgenden fünf Kriterien, die in der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“ näher erläutert sind:

- Räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Unfall- und Gesundheitsgefahr im Unternehmen
- Anzahl der Beschäftigten

Die Umsetzung der Neuregelungen

Alle fünf Kriterien sind zu berücksichtigen, damit Sicherheitsbeauftragte wirkungsvoll tätig werden können und feststeht, dass eine angemessene Anzahl Sicherheitsbeauftragter im Unternehmen ermittelt worden ist. Im Regelfall erfolgen die Festlegungen innerhalb der Unternehmen nach einer Diskussion im Arbeitsschutzausschuss, weil dann alle betrieblichen Akteure des Arbeitsschutzes eingebunden worden sind. Zur Unterstützung der Diskussion im ASA stellen die einzelnen Unfallversicherungsträger branchenspezifische Empfehlungen mit konkreten Beispielen und Vorschlägen für die Vorgehensweise in den Unternehmen zur Verfügung. Die branchenspezifischen Empfehlungen sind unter www.dguv.de, Webcode d668654, verlinkt.

Grundsätzlich muss die Abgrenzung ihrer Wirkungsbereiche möglich sein. Dies ist unter anderem dann gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen – oder ohne großen Zeitaufwand neben – ihrer eigentlichen Tätigkeit übersehen können. Übergroße Arbeitsbereiche führen möglicherweise dazu, dass Gefahren nicht rechtzeitig erkannt werden und zu viel Zeit erforderlich ist, um den Aufgaben gewissenhaft nachzugehen. Im Allgemeinen sollte der Wirkungsbereich der Sicherheitsbeauftragten nicht größer als der ihrer Meisterin/Meister oder Abteilungsleiter sein.

Auch in Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten werden häufig Sicherheitsbeauftragte bestellt. Dies zeugt davon, dass die verantwortungsvollen, sicherheitsbewussten Unternehmer und Unternehmerinnen von der Wirksamkeit und damit vom betrieblichen Vorteil, eine Sicherheitsbeauftragte/einen Sicherheitsbeauftragten bestellt zu haben, überzeugt sind.

2.5 Aus- und Fortbildung/Vorbereitung auf die Tätigkeit

Sicherheitsbeauftragte sind die größte Zielgruppe für Ausbildungsmaßnahmen im Arbeitsschutz. Sie können ihre Aufgaben allerdings nur in den Maßen wirksam wahrnehmen, in denen sie die entsprechenden betrieblichen Voraussetzungen vorfinden und durch geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen qualifiziert werden.

Ziel der Ausbildung ist es daher, die Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen der Sicherheitsbeauftragten zu erweitern. Auf diese Weise werden sie befähigt und motiviert, ihre Rolle im betrieblichen Arbeitsschutz aktiv wahrzunehmen. Die wichtigsten Ausbildungsziele sind im Einzelnen:

- Sicherheitsbeauftragte kennen ihre Rolle im Betrieb
- Sicherheitsbeauftragte kennen inner- und außerbetriebliche Partner im Arbeitsschutz
- Sicherheitsbeauftragte kennen Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz und wissen, wie Kolleginnen/Kollegen dafür sensibilisiert werden können
- Sicherheitsbeauftragte kennen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Sicherheitsbeauftragte wissen, wie sie die Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten durch konstruktive Gesprächsführung zu sicherheitsbewusstem Verhalten motivieren können

Das Ausbildungskonzept der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften ist im Regelfall stark handlungsorientiert und auf die Teilnehmenden bezogen ausgerichtet. Außerdem ist es durch ein hohes Maß an Aktivitäten der Teilnehmenden gekennzeichnet. Dabei muss das Wissen der Sicherheitsbeauftragten an der Praxis orientiert sein und nachhaltig wirken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend zur Ausbildung eine regelmäßige Fortbildung sinnvoll, die vorhandenes Wissen auffrischt, aktuelle Arbeitsschutzthemen aufgreift und motivierende Aspekte enthält.

Besonders im Nachgang zur Ausbildung und auch in der Fortbildung sollen betriebliche Aspekte (z. B. Ablauf- und Produktionszusammenhänge) innerhalb der Wissensvermittlung an die Sicherheitsbeauftragten zunehmen, damit diese das vorhandene Wissen und die Motivation passgenau in der vorhandenen betrieblichen (Arbeitsschutz-)Organisation einsetzen können. Je nach Umfang und Intensität der Ausbildung und in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential ist eine Auffrischung oder Ergänzung durch eine interne oder externe Fortbildung spätestens 3 bis 5 Jahre nach der Ausbildung zielführend.

3 Sozial- und Methodenkompetenz

In der Aus- und Fortbildung der Sicherheitsbeauftragten hat neben der Vermittlung des Fachwissens im Arbeitsschutz die Vermittlung der Sozial- und Methodenkompetenz einen hohen Stellenwert. Dabei geht es darum, wie Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgaben durchführen können.

3.1 Methodik der Prävention

Um als Sicherheitsbeauftragter/als Sicherheitsbeauftragte erfolgreich arbeiten zu können, ist es erforderlich, die Grundlagen für einen zeitgemäßen Arbeitsschutz zu kennen, und die dafür erforderlichen Methoden im Alltag anwenden zu können. Ein zeitgemäßer Arbeitsschutz beinhaltet:

- Das Leitprinzip Prävention
- Die menschengerechte Arbeitsgestaltung nach dem TOP-Prinzip
- Die Integration von Sicherheit und Gesundheit in die Betriebsorganisation
- Eine kontinuierliche Verbesserung
- Die Beteiligung der Beschäftigten

Leitprinzip Prävention

Prävention bezeichnet allgemein Maßnahmen zur Verhinderung und Minimierung unerwünschter Zustände. Im Arbeitsschutz wird Prävention als Leitprinzip gesehen. Es geht darum, nicht nur auf Defizite zu reagieren, sondern das Arbeitsumfeld aktiv, im Sinne einer menschengerechten Arbeit, zu gestalten.

Um einen aktiven Arbeitsschutz vollständig umzusetzen, ist die Integration von Sicherheit und Gesundheit in die Betriebsorganisation erforderlich.

Menschengerechte Arbeitsgestaltung nach dem TOP-Prinzip

Das TOP-Prinzip beschreibt die Rangfolge der Schutzmaßnahmen. Bereits in § 4 Arbeitsschutzgesetz wird vorgegeben, dass Gefahren an ihrer Quelle zu beseitigen sind. Im Arbeitsschutz bedeutet dies, dass zuerst nach technischen Lösungen gesucht werden muss. Nur dann, wenn keine sinnvollen technischen Lösungen gefunden werden, versucht man das Problem mit organisatorischen Maßnahmen zu lösen. Sollten wiederum keine sinnvollen organisatorischen Lösungen machbar sein, können in einem dritten Schritt persönliche Maßnahmen realisiert werden. Das bedeutet z. B. im Bereich Lärmschutz, dass bei hoher Lärmbelastung nicht einfach Gehörschutz an die Beschäftigten ausgegeben werden kann, weil dies eine personenbezogene Maßnahme ist. Nach dem TOP-Prinzip müssen eben zuerst technische Lösungen, zum Beispiel Einhausung der lauten Maschinen, geprüft werden. Falls derartige Lösungen nicht umgesetzt werden können, folgt im Schritt 2 die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, wie eine zeitliche Befristung des



Abb. 6: Präventive und korrektive Handlungsanlässe im Arbeitsschutz

Aufenthalts der Beschäftigten in Lärmbereichen. Nur dann, wenn auch keine organisatorischen Lösungen gefunden werden, kann im Ergebnis der Gehörschutz als personenbezogene Maßnahme eingesetzt werden.

Oftmals wird anstatt des TOP-Prinzips auch das STOP-Prinzip angewendet. Das „S“ steht dabei für Substitution. In unserem Lärmbeispiel wäre Substitution zum Beispiel der Wegfall der lauten oder der Einkauf einer leiseren Maschine.

Integration von Sicherheit und Gesundheit in die Betriebsorganisation

Wirksames betriebliches Arbeitsschutzhandeln erfordert die ganzheitliche Gestaltung der Arbeitssysteme, muss in das betriebliche Handeln integriert werden und als gemeinsames Handeln aller Beteiligten erfolgen. Vielen Gefährdungen kann nur dann wirksam begegnet werden, wenn der Arbeitsschutz von vornherein mitgestaltend auftritt.

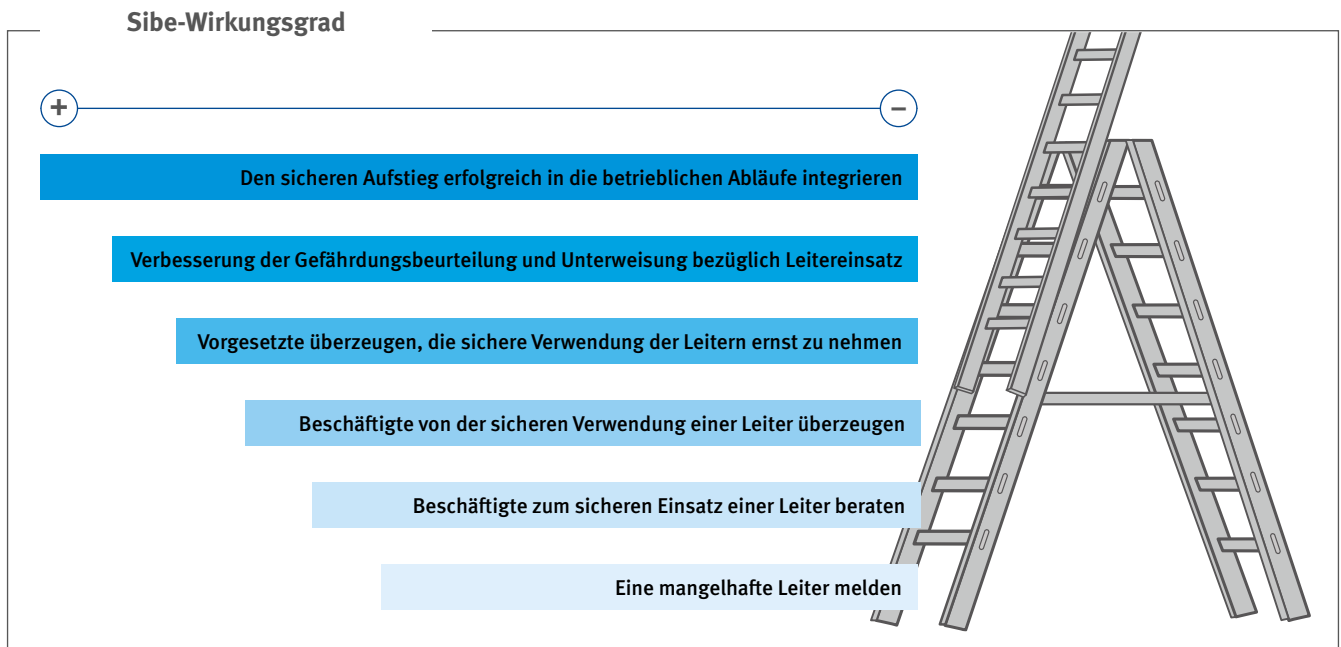


Abb. 7: Der Wirkungsgrad der Sicherheitsbeauftragten am Beispiel „Leiter“

Je präventiver Arbeitsschutzmaßnahmen geplant werden, desto wirksamer, nachhaltiger und kostengünstiger sind im Regelfall damit Ergebnisse zu erzielen. Werden am Beispiel eines Hallenbaus Lärmschutzmaßnahmen bereits in die Bauplanung integriert, ist es weniger aufwändig, als im Nachhinein bei der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, dass die Halle umgebaut werden muss (siehe Abbildung 6).

Umgekehrt bedeutet das für Sicherheitsbeauftragte aber auch, dass festgestellte Mängel unterschiedlich wirksam abgestellt werden können. Wird zum Beispiel eine defekte Leiter gemeldet, die dann ersetzt wird, ist das auf Dauer weniger wirkungsvoll, als den sicheren Aufstieg beim Planen der Arbeiten direkt in die betrieblichen Abläufe zu integrieren, sodass dadurch Leitereinsätze nur noch selten erforderlich werden (siehe Abbildung 7). Sicherheitsbeauftragte sollten daher beim Abstellen der Mängel auch darüber nachdenken, wie grundsätzlich der jeweilige Mangel besprochen und beseitigt werden soll. Sicher muss im Ergebnis nicht jeder Mangel im Arbeitsschutzausschuss thematisiert werden. Bei grundlegender Bedeutung eines Mangels kann aber die Behandlung im ASA am wirkungsvollsten sein.

Kontinuierliche Verbesserung

Der betriebliche Arbeitsschutz muss dauerhaft und systematisch weiterentwickelt werden, um eine kontinuierliche Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erreichen. Die von Unternehmer/Unternehmerin durchgeführte Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutzziele, Managementsysteme, das betriebliche Controlling und das „lernende“ Unternehmen sind geeignete Werkzeuge, um die vom Gesetzgeber in § 3 Arbeitsschutzgesetz angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu erreichen. Auch die Tätigkeit der Sicherheitsbeauftragten ist dabei ein Baustein innerhalb der angestrebten Verbesserung.

Beteiligung der Beschäftigten

Die Beschäftigten vor Ort kennen ihren Arbeitsplatz am besten und können einen wichtigen Beitrag leisten, um zum Beispiel Veränderungen am Arbeitsplatz praxisorientiert und erfolgreich umzusetzen. Ein erster wirksamer Schritt zur Beteiligung der Beschäftigten kann die Einbindung der Sicherheitsbeauftragten sein.

3.2 Gesprächsführung

Das Gespräch stellt das wichtigste Handwerkszeug der Sicherheitsbeauftragten dar: so stellen sie den persönlichen Kontakt mit den Betroffenen her. Doch nicht jedes Gespräch verläuft gleich. In manchen Situationen fällt es leichter, in anderen hingegen schwerer, sachdienliche Hinweise wirksam an die Kolleginnen und Kollegen oder an die Führungskräfte zu bringen. Woran kann das liegen? Wie lassen sich schwierige Gespräche besser meistern?

Gründe für schwierige Gespräche

Die Tatsache, dass Sicherheitsbeauftragte eine besondere Stellung einnehmen, kann es erschweren, Aufklärungsgespräche mit Beschäftigten oder Vorgesetzten zu führen, ohne gleich als „Besserwisser“ dazustehen. Durch diese Sonderstellung bedingt werden Hinweise an die Kolleginnen und Kollegen oft als Kritik missverstanden. Sie fühlen sich nicht richtig verstanden oder sogar angegriffen.

Wege zum konstruktiven Gespräch

Ziel ist es, dem Gegenüber das Gefühl zu vermitteln, dass sie/er und die geleistete Arbeit anerkannt sind, damit die Hinweise und Ratschläge der Sicherheitsbeauftragten auch wirklich zum Erfolg führen. Während des Gesprächs sind zwei Dinge von Bedeutung:

- Die Art und Weise, wie etwas gesagt oder wie die Gesprächspartnerin/der Gesprächspartner behandelt wird
- Was inhaltlich gesagt wird

Ersteres wird über die Körpersprache und den Tonfall, Letzteres über Worte vermittelt. Sowohl Form als auch Inhalt entscheiden darüber, ob ein Gespräch gut oder schlecht verläuft. Beide „Gesprächsmodule“ stehen in enger Verbindung zueinander, beeinflussen sich gegenseitig und bilden schließlich gemeinsam die Botschaft, die bei der Gesprächspartnerin/beim Gesprächspartner ankommt. In jedem Fall gibt es einige Grundregeln dafür, wie Form und Inhalt prinzipiell gestaltet sein sollten, damit ein Gespräch gut verläuft.

Die Form

Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner müssen in einem ruhigen, sachlichen und freundlichen Ton angesprochen werden, selbst dann, wenn z. B. Kolleginnen und Kollegen bereits zum zweiten Mal aufgefordert werden, den Bürodrehstuhl nicht als Steigleiter zu benutzen.

Dem Gegenüber gut zuhören, ausreden lassen und Verständnis für seine Sicht der Dinge aufzubringen, ist Voraussetzung dafür, dass auch er oder sie Verständnis für die Position der Sicherheitsbeauftragten aufbringt.

Diese Verhaltensweisen führen im Regelfall dazu, dass sich die betreffende Person ernst genommen und als kompetent und gleichberechtigt betrachtet und akzeptiert fühlt. Das Bedürfnis nach Anerkennung wird auf diese Weise befriedigt und damit die beste Basis dafür geschaffen, dass das Gespräch etwas bewirkt.

Der Inhalt

Der Inhalt des Gesprächs richtet sich nach den konkreten Umständen, wobei die „Überzeugungsarbeit“ im Mittelpunkt steht. Um im Gespräch zu überzeugen, sollten Sicherheitsbeauftragte zum Beispiel die Gefährdungen deutlich schildern und einfache Abhilfemaßnahmen anbieten.

3.3 Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsschutzakteuren

Es ist erforderlich und zweckmäßig, dass Sicherheitsbeauftragte ihr Vorgehen im Betrieb mit den Kolleginnen und Kollegen und mit den Vorgesetzten absprechen. Diesbezüglich sollen sie gemeinsam mit den übrigen Akteuren des Arbeitsschutzes an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilnehmen, dort die relevanten Themen ansprechen und auf die Lösung der im direkten Arbeitsumfeld bestehenden Arbeitsschutzdefizite hinwirken.

In Unternehmen, in denen ein alternatives Betreuungsmodell ausgewählt wurde, haben Sicherheitsbeauftragte grundsätzlich andere Aufgaben, als in Unternehmen mit Regelbetreuung. Sie sind häufig Ansprechperson für externe Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, für die Berufsgenossenschaften oder die Unfallkassen und für staatliche Arbeitsschutzbehörden, da weitere „Arbeitsschutzakteure“ meist nicht gefordert, und deshalb auch nicht vorhanden sind.

Hat die Unternehmerin/der Unternehmer externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit und externe Betriebsärztinnen und Betriebsärzte verpflichtet, wird noch offensichtlicher, welche Bedeutung den Sicherheitsbeauftragten und ihrer Tätigkeit zukommt. Während angestellte Fachkräfte betriebliche Abläufe und Arbeitsverfahren aufgrund ihrer Integration im Betrieb täglich erfahren können und über Veränderungen zeitnah informiert werden, ist die Kommunikation mit externen Fachkräften erschwert. Die Sicherheitsbeauftragten können in einer Arbeitschutzorganisation mit externen Fachkräften für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzten eine Schlüsselrolle übernehmen und dabei folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Die Nachhaltigkeit der Präventionsmaßnahmen im Unternehmen feststellen
- Informationen für die Arbeit der externen Fachkräfte bereitstellen

- Abstimmung und Austausch mit den Externen im Unternehmen sicherstellen
- Als Ansprechperson vor Ort für die Unternehmerin/den Unternehmer, betriebliche Führungskräfte und Beschäftigte bereitstehen

Als Merkmal für die Abgrenzung zwischen den Sicherheitsbeauftragten und der Fachkraft für Arbeitssicherheit gilt generell, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit die Methoden initiiert und Sicherheitsbeauftragte Tätigkeiten entsprechend dieser Methoden ausführen können (siehe dazu Tabelle 1: Gegenüberstellung Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte).

Zur Zusammenarbeit gehört, dass die Unternehmerin/der Unternehmer einen gut funktionierenden Informationsfluss organisiert und die Sicherheitsbeauftragten einbezieht in relevante Entscheidungen, die ihren Arbeitsbereich betreffen. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass es keine „übergestülpten“ Schutzmaßnahmen vor Ort gibt und die Sicherheitsbeauftragten in ihrer Rolle von den Beschäftigten akzeptiert werden.

Außerdem ist die Einbindung der Sicherheitsbeauftragten in den Prozess der Gefährdungsbeurteilung und die Beteiligung an Unfalluntersuchungen sowie Betriebsbegehungen mit Vertreterinnen und Vertretern der staatlichen Ämter, den Unfallkassen oder den Berufsgenossenschaften zielführend.

4 Fachkompetenz Arbeitsschutz



Abb. 8: Erste-Hilfe-Ausbildung im Betrieb

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt deren fachliche Nähe zu den Arbeitsbereichen der Beschäftigten im eigenen Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist zum Beispiel dann gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben und wenn den Sicherheitsbeauftragten die Beschäftigtenstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache bekannt ist. Neben der fachlichen Nähe sind aber auch Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz innerhalb des Zuständigkeitsbereichs erforderlich. Ein ausreichendes Arbeitsschutzwissen verschafft ihnen bei Gesprächen mit Führungskräften und innerhalb des Kollegiums Achtung und Vertrauen. Dazu gehören unbedingt die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung aus dem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Das benötigen Sicherheitsbeauftragte, um ihre Kolleginnen und Kollegen zu überzeugen und für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu gewinnen.

Die folgenden Arbeitsschutzthemen sollen einen ersten Einstieg in die, für die meisten Sicherheitsbeauftragten, relevanten Themengebiete erleichtern. In Bezug auf diese Themen und auf solche, die noch über die ersten Schritte im Arbeitsschutz hinausgehen, ist es für die meisten Sicherheitsbeauftragten erforderlich, sich zum Teil sehr spezifische Arbeitsschutzkenntnisse anzueignen. Das kann in der meist branchenorientierten Aus- und Weiterbildung durch die zuständigen Unfallkassen, Berufsgenossenschaften oder auch ergänzend durch betriebsinterne Schulungen erfolgen.

Individueller oder ergänzend erwerben Sicherheitsbeauftragte Fachkompetenz im Arbeitsschutz durch Recherchen im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV (siehe Abschnitt 5.2 Weiterführende Informationen).

Mit den Praxischecks, die einzelnen Fachthemen betreffend, werden „Beispiele Guter Praxis“ für das Tätigwerden von Sicherheitsbeauftragten beschrieben. Die dort angesprochenen unsicheren Situationen sind im Regelfall Anlass für alle Beschäftigten, tätig zu werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Sicherheitsbeauftragten diese Situation in den meisten Fällen zuerst erkennen und entsprechend reagieren können.

4.1 Erste Hilfe im Betrieb

Wir selbst oder andere Menschen können jederzeit in eine Unfall- oder Erkrankungssituation geraten, in der umgehend Hilfe nötig ist. Kommt es dann zu einer Verzögerung im Ablauf der Rettungskette, kann diese die Dauer und Schwere der Unfallfolgen erheblich beeinflussen. Um einen reibungslosen Ablauf in Notsituationen zu gewährleisten, muss alles, was zur Ersten Hilfe gehört, vom Unternehmer/von der Unternehmerin gut organisiert und zu jeder Zeit im Betrieb sowie bei allen auswärtigen Tätigkeiten abrufbar sein. Dazu gehört:

- Ausreichende Anzahl Ersthelfer ausbilden (in größeren Betriebsstätten zusätzlich auch Sanitäter)
- Aus- und regelmäßige Fortbildung der Ersthelfer sicherstellen
- Geeignetes Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge bereitstellen (Verbandskästen)
- Funktionierende Meldewege sicherstellen
- Falls notwendig, Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereithalten



Praxis-Check

Sicherheitsbeauftragte werden tätig, wenn ihnen auffällt, dass Verbandskästen nicht aufgefüllt sind, Verbandbucheinträge nicht erfolgen oder die Aus- und Fortbildung der Ersthelfer nicht ausreicht oder nur unregelmäßig angeboten wird.

4.2 Notfallmaßnahmen

Unternehmen müssen Notfallmaßnahmen organisieren und Pläne erstellen, um gegen Brände, Explosionen, unkontrolliertes Austreten von Stoffen und sonstige gefährliche Störungen des Betriebsablaufs gerüstet zu sein. Zu diesen Maßnahmen gehören:

- Ein Alarmplan
- Ein Flucht- und Rettungsplan
- Ein Notfallplan für unerwartete Situationen (z. B. Amoklauf)
- Regelungen zum Brandschutz (z. B. Brandschutzordnung, Ausstattung des Unternehmens mit geeigneten Feuerlösch-einrichtungen sowie Unterweisung und Übung einer ausreichenden Anzahl Beschäftigter im Umgang mit Feuerlösch-einrichtungen)



Praxis-Check

Während eines Probealarms können Sicherheitsbeauftragte sehr gut feststellen, ob die Evakuierung von Beschäftigten, Betriebsfremden und Personen mit eingeschränkter Mobilität funktioniert.

4.3 Unterweisungen, Betriebsanweisungen

Unterweisung

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu gewährleisten, erfordert von den Beschäftigten ein umfangreiches Wissen in Bezug auf die notwendigen Sicherheitsaspekte im Betrieb und gegebenenfalls in Bezug auf die Bewältigung kritischer Situationen. Dies trifft besonders auf alle Arbeitsabläufe zu, die ein höheres Gefahrenpotential beinhalten. Es ist daher äußerst wichtig, dass der Unternehmer/die Unternehmerin alle Beschäftigten intensiv über die Risiken ihrer Arbeit informiert und in das richtige Verhalten in kritischen Situationen mindestens jährlich unterweist. Auszubildende sind abweichend davon einmal im halben Jahr zu unterweisen. Eine geeignete Dokumentation der Unterweisung ist verpflichtend.



Praxis-Check

Beobachten Sicherheitsbeauftragte Arbeitsweisen, die der betrieblichen Unterweisung widersprechen, wird der/die Beschäftigte darauf angesprochen. Bei regelmäßigen Abweichungen durch dieselbe Person muss eine Meldung an den Vorgesetzten/die Vorgesetzte erfolgen, der/die dann eine erneute Unterweisung durchführen kann. Bei regelmäßigen Abweichungen durch mehrere Beschäftigte muss auch darüber nachgedacht werden, ob die aktuelle Form der Unterweisung verbesserungsbedürftig ist.

Betriebsanweisung

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung werden vom Unternehmer/von der Unternehmerin erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen für den konkreten Einzelfall festgelegt und gegebenenfalls in Betriebsanweisungen zusammengefasst. Betriebsanweisungen bedürfen der Schriftform und sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen. Sie sind den Beschäftigten bekannt zu machen und müssen von ihnen eingehalten werden. Betriebsanweisungen, die jederzeit zugänglich sind, ermöglichen es den Beschäftigten, sich selbst zu kontrollieren und zu korrigieren. Sie stellen insoweit ein wertvolles Hilfsmittel für den Unternehmer/die Unternehmerin und für die Beschäftigten dar. Nicht zu verwechseln mit Betriebsanweisungen sind Betriebsanleitungen für Maschinen oder Geräte. In jeder Herstellfirma und im Handel ist man verpflichtet, Maschinen mit einer Bedienungsanleitung in der Sprache des Verwenderlands auszuliefern. Eine Bedienungsanleitung enthält Informationen zur sicheren, bestimmungsgemäßen Verwendung einer Maschine.



Abb. 9: Persönliche Schutzausrüstung am Beispiel der Forstarbeiten



Praxis-Check

Sicherheitsbeauftragte stellen häufig fest, dass vorhandene Betriebsanweisungen nicht mehr aktuell sind. Eine Überarbeitung sollte über den Vorgesetzten initiiert werden.

4.4 Persönliche Schutzausrüstungen

Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Gefahren lassen sich nicht immer durch technische und organisatorische Maßnahmen beseitigen. In vielen Fällen müssen die Beschäftigten geeignete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, um die Restgefahren zu minimieren und sich gegen schädigende Einwirkungen zu schützen. Dafür stellt der Unternehmer/die Unternehmerin den Beschäftigten geeignete PSA in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung bereit. Vor der Bereitstellung sind die Beschäftigten anzuhören.



Praxis-Check

Gute Praxis ist dabei die frühzeitige Einbindung der Sicherheitsbeauftragten, zum Beispiel, um die angebotenen Schutzhandschuhe, Gehörschutzmittel oder Schutzbrillen zu testen.

4.5 Fremdfirmen und Arbeitnehmerüberlassung

Bei Aufträgen an Fremdunternehmen hat das den Auftrag erteilende Unternehmen den Fremdunternehmer/die Fremdunternehmerin bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Es muss sichergestellt werden, dass bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren Aufsichtführende die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen für diese Arbeiten sicherstellen. Sicherheitsbeauftragte der Auftraggeberin/des Auftraggebers beobachten dennoch oft unsicheres Verhalten, fehlende Persönliche Schutzausrüstungen der Beschäftigten des Fremdunternehmens oder eine Gefährdung der Kolleginnen und Kollegen. Sie sind jedoch für die Beschäftigten der Fremdfirmen im Regelfall nicht zuständig. Hier sollte für die Sicherheitsbeauftragten eine klare betriebliche Vorgehensweise im Umgang mit Situationen dieser Art geregelt sein. Im Zweifelsfall melden die Sicherheitsbeauftragten den Mangel unverzüglich ihrem/ihrer Vorgesetzten. Dagegen sind im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung die Leiharbeitnehmer und -nehmerinnen durch das ausleihende Unternehmen und somit durch dessen Sicherheitsbeauftragte ebenso zu behandeln, wie eigene Beschäftigte.



Praxis-Check

Im Fall der Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen ist die oftmals sehr kurze Präsenz im Betrieb besonders zu berücksichtigen; sie müssen wie Neulinge im Betrieb behandelt werden. Sicherheitsbeauftragte sollten erst einmal davon ausgehen, dass die Leiharbeitnehmer/Leiharbeitnehmerinnen mit betrieblichen Regelungen nicht vertraut sind. Eine höhere Aufmerksamkeit ihnen gegenüber ist erforderlich.

4.6 Die Fahrt zur Arbeit/Dienstfahrten

Im Lauf der letzten Jahre haben die Distanzen zwischen Wohnort und Arbeitsstätte kontinuierlich zugenommen. Arbeitsnah zu wohnen, wird für Beschäftigte immer schwieriger, die Wege zur Arbeit jedoch zunehmend aufwändiger und gefährlicher. Wer das Glück hat, ein gut ausgebautes öffentliches Personennahverkehrsnetz nutzen zu können, geht den größten Gefährdungen im Straßenverkehr aus dem Weg. Viele Beschäftigte sind jedoch auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen. Ob das Fahrzeug vier, drei oder zwei Räder hat, beeinflusst die persönliche Sicherheit im Straßenverkehr maßgeblich.

Neben der Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstätte sind dabei auch die insgesamt zunehmenden Dienstfahrten zu



Abb. 10: Steigerung der Verkehrssicherheit durch Sicherheitstrainings

berücksichtigen. Besonders im Zusammenhang mit häufigem Termindruck verzeichnen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ein erhöhtes Unfallgeschehen, weil die Dauer der Fahrt oft schlecht zu planen und die Strecke unbekannt ist.

Das Risiko, in Deutschland einen tödlichen Unfall auf dem Weg von und zur Arbeit oder auf einer Dienstreise zu erleiden, ist ungefähr acht- bis zehnmal so hoch, wie die Anzahl der tödlichen Unfälle am Arbeitsplatz in der gewerblichen Wirtschaft.

Fahrgemeinschaften haben sich als viel sicherer, im Vergleich zur individuellen Fahrt, erwiesen. Eine betriebliche Förderung der Fahrgemeinschaften ist für das Minimieren der Wegeunfälle ebenso zielführend, wie eine diesbezügliche Eigeninitiative der Beschäftigten und Sicherheitsbeauftragten.

Auch flexible Arbeitszeiten senken das Risiko der Wegeunfälle, weil sich die besonders gefährliche Rush-Hour umgehen lässt und sich, zum Beispiel nach einem langen Abend, ein oder zwei Stunden zusätzlicher Schlaf sehr positiv auswirken. Daneben sind Fahrsicherheitstrainings für Vielfahrende und junge Fahrerinnen und Fahrer ebenfalls geeignet, das Unfallrisiko zu senken.



Praxis-Check

Sicherheitsbeauftragte sollten offensichtlich übermüdete Kolleginnen und Kollegen bezüglich des sicheren Wegs von und zur Arbeit ansprechen. Eine besondere Risikogruppe sind jüngere Beschäftigte und Schichtarbeitende.

4.7 Gesundheit im Betrieb

Traditionell verstehen Sicherheitsbeauftragte unter dem Begriff Arbeitsschutz die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bzw. die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Der Begriff "Gesundheit im Betrieb" geht darüber hinaus. Er umfasst im allgemeinen Verständnis neben der gesetzlich festgeschriebenen Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten physischen und psychischen Gesundheitsgefahren die Verpflichtung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) und auch freiwillige Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Die umfassendste Betrachtung des Themas Gesundheit im Betrieb erfolgt bei der Einführung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM). In diesem Zusammenhang sollten alle relevanten Themenfelder systematisch behandelt und nachhaltig organisiert werden. Außerdem wird mit dem neuen Präventionsgesetz der im Arbeitsschutz eher neue Begriff „primäre Prävention“ aktuell. Damit ist die Verhinderung und Verminderung der Krankheitsrisiken gemeint.

Auch ohne BGM befassen sich in vielen Unternehmen die zuständigen Personen neben den Arbeitsschutzaufgaben auch bisher schon mit der Organisation der Ersten Hilfe und dem Brandschutz aber auch mit weiteren verwandten Aspekten wie dem Eingliederungsmanagement oder dem altersgerechten Arbeiten (siehe Abbildung 11).

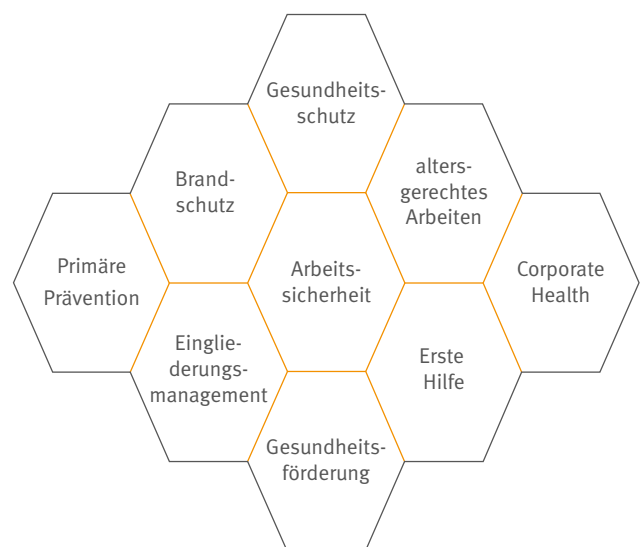


Abb. 11: Mit welchen Themen befassen sich Arbeitsschützer, zu welchen verwandten Themen bestehen Berührungspunkte?

Für die Sicherheitsbeauftragten bedeutet diese Themenvielfalt im Umfeld des Arbeitsschutzes oftmals, dass sich der traditionelle Tätigkeitsschwerpunkt „Unfallverhütung“ durchaus vielfältig ergänzen lässt. Ganz neu ist dieser Wandel für Sicherheitsbeauftragte jedoch nicht. Schon seit Jahrzehnten sind Gesundheitsthemen (wie der Lärm- oder Hautschutz), in der betrieblichen Sicherheitsarbeit vieler Branchen längst etabliert.

Sicherheitsbeauftragte werden immer dann besonders erfolgreich in Fragestellungen zur Gesundheit einbezogen, wenn es darum geht, ihre Ortskenntnis und ihren „direkten Draht“ zu den Beschäftigten, zum Beispiel in Verbindung mit ihrer Betriebs-erfahrung, zu nutzen.

Innerhalb eines Betriebes muss geklärt sein, ob die Qualifizierung der Sicherheitsbeauftragten für die Fragestellung zu bestimmten Gesundheitsthemen ausreicht und wo die Einsatzgrenzen der Sicherheitsbeauftragten liegen. Keinesfalls nehmen Sicherheitsbeauftragte dabei Aufgaben der Betriebsärztinnen und -ärzte wahr.



Praxis-Check

Sicherheitsbeauftragte können als „Frühwarnsystem“ bei Gesundheitsfragen fungieren. Als Frühwarnsystem deshalb, weil sie oft zuerst erkennen, wenn vermehrt gesundheitliche Probleme auftreten oder weil sie als Vertrauensperson von den Beschäftigten direkt um Hilfe gebeten werden: Sicherheitsbeauftragte können die Beschäftigten zum Beispiel an den die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt verweisen oder auf besondere Regelungen in Betriebsvereinbarungen hinweisen.

4.8 Hygiene

Besonders im Pflege- und Gesundheitswesen sowie im Umgang mit Lebensmitteln zählt die Hygiene zu einem der wichtigsten Sicherheitsaspekte. Darüber hinaus sind hohe Hygienestandards von großer Bedeutung zum Beispiel in Kindertagesstätten, im Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen, in der Tierhaltung und in allen Branchen, in denen während der Arbeit mit einer starken Verschmutzung der Beschäftigten oder deren Arbeitskleidung gerechnet werden muss. In Branchen mit eigenen Hygienebeauftragten/Hygieneplänen stehen den Sicherheitsbeauftragten besonders kompetente Ansprechpersonen/geeignete Hilfsmittel zur Verfügung.



Praxis-Check

Die „10 goldenen Regeln für einen sauberen Arbeitsalltag“ des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW) stellen auch für Sicherheitsbeauftragte einen guten Einstieg in das Thema Hygiene dar.
► www.vdbw.de/fileadmin/01-Redaktion/05-Presse/02-PDF/Pressemitteilung/2013/PM_Hygiene_Anhang_Hygieneregeln.pdf

4.9 Sucht: Alkohol, Drogen, Medikamente

Bereits geringe Mengen Drogen, Medikamente oder Alkohol beeinträchtigen die Konzentration und die Leistungsfähigkeit. Reaktionszeit und Risikobereitschaft erhöhen sich, es kommt häufiger zu Ausfallzeiten, unsicheren Situationen und Unfällen.

Drogen

Der Konsum von Drogen oder anderer berauschender Mitteln lässt in der Regel eine Gefährdung vermuten und erfordert daher eine direkte Reaktion im Betrieb. In Bezug auf Drogen geht es meistens um einen Konsum während der Freizeit, dessen Wirkung in die Arbeitszeit hineinreicht.

Medikamente

Oftmals werden auch verschreibungspflichtige oder illegale Substanzen zur Steigerung der geistigen Leistungsfähigkeit oder Verbesserung des emotionalen Befindens genommen (z. B. Antidepressiva, Betablocker, Amphetamine).

Alkohol

Zehn Prozent der Beschäftigten aller Hierarchiestufen trinken aus gesundheitlicher Sicht zu viel, fünf Prozent trinken riskant und weitere fünf Prozent sind suchtgefährdet. Die Arbeitsleistung sinkt unter Alkohol erheblich, viele Arbeitsunfälle geschehen unter Alkoholeinfluss. Alkoholranke fehlen zwei- bis viermal häufiger als die Gesamtbelegschaft und haben dabei sehr lange Abwesenheitszeiten. Bei jeder sechsten Kündigung geht es um Alkohol.



Praxis-Check

Sicherheitsbeauftragte sollten sich darüber informieren, ob es zur Thematik Sucht im Unternehmen konkrete Betriebsvereinbarungen gibt (z. B. im Umgang mit Alkohol im Betrieb) und welche Regelungen oder Maßnahmen diesbezüglich in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt worden sind. Aufgrund ihrer Tätigkeit vor Ort, kennen sie die Beschäftigten und merken meistens zuerst, wenn etwas nicht stimmt.

4.10 Arbeitsplätze, Verkehrswege, Rettungswege Notausgänge

Arbeitsplätze und Verkehrswege

Arbeitsplätze müssen vom Unternehmer/ von der Unternehmerin so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen in Bezug auf die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Werden Menschen mit Behinderungen beschäftigt, sind die Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung der Arbeitsplätze sowie der zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssysteme, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen.

Rettungswege und Notausgänge

Je nach Eigenart des Betriebs, muss das schnelle und sichere Verlassen der Arbeitsplätze und Räume über Rettungswege und Notausgänge sichergestellt sein. Rettungswege und Notausgänge müssen als solche gekennzeichnet und stets freigehalten werden. Das Wort „Notausgang“ beschreibt bereits, dass eine Tür mit dieser Aufschrift für Notfälle bestimmt ist. Diese Ausgänge müssen – sollen sie ihren Zweck erfüllen – schon von weitem als Notausgänge zu erkennen sein, zum Beispiel gekennzeichnet durch ein auffallendes Schild, mit Leuchtbuchstaben versehen. Die Türen der Notausgänge müssen nach außen aufschlagen, sich unbedingt leicht öffnen lassen und dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen sein. Eine Verwahrung des Schlüssels hinter Glas ist ebenfalls nicht zulässig. Im Ernstfall können diese Dinge über Leben und Tod entscheiden!



Praxis-Check

Als häufigste Mängel treffen Sicherheitsbeauftragte auf zugestellte Arbeitsplätze, Verkehrswege, Rettungswege und Notausgänge. Selbst dann, wenn diese Mängel sehr schnell behoben werden können, ist es wichtig, dass auf Dauer alle Beschäftigten derartige Mängel vermeiden oder umgehend beseitigen.



Abb. 12: Notausstieg mit Fluchtleiter und Rettungsweg/Notausgang mit Zusatzzeichen (ASR A1-3)

4.11 Büroarbeitsplätze

Sicherheit und Gesundheit an Büroarbeitsplätzen wird in Unternehmen, die einen großen Personalanteil im kaufmännischen und verwaltenden Bereich beschäftigen, im Regelfall als wichtiger Schwerpunkt des betrieblichen Arbeitsschutzes betrachtet. Durch das Fehlen der traditionellen Unfallgefahren aus den gewerblichen Bereichen und die daraus resultierenden geringen Unfallzahlen, ergeben sich meist folgende typische Themen:

- Ergonomie (Bildschirmergonomie, Softwareergonomie, ergonomische Arbeitsmittel)
- Arbeitsumgebung (Raumklima, Lärm, Beleuchtung)
- Fragestellungen zur Arbeitsorganisation
- Gesundheitsthemen und Angebote zur Gesundheitsförderung



Praxis-Check

Beschäftigte aus IT-Abteilungen und der Haustechnik sind, aufgrund ihrer räumlichen Wirkung oftmals besonders erfolgreiche Sicherheitsbeauftragte. Sie ergänzen sich fachlich und sind deshalb für die im Bürobereich häufig auftretenden Fragen geeignete Ansprechpersonen (z. B. für Fragen die Bildschirmergonomie und das Raumklima betreffend). Dadurch erreichen Sie eine hohe Akzeptanz unter den Beschäftigten.

4.12 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Aufgrund seiner ständigen Verfügbarkeit ist Strom eine sichere Energiequelle, und gleichzeitig ist Strom, wegen des täglichen Umgangs, ein Themenfeld, für das die Beschäftigten, und oft die Elektrofachkräfte selbst, ein eher geringes Gefährdungsbewusstsein entwickelt haben.

Darum führen immer wieder Fehler zu unsicheren Situationen oder sogar zu Arbeitsunfällen (z. B. bei der Aufstellung und der Installation, bei der Verwendung schadhafter Geräte oder wenn ungeeignete Geräte eingesetzt werden, bei Arbeiten unter Spannung sowie bei nicht fachgerecht ausgeführten Reparaturen). Unsichere Situationen durch schadhafte Geräte sind häufig durch eine einfache Sichtkontrolle vor Beginn der Arbeit zu verhindern (siehe Abbildung 13).



Abb. 13: Sichtkontrolle

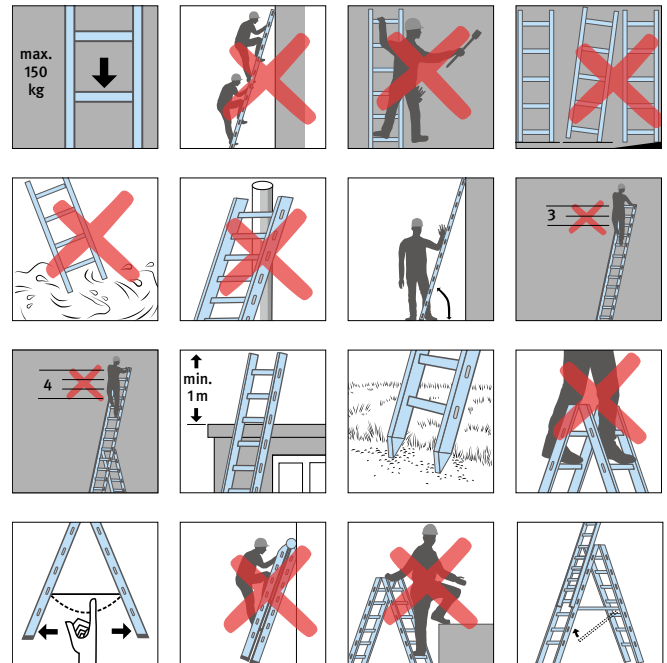


Abb. 14: Verhaltensmaßnahmen für die Benutzung tragbarer Leitern



Praxis-Check

Gespräche mit Beschäftigten, die an elektrischen Anlagen arbeiten aber keine Elektrofachkräfte sind oder mit schadhafte n Geräten arbeiten und ungeprüfte Geräte einsetzen, gehören leider ebenso zur gängigen Praxis, wie Mängelberichte über schadhafte Anlagen und Geräte. Daher ist es besonders wichtig, nicht nur bei den aktuellen Fällen für Abhilfe zu sorgen, sondern darauf hinzuwirken, dass die Mängel organisatorisch und dauerhaft beseitigt werden.

Wenn bereits bei der Inbetriebnahme von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln Fachleute hinzugezogen werden, die auch weiterhin dafür sorgen, dass durch regelmäßige Prüfungen der sichere Zustand erhalten bleibt, lassen sich elektrische Gefährdungen erheblich reduzieren.

4.13 Leitern und Tritte

Die am häufigsten verbreiteten Leitern sind Stehleitern und Anlegeleitern. Tritte sind ortsveränderliche Aufstiege bis zu 1 m Höhe. Die Zahl der Unfälle beim Umgang mit Leitern ist in vielen Branchen nach wie vor sehr hoch. Oft sind die Verletzungen so schwer, dass die Betroffenen einen bleibenden Körperschaden erleiden. Gefahren bestehen insbesondere dann, wenn es zu Stürzen kommt, weil die Leitern und Tritte einsinken, abrutschen oder umfallen. Beschädigte oder unsachgemäß instand gesetzte und nicht bestimmungsgemäß verwendete Leitern können ebenfalls zu Abstürzen führen. Die erste Überlegung vor dem Einsatz einer Leiter sollte daher die Suche nach sichereren Alternativen sein (z. B. Gerüste, Hubarbeitsbühnen, Podestleiter statt Stehleiter). Keinesfalls dürfen ersatzweise Hocker, Stühle, Tische, Kisten oder Ähnliches verwendet werden. Auf tragbaren Leitern sind Benutzungsanleitungen in Form von Piktogrammen angebracht (siehe Abbildung 14).

Leitern und Tritte sind im Allgemeinen durch ihre Bauart gegen Umfallen, Abrutschen und Umkanten gesichert. Sicherungen gegen Abrutschen des Leiterfußes sind, je nach Bodenbeschaffenheit, zum Beispiel Stahlspitzen oder Gummifüße. Gegen Abrutschen des Leiterkopfes sichern zum Beispiel Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtungen.



Praxis-Check

Es ist wichtig, dass Sicherheitsbeauftragte die hier genannten „typischen Mängel“ an Leitern und Tritten aus der Praxis kennen, diese Mängel während der täglichen Arbeit erkennen und auf einen sicheren Zustand der Leitern und Tritte hinwirken. Mängel sind:

- Falscher Winkel beim Aufstellen der Anlegeleitern (richtig: 65-75°)
- Verwendung schadhafter Leitern (z. B. fehlende Leiterfüße, deformierte Stufen)
- Fehlende Absicherung der Leitern gegen Abrutschen, Umfallen oder Einsinken
- Verwendung von Stehleitern als Anlegeleitern
- Übersteigen der Stehleiter auf Bühnen oder auf anderen hochgelegenen Arbeitsplätzen
- Verwendung der Leitern als dauerhafte Verkehrswege (meistens auf Baustellen)
- Umfang der auszuführenden Arbeiten auf Leitern übersteigt 2 Stunden
- Hinauslehnen statt die Leiter neu aufzustellen (max. Arbeitsbereich zur Seite = halbe Armlänge)

Abb. 15: Der Sicherheitsbeauftragte erläutert einer Auszubildenden das sichere Arbeiten an einer Drehmaschine



4.14 Kraftbetriebene Arbeitsmittel

Auch wenn seit vielen Jahren die Unfallzahlen an Maschinen und Anlagen in nahezu allen Branchen rückläufig sind, stellt die Gefährdung der Beschäftigten an diesen Arbeitsmitteln auch weiterhin einen wichtigen Anlass für das Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten dar.



Praxis-Check

Sicherheitsbeauftragte müssen die Betriebsanweisungen für Maschinen und Anlagen in ihrem Tätigkeitsbereich kennen. Typische Handlungsanlässe bei Arbeiten an Maschinen und Anlagen sind: fehlende oder manipulierte Schutzeinrichtungen (z. B. fehlende Verdeckungen, überbrückte Türschalter), Rüst- und Instandhaltungsarbeiten oder Störungsbeseitigungen bei laufender Maschine, Einsatz ungeeigneter PSA (z. B. Bohren mit Handschuhen), unvollständige Arbeitsvorbereitung (z. B. falsch eingestellte Spaltkeile an Kreissägen) sowie Verwendung defekter oder ungeeigneter kraftbetriebener Handwerkszeuge (z. B. defekte Anschlussleitungen).

4.15 Innerbetrieblicher Transport

Arbeitsunfälle beim innerbetrieblichen Transport und Verkehr stellen für viele Betriebe den größten Unfallschwerpunkt dar und haben deshalb gravierende soziale und wirtschaftliche Folgen. Typische Mängel sind in diesem Zusammenhang:

- Unsachgemäßer Transport mit Gabelstaplern oder Kranen
- Auswahl ungeeigneter Lastaufnahmeeinrichtungen
- Ungeeignete Transportbehälter (z. B. für Gefahrstoffe)
- Verengte Verkehrswege, z. B. durch Lagern von Material
- Gefährdung der Personen durch den Lastverkehr auf Betriebswegen und umgekehrt
- Unsachgemäßes Entladen der Fahrzeuge



Praxis-Check

Sicherheitsbeauftragte reagieren, wenn nicht beauftragte Personen Krane oder Gabelstapler bedienen, defekte Anschlagmittel verwendet werden, wenn Verkehrswege verstellt sind und ungeprüfte oder defekte Fahrzeuge im innerbetrieblichen Transport verwendet werden.

5 Unterstützung der Sicherheitsbeauftragten

5.1 Externe Ansprechpersonen

Neben den Betriebsärztinnen und Betriebsärzten, den Fachkräften für Arbeitssicherheit, die abhängig von der Betriebsstruktur und -größe interne oder externe Ansprechpersonen sind, stehen den Sicherheitsbeauftragten auch die Ansprechpersonen ihrer Unfallkasse, ihrer Berufsgenossenschaft oder die in den Bundesländern zuständigen, staatlichen Stellen (Gewerbeaufsicht, staatliche Ämter für Arbeitsschutz) für Fragen zur Verfügung. Meistens bieten die Präventionsdienste der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften jeweils telefonische Beratung und Beratung vor Ort an. Zumindest die vor-Ort-Beratung sollte im Regelfall in Abstimmung mit der Führungskraft und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt erfolgen.

Die Kontaktdaten der jeweiligen Unfallkasse oder Berufsgenossenschaft sind über www.dguv.de Webcode d80 abrufbar.

5.2 Weiterführende Informationen

Selbst dann, wenn Sie bereits einen Lehrgang Ihres Unfallversicherungsträgers besucht haben, werden Sie während Ihrer Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragter regelmäßig auf Fachwissen, den Arbeitsschutz betreffend, zugreifen wollen.

Zum Einstieg in ein Thema sollten Sie kurze Informationen wie die „Bausteine der BG der Bauwirtschaft“, „Arbeitsschutz Kompakt“ der Berufsgenossenschaft Holz und Metall oder das Minilexikon der VBG wählen, wenn Sie sich lediglich über die wichtigsten Aspekte in Bezug auf bestimmte Begrifflichkeiten, Maschinen, Anlagen oder Tätigkeiten informieren wollen.



Abb. 16:
Das Minilexikon der VBG als APP

Checkliste Instandhaltung



- ☐ 1. Werden gezielt Gefährdungsbeurteilungen für den Einsatz von Instandhaltungspersonal durchgeführt und die Ergebnisse in Form von Arbeitsanweisungen dokumentiert?
- ☐ 2. Wird bereits bei der Beschaffung von neuen Maschinen und Anlagen auf die Belange der Instandhaltung Rücksicht genommen?
- ☐ 3. Gibt es Betriebsanweisungen für die zu treffenden Schutzmaßnahmen bei Instandhaltungsarbeiten und wird darin auch eine mögliche Alleinarbeit berücksichtigt?
- ☐ 4. Ist das Instandhaltungspersonal bezüglich der auftretenden Gefährdungen ausreichend unterwiesen und sind die Verantwortlichkeiten geregelt?
- ☐ 5. Stehen für Instandhaltungsarbeiten spezielle Arbeitsmittel, z. B. Hubarbeitsbühnen, PSA gegen Absturz, zur Verfügung?
- ☐ 6. Sind die Mitarbeiter der Instandhaltung für den Transport von schweren Baugruppen (Trafos, Motoren, Getriebe) für das Bedienen eines Kran bzw. Führen eines Gabelstaplers ausgebildet?
- ☐ 7. Existieren Handsteuergeräte und Zustimmungstaster, mit denen die Funktionsabstimmung innerhalb der Anlage sicher ausgeführt werden kann?
- ☐ 8. Steht dem Instandhaltungspersonal bei Bedarf ein erfahrener Anlagebediener zur Verfügung, der die Anlage sicher bedienen kann?
- ☐ 9. Wird die Eignung und Qualifikation des Instandhaltungspersonals regelmäßig geprüft und wird ihm die Möglichkeit zur Weiterbildung eingeräumt, um den Erfordernissen der technischen Weiterentwicklung gewachsen zu sein?
- ☐ 10. Wird für die Instandhaltungsarbeiten ausreichend Zeit eingeplant?

Abb. 17: Beispiel einer Checkliste für Instandhaltungsarbeiten (BGHM)
Download ► www.bghm.de Webcode:219

Weiterführende Links zu speziellen Fragestellungen für Sicherheitsbeauftragte sind auf der Seite www.dguv.de Webcode d657252 abgelegt.

Speziellere Aspekte zum Thema Arbeitsschutz enthalten die DGUV Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, die DGUV Informationen und Grundsätze und andere Schriften. Diese Schriften finden Sie im Allgemeinen frei zugänglich im Internet, viele davon können aber auch von den Unfallkassen oder Berufsgenossenschaften als Papierversion bezogen werden.

Die Internetauftritte und Mitteilungsblätter der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften behandeln außerdem aktuelle und wichtige Fragen des Arbeitsschutzes. Über die Internetauftritte der Unfallversicherungsträger sind ergänzend Filme, Checklisten, Formulare und weitere Downloadangebote erhältlich.

Mit dem Internetauftritt „Komnet“ (www.komnet.nrw.de) bietet das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen eine umfangreiche Wissensdatenbank mit Antworten auf häufig gestellte Fragen im Arbeitsschutz.

Ernennungsurkunde

Bestellung zur/zum Sicherheitsbeauftragten

Gemäß § 22 SGB VII, § 20 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

wird Frau/Herr

für den Betrieb/die Abteilung der Firma

(Name der Firma)

(Anschrift der Firma)

zur/zum Sicherheitsbeauftragten bestellt.

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere

- die Unternehmerin/den Unternehmer oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen sowie
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Sicherheitsbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Unternehmerin/des Unternehmers

Unterschrift der Betriebsvertretung (Betriebs- bzw. Personalrat)

Unterschrift der/des Sicherheitsbeauftragten

Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte

Engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gesucht!

Sie möchten sich für den Arbeitsschutz und damit für sichere und gesunde Arbeitsplätze in unserem Unternehmen engagieren? Dann bewerben Sie sich als Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter.

Ihre Aufgabe:

Sie unterstützen uns in allen Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, damit unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an sicheren und gesunden Arbeitsplätzen arbeiten können.

Wir bieten Ihnen:

- eine gründliche Einarbeitung in Ihre neuen Aufgaben
- die Möglichkeit, an Arbeitsschutzseminaren teilzunehmen
- die volle Unterstützung der Führungskräfte und des Betriebs-/Personalrats
- eine enge Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- ein wichtiges Ehrenamt ohne rechtliche Nachteile

Was erwarten wir von Ihnen?

- Sie verhalten sich im Arbeitsschutz selbst vorbildlich
- Sie haben einen guten Draht zu Ihren Kolleginnen und Kollegen
- Sie sind bereit, sich in Arbeitsschutzfragen weiter zu qualifizieren
- Sie haben Spaß an der neuen Aufgabe

Abb. 19:

Beispiel für eine Ausschreibung für Sicherheitsbeauftragte
Download ► www.dguv.de Webcode: d1045958

Abb. 18:

Beispiel für eine Ernennungsurkunde für Sicherheitsbeauftragte
Download ► www.dguv.de Webcode: d1045958

5.3 Checklisten

Checklisten bieten den Sicherheitsbeauftragten eine weitere einfache Möglichkeit einen Einstieg in ein Thema zu finden und dabei die wichtigsten Aspekte zu behandeln. Viele Unfallkassen und Berufsgenossenschaften bieten themenspezifische Checklisten an. Darüber hinaus gibt es spezielle Checklisten für Sicherheitsbeauftragte.

Beispiele für derartige Checklisten der Unfallversicherungsträger sind:

- Betriebsbegehungen
- Büroarbeitsplätze
- Bauarbeiten
- Metallbearbeitung
- Holzbearbeitung
- Umgang mit Gefahrstoffen
- Brand- und Explosionsschutz
- Lärmschutz

5.4 Formulare/Meldungen

Für Sicherheitsbeauftragte gibt es einige typische Formulare, die nach einer Anpassung an betriebliche Gegebenheiten in der Praxis gut einsetzbar sind.

5.4.1 Benennung und Ausschreibung der Sicherheitsbeauftragten

Die Benennung der Sicherheitsbeauftragten erfolgt auf sehr vielfältigen Wegen. In den unterschiedlichen Branchen reicht es von der formlosen Aufnahme in Namenslisten bis zur Ernennungsurkunde für jeden Sicherheitsbeauftragten. In Abbildung 18 ist eine entsprechende Ernennungsurkunde beispielhaft aufgeführt.

In vielen Unternehmen wird die Position des Sicherheitsbeauftragten zusätzlich ausgeschrieben. Ein Beispieltext für eine Ausschreibung ist in Abbildung 19 abgebildet.

Sibe-Meldung einer Gefährdung/Belastung		
Arbeitsbereich:	Name Sibe:	Kopien an:
		Vorgesetzten ☐
		Sifa ☐
Arbeitsplatz:	Datum:	Betriebsarzt ☐
		ASA ☐
		☐
Gefährdungen/Belastung	Maßnahmen (Vorschlag)	Gesprächspartner
Erledigungsvermerk	Bemerkungen:	
Datum:		
Name/Funktion:		

Abb. 20:
Beispiel einer Sibe-Meldung für
Gefährdungen oder Belastungen

Die Benennung kann von den Sicherheitsbeauftragten als Auszeichnung angesehen werden. Schließlich wird man nur geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer zusätzlichen Aufgabe dieser Art betrauen. Die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten hat unter Beteiligung des Betriebs- oder Personalrates zu erfolgen (§ 22 SGB VII).

5.4.2 Meldung einer Gefährdung/Belastung

Stellen Sicherheitsbeauftragte fest, dass eine Einrichtung im Betrieb nicht dem notwendigen Arbeitsschutzniveau entspricht oder eine vorgeschriebene Schutzvorrichtung fehlt oder Mängel aufweist, melden Sie dies ihren Vorgesetzten, am besten schriftlich. Es empfiehlt sich, dass Sie die Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen aus der betrieblichen Praxis an die Vorgesetzten

herantragen, um diese für den Arbeitsschutz nutzbar zu machen. Darüber hinaus müssen die Mängel beseitigt werden und Ihre Aufgabe ist es, so lange daran zu erinnern, bis dies erfolgt ist.



Praxis-Check

In vielen Betrieben haben sich betriebliche Meldebögen für Sicherheitsbeauftragte etabliert. Ist dies nicht der Fall, kann auch ein Muster verwendet werden, das von der DGUV angeboten wird (siehe Abbildung 20).

6 Abkürzungsverzeichnis

ASA	Arbeitsschutzausschuss
ASIG	Arbeitssicherheitsgesetz
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BGM	Betriebliches Gesundheitsmanagement
D-Arzt/Ärztin	Durchgangsarzt/Durchgangsärsztin
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
IT	Informationstechnologie
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SGB VII	Sozialgesetzbuch 7
Sibe	Sicherheitsbeauftragte
Sifa	Fachkraft für Arbeitssicherheit
STOP	Substitution, Technik, Organisation, Personal
THW	Technisches Hilfswerk
TOP	Technik, Organisation, Personal
UVT	Unfallversicherungsträger (Unfallkassen und Berufsgenossenschaften)
VDBW	Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte

Anhang 1

Rechtsquellen

Die Rechtsgrundlage für Sicherheitsbeauftragte sind die Paragraphen 22 und 23 des Sozialgesetzbuchs VII. Konkretisiert wird dies in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und der dazugehörigen DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“. Von grundlegender Bedeutung sind auch das Arbeitssicherheitsgesetz und das Arbeitsschutzgesetz. Im Folgenden sind die wichtigsten Auszüge aus den genannten Rechtsquellen aufgeführt.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.

Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 23 Aus- und Fortbildung

(1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen.

Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

(2) Die Unfallversicherungsträger haben die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahrt-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu tragen. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, haben die Unfallversicherungsträger nur die Lehrgangsgebühren zu tragen.

(3) Für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, besteht gegen den Unternehmer ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts.

(4) Bei der Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sind die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu beteiligen.

Auszug aus der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten
- Anzahl der Beschäftigten

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.

(5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Auszug aus der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“

4.2.1 – Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung.

Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z. B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache. Neben der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich erforderlich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

Anzahl der Beschäftigten

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

Die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legt der Unternehmer auf der Grundlage der oben genannten Kriterien betriebsbezogen fest. Konkretisierende Empfehlungen für die Stafflungen der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten erfolgen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

4.2.2 Sicherheitsbeauftragte üben ihre Aufgabe im Betrieb nicht hauptamtlich, sondern ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Aufgabe aus. Entgegen den anderen Beauftragten im Betrieb, z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, haben Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Funktion. Sie unterstützen die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen nach dem Motto: „Vier Augen sehen mehr als zwei“. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, z. B. Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.

4.2.3 Der Unternehmer hat dem Sicherheitsbeauftragten für seine Tätigkeit, abhängig von den betrieblichen Verhältnissen, ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, seine ihm

übertragenen Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Möglichkeit der Teilnahme an Betriebsbegehungen durch die Aufsichtsperson der Unfallversicherungsträger, einen Aufsichtsbeamten der staatlichen Aufsicht oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Die Ergebnisse dieser Begehungen sind dem Sicherheitsbeauftragten zur Kenntnis zu geben, damit er gegebenenfalls die Beseitigung von Mängeln bzw. die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beobachten kann.

4.2.4 Sicherheitsbeauftragte sollen mit Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten zusammenarbeiten. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit kann je nach Größe des Betriebs, nach Komplexität der Organisationsstrukturen und nach Gefahrenpotentialen im Betrieb unterschiedlich erfolgen. Denkbar sind regelmäßige Veranstaltungen zum gegenseitigen Informationsaustausch, Mitarbeit bei der Auswahl von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen, Mitarbeit bei Unfalluntersuchungen.

Außerdem nimmt der Sicherheitsbeauftragte an den vierteljährlich durchzuführenden Arbeitsschutzausschusssitzungen (ASA) teil. In größeren Unternehmen ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten meist so groß, dass nicht alle an der ASA teilnehmen können. In der Praxis haben sich hier verschiedene Möglichkeiten der Begrenzung bewährt:

- Aus den Reihen der Sicherheitsbeauftragten werden einmal jährlich zwei bis vier Delegierte gewählt, die stellvertretend für alle an den ASA teilnehmen.
- Im rotierenden Verfahren werden zu jeder ASA andere Sicherheitsbeauftragte eingeladen.
- Es werden die Sicherheitsbeauftragten eingeladen, deren Bereich oder deren spezielles Anliegen in der ASA betroffen ist.

Eine Kombination der ersten beiden Varianten mit der dritten ist oftmals sinnvoll.

4.2.6 Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgabe im Betrieb nachhaltig wahrnehmen können, benötigen sie neben den regelmäßigen Informationen durch Betriebsleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt im Allgemeinen eine Ausbildung und auch eine regelmäßige Weiterbildung, die von Unfallversicherungsträgern angeboten wird. Der Sicherheitsbeauftragte kann ohne die Kenntnisse, die er dort erwirbt, seine Aufgabe nicht sachgerecht und vollständig erfüllen.

Auszug aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit)

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

Soweit in einer sonstigen Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, hat der Arbeitgeber in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden; bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Arbeitgeber oder einem von ihm Beauftragten
- Zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern
- Betriebsärzten
- Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

(2) Die Beschäftigten haben gemeinsam mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit den Arbeitgeber darin zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Unbeschadet ihrer Pflicht nach Absatz 1 sollen die Beschäftigten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch mitteilen.

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

211-011

DGUV Information 211-011



DGUV Information

Arbeitsschutz will gelernt sein –

Ein Leitfaden für Sicherheitsbeauftragte

Impressum

Herausgeberin

Berufsgenossenschaft Holz und Metall
Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz

Telefon: 0800 9990080-0
Fax: 06131 802-20800
E-Mail: servicehotline@bghm.de
Internet: www.bghm.de

Servicehotline bei Fragen zum Arbeitsschutz: 0800 9990080-2
Medien Online: bestellung@bghm.de

Hinweis

Das Schriftenwerk aller gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen ist neu strukturiert und thematisch den verschiedenen Fachbereichen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zugeordnet worden. Vor diesem Hintergrund hat diese Schrift die neue Bezeichnung „DGUV Information 211-011“ und einen neuen Umschlag erhalten und ist somit ein unveränderter Nachdruck der bisherigen BGI 587 mit inhaltlichem Stand von 2013.

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM

Ausgabe: Januar 2013; Druck Juni 2016

Arbeitsschutz will gelernt sein –

Ein Leitfaden für Sicherheitsbeauftragte

Inhalt

Vorwort	6	11. Gefahrstoffe	30
1. Stellung und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten	8	11.1 Was sind Gefahrstoffe?.....	30
2. Rechte und Pflichten der Beschäftigten	13	11.2 Kennzeichnung von Gefahrstoffen.....	30
3. Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstungen	14	11.3 Schutzmaßnahmen.....	31
3.1 Arbeitskleidung.....	14	11.4 Hinweise zu Entnahme und Umfüllen von Gefahrstoffen.....	32
3.2 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA).....	14	11.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Hygiene... 32	
3.3 Hautschutz.....	16	12. Brand- und Explosionsschutz	33
3.4 PSA gegen Absturz.....	17	13. Lärmschutz	36
3.5 Pflichten der Beschäftigten.....	17	14. Kraftbetriebene Arbeitsmittel, Allgemeines	38
4. Unterweisungen, Betriebsanweisungen	18	14.1 Gefahrstellen und Gefahrenquellen.....	38
4.1 Unterweisungen.....	18	14.2 Schutzmaßnahmen an Gefahrstellen.....	39
4.2 Betriebsanweisungen.....	18	14.3 Inangsetzen von Einrichtungen.....	39
4.3 Betriebsanleitungen.....	18	14.4 Rüsten, Beheben von Störungen, Instandhalten.....	40
5. Arbeitsplätze, Verkehrswege, Notausgänge	20	14.5 Beschaffung von Arbeitsmitteln.....	40
5.1 Verkehrswege.....	20	15. Druckbehälter	41
5.2 Beleuchtung.....	21	16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	42
5.3 Rettungswege und Notausgänge.....	21	17. Metallbearbeitung	43
6. Leitern, Tritte, Treppen	22	18. Holzbearbeitung	46
6.1 Aufstiege.....	22	19. Flurförderfahrzeuge	47
6.2 Bestimmungsgemäße Benutzung von Leitern und Tritten.....	22	20. Krantransporte; Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel	48
6.3 Prüfungen.....	23	20.1 Kennzeichnung.....	49
7. Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände	24	20.2 Eignung von Anschlagmitteln.....	49
7.1 Seitenschutz.....	24	20.3 Prüfungen.....	49
7.2 Fenster- und Wandluken, Bodenöffnungen ...	25	20.4 Aufbewahrung von Anschlagmitteln.....	50
7.3 Dächer.....	25	21. Regelmäßige Prüfungen	51
8. Lagern und Stapeln, Handhabung von Lasten	26	22. Erste Hilfe bei Unfällen	52
8.1 Unter- und Zwischenlagen.....	26	23. Quellen- und Literaturverzeichnis	54
8.2 Lagern.....	26	23.1 Gesetze und Verordnungen.....	54
8.3 Manuelle Handhabung von Lasten.....	27	23.2 Unfallverhütungsvorschriften.....	54
9. Rohr- und Schlauchleitungen, Absperreinrichtungen	28	23.3 BG-Regeln und BG-Informationen.....	54
10. Deckel, Gegengewichte, scharfe und spitze Gegenstände, Ventilatoren	29	23.4 DIN-Normen.....	54
		24. Abbildungsverzeichnis	55

Vorwort

Sie wurden von der Unternehmensleitung unter Beteiligung des Betriebsrates zu Sicherheitsbeauftragten bestellt.

Sie werden sich fragen:

Welche **Verpflichtungen** habe ich als Sicherheitsbeauftragte(r)?

Welche besonderen **Aufgaben** kommen auf mich zu?

Wie werde ich diesen **Anforderungen** am besten gerecht?

Die vorliegende BG-Information soll Ihnen helfen, diese Fragen zu beantworten und einige Hinweise für mögliche Anlässe Ihrer Tätigkeit und die Art Ihres Tätigwerdens geben.

„Arbeitsschutz will gelernt sein“ ist der Leitspruch dieser Broschüre. Denn Willen und Tatkraft allein reichen nicht aus, wenn die notwendigen Kenntnisse fehlen. Sie enthält deshalb einen Überblick über wichtige Teilgebiete des Arbeitsschutzes, damit Sie als Sicherheitsbeauftragte(r) mit Erfolg tätig sein können. Sie kann jedoch kein Ersatz für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sein, die Ihre Berufsgenossenschaft speziell für Sicherheitsbeauftragte durchführt.

Unter dem Begriff Arbeitsschutz wird im Folgenden Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit verstanden.

Wer mehr und Genaueres über spezielle Fragen des Arbeitsschutzes wissen will, muss sich mit den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, den berufsgenossenschaftlichen Informationen und Grundsätzen sowie den sonstigen Schriften für sein Tätigkeitsgebiet befassen. Viele davon können von Ihrer Berufsgenossenschaft bezogen werden.

Checkliste



Transporte mit Kranen (260 / 4/2011)

1. Verfügen Krane über abschließbare Netzanschlussschalter und kabellose Steuerungen über Schlüsselschalter, um eine unbefugte Benutzung zu verhindern?	
2. Sind die Fernsteuerungen der Krane mit Sicherungen gegen ungewollte Fahrbewegungen ausgerüstet, z. B. durch Sensortasten an den Stellteilen, vertieft angeordnete Stellteile oder einen Schutzbügel?	
3. Wie wird sichergestellt, dass nur ausgebildete und dafür beauftragte Mitarbeiter Krane im Betrieb bedienen?	
4. Ist an allen Kranen im Betrieb die maximale Tragfähigkeit gut sichtbar angegeben?	
5. Verfügen die Mitarbeiter über Belastungstabellen der eingesetzten Anschlagmittel?	
6. Prüfen die Mitarbeiter das Anschlagmittel vor der Verwendung auf augenfällige Mängel?	
7. Kennen die beauftragten Mitarbeiter den Begriff „scharfe Kante“ für die verschiedenen Anschlagmittel?	
8. Wissen die Mitarbeiter, dass die Tragfähigkeit bei mehrsträngigen Anschlagmitteln vom Neigungswinkel abhängig ist?	
9. Sind den Mitarbeitern die Kriterien für die Ablegereife der verschiedenen Anschlagmittel bekannt, z. B. Draht- oder Litzenbrüche?	
10. Wie wird sichergestellt, dass kraftschlüssig angeschlagene Lasten nicht über Personen hinweggeführt werden?	
11. Wird beim Transport mit Kranen auf ausreichende Sicherheitsabstände geachtet?	
12. Wie wird sichergestellt, dass auch wirklich alle Anschlag- und Lastaufnahmemittel regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft werden?	
13. Werden die Krane regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft und festgestellte Mängel umgehend behoben?	
14. Ist bekannt, dass bei ortsveränderlichen Kranen, z. B. Fahrzeug- oder Turmdrehkrane, eine Kopie des letzten Prüfberichtes am Einsatzort zur Verfügung stehen muss?	

Ergänzende, betriebsbezogene Fragen:

Bild 0-1: Beispiel einer Checkliste (Seite 1)

Schwerpunkthema

Leitern

Der Vorgesetzte

- stellt nur Aufstiegshilfen in der für den Einsatzzweck vorgesehenen Bauart zur Verfügung
- organisiert die ordnungsgemäße Aufbewahrung von Leitern
- weist vor dem Einsatz von Leitern in Verkehrsbereichen auf ausreichende Absicherung hin
- führt jährliche Unterweisungen durch
- lässt Leitern regelmäßig prüfen

Mehr zum Thema
BG-Information „Leitern sicher benutzen“ (BGI 523), www.vmbg.de
© VEREINIGUNG DER METALL-BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Hoch hinauf - aber sicher!

04/2010

Bild 0-2: Beispiel einer Merkkarte (Seite 1)

Information

Transporte mit Kranen (260 / 4/2011)



Früher wurden Transporte von Lasten mit Kranen häufig von zwei Personen ausgeführt, dem Kranführer und dem Anschläger. Mangelhafte Abstimmung führte immer wieder zu Unfällen. Heute werden beide Aufgaben fast immer von einer Person übernommen. Eine Abstimmung ist dann zwar nicht mehr erforderlich, aber die Komplexität der Transportaufgabe hat für den Betroffenen zugenommen und damit häufig auch die Gefährdung.

Mögliche Gefährdungen/Belastungen?

- ☐ Scharfkantiges oder raues Transportmaterial
- ☐ Einklemmen oder Quetschen der Finger beim Anheben der Last
- ☐ Einklemmen oder -quetschen von Personen, z. B. durch enge Platzverhältnisse oder Fehlverhalten des Bedieners
- ☐ Absturz der Last, z. B. durch
 - Wahl eines ungeeigneten Anschlagmittels oder einer Anschlagart
 - Versagen des Anschlag- oder Lastaufnahmemittels, z. B. wegen vorhandener Vorschädigungen oder Überlastung
- ☐ Unzureichende Sicht auf die Last
- ☐ Anfahren von Personen
- ☐ Fehlbedienung der Steuereinrichtungen, z. B. durch Verwechseln der Schalter, unzureichende Kennzeichnung oder missverständliche Zuordnung
- ☐ Verwendung eines mangelhaften Kranes

Was kann passieren?

- ☐ Verletzungen, Tod
- ☐ Ausfallzeiten
- ☐ Beschädigungen von Last, Kran oder anderen Betriebseinrichtungen

Was ist zu tun?

- ☐ Transportvorgänge mit dem Kran betrachten:
 - Gefährdungen ermitteln, Risiken beurteilen
 - Notwendige Maßnahmen dokumentieren und umsetzen, Wirksamkeit prüfen

Bei der Auswahl von Mitarbeitern beachten:

- ☐ Körperliche und geistige Eignung feststellen (BG-Grundsatz G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“)

- ☐ Ausbilden, Befähigung nachweisen lassen
- ☐ Regelmäßig unterweisen
- ☐ Notwendige Persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, Tragen kontrollieren

Vor dem Transport mit Kranen:

- ☐ Zu Beginn der Arbeit Bremsen und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit und Kranteile auf augenfällige Mängel prüfen
- ☐ Gewicht der Last (Tragfähigkeit des Kranes) und Schwerpunktage ermitteln
- ☐ Bei der Auswahl von Anschlag- oder Lastaufnahmemitteln besonders achten auf:
 - Tragfähigkeit
 - Notwendigen Kantenschutz („scharfe“ Kante)
 - Anschlagart (bei mehrsträngigen Anschlagmitteln auch den Neigungswinkel)
 - Ablegereife
- ☐ Vorhandene Anschlagpunkte nutzen
- ☐ Formschlüssiges Anschlagen ist sicherer als kraftschlüssiges

Beim Anheben und Transport der Last:

- ☐ Kranhaken über dem Lastschwerpunkt positionieren, nicht schräg ziehen
- ☐ Auf Quetschstellen für die Hände achten
- ☐ Festsitzende Last nicht losreißen
- ☐ Beim Anheben auf Pendeln der Last achten, dabei nicht im Gefahrenbereich aufhalten
- ☐ Last nicht rückwärts führen (Stolpergefahr)
- ☐ Last während des Transportes immer beobachten, bei Bedarf einweisen lassen
- ☐ Nicht über Personen hinweg befördern

Beim Absetzen der Last:

- ☐ Bodentragfähigkeit beachten
- ☐ Nur auf dafür vorgesehenen Lagerplätzen abstellen
- ☐ Last zum leichteren Wiederaufnehmen auf Unterlagen absetzen
- ☐ Rundes Material gegen Abrollen sichern

Darüber hinaus unterrichtet Sie das Mitteilungsblatt Ihrer Berufsgenossenschaft über wichtige Fragen des Arbeitsschutzes.

Insbesondere die Schwerpunktartikel bieten eine wertvolle Hilfe für die Erfüllung der täglichen Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten. Darin werden die Informationen ergänzt durch Prüflisten (Bild 1), die auch im Wandkalender der BGHM enthalten sind und Merkkarten (Bild 2), die stichwortartig „das Wichtigste“ in Kürze enthalten.

Es berichtet auch über Unfallereignisse, aus denen man Schlussfolgerungen für den eigenen Betrieb ableiten kann. Und schließlich erhalten Sie zum Jahreswechsel das Taschenbuch für Sicherheitsbeauftragte.

Wichtig ist, dass Sie als Sicherheitsbeauftragte mehr über den Arbeitsschutz wissen als die anderen. Ihr Wissen verschafft Ihnen Achtung und Vertrauen. Dies brauchen Sie, um Ihre Arbeitskollegen zu überzeugen, d. h., für Sicherheit und Gesundheitsschutz gewinnen zu können.

Wie viele Sicherheitsbeauftragte in Ihrem Unternehmen mindestens bestellt sein müssen, können Sie der Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) entnehmen.

Es ist zweckmäßig, dass Sie Ihr Vorgehen im Betrieb mit Ihren Kollegen absprechen. Hierzu besteht insbesondere Gelegenheit beim Erfahrungsaustausch im Arbeitsschutzausschuss.

Bild 0-1: Beispiel einer Checkliste (Seite 2)

Schwerpunktthema

Leitern

Der Mitarbeiter

- setzt nur Leitern ein, die für die Arbeitsaufgabe geeignet sind
- prüft Leitern vor der Benutzung auf augenscheinliche Mängel; schadhafte Leitern nicht benutzen!
- achtet auf sicheren Halt und ausreichende Standfestigkeit; Wegrutschen, Kippen, Einsinken verhindern!
- führt keine Arbeiten mit hohem Kraftaufwand von Leitern aus
- trägt festes den Fuß umschließendes Schuhwerk

© VEREINIGUNG DER METALL-BERUFGENOSSENSCHAFTEN

Hoch hinauf - aber sicher!

04/2010

Bild 0-2: Beispiel einer Merkkarte (Seite 2)

1. Stellung und Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

In einer Vielzahl gesetzlicher Bestimmungen und ergänzender Regelwerke ist die Verantwortung der Unternehmer für die Einbeziehung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Gestaltung betrieblicher Einrichtungen und der Organisation eines sicheren Betriebsablaufes festgelegt.

In Vertretung der Unternehmer tragen selbstverständlich auch Betriebsleiter, Meister und andere Personen mit Weisungsbefugnis Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter. Art und Umfang der Verantwortung richten sich nach der betrieblichen Stellung und dem jeweiligen Aufgabengebiet.

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit können jedoch nicht allein eine Sache der Unternehmer und der verantwortlichen Führungskräfte sein. Vielmehr müssen alle ihr Teil dazu beitragen, dass die Gesundheit aller im Betrieb Tätigen nicht geschädigt wird.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestimmt, dass in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten unter Beteiligung des Betriebsrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen sind.

Bei der Auswahl der Sicherheitsbeauftragten sollte zweckmäßigerweise auch der Personenkreis beteiligt werden, mit denen sie später zu tun haben, d. h. Betriebsleiter, Meister, Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Mitarbeiter des vorgesehenen Zuständigkeitsbereiches. Da von Sicherheitsbeauftragten im Hinblick auf den Arbeitsschutz ein Überblick über betriebliche Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und die in diesem Bereich Beschäftigten erwartet wird, sollten sie ihre Aufgabe möglichst innerhalb ihres eigenen Arbeitsbereiches erfüllen können.

Grundsätzlich muss die Abgrenzung ihrer Wirkungsbereiche sinnvoll sein. Dies ist u. a. dann gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte ihren Zuständigkeitsbereich im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit oder ohne großen Zeitaufwand neben ihrer eigentlichen Tätigkeit übersehen können. Übergroße Arbeitsbereiche führen möglicherweise dazu, dass Gefahren nicht rechtzeitig erkannt werden und zu viel Zeit erforderlich ist, um den Aufgaben gewissenhaft nachzugehen.

Im Allgemeinen sollte der Wirkungsbereich der Sicherheitsbeauftragten nicht größer als der ihrer Meister sein.

Natürlich muss der Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten von der Unternehmensleitung bekannt gemacht werden. Dies geschieht meist durch einen Anschlag am Schwarzen Brett sowie entsprechende Beschilderung des jeweiligen Bereichs. Eine Ergänzung durch ein Foto der Sicherheitsbeauftragten hat sich als positiv erwiesen. Es empfiehlt sich zusätzlich eine Einführung bei den Mitarbeitern durch die unmittelbaren Vorgesetzten.

Häufig wird auch die Möglichkeit genutzt, in einer Betriebsversammlung die Bestellung von Sicherheitsbeauftragten und die Bekanntgabe ihrer Zuständigkeitsbereiche vorzunehmen.

Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten kann formlos erfolgen. In zahlreichen Unternehmen, insbesondere in größeren Betrieben, erfolgt die Bestellung allerdings auf einem Formblatt, in dem auch die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten kurz umrissen sind. Auch der Zuständigkeitsbereich ist in diesem Formblatt aufgeführt.

Die Bestellung kann von den Sicherheitsbeauftragten als Auszeichnung angesehen werden. Schließlich wird man doch nur wirklich geeignete Mitarbeiter mit einer solchen zusätzlichen Aufgabe betrauen.

Die Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten sind in § 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) beschrieben.

„Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.“

Sicherheitsbeauftragte sind also unabhängig vom Vorhandensein einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und eines Betriebsarztes Helfer des Unternehmers und der verantwortlichen Führungskräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz.

Wichtig ist, dass Sicherheitsbeauftragte sich nicht auf das zufällige Entdecken von Unfall- und Gesundheitsgefahren verlassen.

Sinnvoll sind regelmäßige Betriebs- bzw. Bereichsbegehungen, um gezielt Gefährdungen/Belastungen, Mängel sowie sicherheitswidrige Verhaltensweisen zu erfassen und zu protokollieren (Bild 1-1 Begehungsprotokoll auf Seite 9).

[illegible]

Bild 1-1: Begehungsprotokoll

- Stellen sie fest, dass eine Einrichtung im Betrieb nicht den Unfallverhütungsvorschriften entspricht oder eine vorgeschriebene Schutzvorrichtung fehlt oder Mängel aufweist, melden sie dies ihren Vorgesetzten. Am besten tun sie dies schriftlich. Es empfiehlt sich, dass sie dabei die Erfahrungen der Arbeitskollegen aus der betrieblichen Praxis an die Vorgesetzten herantragen, damit diese für den Arbeitsschutz nutzbar gemacht werden können.

Kollegen direkt eingreifen. Sie gehören dazu, kennen die Gefahren an den einzelnen Arbeitsplätzen aus eigener Erfahrung und wissen um die Vorzüge und Schwächen ihrer Arbeitskollegen. Diesen Wissen müssen sie nutzen, um informierend und beispielgebend das sichere Verhalten ihrer Kollegen zu fördern. Werden ihre Hinweise und Empfehlungen nicht beachtet, müssen sie darauf hinwirken, dass von Seiten der Vorgesetzten Abhilfe geschaffen wird.

Darüber hinaus achten sie auf die Beseitigung des Mangels und erinnern notfalls so lange daran, bis diese erfolgt ist.

Also: Nicht locker lassen!

- Stellen sie fest, dass jemand Schutz-
einrichtungen nicht ordnungsgemäß
benutzt oder sich sonst in irgend-
einer Weise sicherheitswidrig ver-
hält, können sie aufgrund ihres un-
mittelbaren Kontaktes zu ihren

Persönliche Vorteile sind mit der ehrenamtlichen Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten nicht verbunden. Es besteht lediglich Anspruch auf Zahlung des entsprechenden Arbeitsentgeltes für die Dauer der Ausbildung und die Zeit zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

Wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben dürfen die Sicherheitsbeauftragten nicht benachteiligt

werden. Unternehmer haben vielmehr
den Sicherheitsbeauftragten

- Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen,
- an Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen in ihrem Bereich zu beteiligen,
- auf Verlangen die Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen zur Kenntnis zu geben und
- Informationen über das Unfallgeschehen in ihrem Bereich zu geben.

Sicherheitsbeauftragte sollen keine Ja-Sager um jeden Preis und keine notorischen Querulanten sein. Sie müssen vielmehr in dem ihnen zugeteilten Bereich als sachkundige und erfahrene Mitarbeiter anerkannt sein; andernfalls finden sie keine Beachtung. Sie sollen aufgrund ihres Wissens sowie ihres betriebsverbundenen und kollegialen Verhaltens das Vertrauen sowohl ihrer Vorgesetzten als auch ihrer Kollegen besitzen.

Sicherheitsbeauftragte werden die ihnen gestellten Aufgaben nicht mit dem kleinen Finger lösen können. Sie müssen vielmehr mit Geduld und Ausdauer an die Dinge herangehen. Denn weder Mitarbeiter noch Vorgesetzte sind auf Anhieb für etwas zu gewinnen, dessen Notwendigkeit sie noch nicht richtig erkannt haben.

Sicherheitsbeauftragte übernehmen zwar keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes im Betrieb, sie gehen jedoch eine Verpflichtung gegenüber der Unternehmensleitung und ihren Kollegen ein. Wo es um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Betriebsangehörigen geht, sollen sie

- mitdenken,
- mitsorgen,
- hinweisen und
- informieren.

Tipps für Gespräche mit Kollegen

Die Kollegen im Gespräch zu überzeugen, ist keine leichte Aufgabe. Folgende vier Regeln sollen helfen, dass das Gespräch erfolgreich wird:

Zuhören

Die Gesprächspartner zu Wort kommen und ausreden lassen: aufmerksam zuhören.

Gleiche Ebene

Den Gesprächspartnern auf gleicher Ebene begegnen, sich mit ihrer Meinung ernsthaft auseinandersetzen, nicht von oben herab handeln.

Fragen

Die Gesprächspartner mit offenen Fragen (wer, was, wo, warum) in das Gespräch einbeziehen.

Sachlich bleiben

Den Gesprächspartnern sachlich begegnen, Befehlstöne und Zynismus sind fehl am Platz; je konkreter die Information, desto eher wird sie verstanden und angenommen.

Bild 1-2: Tipps für Gespräche mit Kollegen

Anlass	Art des Tätigwerdens
1. Unfall bzw. Beinahe-Unfall im Zuständigkeitsbereich	Unter Umständen Mitwirkung bei der Ersten Hilfe bzw. Aufforderung an die Verletzten zur Inanspruchnahme Erster-Hilfe-Leistungen und/oder Aufforderung zum Aufsuchen des D-Arzt. Mitwirkung bei der innerbetrieblichen Unfalluntersuchung zur Feststellung der Unfallursachen. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Vorschlägen der technischen oder organisatorischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ähnliche Unfälle in Zukunft zu verhindern. Bei meldepflichtigen Unfällen: Betriebliche Sonderregelung: Kenntnisnahme des entsprechenden Vordruckes des innerbetrieblichen Unfallmeldesystems.
2. Gesamtes Unfallgeschehen im Zuständigkeitsbereich	Fortlaufende Beobachtung des Unfallgeschehens im Zuständigkeitsbereich, und zwar • Kenntnisnahme durch persönliche Beobachtung, • Informationen von Mitarbeitern/Vorgesetzten, • Information durch Unfallanzeigen bzw. innerbetriebliche Meldevordrucke, • Einsichtnahme in das Verbandbuch/die Kartei über Erste-Hilfe-Leistungen. Aufgrund dieser Informationen Hinweise und Vorschläge für Vorgesetzte erstellen. Einwirken auf alle Mitarbeiter zum sicherheitsbewussten Verhalten und Handeln.
3. Hinweise von Mitarbeitern auf Mängel an Maschinen oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, z. B. fehlende Schutz Einrichtungen, vorschriftswidriges Verhalten von Mitarbeitern, Nichtbenutzung von persönlichen Schutzausrüstungen, Handeln von schweren Lasten, ungünstige Körperhaltungen	Je nach Art und Schwere des gemeldeten Mangels unmittelbare oder spätere Inaugenscheinnahme, dabei Überprüfung, ob Angaben sachlich richtig sind. Wenn nicht durch Beteiligte sofort abstellbar, Meldung an den Vorgesetzten/die Betriebsleitung. Verfolgung des Mangels bis zur Beseitigung.

Anlass	Art des Tätigwerdens
4. Persönliche Feststellung von Mängeln, Verhaltensfehlern oder arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren während der normalen Arbeitstätigkeit, z. B. als Schlosser, Elektriker, im Zuständigkeitsbereich	Einwirkung auf umgehende Abstellung der Mängel, soweit dies im Zuständigkeitsbereich der Beteiligten liegt. Gespräche mit dem Ziel, sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten und Handeln zu erreichen. Soweit unmittelbare Abstellung durch die Beteiligten nicht möglich, Information der zuständigen Vorgesetzten über die festgestellten Mängel usw. Verfolgung der Abstellung.
5. Täglicher/wöchentlicher Rundgang im Zuständigkeitsbereich	Überprüfung der Maschinen, Anlagen und Einrichtungen sowie Verkehrswege durch Inaugenscheinnahme, insbesondere Überprüfung des Vorhandenseins und der ordnungsgemäßen Anbringung von Schutzeinrichtungen. Verwendung von Hilfswerkzeugen, ordnungsgemäße Benutzung der jeweils am Arbeitsplatz vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen durch die Mitarbeiter, Einhaltung der zur Verhütung von Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erteilten Betriebsanweisungen. Soweit Abstellung festgestellter Mängel durch die Beteiligten nicht unmittelbar möglich, Meldung an die zuständigen Vorgesetzten. Verfolgung der Mängel bis zur Abstellung.
6. Betriebsbesichtigung durch Vertreter der Berufsgenossenschaft (Aufsichtspersonen) bzw. Vertreter der für Arbeits- und Umweltschutz zuständigen Behörde	Teilnahme beim Rundgang innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Informationsaustausch über die in diesem Bereich festgestellten Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, Kenntnisnahme über das entsprechende Ergebnis der Betriebsbesichtigung, Einbeziehung der Ergebnisse in die normale Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte, Verfolgung etwaiger Mängel bis zur Abstellung, Gespräche mit Mitarbeitern mit dem Ziel, sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten und Handeln zu erreichen.
7. Betriebsbegehungen durch Arbeitsschutzausschuss bzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit/Betriebsarzt/Betriebsrat	Teilnahme beim Rundgang innerhalb des Zuständigkeitsbereiches. Im Übrigen weiter wie 6.
8. Informationen/Anweisungen durch Vorgesetzte bzw. im Rahmen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation	Unterstützung der Betriebsleitung bei der Durchführung des Arbeitsschutzes im Zuständigkeitsbereich. Entsprechend der erhaltenen Information/Anweisung Weitergabe von Informationen an die Mitarbeiter. Im Übrigen weiter wie 5.
9. Durchführung von Messungen und Ermittlungen im Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsbeauftragten, z. B. im Rahmen von Berufskrankheiten-Ermittlungsverfahren, der Erstellung von Lärmkatastern, Messungen luftfremder Stoffe/gefährlicher Stoffe	Nach Vorliegen der Messergebnisse im Betrieb und entsprechender Unterrichtung durch die Unternehmer/Vorgesetzten: Einbeziehung/Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Tätigkeit als Sicherheitsbeauftragte.
10. Einstellung neuer Mitarbeiter oder Umsetzung von Mitarbeitern im Zuständigkeitsbereich	Anlässlich der Einführung neuer oder umgesetzter Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich durch den Vorgesetzten Hinweis auf eigene Funktion und Aufgabe. Unterstützung bei der Einweisung am Arbeitsplatz in Fragen des Arbeitsschutzes.
11. Sitzung des Arbeitsschutzausschusses nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz	Mindestens einmal vierteljährlich Beratung von Schwerpunkten des Arbeitsschutzes. Anmerkung: Sind mehr als zwei Sicherheitsbeauftragte im Betrieb bestellt, bestehen unterschiedliche Regelungen über die Teilnahme bzw. über die Vertretung aller Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutzausschuss.

Bild 1-3: Anlässe zum Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten und der jeweiligen Tätigkeit

In der Praxis werden oftmals die Bezeichnungen „Sicherheitsbeauftragte“ und „Sicherheitsfachkraft“ (besser: Fachkraft für Arbeitssicherheit) verwechselt. Dies ist verständlich, nachdem die Bezeichnung Sicherheitsbeauftragter im Jahre 1963 durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz

und die Bezeichnung „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ im Jahre 1974 durch das Arbeitssicherheitsgesetz eingeführt wurden. Zur Erleichterung des Verständnisses sind im Bild 1-4 auf Seite 12 die unterschiedlichen Merkmale zusammengestellt.

	Fachkraft für Arbeitssicherheit	Sicherheitsbeauftragte
Rechtsgrundlage	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)	§ 22 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) § 20 Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1)
Aufgaben	§ 6 ASiG: Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit, insbesondere durch • Beratung bei der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Einrichtungen, der Beurteilung von Arbeitsbedingungen, der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln, der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen, der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen, der Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung;	§ 22 Abs. 2 SGB VII: Unterstützung des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, insbesondere durch: • fortlaufende Kontrolle des Vorhandenseins von vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen; • fortlaufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Benutzung von vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen;
noch Aufgaben	• sicherheitstechnische Überprüfung von Einrichtungen und Arbeitsverfahren; • Beobachtung der Durchführung des Arbeitsschutzes durch Feststellung von Mängeln, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit, Untersuchung und Auswertung von Unfallursachen; • Information aller im Betrieb Beschäftigten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen zu ihrer Abwendung.	• Aufmerksam machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren.
Qualifikation	Ingenieure der Fachrichtung Sicherheitstechnik mit mindestens einem Jahr praktischer Tätigkeit; Ingenieure, Techniker oder Meister mit mindestens zwei Jahren praktischer Tätigkeit und besonderer staatlicher oder berufsgenossenschaftlicher Zusatzausbildung (DGUV Vorschrift 2). In Einzelfällen sind Sonderregelungen möglich.	Fachlich und führungsmäßig vorbildliche Mitarbeiter, jedoch keine Vorgesetzten. Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange.
Bestellung	Schriftlich mit Zustimmung des Betriebsrates.	Schriftlich unter Beteiligung des Betriebsrates, unter Mitwirkung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der unmittelbaren Vorgesetzten.
Anzahl	Die Anzahl ergibt sich aus Anlage 2 § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 2 entsprechend der erforderlichen Einsatzzeit.	Die Mindestanzahl ergibt sich aus Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 BGV A1. Eine bestimmte Einsatzzeit ist nicht vorgeschrieben; es muss jedoch ausreichend Zeit zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung stehen.
Arbeitsrechtliche Stellung	Haupt- oder nebenamtlich oder durch Vertrag verpflichtet.	Ehrenamtlich, freiwillig.
Organisatorische Stellung im Betrieb	Den Leitern des Betriebes unterstellt; soweit mehrere Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestellt sind, gilt dies für die leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit.	Bleibt den unmittelbaren Vorgesetzten (z. B. Meister) unterstellt.
Weisungsbefugnis	Keine Ausnahme: Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit gegenüber den anderen Fachkräften für Arbeitssicherheit.	Keine
Verantwortung	Keine Verantwortung für die Durchführung des Arbeitsschutzes. Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6 ASiG und für fachlich richtige Beratung.	Keinerlei rechtliche Verantwortung.

Bild 1-4: Gegenüberstellung Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsbeauftragte

2. Rechte und Pflichten der Beschäftigten

Das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) enthalten Regelungen über das allgemeine Verhalten im Betrieb, so auch über die Rechte und Pflichten der Beschäftigten:

Der Arbeitssicherheit dienende Maßnahmen unterstützen

Die Beschäftigten haben für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und für die der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen Sorge zu tragen. Sie haben deshalb alle dem Arbeitsschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Unternehmers zum Zwecke der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu befolgen. Solche Weisungen können sich auch aus Betriebsvereinbarungen ergeben. Sicherheits- oder gesundheitswidrige Weisungen dürfen nicht befolgt werden.

Einrichtungen, Arbeitsstoffe und persönliche Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß verwenden

Einrichtungen, z. B. Arbeitsstätten, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Transportmittel und Schutzeinrichtungen sowie Arbeitsstoffe und persönliche Schutzausrüstungen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, der vom Unternehmer bestimmt oder nach der allgemeinen Verkehrsauffassung üblich ist. Sie dürfen nicht unbefugt benutzt werden.

Gefahren und Mängel unverzüglich beseitigen, ggf. dem Vorgesetzten melden

Stellen Beschäftigte beispielsweise fest, dass

- eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, weil z. B. eine Steckvorrichtung defekt ist oder bei einem Winkelschleifer eine Schutzhaube fehlt,
- Arbeits- oder Hilfsstoffe nicht dem Gesundheitsschutz entsprechend verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
- Arbeitsverfahren oder Arbeitsablauf nicht der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz entsprechend gestaltet bzw. geregelt sind,

so haben sie die Gefahren oder den Mangel unverzüglich zu beseitigen.

Soweit dies jedoch nicht zu ihrer Arbeitsaufgabe gehört und sie nicht über die entsprechende Sachkunde verfügen, haben sie es dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Mitführen von Werkzeugen und Gegenständen, Tragen von Schmuckstücken

Scharfe und spitze Werkzeuge oder andere Gefahr bringende Gegenstände dürfen in der Kleidung nur getragen werden, wenn Schutzmaßnahmen eine Gefährdung während des Tragens ausschließen. Schmuckstücke, Armbanduhr oder ähnliche Gegenstände dürfen beim Arbeiten ebenfalls nicht getragen werden, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Hierzu gehören insbesondere auch Ringe, an denen man beim Greifen hängen bleiben kann.

Sich nicht unnötig an gefährlichen Stellen aufhalten

An gefährlichen Stellen, insbesondere unter schwebenden Lasten, in Fahr- und Schwenkbereichen von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen sowie in unübersichtlichen Verkehrs- und Transportbereichen, dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn es für den Arbeitsablauf unbedingt erforderlich ist.

Kein Alkohol am Arbeitsplatz

Durch Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln dürfen sich Beschäftigte nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Auch die Einnahme von Tabletten kann zu einer Gefährdung führen. Insbesondere die Kombination Alkohol/ Tabletten kann verhängnisvolle Folgen haben.

Vorschläge unterbreiten

Die Beschäftigten sind berechtigt, Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit zu unterbreiten. Den Vorschlägen ist nachzugehen.

3. Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstungen

In der Nähe sich bewegender Maschinenteile, Werkstücke oder Werkzeuge genügt ein Augenblick und weite Kleidungsstücke, wie Schleifen, Bänder, Krawatten oder Schals, oder lose herabhängende Haare können erfasst werden. Schwere Quetschungen und Verletzungen sind die Folgen.

Auch unzumutbares Schuhwerk kann zu Gefährdungen führen, insbesondere beim Bedienen von Pedalen oder Besteigen von Leitern. In zu leichten Schuhen knicken die Füße öfters um; Absatzschuhe machen den Gang unsicher.

3.1 Arbeitskleidung

Geeignete Arbeitskleidung tragen

Die Beschäftigten dürfen deshalb bei der Arbeit nur Kleidung tragen, durch die ein Arbeitsunfall insbesondere durch sich bewegende Teile von Einrichtungen, durch Hitze, ätzende Stoffe, elektrostatische Aufladung nicht verursacht werden kann. Diese Forderung schließt ein, dass bei der Arbeit an Maschinen anliegende Kleidung, z. B. nach DIN EN 510 „Festlegungen für Schutzkleidungen für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht“, getragen wird und dass Ärmel nur nach innen umgeschlagen werden.

Kleidungsstücke nicht an Maschinen aufhängen

Wer den Arbeitsraum zur Umkleidekabine macht, mutet seinen Kollegen allerhand zu. Überdies ist es auch nicht gestattet.

Zum Umziehen, An- und Ablegen sowie zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken sind in jedem Unternehmen gesonderte Umkleieräume vorhanden. In der Nähe von Maschinen, Triebwerken und elektrischen Anlagen ist das Umziehen untersagt.

Die Kleidung ist rechtzeitig zu reinigen und erforderlichenfalls auszubessern.

Haare schützen

Lose herabhängende Haare müssen während der Arbeitszeit aufgesteckt oder mit Haarnetz, Kopftuch oder Mütze bedeckt werden. Auf diese Weise gebündelt, können sie bestimmt keinen Ärger mehr verursachen.

3.2 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

PSA werden vom Unternehmer bereitgestellt und instand gehalten

Zur Abwendung von Gefahren sind Unternehmer verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Einrichtungen und Arbeitsverfahren sicher und dem Gesundheitsschutz entsprechend zu gestalten. Erst wenn dies nicht oder nicht ausreichend möglich ist und die Beschäftigten dadurch Unfall- oder Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, müssen Unternehmer ihnen geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Sie haben diese auch in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Anschaffungs- und Instandhaltungskosten fallen also den Unternehmern zu.

Unternehmer und die von ihnen mit der Durchführung des Arbeitsschutzes beauftragten Personen müssen arbeitsplatzbezogen in jedem Einzelfall festlegen, wann, für welchen Personenkreis und welche Schutzausrüstungen erforderlich sind, z. B. Kopfschutz, Fußschutz, Augen- und Gesichtsschutz, Handschutz, Körperschutz, Schallschutz, Atemschutz, Sicherheitsgeschirre.

Es empfiehlt sich, entsprechende Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Persönliche Schutzausrüstungen sind geeignet, wenn sie entsprechend den Gegebenheiten bei geringst möglicher Belastung des Trägers bzw. bei weitgehendem Tragekomfort ausreichenden Schutz gegen die auftretenden Gefährdungen bieten. Von wenigen

Ausnahmen abgesehen müssen PSA, die diese Anforderungen erfüllen, mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein. Soweit möglich, sollten die PSA darüber hinaus nach dem Produktsicherheitsgesetz geprüft sein und ein entsprechendes Prüfzeichen tragen.

Einzelheiten zu persönlichen Schutzausrüstungen können insbesondere folgenden BG-Regeln entnommen werden:

BGR 189 „Benutzung von Schutzkleidung“

BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“

BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

BGR 193 „Benutzung von Kopfschutz“

BGR 194 „Benutzung von Gehörschutz“

BGR 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“

BGR 196 „Benutzung von Stechschutzbekleidung“

BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“

BGR/GUV-R 199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzsutzausrüstungen“

BGR 200 „Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern“

BGR 201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“

Augen- und Gesichtsschutz

Augen- oder Gesichtsschutz kommt immer dann in Betracht, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen durch

wegfliegende Teile, z. B. Splitter, Späne, Staub, Verspritzen von Flüssigkeiten oder durch gefährliche Strahlung zu rechnen ist. Bei der Auswahl sind die schädigenden Einwirkungen zu berücksichtigen. Entsprechend dem Schutzziel kommen Schutzbrillen, Schutzschilde oder Schutzschirme in Betracht.

Für Fehlsichtige kommen Schutzbrillen mit Korrekturgläsern, ggf. aus Sicherheitsglas, oder Überbrillen infrage.



Bild 3-1: Gebotsschilder zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (1)

Schutzhelme

Schutzhelme sind immer dann erforderlich, wenn mit Kopfverletzungen durch Anstoßen oder pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände zu rechnen ist. Für spezielle Arbeitsbereiche stehen spezielle Helme zur Verfügung, z. B. Kraftfahrerschutzhelme. Schutzhelme können für Kopfverletzte eine besondere Innenausstattung und für Winterarbeiten besondere Abdichtungen erhalten. Sie werden aus unterschiedlichen Werkstoffen hergestellt, die auch Einfluss auf die Tragedauer haben.

Schutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen altern in Abhängigkeit von Witterungseinflüssen, UV-Strahlung und Luftverunreinigungen schneller und sollten max. 4 Jahre genutzt werden. Schutzhelme aus duroplastischen Kunststoffen weisen in der Regel eine längere Gebrauchsdauer auf und sollten max. 8 Jahre genutzt werden. Maßgebend sind die Herstellerangaben. Das Herstellungsdatum ist in die Helmschale eingeprägt.

Grundsätzlich dürfen nach einer starken Beaufschlagung und bei sichtbaren Mängeln Industrieschutzhelme nicht mehr weiter benutzt werden (siehe auch BG-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ [BGR 193]).

Gehörschutz

Persönliche Schallschutzmittel sind nach den Bestimmungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung immer dann zu benutzen, wenn auf die Beschäftigten Lärm mit einem Beurteilungspegel von 85 oder mehr dB(A) einwirkt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in einem Bereich gearbeitet wird, der durch das Schild „Gehörschutz“ gekennzeichnet ist. Als persönliche Schallschutzmittel kommen Gehörschutzstöpsel (Watte, Kunststoffstöpsel, Otoplastiken) und Kapselgehörschützer in Betracht.

Atemschutz

Bei Sauerstoffmangel oder zu hoher Schadstoffkonzentration sind von der Umgebungsatmosphäre unabhängig wirkende Atemschutzgeräte erforderlich. Filtermasken dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in Abhängigkeit vom Schadstoff und den Umgebungsbedingungen verwendet werden.



Bild 3-2: Gebotsschilder zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (2)

Handschutz

Die Hände eines Menschen sind die am häufigsten verletzten Körperteile. Die Verletzungen entstehen insbesondere beim Hantieren mit scharfkantigen Gegenständen und beim Umgang mit Säuren oder Laugen. Für den Handschutz gibt es je nach Einsatzzweck Handschuhe aus verschiedenen Materialien, z. B. Leder, Gummi, Textil, Kunststoffe.

Vorsicht:

An Maschinen mit drehenden Teilen dürfen Handschuhe nicht verwendet werden!



Bild 3-3: Gebotsschilder zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen (3)

Fußschutz

Fußschutz kommt immer dann in Betracht, wenn mit Fußverletzungen durch Stoßen, Einklemmen, umfallende, herabfallende oder abrollende Gegenstände, durch Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße Stoffe, heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu rechnen ist. Beispiele hierfür sind Bauarbeiten, Transport und Lagern schwerer Lasten sowie der Hebezeugbetrieb. Je nach den Gegebenheiten kommen insbesondere Sicherheitsschuhe als Halbschuhe oder Stiefel mit Stahlkappen, durchtrittsicheren Sohlen, Mittelfußschutz und wärmeisolierendem Unterbau in Betracht. Für Baustellen gibt es einen besonderen Sicherheitsschuh, für Gießereien und für Rangierer einen leicht abwerfbaren Sicherheitsschuh.

Körperschutz

Körperschutz durch Tragen von Schutzkleidung ist erforderlich, wenn mit oder in der Nähe von Stoffen gearbeitet wird, die zu Hautverletzungen führen oder durch die Haut in den Körper eindringen können sowie bei Gefahr von Verbrennungen, Verätzungen, Verbrühungen, Unterkühlungen, elektrischen Durchströmungen, Stich- oder Schnittverletzungen.

Je nach Arbeitseinsatz kommen insbesondere schwer entflammbare Schutzkleidung, z. B. Schweißerschutzanzug, Säure- und Laugenschutzkleidung, Hitze- oder Kälteschutzkleidung, Winterschutzkleidung, Schutzschürzen, elektrisch isolierende Kleidung oder Warnkleidung in Betracht.

3.3 Hautschutz

Hautschutz umfasst ein auf die konkret vorliegende Hautgefährdung abgestimmtes Hautschutzmittel, eine gezielte und schonende Hautreinigung sowie eine wirksame Hautpflege. Alle drei Stufen sind von gleicher Wichtigkeit.

Hautgefährdungen entstehen z. B. durch

- wassermischbare Arbeitsstoffe, z. B. wassergemischte Öle und Kühlschmierstoffe, Dispersionsfarben, anorganische Salzlösungen, Haushaltsreiniger, Laugen, Säuren,
- nicht wassermischbare Arbeitsstoffe, z. B. Mineralöle, Fette, organische Lösemittel,
- stark haushaftende Verschmutzungen und Arbeitsstoffe, z. B. Altöl, Graphit, Metallstaub, Ruß, Kleb- und Beschichtungsstoffe,
- Mehrkomponentenharze, z. B. Epoxid-Phenolformaldehyd-, Polyester- und Polyurethanharze,

- mechanisch reizende Arbeitsstoffe, z. B. Mineralfasern, Glasfasern, Sand, Drahtwolle,
- Feuchtigkeitsstau und Hautaufweichung (Mazeration), z. B. beim Tragen von Gummihandschuhen und
- UV-Strahlenbelastung, z. B. beim Elektroschweißen, bei Arbeiten im Freien.

Die **Hautschutzmittel** müssen vor jedem Arbeitsbeginn – also auch nach jeder Pause – auf die saubere Haut aufgetragen werden.

Zur **Hautreinigung** sollte grundsätzlich das mildeste Reinigungsmittel verwendet werden. Nur wenn dessen Reinigungswirkung nicht ausreichend ist, kommen reibemittelhaltige Hautreiniger in Betracht. Verdünner, Kaltreiniger, Vergaserkraftstoffe und Ähnliches dürfen zur Hautreinigung nicht verwendet werden.

Eine regelmäßige **Hautpflege** mit fetthaltigen Hautpflegemitteln unterstützt die natürliche Regeneration der Haut. Die Auswahl des geeigneten Hautschutzes sollte der Unternehmer in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt, ggf. den Herstellern und unter Beteiligung der betroffenen Mitarbeiter vornehmen.

Damit die Mitarbeiter den für die einzelnen Arbeitsbereiche oder Tätigkeiten festgelegten Hautschutz kennen, ist ein Hautschutzplan (Bild 3-4) aufzustellen.

Die Benutzung von Hautschutz muss ständig vorgelebt und überwacht werden. Hierzu sind die Vorgesetzten verpflichtet, aber auch Betriebsrat, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und Sicherheitsbeauftragte sind dazu aufgerufen.

HAUTSCHUTZPLAN				
Hautgefährdung	Hautschutzmittel	Schutzhand- schuh	Hautreinigungs- mittel	Hautpflege- mittel
nach • Betriebsbereich • Arbeitsverfahren • Stoffen	vor Arbeitsbeginn, auch nach Pausen	soweit nicht generell vorge- sehen, Hinweise auf speziellen Einsatzbereich	nach der Arbeit, auch vor Pausen	nach Arbeitsende und Hautreinigung
Untergliederung ist vom Einzelfall abhängig	Der Produktname oder die interne Werksbezeichnung sind einzutragen, ebenfalls Angaben, wo und von wem die Mittel bzw. der Schutzhandschuh erhältlich sind.			
Beispiel: Kfz-Betrieb (Produktnamen erfunden)				
Werkstatt • Öl, Fett, Benzin, CKW	Cremfix (o/w)	geschl. Leder- handschuhe bei Karosseriearbeiten; geschl. PVC-Hand- schuhe bei Arbeit mit Batteriesäure	Seifex	Hautan-Plus (o/w)
Waschhalle	Cremfix-Plus (w/o)	Gutex	Seifgel	Hautan (o/w)

erhältlich bei: Mstr. Haase – Kundendienstabteilung

Bild 3-4: Beispiel für einen Hautschutzplan

3.4 PSA gegen Absturz

Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten eine Sicherung gegen Abstürzen durch Brüstungen, Geländer, Fanggerüste oder Fangnetze nicht zu, müssen den Beschäftigten Sicherheitsgeschirre zur Verfügung stehen.

Dabei ist besonders auf die richtige Wahl von Anschlagpunkten und auf ständige Benutzung zu achten. Insbesondere ist zu unterscheiden zwischen Ausrüstungen, die ein Abstürzen verhindern oder die einen Abstürzen auffangen sollen.

3.5 Pflichten der Beschäftigten

Es ist die Pflicht der Beschäftigten, die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die entsprechenden Arbeitsbereiche müssen gekennzeichnet sein.

Die Unternehmer müssen die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und mindestens einmal jährlich auf die besonderen Gefahren an ihrem Arbeitsplatz hinweisen und über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung unterweisen. Hierzu gehört insbesondere auch die Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen.

Bild 3-5 zeigt die prozentuale Verteilung der Arbeits- und Wegeunfälle nach verletzten Körperteilen und unterstreicht eindringlich die Notwendigkeit des Einsatzes persönlicher Schutzausrüstungen.

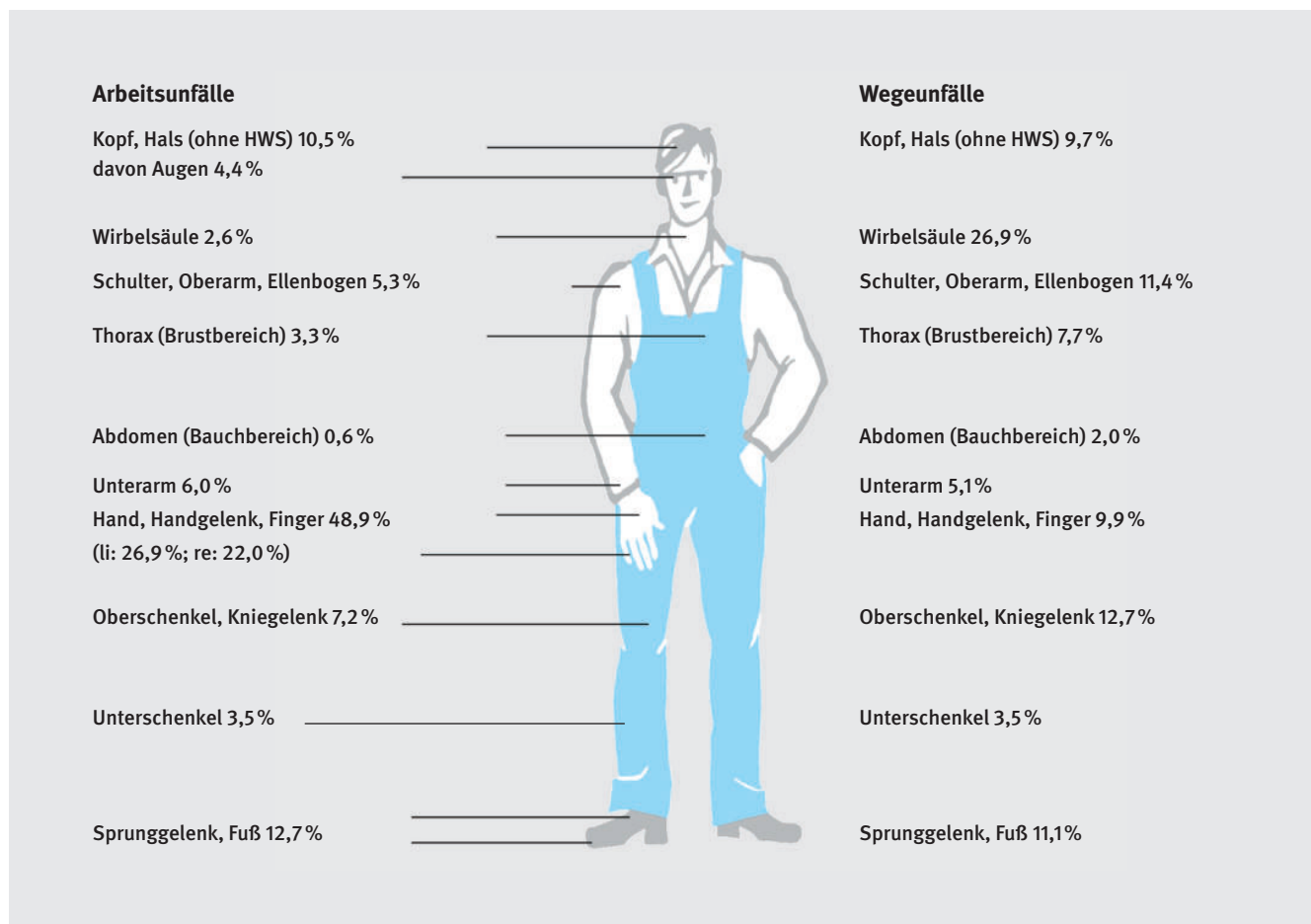


Bild 3-5: Prozentuale Verteilung der Arbeits- und Wegeunfälle nach verletzten Körperteilen (Statistik-Jahr 2011)

4. Unterweisungen, Betriebsanweisungen

4.1 Unterweisungen

Um sich sicherheitsgerecht verhalten zu können, müssen die Beschäftigten entsprechende Kenntnisse haben. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Unterweisungen durch die Unternehmer oder ihre Beauftragten – z. B. Meister, Vorarbeiter – erforderlich (Bild 4-1). Dabei müssen alle Mitarbeiter über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, das richtige Verhalten und die Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren informiert werden.

Die Unterweisungen müssen

- bei jeder Neueinstellung oder Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz,
- vor Beginn jeder neuen Tätigkeit,
- vor Beginn bestimmter in den BG-Vorschriften bezeichneter Arbeiten und
- vor Umgang mit Gefahrstoffen

durchgeführt werden.

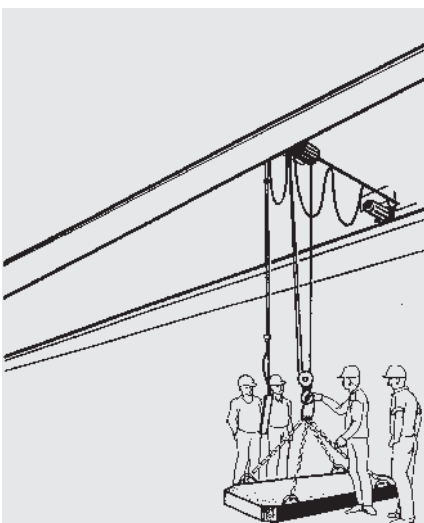


Bild 4-1: Beispiel einer Unterweisung

Je nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal jährlich, muss die Unterweisung wiederholt werden; bei Jugendlichen muss sie mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Aktuelle Anlässe, wie Arbeitsunfälle oder Beinahe-Unfälle und Berufserkrankungen, können eine erneute Unterweisung erforderlich machen.

Die Unterweisung muss arbeitsplatzbezogen, umfassend, praxisnah und auch für ausländische Arbeitnehmer verständlich durchgeführt werden.

Die Teilnahme an Unterweisungen müssen die Teilnehmer durch Unterschrift bestätigen.

Grundlagen für die Unterweisung können sein

- berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- Betriebsanleitung der Hersteller oder Lieferanten,
- Betriebsanweisung der Unternehmer und
- Arbeitshilfen der Berufsgenossenschaft, wie BG-Informationen, Prüflisten, Merkkarten, Plakate/Wandzeitungen, Mitteilungsblätter, Filme/Videos.

Das Aushändigen von Vorschriften oder Druckschriften genügt nicht!

4.2 Betriebsanweisungen

Mögliche Gefährdungen von Beschäftigten müssen im Voraus ermittelt und beurteilt werden (§ 5 Arbeitsschutzgesetz). Daraus folgend sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensweisen für den konkreten Einzelfall (objekt- und adressatenbezogen) festzulegen und ggf. auch in Betriebsanweisungen zusammenzufassen.

Betriebsanweisungen bedürfen der Schriftform und sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen. Sie sind den

Beschäftigten bekannt zu machen und müssen von ihnen eingehalten werden.

Betriebsanweisungen, die den Mitarbeitern zugänglich sind, erlauben ihnen, sich selbst zu kontrollieren und zu korrigieren. Sie stellen insoweit ein wertvolles Hilfsmittel für den Unternehmer und für die Beschäftigten dar.

Bild 4-2 auf Seite 19 zeigt das Beispiel für eine Betriebsanweisung „Umgang mit Schwefelsäure für Bleiakkumulatoren“.

4.3 Betriebsanleitungen

Nicht zu verwechseln mit Betriebsanweisungen sind Betriebsanleitungen für Maschinen oder Geräte.

Jeder Hersteller bzw. Händler einer Maschine ist verpflichtet, diese mit einer Bedienungsanleitung in der Sprache des Verwenderlandes auszuliefern.

Eine Bedienungsanleitung enthält Informationen zur sicheren, bestimmungsgemäßen Verwendung einer Maschine.

Für einen gefahrlosen Betrieb müssen u. a. Angaben zu

- Installation, Montage, Demontage, Inbetriebnahme und
- Bedienung, Rüsten, Instandhaltung, einschließlich der Wartung und Beseitigung von Störungen im Arbeitsablauf

vorhanden sein.

Firma: Namen der Firma hier einsetzen	Betriebsanweisung gem. GefStoffV § 14 und TRGS 555	Nr.:
--	--	------

1. Anwendungsbereich

Umgang mit Schwefelsäure für Bleiakkumulatoren

Abteilung: _____ Arbeitsplatz: _____

2. Gefahrstoffbezeichnung

37%ige Schwefelsäure

Produktname: _____

3. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Verursacht schwere Verätzungen der Haut und Schleimhaut
- Einatmen der Nebel kann zu Lungenschäden führen
- Verschlucken schädigt den Verdauungstrakt und kann zum Tode führen
- Reagiert heftig mit Laugen

4. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Schutzbrille und säurefeste Schürze tragen
- Schutzhandschuhe tragen:
- Säureheber benutzen



- Hautkontakt vermeiden:
 - Säure nicht mit den Händen berühren
 - Feuchte Kleidung sofort wechseln und in Wasser legen
 - Mit verschmutzten Händen nie Mund, Nase, Augen berühren



- Vor Pausen und nach Arbeitsende gründlich waschen
- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken und keine Lebensmittel aufbewahren
- Am Arbeitsplatz nicht rauchen
- Kein Wasser in die Säure gießen
- Gut belüftet und dicht verschlossen im Originalgebinde lagern

5. Verhalten bei Störungen und im Gefahrfall

Notruf: _____



- Vorgesetzten informieren
- Verschüttete Säure mit Bindemittel aufnehmen:
- Reste nach dem Neutralisieren (Kalk oder Soda) mit viel Wasser fortspülen
- Im Brandfall nur mit bereitgestelltem Löschmittel löschen

6. Verhalten bei Unfällen – Erste Hilfe

Notruf: _____



- Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen
- Bei Hautkontakt mit viel Wasser abwaschen
- Bei Augenkontakt mit viel Wasser spülen (Augendusche/Spülflasche)

7. Instandhaltung, Entsorgung

- Gebrauchte Säure in den besonders gekennzeichneten Behältern sammeln
- Die Entsorgung als Sondermüll erfolgt durch:

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bild 4-2: Betriebsanweisung

5. Arbeitsplätze, Verkehrswege, Notausgänge

Arbeitsplätze sind Bereiche, in denen sich Beschäftigte bei ihrer Arbeit aufhalten. Es können neben Standplätzen an Maschinen oder Sitzplätzen an Arbeitstischen auch Gänge und Laufstege, Treppen und Leitern, Dächer, Arbeitsgruben, Podeste oder Gerüste sein.

Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein, dass sie ein sicheres und gesund erhaltendes Arbeiten ermöglichen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Material, Geräumigkeit, Festigkeit, Standsicherheit, Oberfläche, Trittsicherheit, Beleuchtung, Belüftung sowie des Fernhaltens von schädlichen Umwelteinflüssen oder Gefahren durch Dritte.

Verkehrswege sind Bereiche, die dem Personenverkehr (Gehverkehr) und dem Transport von Gütern dienen. Es ist dabei unerheblich, ob der Personenverkehr oder Gütertransport regelmäßig oder nur gelegentlich stattfindet. Verkehrswege und Arbeitsplätze können sich überschneiden. Auch die Zugänge zu Arbeitsplätzen sind Verkehrswege.

Verkehrswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Personen durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

Letzteres kann durch ausreichende Abstände zu den Arbeitsplätzen, Anordnung der Arbeitsplätze mit Blickrichtung zum Verkehrsweg und erforderlichenfalls Anbringung von Schutzgittern oder Anfahrschutz erreicht werden (Bild 5-1).

In Betrieben, in denen mit viel Wasser hantiert wird, bleibt es nicht aus, dass die Böden dauernd nass und rutschig sind. Ein rutschhemmender Belag ist erforderlich! Gute Abhilfe schaffen Roste. Allerdings werden Roste aus Holz durch das Wasser mit der Zeit morsch.



Bild 5-1: Anfahrschutz an Verkehrswegen

5.1 Verkehrswege

Verkehrswege müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. In Räumen mit mehr als 1000 m² Grundfläche besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung der Verkehrswege. Es empfiehlt sich, Fahr- und Gehwege zu trennen (Bild 5-2).

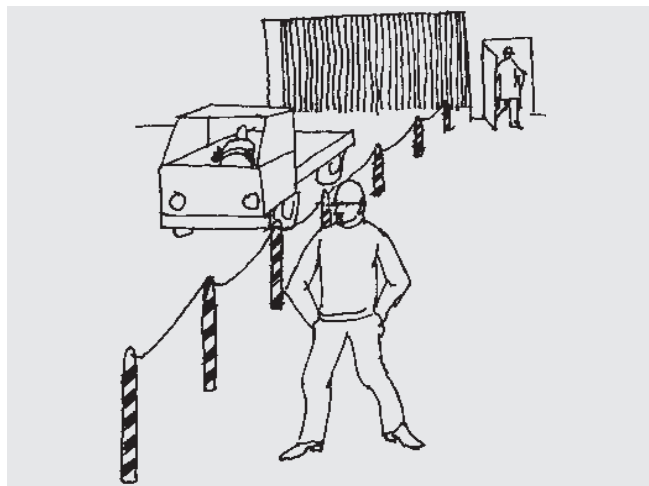


Bild 5-2: Trennung der Fahr- und Gehwege

Verkehrswege sind kein Ersatz für Lagerflächen!

Verkehrswege müssen ausreichend breit angelegt sein. Bei Benutzung durch kraftbetriebene oder schienengebundene Beförderungsmittel müssen zwischen der äußeren Begrenzung der Beförderungsmittel und der Grenze des Verkehrsweges Sicherheitsabstände von mindestens 0,5 m auf beiden Seiten vorhanden sein. Bei gleichzeitigem Personenverkehr sind die Sicherheitsabstände zu vergrößern (Bild 5-3).

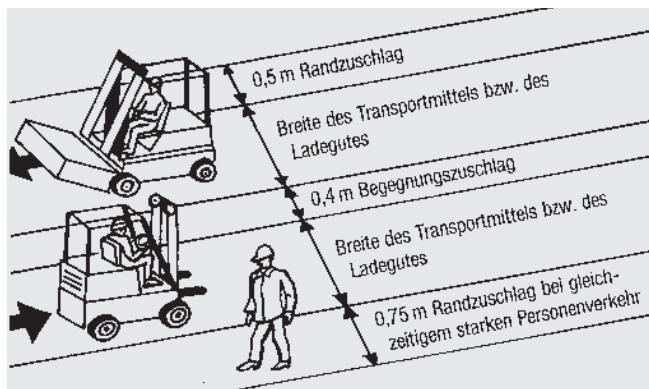


Bild 5-3: Mindestmaße von Verkehrswegen

An Ausgängen und Treppenaustritten zu Verkehrswegen mit Fahrzeugverkehr ist ein Abstand von 1 m erforderlich; andernfalls muss eine Absicherung durch Umgehungs-schranken erfolgen.

5.2 Beleuchtung

Ein gut geführter Betrieb darf keine dunkle Ecke haben. Jeder Arbeitsplatz und Verkehrsweg muss der Sehaufgabe entsprechend beleuchtet sein; zumindest für die Dauer der Benutzung:

- ständig besetzte Arbeitsplätze mind. 200 Lux
- Maschinenarbeiten 300 – 500 Lux
- Feinmontagen mind. 500 Lux
- Mindestbeleuchtung 15 Lux
- bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung mind. 1 Lux.

In bestimmten Fällen ist eine Notbeleuchtung erforderlich.

Die Beleuchtung soll auch blendfrei sein: Gegenlicht wirkt auf die Dauer ermüdend und mindert die geistige und körperliche Reaktion.

Lichtschalter für die Raumbeleuchtung sind nahe an den Ein- und Ausgängen anzubringen. Sie müssen leicht zugänglich, selbstleuchtend und gefahrlos erreichbar sein.

Was nützt jedoch die beste, vorschrittsmäßige Beleuchtung, wenn sie nicht eingeschaltet ist?

5.3 Rettungswege und Notausgänge

Je nach Eigenart des Betriebes muss das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen durch Rettungswege und Notausgänge sichergestellt sein. Rettungswege und Notausgänge müssen als solche gekennzeichnet (Bild 5-4) und stets freigehalten sein.

Das Wort Notausgang sagt bereits, dass eine Tür mit dieser Aufschrift für Notfälle bestimmt ist. Die Ausgänge müssen – sollen sie ihren Zweck auch wirklich erfüllen – schon von weitem durch ein auffallendes oder mit Leuchtbuchstaben versehenes Schild als solche zu erkennen sein.

Die Türen von Notausgängen müssen nach außen aufschlagen, sich unbedingt leicht öffnen lassen und dürfen während der Arbeitszeit nicht verschlossen sein.

Auch eine Verwahrung des Schlüssels hinter Glas ist nicht zulässig. Im Ernstfall können solche Dinge über Leben und Tod entscheiden!

Bild 5-4: Hinweisschilder auf Rettungswege und Notausgänge



6. Leitern, Tritte, Treppen

Es gibt eine Anzahl unterschiedlicher Leitern. Am häufigsten verbreitet sind Stehleitern und Anlegeleitern. Tritte sind ortsveränderliche Aufstiege bis zu 1 m Höhe.

Gefahren bestehen insbesondere dadurch, dass es zu Stürzen kommt, wenn die Leitern und Tritte einsinken, abrutschen oder umfallen.

Auch beschädigte, unsachgemäß instand gesetzte und nicht bestimmungsgemäß verwendete Leitern können zu Abstürzen führen.

In der Bundesrepublik Deutschland ereignen sich jährlich mehr als 40 000 solcher Unfälle. Davon führen etwa 3 000 zu einer Rente; ca. 60 Unfälle verlaufen sogar tödlich.

Von Treppen gehen insbesondere dann Gefahren aus, wenn die Stufen ausgetreten sind oder Handlauf bzw. Geländer fehlen.

Handläufe bzw. Geländer sind ab drei Stufen in Folge als Sicherheitseinrichtung notwendig.

Vorsicht bei ausgetretenen Stufen!

Die Gefahr des Abrutschens kann man durch Auflegen von Gummileisten rechtzeitig vermeiden.

6.1 Aufstiege

Nicht gleich den erstbesten Gegenstand als Aufstieg benutzen, wenn der Arm für ein hohes Regal nicht ausreicht! Kisten, Fässer, Säcke, Schemel, Stelagen oder ähnlich wackelige Gegenstände ersetzen noch lange keine Leiter (Bild 6-1).

Es müssen vielmehr Leitern und Tritte in der erforderlichen Art, Anzahl und Größe bereitstehen und benutzt werden.

Wo Stehleitern vorwiegend von weiblichen Personen benutzt werden, sind Stufen-Stehleitern bereitzustellen, auf denen der Fuß eine wesentlich größere Standfläche hat.

Vorsicht mit Absatzschuhen!



Bild 6-1: Sichere Aufstiege benutzen

6.2 Bestimmungsgemäße Benutzung von Leitern und Tritten

Eine Stehleiter ist keine Anlegeleiter. Wozu gäbe es für alle möglichen Arbeiten unterschiedlich gebaute Leitern, wenn nicht aus praktischen und sicherheitstechnischen Gründen! Leitern und Tritte dürfen also niemals für Arbeiten verwendet werden, für die sie weder bestimmt, noch ihrer Bauart nach geeignet sind.



Bild 6-2: Betriebsanleitung

Für den Benutzer von Leitern muss eine Betriebsanleitung (Bild 6-2) aufgestellt und an der Leiter deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein. Die Betriebsanleitung kann gedruckt oder in Form von Piktogrammen gestaltet sein.

Betriebsfremde Leitern und Tritte nicht benutzen

Mitarbeiter aus anderen Unternehmen bringen häufig eigene Leitern und Tritte mit. Sollen diese auch von betriebseigenen Mitarbeitern verwendet werden, müsste zunächst eine Prüfung auf Sicherheit erfolgen. Deshalb ist es besser, betriebsfremde Leitern und Tritte grundsätzlich nicht zu benutzen!

Leitern und Tritte gegen Umstürzen sichern

Leitern und Tritte sind im Allgemeinen durch ihre Bauart gegen Umfallen, Abrutschen und Umkanten gesichert. Sicherungen gegen Abrutschen des Leiterfußes sind je nach Bodenbeschaffenheit z. B. Stahlspitzen oder Gummifüße (Bild 6-3).

Sicherungen gegen Abrutschen des Leiterkopfes sind z. B. Aufsetz-, Einhak- oder Einhängenvorrichtungen.

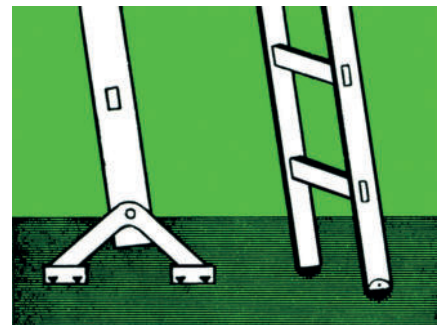


Bild 6-3: Sicherungen gegen Abrutschen

Je nach Art der auszuführenden Arbeiten, z. B. Benutzung von Handbohrmaschinen oder Zureichung von Gütern, können jedoch insbesondere bei Steh- und Anlegeleitern Kräfte auf die Leiter einwirken, die zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Umstürzen erforderlich machen, z. B. Anbinden des Leiterkopfes oder Unterstützungen der

Holme. Sofern die Betriebsverhältnisse keine derartigen Maßnahmen zulassen, müssen die Leitern von einem Mitarbeiter gehalten werden.

Leitern, die an oder auf Verkehrswegen aufgestellt werden müssen, sind gegen Umstoßen zu sichern. Außerdem ist auf sie auffällig hinzuweisen, z. B. durch Absperrungen oder Sicherungsposten.

Anlegeleitern sicher aufstellen

Anlegeleitern sollen nicht länger als 8 m sein, wenn sie nicht durch eine besondere Bauweise gegen Durchbiegen und Umstürzen gesichert sind. Wangen und Holme von Anlegeleitern dürfen niemals behelfsmäßig verlängert werden.

Anlegeleitern dürfen nur an sichere Stützpunkte im Winkel zwischen $65 - 75^\circ$ angelegt werden (Bild 6-4). Glasscheiben, Fenster, Spanndrähte, Stangen oder unverschlossene Türen sind deshalb zu meiden.

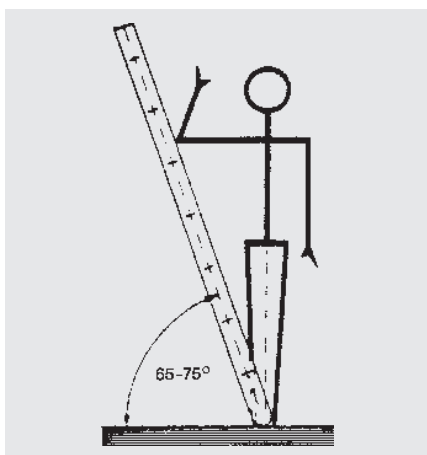


Bild 6-4: Prüfung des richtigen Anstellwinkels

Anlegeleitern sind kein Ersatz für Gerüste! Es dürfen deshalb nur Arbeiten geringen Umfanges von ihnen aus ausgeführt werden. Dabei dürfen die obersten drei Sprossen nicht betreten werden. Anlegeleitern müssen mindestens 1 m über Austrittsflächen hinausragen, soweit keine anderen Haltemöglichkeiten bestehen.

Stehleitern sicher aufstellen

Stehleitern müssen Spreizsicherungen in Form von Spannketten oder Spann Gelenken haben. Spanngurte dürfen nur angebracht sein, wenn die Leitern keinen Witterungseinflüssen ausgesetzt sind. Spannvorrichtungen, die von Hand eingelegt werden müssen, sind nicht zulässig (Bild 6-5).

Stehleitern dürfen nicht bis zur obersten Sprosse oder Stufe bestiegen werden. Ausgenommen hiervon sind Leitern, deren oberste Trittfläche ein sicheres Stehen gewährleistet, z. B. durch Sicherheitsbrücke und Haltevorrichtung. Stehleitern dürfen nicht als Anlegeleitern oder zum Besteigen von Bühnen, Galerien, Stellagen und dergleichen benutzt werden.

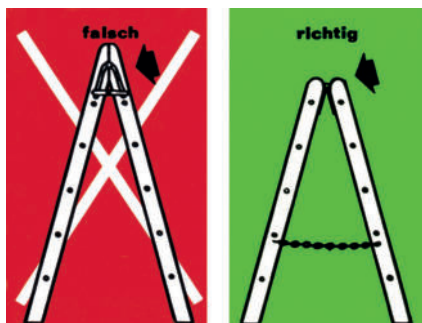


Bild 6-5: Spreizsicherung an Stehleitern

Schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entziehen

Schadhafte Leitern und Tritte sind unverzüglich der Benutzung zu entziehen (Bild 6-6). Also vernichten oder bis zur Instandsetzung unter Verschluss halten!

Bei einer sachgemäßen Instandsetzung müssen schadhafte oder fehlende Sprossen durch fehlerfreie Sprossen der gleichen Art ersetzt werden. Dabei sind sie auch in gleicher Weise an den Wangen oder Holmen zu befestigen wie die übrigen. Es ist nicht gestattet, die Sprossen nur durch Aufnageln oder Aufschrauben zu befestigen.

Wangen und Holme dürfen niemals geflickt werden.

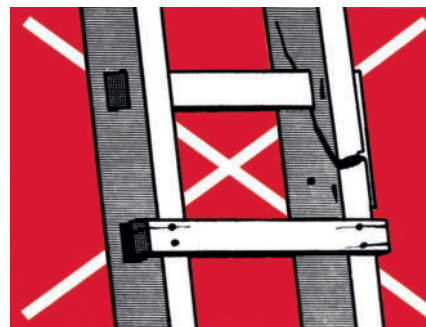


Bild 6-6: Schadhafte Leitern aussondern

6.3 Prüfungen

Leitern müssen durch eine vom Unternehmen beauftragte befähigte Person wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Die Zeitabstände für die Prüfung richten sich nach den Betriebsverhältnissen. Unabhängig hiervon haben Benutzer vor dem Gebrauch auf Eignung und Beschaffenheit der Leitern zu achten.

Als Maßnahmen, die das Erfassen aller Leitern bei der Prüfung sicherstellen, kommen z. B. das Nummerieren der Leitern oder das Führen eines Leiterkontrollbuches infrage.

7. Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

An höher gelegenen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr des Abstürzens von Personen oder des Herabfallens von Gegenständen. Abstürze sind oft – auch bei kleineren Höhen – mit lebensgefährlichen Verletzungen verbunden.

7.1 Seitenschutz

Arbeitsplätze und Verkehrswege, die

- an oder über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann oder
- mehr als 1 m über dem Boden oder einer anderen tragfähigen Fläche liegen,

müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Personen abstürzen oder Gegenstände herabfallen.

Falls Arbeitsplätze und Verkehrswege mehr als 0,2 m über dem angrenzenden Fußbodenniveau liegen (z. B. Maschinen auf Podesten/Bühnen) und die Gefahr des Hinunterfallens gegeben ist, sind auch hier bereits geeignete Sicherungen vorzusehen.

Solche Sicherungen sind insbesondere Geländer, die mindestens 1 m hoch sind und aus Geländerholm, einem Zwischenholm in 0,5 m Höhe sowie einem mindestens 0,1 m hohen Bordbrett bestehen, bekannt auch als dreiteiliger Seitenschutz (Bilder 7-1a und 7-1b).

Bei Laderampen kann an der Be- und Entladestelle auf ein Geländer verzichtet werden.

Lässt die Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten eine ständige Sicherung nicht zu, so müssen der Absturz von Personen durch Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre und das Herabfallen von Gegenständen auf tiefer gelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege, z. B. durch Schutzdächer, verhindert werden.



Bild 7-1a: Absturzsicherung – dreiteiliger Seitenschutz



Bild 7-1b: Absturzsicherung – Geländer

7.2 Fenster- und Wandluken, Bodenöffnungen

Fenster- und Wandluken, die weniger als 1 m über dem Fußboden beginnen, müssen mit einer Brustwehr in 1 m Höhe versehen sein. Bei abnehmbaren Brustwehren müssen an beiden Seiten der Luken feste und ausreichend lange Handgriffe angebracht sein (Bild 7-2).

Fenster, die sich unter der Fußebene bis in das darunter liegende Stockwerk erstrecken, müssen auf dem Zwischenboden Geländer und Fußleiste haben.

Besteht durch die Bauart von Fenstern eine Gefahr bei der Reinigung, so sind bei dieser Arbeit Auffanggurte zu benutzen. Große Außenfenster sind von Gerüsten oder Fahrkörben aus zu reinigen.

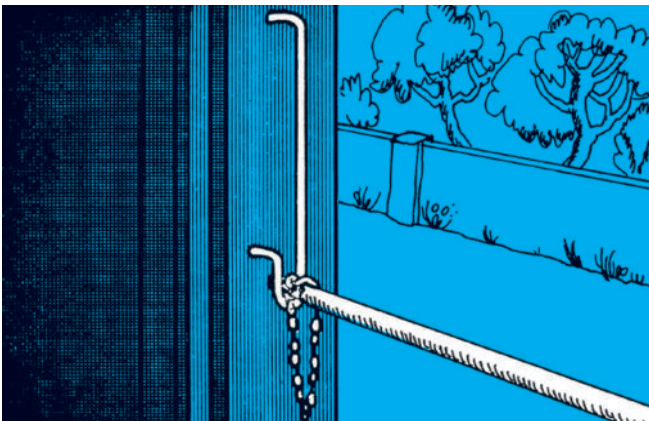


Bild 7-2: Brustwehr bei Fenster- und Wandluken

Fensterflügel, Wandlukentüren, Schiebetüren

Fensterflügel und Schiebefenster sind durch Vorrichtungen so abzusichern, dass sie nicht herunterfallen können. Wandlukentüren, die sich nach außen öffnen lassen, müssen eine Sicherung gegen Ausheben haben. Schiebetüren sind stets gegen Herausfallen zu sichern (Bild 7-3).



Bild 7-3: Sicherungswinkel an einer Schiebetür

Bodenöffnungen sichern

An Fußbodenluken, Treppenöffnungen, Gruben, Schächten usw. muss durch ständige Sicherungen ein Hineinstürzen von Personen verhindert sein, z. B. durch

- begehbare oder befahrbare, gegen Verschieben gesicherte Abdeckungen,
- feste oder abnehmbare Geländer (Bild 7-4),
- Absperrungen.

Fußbodenluken sind mit einem Griff zu versehen, damit beim Schließen der Klappe die Finger nicht eingeklemmt werden können.

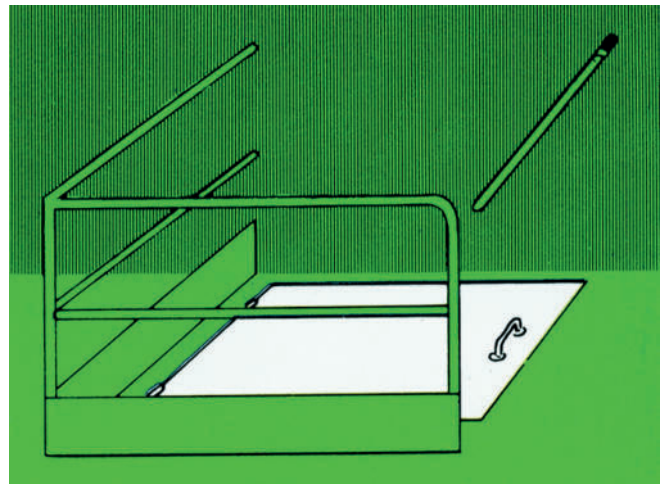


Bild 7-4: Gesicherte Fußbodenluke

7.3 Dächer

Dächer aus nicht tragfähigem Material, z. B. Faserzement-Wellplatten, sowie Oberlichter dürfen nicht betreten werden.

Zur Warnung muss an den Zugangsstellen unbedingt ein Hinweisschild angebracht sein. Erstes Gebot aber ist, dass die Zugänge unter sicherem Verschluss gehalten werden.

Derartige Dächer, die zum Zwecke der Instandhaltung hin und wieder begangen werden, müssen Laufstege mit Geländern haben.

8. Lagern und Stapeln, Handhabung von Lasten

Lager und Stapel dürfen nur so errichtet werden, dass die Belastung sicher aufgenommen wird. An Lagerflächen und Lagereinrichtungen muss deshalb die zulässige Belastung deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein.

Gefahren beim Umgang mit dem Ladegut sowie durch umfallendes, herabfallendes, wegrollendes usw. Lagergut müssen vermieden sein.

8.1 Unter- und Zwischenlagen

Um Verletzungen an Händen oder Füßen zu vermeiden, sind beim Stapeln von Lasten, wie Kisten, Balken, Brettern, Metallplatten oder Blechen, Unterleghölzer zu verwenden (Bild 8-1). Diese Hölzer müssen so gut aufliegen, dass ein Kippen unmöglich gemacht wird. Außerdem müssen sie so hoch sein, dass Hände und Füße unter der Last noch genügend Platz haben.

Nicht zu hoch stapeln.

Runde Gegenstände gegen Wegrollen sichern.

Im Kreuzverband stapeln.

Stapel von Stückgütern sind immer nur so hoch zu schichten, dass sie unter allen Umständen noch sicher stehen. Bei einem Arbeitsplatz, an dem viel Betrieb herrscht, kann es leicht geschehen, dass ein Stapel durch Anstoßen oder Erschütterung zum Umkippen gebracht wird.

Schwere runde Gegenstände (z. B. Wellen, Walzen, Rohre, Coils) können sehr gut durch Keile gegen Wegrollen gesichert werden. Mehrere Lagen dürfen nur dann übereinander geschichtet werden, wenn die unterste Lage durch feste Anschläge zusammengehalten wird. Zu schwere Last in der oberen Lage kann den Stapel leicht auseinanderdrücken.

Rohre, Stangen und Profile, die hochkant abgestellt werden, müssen so gehalten sein, dass sie vor allem gegen seitliches Kippen und Wegrutschen gesichert sind.

Gegenstände gleicher Form stapelt man am besten pyramidenförmig und im Kreuzverband.

Wo Gefahr besteht, dass Gegenstände auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können, müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, z. B. Fanggitter, Absperrungen.



Bild 8-1: Zwischenlagen beim Stapeln von Balken

8.2 Lagern

Bleche in Gestellen stapeln

Zum Stapeln von Blechen eignen sich Gestelle am besten. Ohne diese kann beim Herausortieren von einzelnen Blechen aus einem gegen die Wand gelehnten Blechstapel die Last der nacheinander, z. B. gegen die Brust, gelegten Bleche plötzlich zu groß werden und den Haltenden beim Umstürzen unter sich begraben.

Lagern in Regalen

Regale dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Insbesondere darf die zulässige Belastung nicht überschritten werden.

Deshalb müssen an ortsfesten Regalen mit einer Fachlast von mehr als 200 kg oder einer Feldlast von mehr als 1000 kg folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:

- Hersteller oder Einführer,
- Typbezeichnung,
- Baujahr oder Kommissionsnummer und
- zulässige Fach- und Feldlasten.

Wenn die Regale mit Gabelstaplern be- oder entladen werden, muss an ihren Eckbereichen ein mindestens 0,3 m hoher, nicht mit dem Regal verbundener gelb-schwarzer Anfahrerschutz vorhanden sein.

Die nicht für die Be- und Entladung vorgesehenen Seiten von Regalen müssen gegen Herabfallen von Ladeeinheiten gesichert sein. Doppelregale müssen Durchschiebesicherungen haben.

Bei Kragarmregalen müssen die zulässigen Belastungen der einzelnen Kragarme und Stützen angegeben sein. Die Kragarme dürfen nicht über die äußeren Abstützpunkte des Fußsockels herausragen (Bild 8-2 auf Seite 27).

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Standsicherheit des Regals, z. B. durch Verankerung mit geeigneten Bauwerksteilen, gewährleistet ist.

Siehe auch BG-Regel „Lagereinrichtungen und -geräte“ (BGR 234).

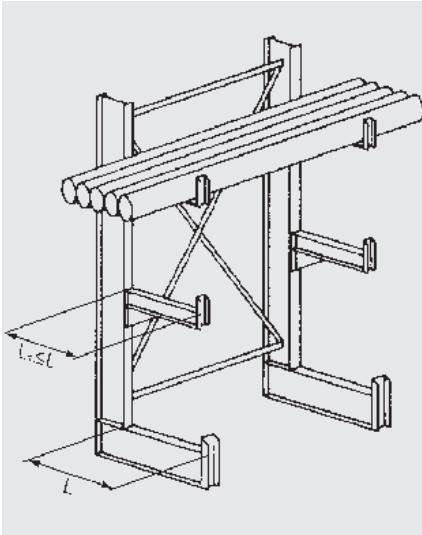


Bild 8-2: Kragarmregal

Gas- und Sauerstoffflaschen sicher lagern

Erhöhte Vorsicht ist beim Lagern von Gas- und Sauerstoffflaschen geboten. Stehende Flaschen müssen, auch wenn sie leer sind, gegen Umfallen gesichert sein. Die Flaschen müssen nach Gasen getrennt gelagert werden.

Unzulässig ist die Lagerung von Druckgasflaschen in

- Räumen unter Erdgleiche (Keller),
- Treppenräumen,
- Fluren,
- engen Höfen,
- Durchgängen und Durchfahrten,
- Garagen und
- Arbeitsräumen.

8.3 Manuelle Handhabung von Lasten

Die manuelle Handhabung von Lasten, d. h. jedes Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen, Bewegen oder Abstützen einer Last durch manuelle Kraft, bringt insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich.

Die Gefährdung ist umso größer, wenn dieses Handhaben unter ungünstigen ergonomischen Bedingungen, z. B. in Zwangshaltungen, geschieht.

Dabei handelt es sich hierbei um einen Bereich, in dem durch ein wenig Nachdenken und einfachste Maßnahmen erhebliche Verbesserungen für den Gesundheitsschutz erreicht werden können.

In der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung) sind deshalb Maßnahmen des Arbeitsschutzes und eine entsprechende Rangfolge vorgegeben.

Danach hat der Unternehmer zunächst durch Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel oder organisatorischer Maßnahmen die manuelle Handhabung von Lasten, die eine Gefährdung der Mitarbeiter mit sich bringen kann, zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, muss die Arbeit so gestaltet werden, dass die Handhabung mit möglichst geringer Gefährdung erfolgt. Dabei bestehen Gestaltungsspielräume, insbesondere im Hinblick auf die Last selbst, die von den Beschäftigten zu erfüllende Arbeitsaufgabe sowie die Beschaffenheit des Arbeitsplatzes und der Arbeitsumgebung. Darüber hinaus ist die körperliche Eignung des Einzelnen für die Ausführung der anstehenden Aufgaben zu berücksichtigen.

9. Rohr- und Schlauchleitungen, Absperreinrichtungen

Dampf- und Warmwasserleitungen, die nicht isoliert sind, führen immer wieder zu Verbrennungen. Durch ungünstig verlegte Leitungen werden häufig Stoß-, Stolper- oder Sturzunfälle verursacht.

Heiße Rohrleitungen gegen Berührung abschirmen

Rohrleitungen, die heiße Flüssigkeiten, Dämpfe oder Gase führen, müssen so verlegt sein, dass sie im Arbeits- und Verkehrsbereich nicht berührt werden können. Wo das nicht möglich ist, sind sie zu isolieren oder zumindest gegen Berühren zu sichern.

Rohrkanäle abdecken

Rohrkanäle müssen immer zugedeckt sein! Müssen sie für die Dauer der Durchführung von Arbeiten geöffnet bleiben, so sind diese Gefahrstellen abzusperren.

Ventile müssen leicht erreichbar sein

Ventile und ähnliche Armaturen, die regelmäßig bedient werden müssen, sollen vom Standpunkt des Bedienenden aus leicht und gefahrlos betätigt und überwacht werden können: Sie sind also an entsprechend günstigen Plätzen anzubringen. Für Hauptabsperrentile gilt dies ganz besonders. Ventile, die für den Bedienenden ungünstig, z. B. unterhalb der Decke liegen, müssen durch Kettenzug vom Boden aus bedient werden können.

An Hähnen Schließstellung kennzeichnen

Hähne an Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass Griff und Bohrung des Hahnkegels in die gleiche Richtung zeigen oder die Schließstellung der Hähne muss äußerlich zu erkennen sein. Hahnkegel müssen gegen Herausfliegen gesichert sein.

Schläuche gegen Abrutschen sichern

Schläuche, die auf Gas-, Dampf- oder andere Druckleitungen aufgesteckt werden, sind gegen Abrutschen zu sichern. Eine sichere Befestigung gewährleisten Schlauchschellen und Schlauchbandklemmen. Drähte oder gar Bindfäden sind zur Schlauchbefestigung ungeeignet. Wo es möglich ist, sollten fest verlegte Leitungen verwendet werden.

Bei Instandsetzungen an Rohrleitungen Sicherheitsvorkehrungen treffen

Solange eine Leitung unter Druck steht, sind Instandsetzungsarbeiten daran nur unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen erlaubt. Darüber hinaus müssen erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen, wie Schutzbrillen,

Schutzhandschuhe, Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte benutzt werden. Bei solchen Arbeiten steht nicht nur die eigene Sicherheit auf dem Spiel, sondern auch die von in der Nähe arbeitenden Personen. Rücksicht also auch den anderen gegenüber walten lassen und Absprachen treffen!

Gasleitungen nicht mit offenen Flammen ableuchten und eindeutig kennzeichnen

Gasleitungen dürfen niemals mit offener Flamme abgeleuchtet werden. Zur Probe, ob eine Gasleitung eine undichte Stelle hat, dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und offenen Flammen benutzt werden. Seifenwasser oder andere Blasen treibende Flüssigkeiten haben sich beim Abpinseln oder Ansprühen bewährt. Es versteht sich von selbst, dass Rauchen bei derartigen Arbeiten zu unterlassen ist.

Kennzeichnung von Rohrleitungen

Durchflusstoffe in Leitungen können insbesondere durch Verwechslung oder bei der Durchführung von Kontroll- und Reparaturarbeiten an Rohrleitungssystemen zu Gefahren führen. Deshalb ist es wichtig, dass erkennbar ist, welche Stoffe in der Rohrleitung in welche Richtung fließen. **Rechtsgrundlage ist § 5 Gefahrstoffverordnung.** Die Kennzeichnung erfolgt gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ zweckmäßigerweise durch farbige Schilder am Anfang und Ende und in ausreichender Häufigkeit über die Länge verteilt sowie in unmittelbarer Nähe von betriebswichtigen oder gefahrträchtigen Stellen, wie Schiebern, Anschlussstellen, Wanddurchführungen, Abzweigstellen, Armaturen. Auch die Leitungen selbst werden sehr häufig in ihrer ganzen Länge in der entsprechenden Farbe gestrichen. Soweit die Kennzeichnung durch die Farbgebung allein nicht ausreichend ist, sollte der Durchflusstoff auf dem Schild zusätzlich bezeichnet werden, z. B. durch Worte, Formeln, Kennzeichen, Kennzahlen. Werden Kennzahlen verwendet, sind sie im Betrieb durch Aushang zu erläutern. Ergänzt werden kann die Kennzeichnung auch durch Angaben von Druck, Temperatur oder anderen Kenngrößen des Durchflusstoffes. Die Schriftgröße ist nach dem Außendurchmesser der Rohrleitung einschließlich der eventuellen Wärmeisolierung auszuwählen. Schilder in den Farben Grün, Rot, Blau, Violett, Braun und Schwarz sind in der Farbe Weiß zu beschriften. Schilder in den Farben Weiß, Gelb, Orange und Grau sind in der Farbe Schwarz zu beschriften. Die Lage der Spitze der Schilder gibt die Durchflussrichtung an. Bei wechselnder Durchflussrichtung werden Schilder mit beidseitiger Spitze verwendet. Die Schilder müssen dauerhaft und genügend fest sein (z. B. selbstklebende Kunststoffschilder, Schilder aus Schichtkunststoff, Emailschilder oder Klebebänder).

10. Deckel, Gegengewichte, scharfe und spitze Gegenstände, Ventilatoren

Zuschlagen schwerer Deckel, Laufbahnen von Gegengewichten

Schwere Deckel an Apparaten, Kesseln und anderen Einrichtungen können durch Herabfallen oder Zuschlagen zu Verletzungen führen. Auch die in diesem Zusammenhang häufig verwendeten Gegengewichte können Unfälle verursachen.

Das unbeabsichtigte Zuschlagen schwerer Deckel muss durch besondere Einrichtungen verhindert sein. Infrage kommen z. B. hydraulische Stopper oder Gegengewichte. Bei Gegengewichten müssen die Laufbahnen umwehrt sein, um Verletzungen beim schnellen Absenken oder Herabfallen zu vermeiden.

Hervorstehende Nägel, scharfe oder spitze Gegenstände

Hervorstehende Nägel an geöffneten Kisten, Latten oder anderen Gegenständen sind unabhängig von ihrer Größe eine besondere Gefahr (Bild 10-1).

Wie leicht kann jemand sich an ihnen reißen oder in einen Nagel hineintreten. Die gleichen Gefahren gehen auch von anderen scharfen oder spitzen Gegenständen aus.

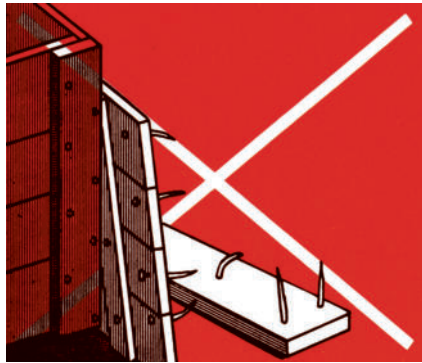


Bild 10-1: Hervorstehende Nägel an einer geöffneten Kiste

Hervorstehende Nägel, Bandeisenteile und Drahtstücke an Kisten, Tonnen, Brettern und Balken müssen sofort entfernt werden. Außerdem sollten Sicherheitsschuhe mit durchtrittsicheren Sohlen getragen werden, damit im Falle eines Hineintretens Verletzungen vermieden werden.

Scharfe und spitze Werkzeuge, wie Messer, Scheren, Ahlen, sollten niemals ungesichert in Taschen und Kleidungsstücken herumgetragen werden. Es sind vielmehr die hierfür vorgesehenen Behältnisse zu benutzen.

Ventilatoren

An allen Ventilatoren müssen die Flügel gegen Berührung gesichert sein (Bild 10-2). Das geschieht am besten durch Maschendraht oder Stäbe. Die Maschenweite oder der Abstand der Stäbe muss so bemessen sein, dass die Flügel nicht berührt werden können. Ausgenommen hiervon sind nur Ventilatoren, die z. B. wegen zu geringer Antriebsenergien nicht zu Verletzungen führen können.



Bild 10-2: Mit Maschendraht gesicherter Ventilator

11. Gefahrstoffe

11.1 Was sind Gefahrstoffe?

Gefahrstoffe sind Stoffe oder Stoffgemische (Zubereitungen), welche die Gesundheit des Menschen schädigen oder sogar zum Tode führen können. Sie können in fester, flüssiger oder gasförmiger Form auftreten und haben eine oder mehrere der nachfolgenden Eigenschaften:

- sehr giftig,
- giftig,
- gesundheitsschädlich (früher auch als mindergiftig bezeichnet),
- ätzend,
- reizend,
- sensibilisierend,
- explosionsgefährlich,
- brandfördernd,
- hoch entzündlich,
- leicht entzündlich,
- entzündlich,
- krebserzeugend,
- fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch),
- erbgutverändernd,
- umweltgefährlich.

Gefahrstoffe sind auch solche Stoffe, aus denen bei der Verwendung gefährliche Stoffe erst entstehen, z. B. Schweißrauche beim Schweißen legierter Stähle oder Verbrennungsrückstände (Rußpartikel) aus Dieselmotoren. Gefahrstoffe können durch Einatmen, Verschlucken oder über Haut- bzw. Augenkontakt in den menschlichen Körper gelangen und die Gesundheit gefährden.

11.2 Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Kennzeichnung von Arbeitsplätzen

Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, müssen gekennzeichnet sein durch

- Warningschilder, die auf die Gefahren hinweisen,
- Gebotsschilder für die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen,
- Verbotsschilder, die beispielsweise das Rauchen oder den Zutritt für Unbefugte verbieten sowie
- Hinweisschilder, z. B. zur Ersten Hilfe oder zum Verhalten bei Störfällen.

Siehe auch Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (BGV A8).

Kennzeichnung von Behältern und Verpackungen

Um Gefahrstoffe als solche zu erkennen, müssen auf den Verpackungen sowie auf den Behältern und Gefäßen im Betrieb die Gefahrenbezeichnungen mit den zugehörigen Gefahrensymbolen angegeben sein.

An der Arbeitsstelle dürfen Gefahrstoffe nur in begrenzten Mengen zur Verfügung stehen; nur so viel, wie für den Fortlauf der Arbeit nötig ist (höchstens Bedarf einer Arbeitsschicht).

Die Kennzeichnung muss mindestens enthalten:

- Stoffbezeichnung
- Gefahrensymbole
- Gefahren- und Sicherheitshinweise
- Angaben zum Hersteller (Anschrift, Tel.-Nr. ...)

Initiiert durch die Vereinten Nationen gibt es erstmals weltweit einheitliche Kriterien zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen (GHS-System). Innerhalb der Europäischen Union traten diese Neuerungen 2009 mit der „Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen“, kurz CLP-Verordnung, in Kraft.

Das bedeutet, dass Gefahrstoffe künftig mit neuen Gefahrensymbolen versehen werden. Zusätzlich geben die Signalwörter „Achtung“ oder „Gefahr“ weitere Hinweise auf den Gefährdungsgrad. Außerdem müssen auf den Etiketten Gefahrenhinweise (alt: R-Sätze, neu: H-Sätze) und Sicherheitshinweise (alt: S-Sätze, neu: P-Sätze) aufgeführt werden.

Die bisherige Einstufung von Gefahrstoffen mit den „alten“ Gefahrensymbolen ist bis zum Ablauf folgender Übergangsfristen gültig:



Bild 11-1: Warningschilder (gelb-schwarz), Verbotsschilder (rot-schwarz)

- für reine Stoffe bis zum 01.12.2010
- für Zubereitungen (Gemische) bis zum 01.06.2015
- für Lagerbestände in den Betrieben bis zum 01.12.2017



Bild 11-2: Bisher verwendete Gefahrensymbole



Bild 11-3: Gefahrenpiktogramme nach GHS

Diese Veränderungen müssen Berücksichtigung finden in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller, die Grundlage sind für die Festlegung entsprechender Schutzmaßnahmen in den Unternehmen, u. a. bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Betriebsanweisungen.

11.3 Schutzmaßnahmen

Gefährdungsbeurteilung

Unternehmer bzw. verantwortliche Personen müssen vor der Verwendung von Gefahrstoffen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die möglichen Gefährdungen ermitteln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Die Schutzmaßnahmen sind in der Reihenfolge

- Ersatzstoffprüfung,
- technische Schutzmaßnahmen,
- organisatorische Schutzmaßnahmen und personenbezogene Schutzmaßnahmen

zu realisieren.

Ersatzstoffprüfung

Im Rahmen der Ersatzstoffprüfung ist zu ermitteln, ob die verwendeten oder ausgewählten Gefahrstoffe durch ungefährliche oder weniger gefährliche Stoffe ersetzbar sind.

So können z. B. bei

- Lackierarbeiten lösemittelhaltige Lacke durch Wasserlacke oder
- Reinigungsarbeiten lösemittelhaltige Reinigungsmittel durch solche auf Wasserbasis

ersetzt werden.

Technische Schutzmaßnahmen

Wenn der Ersatz von Stoffen nicht möglich ist, sind technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, so u. a.

- Verwendung geschlossener Anlagen und Apparaturen, z. B. für Reinigungsarbeiten,
- Absaugung von Dämpfen, Stäuben oder Rauchen, z. B. Verwendung einer Schweißrauchabsaugung,
- Be- und Entlüftung der Arbeitsräume.

Derartige Einrichtungen sind laufend auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Organisatorische Schutzmaßnahmen

Sind Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen nicht vollkommen zu beseitigen, müssen zusätzlich organisatorische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z. B.:

- Überprüfen durch Messungen, ob zulässige Grenzwerte eingehalten werden
- Beschäftigungsbeschränkungen von gefährdeten Personen (Jugendliche, Schwangere...)
- Betriebsanweisungen: In schriftlichen Betriebsanweisungen muss festgelegt sein, was für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen beachtet werden muss. Dabei ist anzugeben, welche persönlichen Schutzausrüstungen nötig sind und welche Erste-Hilfe-Maßnahmen in Betracht kommen. Die erforderlichen Schutzausrüstungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen, z. B. Augenspülflasche (Bild 11-4 auf Seite 32), Augendusche, Löschbrausen oder Löschdecken, sind bereitzustellen und zu benutzen. Unterweisung der Mitarbeiter anhand der Betriebsanweisungen (siehe auch Abschnitt 4 „Unterweisungen, Betriebsanweisungen“).

- **Mengenbegrenzung**
An der Arbeitsstelle dürfen Gefahrstoffe nur in begrenzten Mengen zur Verfügung stehen, d. h., nur so viel, wie für den Fortgang der Arbeit nötig ist (höchstens Bedarf einer Arbeitsschicht).



Bild 11-4: Augenspülflasche

Personenbezogene Schutzmaßnahmen

Sind trotz technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen die Mitarbeiter noch restlichen Gefährdungen ausgesetzt, müssen die Mitarbeiter durch persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Atemschutz, Augen- und Gesichtsschutz oder Schutzkleidung (Bild 11-5) geschützt werden.



Bild 11-5: Schutzhandschuhe

11.4 Hinweise zu Entnahme und Umfüllen von Gefahrstoffen

Keine Lebensmittelgefäße benutzen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist besonders darauf zu achten, dass nur geeignete Gefäße verwendet werden, die nach Form und Aussehen mit Lebensmittelgefäßen (Limonade- oder Milchflaschen) nicht verwechselt werden können (Bild 11-6).

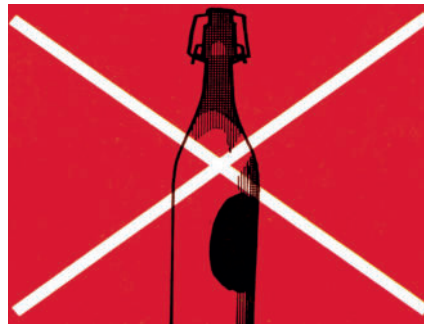


Bild 11-6: Benutzungsverbot für Lebensmittelgefäße

Ballons, Fässer und Behälter sicher entleeren

Sollen Ballons, Fässer und dergleichen von ätzenden Stoffen, Säuren, Laugen und anderen Gefahrstoffen entleert werden, müssen die dafür bestimmten Vorrichtungen, z. B. Ballonkipper (Bild 11-7), Heber, Pumpen, benutzt werden. Auf keinen Fall dürfen solche Flüssigkeiten mit dem Mund angesaugt werden!



Bild 11-7: Ballonkipper

Verschüttete Gefahrstoffe sofort beseitigen

Werden Gefahrstoffe versehentlich verschüttet, sind sie sofort und unter Beachtung der Hinweise auf der Betriebsanweisung oder dem Sicherheitsdatenblatt zu beseitigen.

11.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge und Hygiene

In bestimmten Fällen ist beim Umgang mit Gefahrstoffen eine gesundheitliche Überwachung der Beschäftigten durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben.

Wichtig ist auch die persönliche Hygiene, also die Körperreinigung, Verwendung von Hautschutzmitteln und das Unterlassen von Essen und Trinken im Arbeitsraum.

12. Brand- und Explosionsschutz

Bei Bränden in Betrieben bestehen Gefahren durch Hitze, Rauchgase, einstürzende Gebäudeteile, ungeeignete oder versperrte Rettungswege.

Ein geeigneter Brandschutz, der rechtzeitig wirksam wird, kann die Auswirkungen von Bränden verhindern.

Dazu gehört auch die Kennzeichnung (Bild 12-1) und die Festlegung von Verhaltensanforderungen bei Ausbruch eines Brandes (Bild 12-2).



Bild 12-1: Brandschutzordnung nach DIN 14096, Texte als Entwürfe

Alarmplan aufstellen

Für den Brandfall muss ein Alarmplan aufgestellt sein (Bild 12-3).

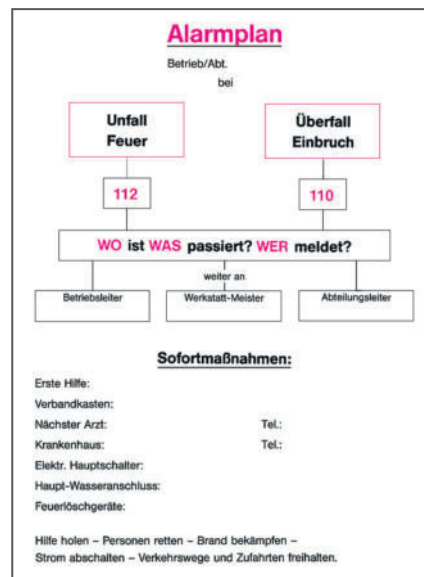


Bild 12-3: Alarmplan für kleine Betriebe

Handfeuerlöscher bereitstellen und regelmäßig prüfen, Handhabung üben

Für das Löschen eines Brandes und zur Rettung von Personen sind rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von geeigneten Feuerlöschern und anderen Löschgeräten.

In jedem Stockwerk bzw. jedem größeren Arbeitsraum sollen – soweit keine anderen Löscheinrichtungen vorhanden sind – je nach Brandgefährdung ein, zwei oder mehr Handfeuerlöscher stets griffbereit vorhanden sein.

Die Anzahl der Handfeuerlöscher ergibt sich aus der Berechnung der Löschmitteleinheiten nach der BG-Regel „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“ (BGR 133), siehe Bilder 12-4 und 12-5 auf Seite 34.

Die Feuerlöscher müssen jederzeit in gebrauchsfähigem Zustand erhalten sein; wo es nötig ist, sind sie auch gegen Einfrieren zu schützen.

Handfeuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre durch befähigte Personen (ehemals Sachkundige) zu überprüfen. Nach jeder dieser Prüfungen muss ein Prüfvermerk am Feuerlöscher angebracht werden.

In jedem Betrieb muss eine ausreichende Zahl von Personen mit der Handhabung von Feuerlöschern vertraut gemacht werden. Unter ihnen sollten möglichst die Personen sein, die regelmäßig nahe an den Standplätzen der Feuerlöscher tätig sind.

Es wird empfohlen, von Zeit zu Zeit Löschübungen abzuhalten, um die praktische Handhabung der Feuerlöscher zu üben.

Der Zugang zu Feuerlöschgeräten darf niemals durch Gegenstände verstellt sein!

Verhalten bei Brandausbruch

- 1 Ohne Rücksicht auf Umfang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten – sofort Betriebsalarm geben und die Feuerwehr verständigen!
- 2 Sofort erkunden, ob Menschenleben in Gefahr sind! Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- 3 Personen mit brennender Kleidung keinesfalls fortlaufen lassen! Flammen mit Wolldecken, Mänteln und Tüchern ersticken, notfalls Personen auf dem Boden hin- und herwälzen! Feuerlöschdecken benutzen!
- 4 Türen und Fenster schließen, um Zugluft und Verqualmung noch nicht betroffener Bereiche zu verhindern! Eventuelle Rauchabzugsöffnungen freigeben.
- 5 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr mit den vorhandenen Mitteln den Brand bekämpfen!
- 6 Ruhe bewahren – aufgeregte Personen beruhigen!

Bild 12-2: Verhalten bei Brandausbruch

LE	Feuerlöscher nach DIN EN 3	
	A	B
1	5 A	21 B
2	8 A	34 B
3		55 B
4	13 A	70 B
5		89 B
6	21 A	113 B
9	27 A	114 B
10	34 A	
12	43 A	183 B
15	55 A	233 B

Werden Feuerlöscher für die Brandklassen A und B eingesetzt und haben sie für die Brandklassen unterschiedliche Löschmittleinheiten LE, ist der niedrigere Wert anzusetzen.

Bild 12-4: Löschmittleinheiten LE und Feuerlöscharten nach DIN EN 3

Grundfläche bis m ²	Löschmittleinheiten LE		
	geringe Brandgefährdung	mittlere Brandgefährdung	große Brandgefährdung
50	6	12	18
100	9	18	27
200	12	24	36
300	15	30	45
400	18	36	54
500	21	42	63
600	24	48	72
700	27	54	81
800	30	60	90
900	33	66	99
1000	36	72	108
je weitere 250	6	12	18

Bild 12-5: Löschmittleinheiten in Abhängigkeit von Grundfläche und Brandgefährdung

Feuergefährdete Bereiche kennzeichnen

Räume oder Bereiche, in denen leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe lagern oder verarbeitet werden, gelten als „feuergefährdet“ und sind entsprechend zu kennzeichnen.

Sie dürfen nicht mit Licht oder offenem Feuer erwärmt, beleuchtet oder betreten werden. Ein entsprechendes Verbotsschild ist anzuschlagen.

Explosionsgefährdete Bereiche kennzeichnen

Brennbare Flüssigkeiten, die bei normaler Temperatur bereits flüchtig werden, brennbare Gase sowie feinstverteilte Stäube, z. B. in Aluminium-Schleifereien, können bei bestimmten Konzentrationen mit der Luft explosive Gemische bilden.

Die Räume, in denen solche Stoffe, z. B. Benzin, Aceton, Benzol, Toluol, Xylol, Wasserstoffgas, Butan, Propan, Acetylen, Kohlenstaub oder Holzstaub, lagern oder verarbeitet werden, gelten als „explosionsgefährdet“.

Es fallen darunter z. B. Arbeitsräume, Trockenräume, Lagerräume oder Bereiche innerhalb dieser Räumlichkeiten.

Auch benachbarte Räume gelten als „explosionsgefährdet“, wenn durch Türen, Fenster, Kanäle usw. Verbindungen bestehen oder hergestellt werden können. Explosionsgefährdete Bereiche müssen durch das Warnzeichen „Ex“ gekennzeichnet sein.



Bild 12-6: Warnzeichen "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"

Für diese oder für alle dauernd oder zeitweise damit in Verbindung stehenden Räume und Bereiche sind Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten. Durch Anschlag ist darauf hinzuweisen.

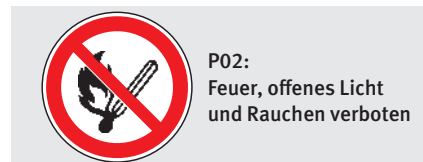


Bild 12-7: Verbotsschild "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten"

Elektrische Betriebsmittel, z. B. Motoren, Schalter, Steckvorrichtungen, Leuchten, Fernsprecher und dergleichen, müssen den besonders hierfür geltenden Bestimmungen des VDE (Verband Deutscher Elektrotechniker) entsprechen und das „Ex“-Zeichen tragen.



Bild 12-8: Kennzeichen für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel

Funkenarmes Werkzeug benutzen

Maschinen, die Funken sprühen und Handwerkszeug, das Funken reißt, wie Hammer, Meißel, Zangen oder Spachtel, dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen nicht benutzt werden. Lediglich Werkzeuge aus Nichteisenmetallen, z. B. Bronze, dürfen verwendet werden.

Explosionsgefährdete Räume nur mit Dampf oder Warmwasser beheizen

Selbstverständlich darf man solche Räume nicht mit offenem Feuer – dazu gehören auch elektrisch beheizte Geräte – erwärmen. In explosionsgefährdeten Räumen ist eine Dampf- oder Warmwasserheizung am besten geeignet.

Statische Elektrizität ableiten

Beim Verarbeiten und Umfüllen elektrisch aufladbarer Flüssigkeiten, z. B. Ether, Schwefelkohlenstoff, Aceton oder Benzin, müssen die Maschinen, Apparate, Standgefäße und Rohrleitungen elektrisch leitfähig miteinander verbunden und geerdet sein. Die statische Elektrizität wird dadurch abgeleitet.

Zum Ausleuchten von Behältern nur explosionsgeschützte Leuchten benutzen

Das Hineinleuchten in Kessel, Apparate usw., die feuergefährliche Flüssigkeiten oder Dämpfe enthalten, ist nur mit explosionsgeschützten elektrischen Leuchten zulässig, die den einschlägigen Bestimmungen des VDE entsprechen.



Bild 12-9: Ausleuchten von Behältern nur mit explosionsgeschützten Leuchten

13. Lärmschutz

Lärm ist Schall (Geräusch), der das Gehör schädigen kann oder zu besonderen Unfallgefahren führt.

Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste Berufskrankheit. Sie entsteht über längere Zeit und somit für den Betroffenen fast unbemerkt. Auch durch ein Hörgerät kann die Lärmschwerhörigkeit nicht wieder ausgeglichen werden.

Die Gefährlichkeit des Lärms hängt von der Lautstärke ab. Für die Beurteilung der Lautstärke misst man den Schallpegel in dB(A). Um den meist schwankenden Lärmpegel am Arbeitsplatz zu beurteilen, wird der Durchschnittsschallpegel einer Arbeitszeit von acht Stunden, genannt Tages-Lärmexpositionspegel, herangezogen. Ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) bei langjähriger Lärmeinwirkung besteht ein erhöhtes Gehörschadenrisiko.

Beim Arbeiten mit einer Winkelschleifmaschine beispielsweise ist dieser Tages-Lärmexpositionspegel bereits nach weniger als zehn Minuten erreicht.

Das Ausblasen, z. B. mit einer Druckluftdüse, kann so laut sein, dass schon nach zwei Minuten ein Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) vorliegt.

Bei Tages-Lärmexpositionspegeln unter 85 dB(A) sind lärmbedingte Hörminderungen im Einzelfall nicht auszuschließen.

Durch technische Maßnahmen (lärmarme Konstruktion, Änderung des Arbeitsverfahrens, Kapselung) lässt sich Lärm mindern (Bild 13-1 und 13-2 sowie Bild 13-3 auf Seite 37). Diese Lärminderungsmaßnahmen sind vom Unternehmer vorrangig durchzuführen.

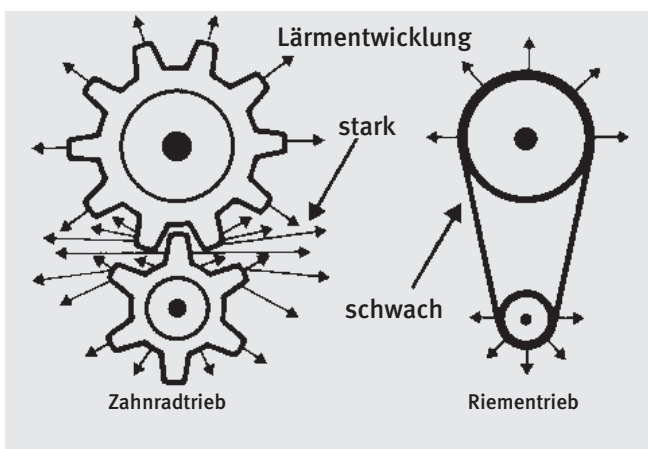


Bild 13-1: Lärminderung an der Quelle durch lärmarme Konstruktion (z. B. Riementrieb statt Zahnräder)

Nach der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung haben Unternehmer bereits ab einem Tages-Lärmexpositionspegel von mehr als 80 dB(A) u. a. folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Bei mehr als 80 dB(A) ist den Beschäftigten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten.
- Ab 85 dB(A) besteht die Tragepflicht von Gehörschutz.
- Bei mehr als 85 dB(A) ist der Arbeitsbereich als Lärm-bereich zu kennzeichnen; Kennzeichnung mit Gebotzeichen M03 „Gehörschutz benutzen“ (vgl. Seite 15), arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind regelmässig zu veranlassen.

Innerhalb von Lärm-bereichen dürfen also nur Personen tätig sein, deren Gehör arbeitsmedizinisch überwacht wird, bei denen arbeitsmedizinisch keine Bedenken bestehen und die geeigneten Gehörschutz benutzen.

Unabhängig davon sollte von allen Mitarbeitern darauf geachtet werden, dass durch die richtige Arbeitsweise kein unnötig hoher Lärm erzeugt wird.

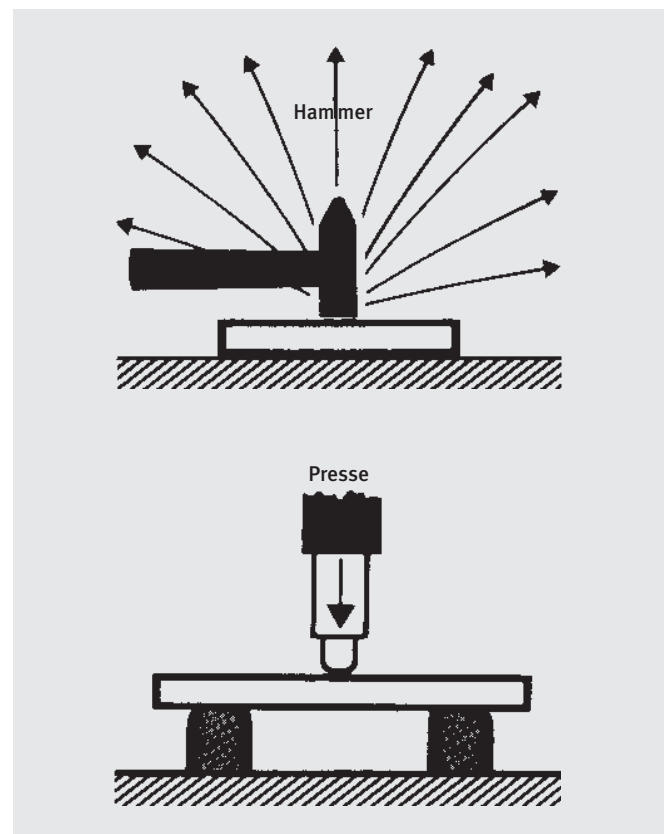


Bild 13-2: Änderung des Arbeitsverfahrens (z. B. Pressen statt Hämmern)

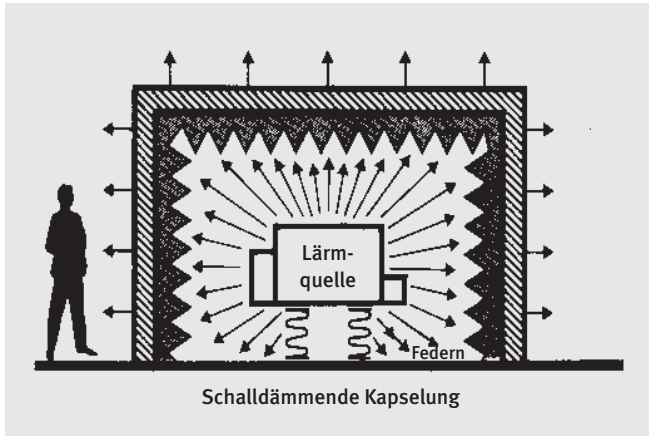


Bild 13-3: Lärm an der Ausbreitung hindern durch Kapselung und Schwingungsisolierung von Maschinen durch Schalldämpfer, Trennwände usw.

Welche Arten Gehörschützer gibt es? Im Ohr zu tragen (Bild 13-4):

- vor Gebrauch zu formende Gehörstöpsel, wie Gehörschutzwatte und Schaumstoffstöpsel
- fertig geformte Gehörschutzstöpsel, wie Bügel- oder Schnurstöpsel, einschließlich Otoplastiken



Bild 13-4: Gehörschutzstöpsel

Über dem Ohr zu tragen (Bild 13-5):

- Kapselgehörschützer mit Universal-, Kopf- oder Nackenbügel
- Kapselgehörschützer, die an einem dazu passenden Arbeitsschutzhelm montiert sind



Bild 13-5: Gehörschutzkappen

14. Kraftbetriebene Arbeitsmittel, Allgemeines

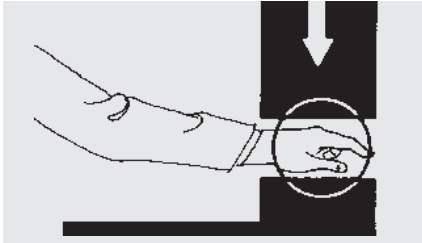


Bild 14-1: Quetschstellen

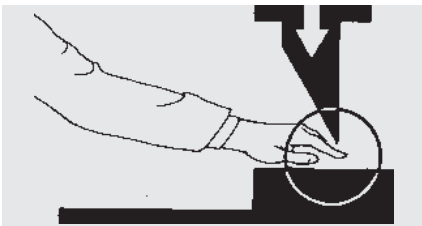


Bild 14-2: Schneidstellen

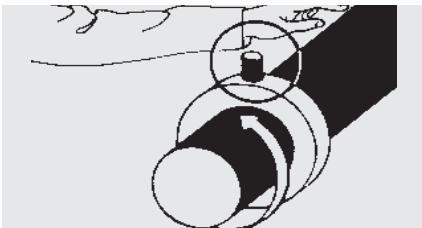


Bild 14-3: Fangstellen

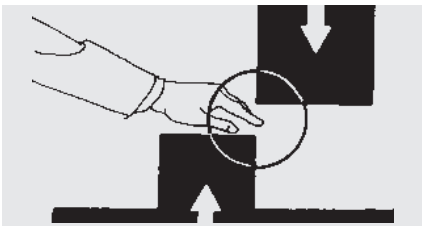


Bild 14-4: Scherstellen

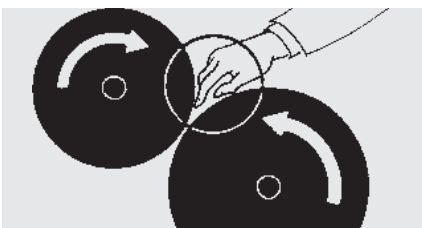


Bild 14-5: Einzugstellen

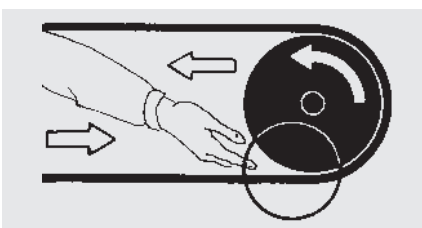


Bild 14-6: Auflaufstellen, Einzugstellen

An kraftbetriebenen Arbeitsmitteln (Kraft- und Arbeitsmaschinen sowie Kraftübertragungseinrichtungen) lauern manche Gefahren.

Es bestehen

- Gefahrstellen, an denen Personen verletzt werden können durch Maschinenteile, Werkzeuge, Werkstücke oder anderes Arbeitsgut, z. B. (Bilder 14-1 bis 14-6):
- Gefahrenquellen, von denen aus Maschinenteile, Werkzeuge, Werkstücke oder anderes Arbeitsgut herabfallen oder wegfliegen und dabei Personen verletzen können, z. B. (Bilder 14-7 und 14-8):

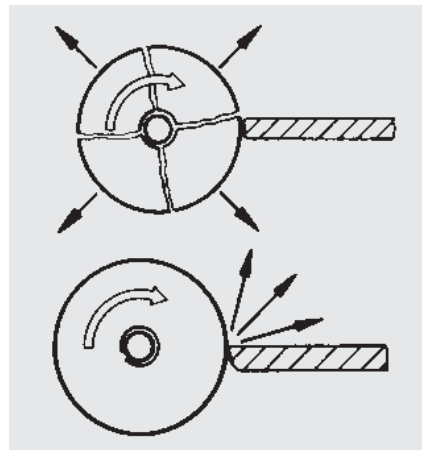


Bild 14-7: Wegfliegende Werkzeugteile oder Abrieb während des Bearbeitungsprozesses

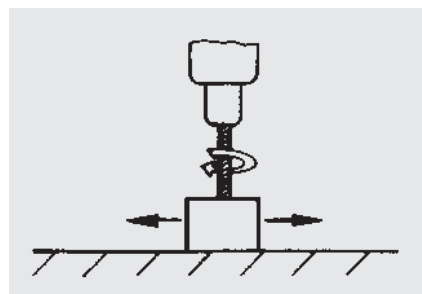


Bild 14-8: Wegfliegende Werkstücke

Gefahr besteht auch, wenn eine Maschine unbeabsichtigt eingeschaltet wird, während an ihr z. B. noch Ausbesserungs-, Reinigungs- oder Rüstarbeiten vorgenommen werden.

14.1 Gefahrstellen und Gefahrenquellen

Gefahrstellen und Gefahrenquellen an kraftbetriebenen Arbeitsmitteln müssen durch konstruktive Maßnahmen vermieden sein, z. B. geschlossene Getriebekästen oder Einhaltung von Sicherheitsabständen.

Soweit dies nicht oder nicht ausreichend möglich ist, müssen Schutzvorrichtungen vorhanden sein, z. B.

1. trennende Schutzvorrichtungen, insbesondere Verkleidungen, Verdeckungen, Umzäunungen oder Umwehrungen,
2. ortsbindende Schutzvorrichtungen, insbesondere Zweihandschaltungen, Befehlsvorrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung, Zustimmungsvorrichtungen bei Mehrpersonen-Betätigung, Schaltplatten oder Schaltmatten mit Personenbindung,
3. abweisende Schutzvorrichtungen, insbesondere gesteuerte Handabweiser,
4. Schutzvorrichtungen mit Annäherungsreaktion, insbesondere berührungslos wirkende Schutzvorrichtungen (Lichtvorhänge, Lichtgitter, Lichtschranken oder dergleichen), Pendelklappen, Schaltleisten, zwangsläufig wirkende Schaltleisten, Schaltplatten oder Schaltmatten für die Bereichssicherung,
5. fangende Schutzvorrichtungen, insbesondere Fanghauben, Fangbügel, Fangbleche, Unterfangungen, Rückschlagsicherungen, Radbruchsicherungen, Seilbruchsicherungen.

Diese Schutzvorrichtungen müssen hinsichtlich ihrer Wirkung so ausgewählt, kombiniert und ggf. mit den Gefahrbringenden Bewegungen so verriegelt oder gekoppelt sein, dass

- ein Erreichen der Gefahrstellen während Gefahr bringender Bewegungen verhindert wird und
- Gegenstände und Teile gefangen werden, bevor sie Personen erreichen oder verletzen können.

Sie dürfen nicht leicht umgehbar sein.

Für spezielle kraftbetriebene Arbeitsmittel, z. B. Krane, sind die Schutz Einrichtungen in den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften besonders festgelegt.

14.2 Schutzmaßnahmen an Gefahrstellen

Gefahrstellen an Antrieben bestehen insbesondere an

1. Zahn- und Schneckenantrieben,
2. Kettentrieben,
3. Riemen-, Seil- und Schnurtrieben,
4. Wellenenden, Wellen und ihren Verbindungen, einschließlich Keilnuten, Keilen und hervorstehenden Schrauben und
5. hin- und hergehenden Antriebselementen.

Sie müssen grundsätzlich so verkleidet sein (Bild 14-9), dass ein Erreichen der Gefahrstellen allseitig verhindert ist.



Bild 14-9: Verkleidung

Soweit ein Erreichen der Gefahrstellen nur von bestimmten Seiten zu erwarten ist, kann eine Verdeckung (Bild 14-10) an diesen Seiten ausreichend sein.

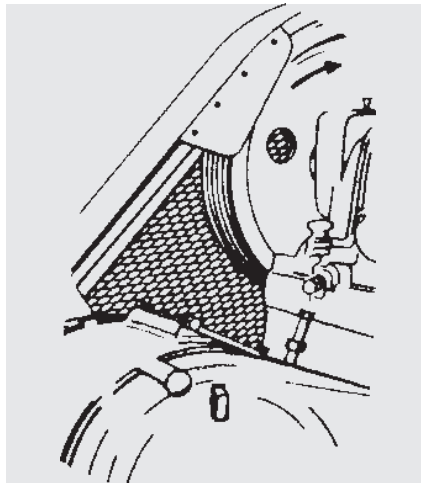


Bild 14-10: Verdeckung

Bei weiträumiger Ausdehnung von Antrieben, z. B. bei verketteten Anlagen, können auch Umzäunungen oder Umwehrungen ausreichend sein (Bilder 14-11 und 14-12).

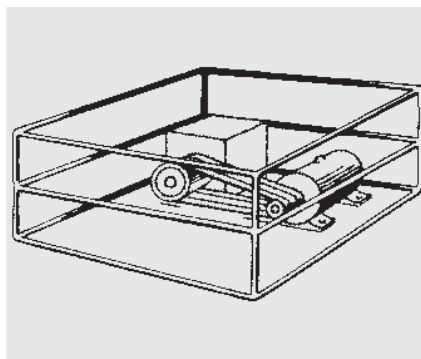


Bild 14-11: Umwehrung

Umzäunungen und Umwehrungen müssen so gebaut sein, dass Gefahrstellen unzugänglich sind. Das geschieht z. B. durch engen Sprossenabstand, geringe Maschenweite oder genügend großen Abstand von der Gefahrstelle.

Ein umzäunter Bereich ist in der Regel nur durch Türen zugänglich, die mit Werkzeug oder Schlüssel geöffnet werden müssen oder mit der Gefahr bringenden Bewegung verriegelt oder gekoppelt sind.

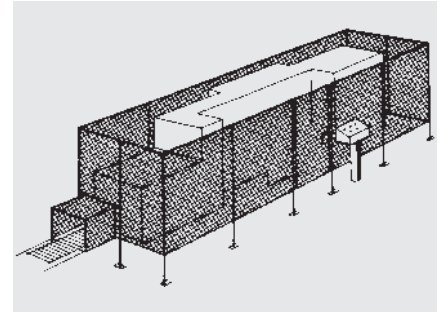


Bild 14-12: Umzäunung

14.3 Ingangsetzen von Einrichtungen

Stellteile von Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen Gefahr bringender Bewegungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

Beispiele hierfür sind Handräder ohne Griff, Schutzkragen oder Schutzbügel um die Stellteile, Kulissenschaltung.

Bevor eine Einrichtung in Gang gesetzt wird, muss sichergestellt sein, dass niemand durch sie gefährdet wird. Besondere Aufmerksamkeit und z. B. Warnsignale sind erforderlich, wenn mehrere Personen zum Bedienpersonal gehören.

Warneinrichtungen müssen dann vorhanden sein, wenn die Einrichtung unübersichtlich oder eine gegenseitige Verständigung erschwert ist.

Zwischen Signalgabe und Ingangsetzen der Einrichtung müssen Personen ausreichend Zeit haben, sich in Sicherheit zu bringen.

14.4 Rüsten, Beheben von Störungen, Instandhalten

Können Personen beim Rüsten, Beheben von Störungen oder bei der Instandhaltung gefährdet werden, dürfen diese Arbeiten nur bei völligem Stillstand von Maschinen ausgeführt werden.

Darüber hinaus müssen die Maschinen gegen unbefugtes oder gar irrtümliches Einschalten gesichert sein, z. B. durch einen abschließbaren Schalter (Bild 14-13).

Ausnahmen sind nur in Einzelfällen und unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen möglich. Dies gilt im Übrigen auch für das Reinigen und Putzen von Maschinenteilen.

Lässt sich die Reinigung in Bewegung befindlicher Maschinenteile nicht umgehen, z. B. Walzen putzen, dann darf dies nur an der Auslaufseite geschehen.



Bild 14-13: Abschließbarer Hauptschalter

14.5 Beschaffung von Arbeitsmitteln

Bei Maschinen, die nach dem 1. Januar 1993 beschafft wurden, muss der Hersteller aufgrund der durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzten einheitlichen neuen europäischen Regelungen die Übereinstimmung mit den geltenden Sicherheitsbestimmungen erklären (Konformitätsbescheinigung) und dies durch das Anbringen des Zeichens „CE“ an der Maschine deutlich sichtbar zum Ausdruck bringen (Bild 14-14).



Bild 14-14: CE-Kennzeichnung

Darüber hinaus prüfen die Berufsgenossenschaften sowie andere Institutionen Maschinen, Geräte und andere Einrichtungen auf Arbeitssicherheit und verleihen bei bestandener Baumusterprüfung ein Sicherheitszeichen.

Das Sicherheitszeichen „GS“ (geprüfte Sicherheit) garantiert dem Käufer, dass das Arbeitsmittel den sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht (Bild 14-15).

Es sollten deshalb nur solche Einrichtungen beschafft werden, die neben dem CE-Zeichen möglichst das GS-Zeichen der Prüfstelle eines berufs-genossenschaftlichen Fachbereiches tragen.



Bild 14-15: GS-Kennzeichnung

Das Zeichen ist als Muster unter folgender Internetadresse abgebildet und kann dort bestellt werden.

<http://www.dguv.de/dguv-test/de/kundenservice/bestellung/index.jsp>

15. Druckbehälter

Bei Druckbehältern ist die Gefahr eines Zerknalls groß, wenn ein unzulässiger Druckanstieg erfolgt und nicht durch das Sicherheitsventil begrenzt wird.

Beim Zerknall eines mit Luft gefüllten Druckbehälters können Teile dieses Behälters mit ungeheurer Wucht weggeschleudert werden, wogegen bei einem mit Wasser gefüllten Gefäß lediglich die Wandung aufgerissen wird.

Zulässigen Druck nicht überschreiten

Der zulässige Betriebsüberdruck muss am Manometer durch eine augenfällige Marke, z. B. einen roten Strich, angezeigt sein (Bild 15-1).

Höhere Drücke müssen durch ein Sicherheitsventil abgeführt werden. Sicherheitsventile dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Die Einstellung des Sicherheitsventils muss gegen unbefugte Änderung gesichert sein (Bild 15-2).

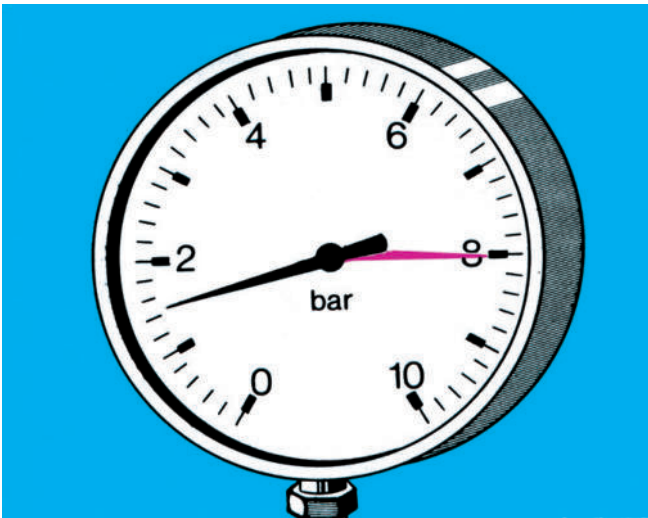


Bild 15-1: Manometer

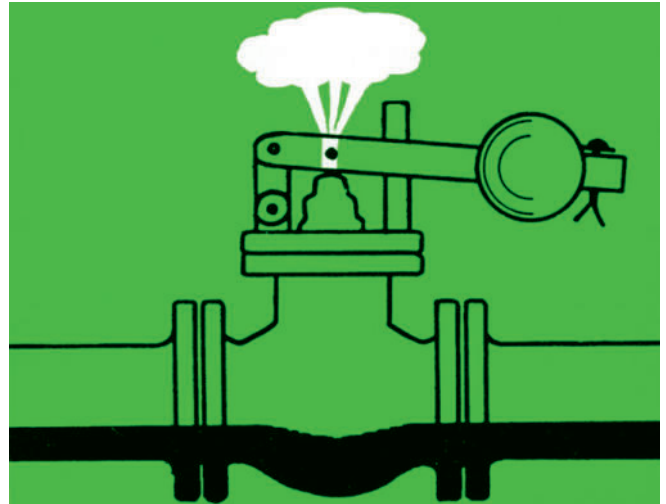


Bild 15-2: Sicherheitsventil

Druckbehälter regelmäßig prüfen

Druckbehälter müssen in regelmäßigen Zeitabständen geprüft werden. Die Durchführung obliegt im Allgemeinen den technischen Überwachungsorganisationen. Das Ergebnis der Prüfung muss in Schriftform vorliegen (Prüfbuch).

16. Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Fließt ein elektrischer Strom durch den menschlichen Körper, kann es zu Verbrennungen, Verkrampfungen der Muskulatur, Atemstörungen bis zum Stillstand des Atems, Herzschäden und Herzstillstand kommen. Unter ungünstigen Umständen, wie feuchten Händen, nassem Standort, geringem Isolationswiderstand der Schuhsohlen, können schon bei Spannungen von 50 Volt lebensgefährliche Ströme fließen.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften oder unter ihrer Leitung und Aufsicht errichtet, geändert oder instand gesetzt werden. Dies schließt eine Gefährdung sonstiger Betriebsangehöriger durch elektrischen Strom weitgehend aus.

Elektrofachkraft ist, wer über fachliche Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen verfügt und dadurch die ihm/ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Mängel unverzüglich melden, beschädigte Betriebsmittel nicht benutzen

Elektrische Betriebsmittel, insbesondere Geräte, Leitungen, Steckvorrichtungen, dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Bei Geräten mit dem VDE-Prüfzeichen kann dies grundsätzlich angenommen werden (Bild 16-1).

Treten im Laufe der Betriebszeit Mängel an elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln auf, z. B. Beschädigung von Kabeln, Steckern oder Schaltern, so hat jeder Beschäftigte die Pflicht, die Mängel – soweit er sie erkennen kann – der Betriebsleitung zu melden.

Es ist grundsätzlich verboten, elektrische Betriebsmittel, insbesondere Handwerkszeuge und Geräte, weiter zu benutzen, wenn sie oder ihre Anschlussleitungen beschädigt sind.



Bild 16-1: VDE-Prüfzeichen

Arbeiten an aktiven Teilen

Vor Beginn von Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist der spannungsfreie Zustand durch die Verantwortlichen oder die von ihnen Beauftragten wie folgt herzustellen und für die Dauer der Arbeiten sicherzustellen:

1. Freischalten
2. Gegen Wiedereinschalten sichern
3. Spannungsfreiheit feststellen
4. Erden und Kurzschließen
5. Benachbarte, unter Spannung stehende Teile abdecken oder abschranken

Mit Arbeiten an spannungsführenden Teilen oder in ihrer Nähe dürfen nur bestimmte Personen unter bestimmten Voraussetzungen beauftragt werden.

Dabei sind gleichzeitig besondere vom Unternehmer festgelegte Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel regelmäßig prüfen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sich in ordnungsgemäßigem Zustand befinden und in diesem erhalten werden. Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden:

1. vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft
und

2. in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Soweit keine ständige Überwachung durch eine Elektrofachkraft erfolgt, kann bei normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen ausreichend sein für

- elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel alle vier Jahre,
- nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel, Anschlussleitungen mit Steckern sowie Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit ihren Steckvorrichtungen alle sechs Monate.

Anschlussleitungen vor Beschädigung schützen

Bewegliche Anschlussleitungen, Stecker und Kupplungen müssen schonend behandelt werden. Vor Beschädigungen durch Knicken, scharfe Kanten, Einklemmen usw. schützen! Es ist auch zweckmäßig, sie nicht der Einwirkung von Öl, Säure oder Wärme auszusetzen. Bewegliche Zuleitungen dürfen nicht auf Zug beansprucht werden.

17. Metallbearbeitung

Auch durch einfache Werkzeuge können Unfälle entstehen. Das weiß jeder, der selbst einmal mit Hammer, Meißel oder anderen Werkzeugen umgegangen ist. Ein Hammer, der nicht ordentlich am Stiel befestigt ist, kann abfliegen. Vom Bart des Meißels, Körners, Durchschlags oder Dorns kann ein Stück abspringen und jemanden in Hände, Arme oder sogar ins Auge treffen. Schraubenschlüssel, deren Maul zu weit oder ausgearbeitet ist, können abrutschen und zu Handverletzungen führen. Durch lose Feilenhefte und falsches Einheften von Feilen, Schabern usw. werden immer wieder schmerzhaft Unfälle verursacht.

Werkzeuge immer nur entsprechend ihrem Verwendungszweck benutzen!

Auch an einfachsten Maschinen bestehen Verletzungsmöglichkeiten. Beim Schleifen sowie beim Autogen- und Elektroschweißen besteht insbesondere die Gefahr von Augenverletzungen.

Werkzeuge sicher instand halten

Hammer und ähnliche Werkzeuge sind durch Keile am Stiel sicher zu befestigen. Bärte am Meißel und ähnlichen Werkzeugen müssen rechtzeitig abgeschliffen werden. Außerdem sind zur Vermeidung von Verletzungen der Hand durch Fehlschläge Meißel mit Handschutz zu verwenden. Es gilt allgemein ein Verwendungsverbot von beschädigtem Handwerkszeug (Bild 17-1).



Bild 17-1: Verwendungsverbot von beschädigtem Handwerkszeug

Schraubendreher sind stets in der richtigen Größe auszuwählen und niemals als Stemm- oder Brechwerkzeug zu benutzen.

Bei Feilen und Schabern ist besonders auf eine sichere Griffbefestigung zu achten. Die Werkzeuge sollten beim Einheften am Werkzeugkörper gefasst werden.

Schraubenschlüssel müssen passend ausgewählt sein. Sie dürfen nicht durch andere Werkzeuge oder aufgesteckte Rohre verlängert werden.

Werkstücke beim Bohren fest einspannen

Werkstücke dürfen an der Bohrmaschine niemals mit der Hand festgehalten werden. Sie müssen vielmehr eingespannt und gegen Anschlag gelegt sein.

Handhebelsicherung wirksam erhalten

Hochgestellte Hebel von Handhebelscheren müssen in ihrer obersten Stellung durch eine selbsttätig wirkende Haltevorrichtung gegen Zurückfallen gesichert sein (Bild 17-2). Kette oder Drahtbügel reichen nicht aus.

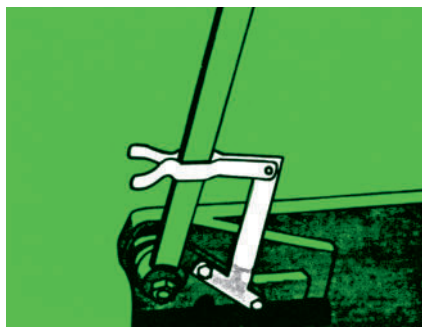


Bild 17-2: Rückfallsicherung an einer Handhebelschere

Beim Schleifen Sicherheitsvorkehrungen treffen

Auf einer neuen Schleifscheibe ist die zulässige Umdrehungszahl angegeben. Es ist darauf zu achten, dass die Schleifscheibe nicht mit höheren Drehzahlen betrieben wird.

Bevor eine neue Scheibe aufgespannt wird, ist eine Klangprobe vorzunehmen, um eventuelle Schäden festzustellen.

Nachdem die Scheibe aufgespannt ist, muss sie zunächst fünf Minuten lang einem Probelauf mit voller Betriebsgeschwindigkeit unterzogen werden. Dabei ist eine besondere Schutzhaube zu verwenden, die den gesamten Gefahrenbereich umschließt oder der Bereich ist abzusperren.

An der Schleifmaschine müssen kräftige, nachstellbare Schutzhauben angebracht sein. Schutzhaube und Werkstückauflage müssen regelmäßig nachgestellt werden. Der Spalt zwischen Schleifscheibe und Werkstückauflage darf höchstens 3 mm betragen.

Auch Handschleifmaschinen müssen mit Schutzhauben ausgerüstet sein. Abweichungen hiervon sind nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für Schleifarbeiten ist Augenschutz vorgeschrieben. Wird nur kurze Zeit gearbeitet, so genügt ein Sichtfenster. Es darf aber nicht zu klein sein und muss sich gut auf die jeweiligen Arbeitsbedingungen einstellen lassen (Bild 17-3). Bei länger andauernden Schleifarbeiten kommt man nicht ohne Schutzbrille aus.

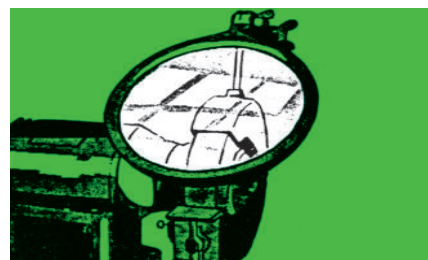


Bild 17-3: Sichtfenster an einer Schleifmaschine

Vorsicht beim A- und E-Schweißen

Beim Autogenschweißen müssen die Schläuche sicher befestigt sein, z. B. durch Schlauchschellen, und gegen Beschädigung geschützt werden, z. B. durch entsprechendes Verlegen.

Brenner sind Präzisionsinstrumente und sollen pfleglich behandelt werden. Angeschlossene Brenner niemals in Schubladen oder Werkzeugkisten legen.

Beim Lichtbogenschweißen ist stets auf eine ausreichende Isolierung des Schweißstromkreises, insbesondere der Leitungen und des Elektrodenhalters, zu achten.

Die Atemluft eines Schweißers soll von Schadstoffen freigehalten werden. In der Regel sind deshalb Lüftungsmaßnahmen erforderlich (siehe Bilder 17-4 und 17-5).

Verfahren	Zusatzwerkstoff				Schweißen an beschichte- tem Stahl	
	Unlegierter und niedrig- legierter Stahl, Aluminium- werkstoffe	Hochlegierter Stahl, NE-Werkstoffe (außer Aluminium- werkstoffe)				
		k	l	k	l	k
Gasschweißen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	F F	T T	T F	A A	T F	A A
Lichtbogenhand- schweißen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	T F	A T	A T	A A	A T	A A
MIG-, MAG-Schweißen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	T F	A T	A T	A A	A T	A A
WIG-Schweißen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	F F	T F	F F	T T	F F	T T
Unterpulverschweißen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	F F	T F	T F	T T	T F	T T
Thermisches Spritzen	A	A	A	A	–	–

k = kurzzeitig

F = freie (natürliche) Lüftung

l = länger dauernd

T = technische (maschinelle) Raumlüftung

A = Absaugung im Entstehungsbereich der Schadstoffe

Bild 17-4: Lüftung in Räumen bei Verfahren mit Zusatzwerkstoff

Verfahren	Grundwerkstoff				Beschichteter Stahl	
	Unlegierter und niedriglegierter Stahl, Aluminium-Werkstoffe		Hochlegierter Stahl, NE-Werkstoffe (außer Aluminium-Werkstoffe)			
	k	l	k	l	k	l
Flammwärmen, Flammrichten	F	T	F	T	F	T
Flammhärten	F	T	–	–	–	–
Flammstrahlen	F	T	–	–	T	A
Brennschneiden <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	F F	T T	A T	A A	T T	T T
Brennfugen	F	T	–	–	T	T
Flämmen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	A F	A T	A A	A A	– –	– –
WIG-Schweißen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	F F	T F	F F	T T	F F	T T
Plasmaschneiden <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	A F	A T	A T	A A	A T	A T
Lichtbogen-Sauerstoffschneiden Lichtbogen-Druckluftfugen <i>ortsgebunden</i> <i>nicht ortsgebunden</i>	T F	A T	A T	A A	T F	A T
Abbrennstumpfschweißen	T	A	A	A	T	A
Andere Widerstandsschweißverfahren	F	F	F	T	F	T

k = kurzzeitig

F = freie (natürliche) Lüftung

l = länger dauernd

T = technische (maschinelle) Raumlüftung

A = Absaugung im Entstehungsbereich der Schadstoffe

Bild 17-5: Lüftung in Räumen bei Verfahren ohne Zusatzwerkstoff

Verfahren \ PSA (im Regelfall)	Schweißer- schutzfilter DIN 4646 und DIN 4647-1/ Schutzstufe	Schutzbrille DIN 58211 VwB 6 oder 7	Schutzschild- schirm oder -haube DIN 58214 VwB 6 oder 7	Schweißer- schutz- Handschuhe DIN 4841-4	Leder- schürze oder SeS
Gasschweißen, Flammwärmen, -richten, -härten	4 bis 8	x	–	–	–
Flammlöten	2 bis 7	x	–	–	–
Flammstrahlen	2 bis 7	x	–	(x)	–
Brennfugen, -schneiden manuell	2 bis 8	x	–	X	x
Brennschneiden mechanisch	2 bis 8	x	–	(x)	x
Flämmen	5 bis 8	–	Schirm oder Haube	x	SeS mit Hit- zeschutz
Lichtbogen- handschweißen	9 bis 14	–	x	x	x
MIG-, MAG- Schweißen	10 bis 15	–	x	x	x
WIG-, Plasma- schweißen	5 bis 14	–	x	x	(x)
Lichtbogen- schneiden	10 bis 15	–	x	x	x
Plasmaschneiden	11 bis 13	–	x	x	x
Unterpulver- schweißen	DIN 464/ Teil 5	VwB 2	–	–	–
Abbrennstumpf- schweißen	1,2 bis 2	x	–	(x)	Leder- schürze
andere Wider- stands- schweißverfahren	DIN 464/ Teil 5	VwB 2	–	(x)	–
Flammspritzen	4 bis 6	x	(x)	(x)	(x)
Lichtbogenspritzen	9 bis 11	–	x	x	x
Plasmaspritzen	11 bis 13	–	x	x	x
Gießschmelz- schweißen	4 bis 6	x	(x)	x	x
Brennbohren	4 bis 6	x	Metall- gewebe- schirm, ohne Sicht- scheibe/ VwB 2	x	SeS mit Hitzeschutz
x = erforderlich (x) = fallweise erforderlich – = nicht erforderlich SeS = Schwer entflammbarer Schutzanzug VwB = Verwendungsbereich					

Bild 17-6: Zuordnungen von persönlichen Schutzausrüstungen zu Verfahren

Die für das jeweilige Schweißverfahren bereitzustellenden persönlichen Schutzausrüstungen sind im Bild 17-6 tabellarisch zusammengefasst.

Lichtbogenschweißgeräte für Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung müssen deutlich erkennbar und dauerhaft das Symbol **S** tragen oder die bisherigen Symbole bei Wechselstromquellen (**42V**) und **K** bei Gleichstromquellen.

Werden Arbeiten sowohl unter erhöhter elektrischer Gefährdung als auch ohne erhöhte elektrische Gefährdung durchgeführt, sollten – um lebensgefährdende Verwechslungen von vornherein auszuschließen – nur Stromquellen eingesetzt werden, die zur Verwendung unter erhöhter elektrischer Gefährdung geeignet und entsprechend gekennzeichnet sind.

An Behältern nicht ohne Sicherheitsmaßnahmen schweißen

Beim Schweißen oder Hartlöten von Gefäßen sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

1. Gefäßverschlüsse vorzeitig und ohne funkenreißende Werkzeuge bzw. ohne Flamme öffnen.
2. Alle Rückstände durch wiederholtes Ausspülen mit heißem Wasser oder Dampf beseitigen.
3. Das Gefäß bis auf einen kleinen Luft-
raum unter der Erhitzungsstelle voll-
ständig mit Wasser füllen.
Durch Schwenkrohre, Schläuche oder
ähnliche Gegenstände dafür sorgen,
dass das Gefäß auch gefüllt bleibt
(Bild 17-7).



Bild 17-7: Arbeitstechnik beim Schweißen an Fässern oder ähnlichen Gefäßen

18. Holzbearbeitung

Holzbearbeitungsmaschinen gehören zu den gefährlichsten Maschinen, und zwar wegen

- ihrer hohen Drehzahlen,
- des häufigen Führens der Werkstücke von Hand,
- der Form der Werkzeuge und
- der besonderen Eigenschaften des inhomogenen Materials Holz.

Spaltkeile an Kreissägen richtig einstellen

Bei der Holzbearbeitung trifft man die Kreissäge am häufigsten an. Das Sägeblatt soll so weit wie möglich verkleidet sein – natürlich auch unter dem Arbeitstisch. Der Spaltkeil (Bild 18-1), der beim Längsschnitt einen Rückschlag verhindern soll, muss dicker als das Sägeblatt sein. Rissige oder formveränderte Sägeblätter können nur Schaden anrichten. Sie gehören auf den Schrotthaufen.

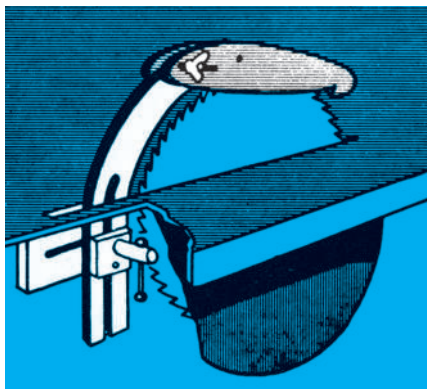


Bild 18-1: Spaltkeil an Kreissägen

Bei Fräsarbeiten Anschlaglineal und Schutzbügel richtig einstellen

Bei Fräsarbeiten am Anschlaglineal müssen die Anschlaghälften zusammen geschoben werden. Außerdem ist ein Schutzbügel auf das Anschlaglineal zu setzen und entsprechend einzustellen. Der Teil des Fräasers hinter dem Anschlaglineal muss ebenfalls abgedeckt werden.

Der Rückschlaggefahr während des Fräsens begegnet man am besten durch Rückschlag-Sicherungen, z. B. Druckkämme oder Zuführapparat.

Am Dickenhobel Rückschlag-Sicherung gängig halten

Bei der Dickenhobelmaschine ist zu beachten, dass die Glieder der Rückschlag-Sicherung selbsttätig zurückfallen, damit Werkstücke nicht rückwärts herausgeschleudert werden können.

Messerwelle des Abrichthobels abdecken

Bei der Abrichthobelmaschine muss der unbenutzte Teil der Messerwelle auch hinter dem Anschlag abgedeckt sein (Bild 18-2).

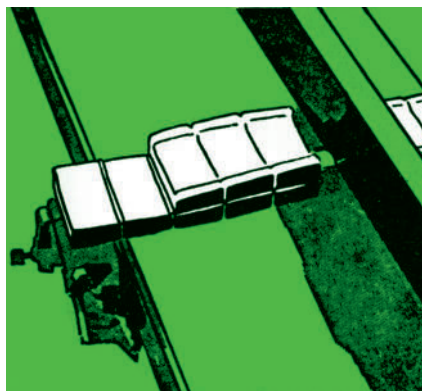


Bild 18-2: Abgedeckte Messerwelle

An der Bandsäge darf nur die Schnittstelle frei bleiben

Das Sägeband der Bandsäge muss völlig umkleidet sein: Nur die Schnittstelle darf frei bleiben (Bild 18-3). Sind die Sägescheiben als Speichenräder ausgeführt, müssen sie verdeckt werden.

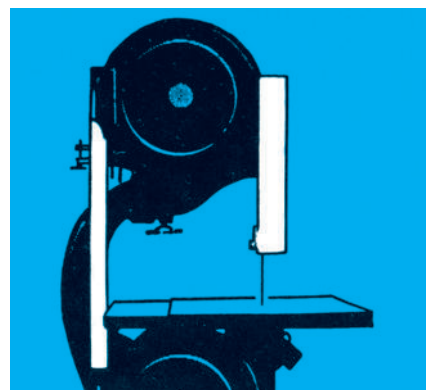


Bild 18-3: Abgedecktes Bandsägeblatt

19. Flurförderfahrzeuge

Flurförderzeuge, insbesondere Gabelstapler, sind in den meisten Betrieben anzutreffen. Unfälle ereignen sich damit immer dann, wenn ihre Wendigkeit, Geschwindigkeit, Schwerpunktlage und ihr Kippmoment unterschätzt werden.

Es sind insbesondere folgende Unfallursachen festgestellt worden:

- zu schnelles Fahren an unübersichtlichen Stellen
- unbefugtes Benutzen durch nicht ausgebildete Fahrer
- zu hohe Geschwindigkeiten in Kurven
- Überlastung der Hubeinrichtungen und Verlust der Bodenhaftung
- schlechte Sicht des Fahrers
- unsachgemäße Reparaturen an Fahrwerk, Bremsen und Hubeinrichtungen
- ruckartiges Anfahren und Bremsen
- falsches Befahren von Steigungen und Gefälle
- Last nicht bergseitig geführt
- Montagearbeiten vom Gabelstapler aus
- Mitnahme von Personen ohne festen Sitz oder Haltegriffe

Fahrer von Flurförderzeugen müssen geeignet, ausgebildet und beauftragt sein

Fahrer von Flurförderzeugen müssen mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet und in der Führung ausgebildet sein. Sie müssen ihre Fähigkeit nachgewiesen haben und mit der Führung schriftlich beauftragt sein.

Wenn der Fahrer sein Gerät verlässt – sei es auch nur für kurze Zeit –, muss er den Schlüssel abziehen, damit Unbefugte das Fahrzeug nicht in Gang setzen können.

Für das fachgerechte Beladen des Fahrzeuges ist der Fahrer verantwortlich. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass Geräte, die nicht intakt sind, auf keinen Fall benutzt werden.

Flurförderzeuge regelmäßig prüfen

Um sicherzustellen, dass sich die Fahrzeuge in betriebs sicherem Zustand befinden, sind sie nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Ergebnisse sind im Prüfbuch einzutragen.

Besonderer Schutz für Fahrer von Gabelstaplern

Zur Verringerung der Verletzungsgefahr beim Umstürzen des Gabelstaplers muss dieser mit einem Fahrerrückhaltesystem, z. B. geschlossene Fahrerkabine, Türbügel an den offenen Seiten oder Fahrersitz mit Beckengurt, ausgerüstet sein.

Gabelstapler mit einem Hub von mehr als 1,80 m müssen mit einem Fahrerschutzdach (Bild 19-1) gegen herabfallende Lasten ausgerüstet sein. Zusätzlich ist ein Lastschutzgitter erforderlich, wenn die Gefahr besteht, dass Kleinteile auf den Fahrer herabfallen können.



Bild 19-1: Gabelstapler mit Fahrerschutzdach

Mitfahren von Personen

Für Mitfahrer muss ein besonderer Sitz oder ein kräftiger Festhaltebügel vorhanden sein. Ohne diese Einrichtungen darf der Fahrer niemanden mitnehmen.

Einsatz für Montagen nur mit besonderer Einrichtung

Gelegentlich werden Gabelstapler für Montagearbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen benutzt und ähnlich einer Hubarbeitsbühne eingesetzt.

Das ist zulässig, wenn ein Gabelstapler mit ausreichender Tragfähigkeit ausgewählt und am Lastaufnahmemittel eine Arbeitsbühne mit Geländer, Knieleiste und Fußleiste sicher angebracht ist. Bei angehobener Arbeitsbühne darf der Fahrer den Gabelstapler nicht verlassen.

Last immer bergseitig führen, Verfahren nur mit abgesenkter Last

Die Last von Gabelstaplern und Hochhubwagen ist bei Gefälle und Steigungen immer bergseitig zu führen. Nur in niedrigster Stellung des Lastaufnahmemittels dürfen die Geräte verfahren werden.

Weitere Informationen zum sicheren Einsatz von Flurförderzeugen sind in der BG-Information „Gabelstapler“ (BGI 545) zu finden.

20. Krantransporte; Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel

In den Betrieben werden zunehmend flurgesteuerte und drahtlos gesteuerte Krane eingesetzt. Sowohl das Produktions- als auch das Instandhaltungspersonal bedient diese Krane und schlägt auch die Lasten an. Dabei täuscht die Leichtigkeit, mit der ein Kran eine Last anhebt, häufig über die Gefahrensituation hinweg.

Für den Lastentransport mit Kranen werden Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel verwendet. Lastaufnahmemittel sind zum Aufnehmen der Last bestimmt, z. B. Kübel, Greifer oder Klauen. Anschlagmittel verbinden die Last oder das Lastaufnahmemittel mit dem Tragmittel des Kranes. Dies sind insbesondere Ketten, Seile oder Hebebänder.

Ein Krantransport sollte wie folgt ablaufen:

1. Gewicht und Schwerpunkt der Last ermitteln.
2. Geeignete Anschlagmittel und ggf. Kantenschutz bereitlegen; Sichtkontrolle der Anschlagmittel.
3. Abladestelle vorbereiten, z. B. Platz freiräumen, bereitlegen von Unterleghölzern.
4. Kranhaken senkrecht über den Schwerpunkt der Last fahren; Last anschlagen, nicht benutzte Stränge hochhängen.
5. Verlassen des Gefahrenbereichs, Verständigung mit allen Beteiligten, Warnung Unbeteiligter.
6. Last probeweise anlüften; prüfen, dass die Last frei und in Waage hängt und alle Stränge gleichmäßig tragen, schief hängende Lasten wieder ablassen und neu anschlagen.
7. Während des Transports außerhalb des Gefahrenbereichs gehen.
8. Absetzen der Last und gegen Abrutschen, Umstürzen, Auseinanderfallen u. Ä. sichern.
9. Entfernen der Anschlagmittel, Haken hochhängen, beim Anheben der unbenutzten Anschlagmittel auf Freigehen von der Last achten.

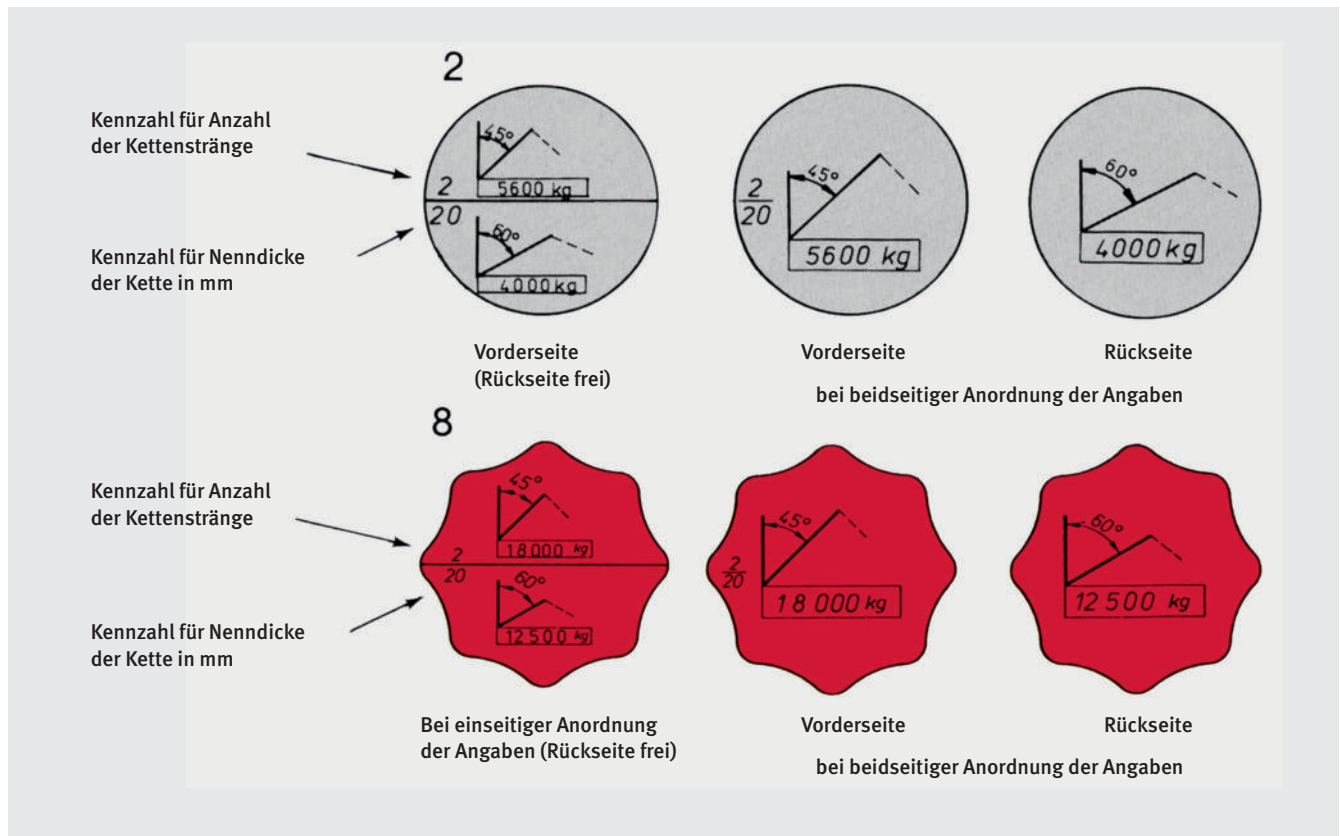


Bild 20-1: Kettenanhänger nach DIN 685

20.1 Kennzeichnung

An Lastaufnahmemitteln müssen folgende Angaben deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sein:

- Hersteller oder Lieferer
- Tragfähigkeit
- Eigengewicht, sofern dieses 5 % der Tragfähigkeit des Lastaufnahmemittels oder 50 kg überschreitet
- Typ
- Fabriknummer
- Baujahr
- an Lastaufnahmemitteln für Schüttgut das Fassungsvermögen
- an Lastaufnahmemitteln, welche die Last über Klemmkräfte halten, der zulässige Greifbereich
- an selbstansaugenden Vakuumhebern die Mindestlast

Darüber hinaus muss eine Betriebsanleitung vorhanden sein, die beim Einsatz von Lastaufnahmemitteln zu beachten ist.

An Anschlagmitteln muss die Tragfähigkeit deutlich erkennbar und dauerhaft angegeben sein; bei Seilen, Ketten und Bändern mindestens für einen Neigungswinkel von 60° (Bild 20-1 auf Seite 48 und Bild 20-2).



Bild 20-2: Polyesterhebeband mit eingenähtem Etikett

20.2 Eignung von Anschlagmitteln

Als Anschlagmittel geeignet sind

- Seile: für Lasten mit glatten, öligen oder rutschigen Oberflächen sowie Hakenseile für die Verbindung zwischen dem Kranhaken und den Ösen der Last.
- Ketten: für heißes Material und Lasten mit nicht rutschigen Oberflächen sowie scharfkantige Träger oder Profile. Hakenketten dienen zur Verbindung des Kranhakens mit den Ösen der Last.
- Hebebänder und Rundschnellen: für Lasten mit besonders rutscher oder empfindlicher Oberfläche, z. B. Walzen, Wellen, Fertigteile, lackierte Teile.
- Naturfaserseile und Chemiefaserseile: für Lasten mit empfindlicher Oberfläche und relativ leichte Lasten, z. B. Rohre, Heizungsteile, Lüftungsteile, Teile mit druckempfindlicher Oberfläche.
- Kombination Seil/Kette: für den Transport von Profilstahl und auf Baustellen, wenn mit dem mittleren Bereich des Anschlagmittels, einer überdimensionierten Kette, scharfkantige Lasten umfasst werden sollen und das Seil zum Durchstecken unter den Lasten verwendet wird.

Nicht geeignet sind

- Seile: für scharfkantiges oder heißes Material.
- Ketten: für Lasten mit glatten oder rutschigen Oberflächen.
- Hebebänder und Rundschnellen: für scharfkantige und heiße Lasten.

Die Tragfähigkeit für die verschiedenen Anschlagmittel und Anschlagarten kann Belastungstabellen entnommen werden (Bild 20-3).



Bild 20-3: Belastungstabellen für Anschlagmittel

20.3 Prüfungen

Sichtkontrolle

Unabhängig von der regelmäßig mindestens jährlich einmal durchzuführenden Kontrolle der Anschlagmittel muss der Verwender vor dem jeweiligen Gebrauch das Seil, die Kette oder das Hebeband ansehen und sich davon überzeugen, dass sein „Werkzeug“ in Ordnung ist.

Stahldrahtseile sind ablegereif bei

- Bruch einer Litze,
- Knicken,
- Quetschungen,
- Aufdoldungen,
- Kinken (Klanken),
- Rostschäden, z. B. Korrosionsnarben,
- starker Überhitzung,
- starker Abnutzung der Seilendverbindung,
- heraustretender oder beschädigter Hanfseele,
- Anzahl sichtbarer Drahtbrüche nach Tabelle aus DIN 3088 (Bild 20-4 auf Seite 50)

Seilart	Anzahl sichtbarer Drahtbrüche bei Ablegereife auf einer Länge von		
	3 d*	6 d*	30 d*
Litzenseil	4	6	16
Kabelschlagseil	10	15	40
* d = Seildurchmesser			

Bild 20-4: Ablegereife von Drahtseilen
(nach DIN 3088)

Hanf- und Chemiefaserseile sind ablegereif bei

- Bruch einer Litze,
- mechanischen Beschädigungen,
- starkem Verschleiß oder Auflockerungen,
- Herausfallen von Fasermehl beim Aufdrehen des Seiles,
- Einfluss von Feuchtigkeit oder aggressiven Medien, z. B. durch Säuren, Laugen,
- Garnbrüchen in größerer Zahl (mehr als 10 % der Gesamtgarnzahl),
- Verbrennen, Verschmoren oder Verspröden durch Hitzeeinstrahlung,
- Lockerung der Spleiße.

Ketten sind ablegereif bei

- mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung oder Rissbildung,
- Deformation durch Verbiegen, Verdrehen oder Eindrücken,
- Dehnung durch Überlastung, d. h. wenn die ganze Kette oder ein einzelnes Glied innen um mehr als 5 % gelängt ist,
- Verschleiß, d. h. Abnahme der Gliedstärke um mehr als 10 %.

Hebebänder sind ablegereif bei

- Garnbrüchen bzw. Garneinschnitten im Gewebe von mehr als 10 % des Gesamtquerschnittes,
- Beschädigung der tragenden Nähte,
- Verformung durch Wärmeeinfluss, z. B. durch Strahlung, Reibung, Berührung,
- Einfluss aggressiver Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Lösemittel.

Rundschlingen sind ablegereif bei

- Verformung durch Wärmeeinfluss, z. B. durch Strahlung, Reibung, Berührung,
- Beschädigung der Ummantelung und sichtbarer Beschädigung der Einlage,
- Einfluss aggressiver Stoffe, z. B. Säuren, Laugen, Lösemittel.

Zubehörteile, wie Haken, Ösen und Beschlagteile an Seilen, Ketten und Hebebändern, sind ablegereif bei

- mechanischen Beschädigungen durch Quetschung, Einkerbung, Rissbildung,
- Deformation durch Verbiegen, Verdrehen oder Eindrücken.

Regelmäßige Prüfung

Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel müssen mindestens einmal jährlich durch eine befähigte Person geprüft werden.

20.4 Aufbewahrung von Anschlagmitteln

Anschlagmittel werden zweckmäßigerweise an Gestellen hängend aufbewahrt. Sie müssen trocken und luftig sowie gegen die Einwirkung von Witterungseinflüssen und aggressiven Stoffen geschützt gelagert werden.

Es ist zweckmäßig, schwere Anschlagmittel mit großen Aufhängeringen so in Aufnahmeverrichtungen zu lagern, dass man sie direkt mit dem Kranhaken aufnehmen kann.

Weitere Informationen zu sicherem Anschlagen und Krantransport sind in den BG-Informationen „Kranführer“ (BGI 555) und „Anschläger“ (BGI 556) zu finden.

21. Regelmäßige Prüfungen

Alle betrieblichen Einrichtungen, d. h. Anlagen, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstigen Betriebsmittel, müssen vor der ersten Inbetriebnahme auf ihren sicheren Zustand hin geprüft werden.

Durch den während der Benutzung auftretenden Verschleiß und durch mögliche Beschädigungen kann die Sicherheit beeinträchtigt werden. Deshalb sind in angemessenen Zeiträumen sowie nach Änderungen oder Instandsetzungen ebenfalls Prüfungen auf ihren sicheren Zustand erforderlich.

Der Unternehmer muss Prüfungen von Arbeitsmitteln entsprechend den Forderungen in der Betriebssicherheitsverordnung durchführen.

Die Prüffristen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung von Maschinen und Geräten zu ermitteln, unter Berücksichtigung u. a. von Beanspruchung, Verschleiß bzw. der Festlegungen und Hinweise in Vorschriften und Regeln.

Für bestimmte Einrichtungen, z. B. Flurförderzeuge, Hebezeugen, Leitern, Pressen, Lastaufnahmeeinrichtungen und Ketten, sind in den arbeitsmittel-spezifischen Unfallverhütungsvorschriften oder in der BG-Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR 500) Prüffristen festgelegt (Bild 21-1). Danach sind die Prüfungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen.



Bild 21-1: Prüfpflichtige Einrichtungen

Hohe Beanspruchungen oder die Nutzung der Arbeitsmittel mehrschichtig erfordern beispielsweise, die Prüf-fristen entsprechend zu verkürzen.

Art und Umfang von Prüfungen sind in Einzelfällen ebenfalls festgelegt. Sie reichen von der Funktionsprüfung oder Sichtkontrolle auf äußerlich erkennbare Schäden oder Mängel bis zu umfangreichen Prüfungen, die in berufsgenossenschaftlichen Prüfgrundsätzen beschrieben sind.

Prüfungen dürfen nur von befähigten Personen durchgeführt werden, die bestimmte fachliche Kenntnisse besitzen. Je nach Einzelfall kommen Sachverständige, Sachkundige, Elektro-fachkräfte oder besonders unterwiesene Personen in Betracht.

Entsprechende Vorschriften und Regeln legen fest, ob ein schriftlicher Prüfnachweis zu erbringen ist. Schriftliche Prüfnachweise können in Form von

Prüfbüchern oder Karteikarten (Bild 21-2) und neuerdings auch in Datenverarbeitungsanlagen geführt werden.

Entscheidend ist, dass der Prüfbefund und das dementsprechend Veranlasste nachvollziehbar ist.

In Einzelfällen, z. B. bei Feuerlöschern, sind auch Prüfplaketten vorgesehen. Prüfplaketten werden am Prüfgegenstand befestigt. Auf diese Weise ist für jeden Mitarbeiter leicht erkennbar, dass die Prüfung erfolgte und ggf. wann die nächste Prüfung ansteht.

Es ist empfehlenswert, die Verwendung von Prüfplaketten auszuweiten.

Unabhängig von den beschriebenen Prüfungen muss jeder Mitarbeiter vor Verwendung einer Einrichtung durch Sichtkontrolle auf sicherheitstechnische Mängel achten und ggf. diese Mängel beseitigen bzw. dem Vorgesetzten melden.

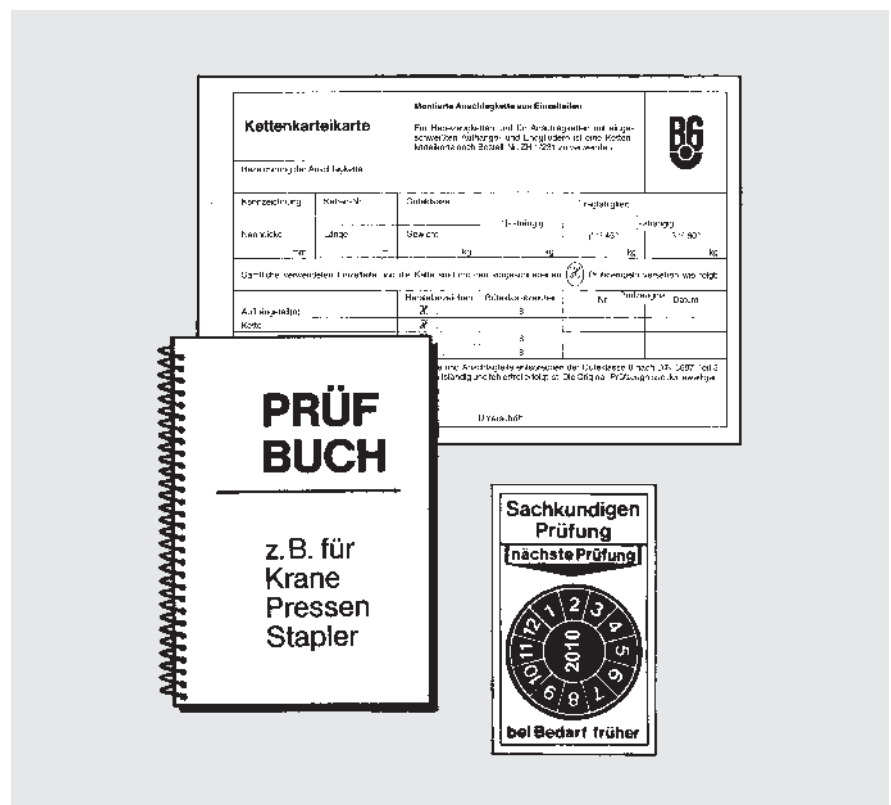


Bild 21-2: Prüfnachweis

22. Erste Hilfe bei Unfällen

Ersthelfer erforderlich

Die ersten Hilfsmaßnahmen am Unfallort, bevor die ärztliche Behandlung einsetzt – Erste Hilfe –, sind oftmals entscheidend für den späteren Heilverlauf einer Verletzung oder gar für die Rettung von Mitarbeitern. Deshalb sind in jedem Unternehmen gut ausgebildete Ersthelfer erforderlich, die schnell und richtig helfen können. Auch Sicherheitsbeauftragte sollten sich in Erster Hilfe ausbilden lassen.

Die Erste Hilfe durch Laien oder auch durch Ersthelfer sollte die ärztliche Hilfe nicht ersetzen, sondern nur ein Notbehelf bis zum Eingreifen des Arztes sein!

Sie soll dem Verletzten durch einfache Maßnahmen schnell, sicher und schonend helfen, ihn vor weiterem Schaden bewahren, eine Verschlimmerung seines Zustandes verhindern und ihn – wenn erforderlich – für eine Überführung ins Krankenhaus transportfähig machen.

In der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) wird im Abschnitt 4 „Erste Hilfe“ für jeden Betrieb bei 2 bis zu 20 Versicherten mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer gefordert. Die Ausbildung erfolgt bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle. Die Kosten dieser Ausbildung übernimmt die Berufsgenossenschaft. Die Unterweisung „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ nach § 8 a StVZO reicht als Ausbildung für Ersthelfer nicht aus.

In größeren Betrieben mit mehr als 20 Versicherten des Herstellungs-, Verarbeitungs- und Instandsetzungsbereichs muss mindestens jeder Zehnte – in Verwaltungs- und Handelsbetrieben jeder Zwanzigste – der Anwesenden ein ausgebildeter Ersthelfer sein. Eine Wiederholung bzw. Vertiefung der bisherigen Ausbildung ist nach zwei Jahren erforderlich.

Verbandzeug immer ergänzen

Auch gute Ersthelfer können nur wirksam arbeiten, wenn er für die unterschiedlichen Verletzungsfälle geeignetes Verbandzeug in ausreichender Menge zur Verfügung haben. Rechtzeitiges Erneuern bzw. Ergänzen ist erforderlich. Die Aufbewahrung muss so erfolgen, dass das Verbandzeug gegen schädigende Einflüsse geschützt und im Bedarfsfall erreichbar ist.

In jedem Betrieb muss mindestens ein großer Verbandkasten (DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten E“) vorhanden sein. Auf kleineren Baustellen, Montage- oder Reparaturplätzen genügt der kleine Verbandkasten (DIN 13157 „Erste-Hilfe-Material - Verbandkasten C“).

Verbandzeug für Montagestellen nur im Auto mitzuführen ist nicht zweckmäßig, da das Fahrzeug nicht immer an der Montagestelle verbleibt.

Rettungsmittel bereithalten

Erforderlichenfalls müssen im Betrieb auch Krankentragen oder andere Rettungsmittel zur Verfügung stehen.

Mit ihrer Handhabung muss eine ausreichende Zahl von Beschäftigten vertraut sein. Es ist auch empfehlenswert, in regelmäßigen Zeitabständen die Anwendung solcher Geräte mit den Betriebsangehörigen zu üben.



Bild 22-1: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hinweise für Erste Hilfe

Durch Sicherheitskennzeichnung ist auf Verbandzeug, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Rettungsmittel hinzuweisen.

An mindestens einem gut sichtbaren Platz ist eine Tafel mit Angaben über die Erste-Hilfe-Leistung, den zuständigen Durchgangsarzt und das nächstgelegene Krankenhaus anzubringen.

Jede Verletzung melden

Auch kleinere Ursachen können größere Wirkungen haben. Deshalb müssen auch kleinere Verletzungen behandelt werden.

Darüber hinaus sind alle Unfälle dem Betrieb zu melden. Sind Betroffene dazu nicht in der Lage, so hat dies für sie derjenige Betriebsangehörige zu tun, der zuerst von dem Unfall erfährt.

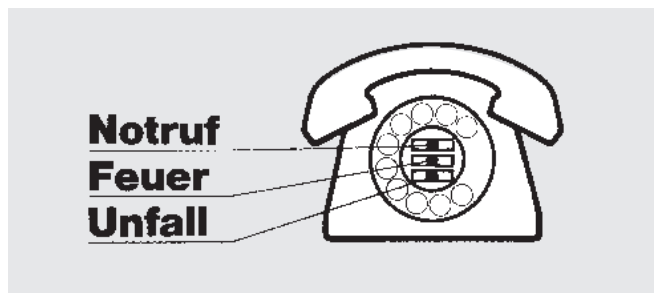


Bild 22-2: Notrufnummern bekannt machen

Verbandbuch für jede Erste-Hilfe-Leistung führen

Kleinere Verletzungen, die nicht mehr als drei Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, brauchen der Berufsgenossenschaft nicht gemeldet werden. Es genügt in diesem Fall, wenn sie in ein Verbandbuch eingetragen werden, damit ihr Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nachweisbar ist.

Verbandbücher müssen in jedem Unternehmen geführt werden und sind fünf Jahre lang aufzubewahren.



Bild 22-3: Verbandbuch

Erste-Hilfe-Leistung in Anspruch nehmen

Jeder Verletzte ist verpflichtet, sich bei Betriebsunfällen nicht ganz leichter Art sofort Erste Hilfe leisten zu lassen.

Auf Anordnung der Berufsgenossenschaft oder des Unternehmers muss er einen bestimmten Arzt oder ein bestimmtes Krankenhaus zur Behandlung aufsuchen.

23. Quellen- und Literaturverzeichnis

23.1 Gesetze und Verordnungen

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) Arbeitssicherheitsgesetz
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)
- Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

23.2 Unfallverhütungsvorschriften

- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- BGR A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“
Anmerkung der Redaktion: Zurückgezogen 2013; es gilt ASR A1.3

23.3 BG-Regeln und BG-Informationen

- BGR A1 „Grundsätze der Prävention“
- BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“
Anmerkung der Redaktion: Zurückgezogen 2013; es gilt ASR A2.2
- BGR 189 „Benutzung von Schutzkleidung“
- BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- BGR 191 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
- BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
- BGR 193 „Benutzung von Kopfschutz“
- BGR 194 „Benutzung von Gehörschutz“
- BGR 195 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
- BGR 196 „Benutzung von Stechschutzbekleidung“
- BGR/GUV-R 198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- BGR/GUV-R 199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“
- BGR 200 „Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern“
- BGR 201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken“
- BGR 234 „Lagereinrichtungen und -geräte“

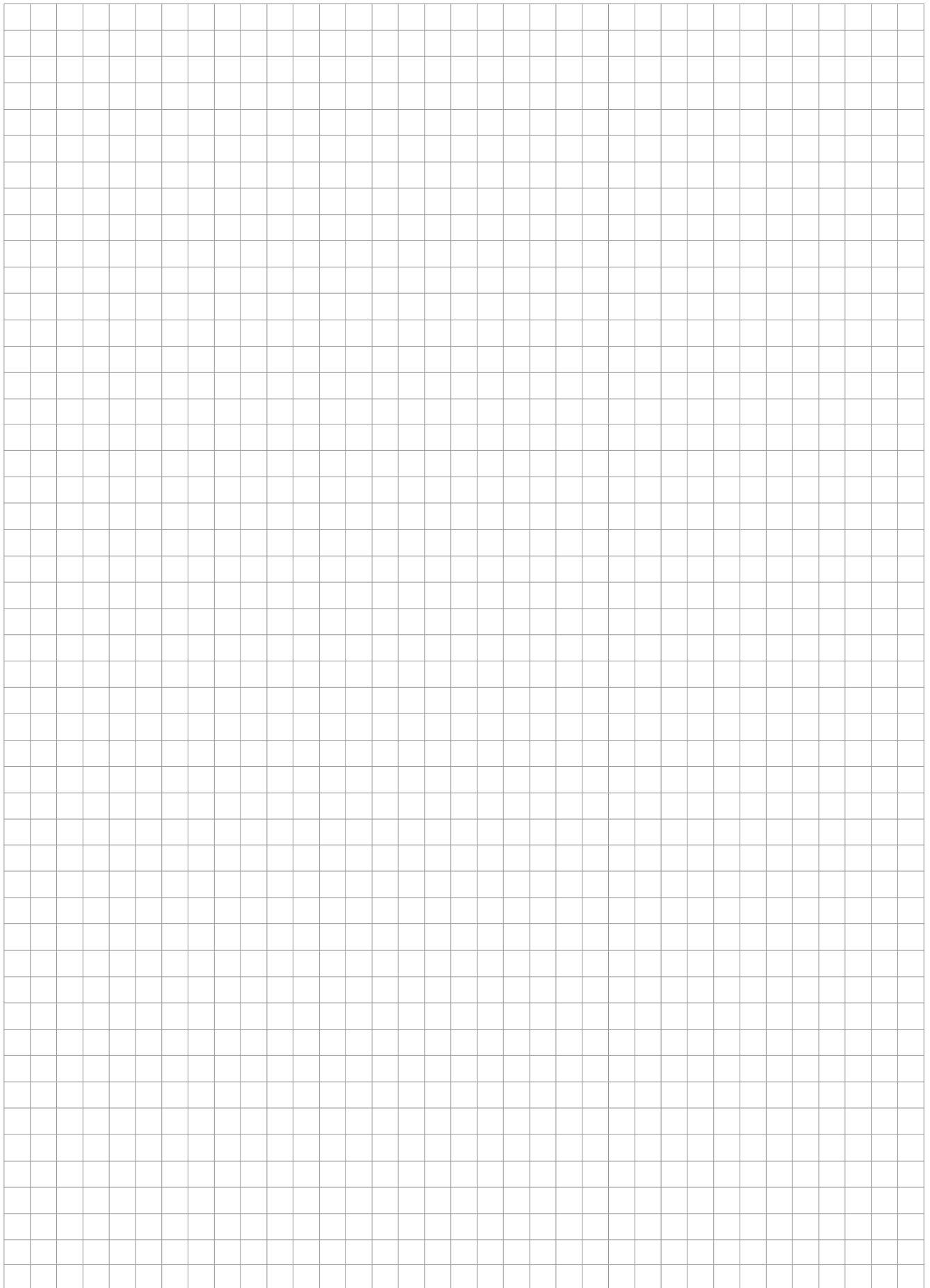
- BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- BGI 545 „Gabelstapler“
- BGI 555 „Kranführer“
- BGI 556 „Anschläger“
- BGI 622 „Belastungstabellen für Anschlagmittel aus Rundstahlketten, Stahldrahtseilen, Rundschnitten, Chemiefaserhebebändern, Chemiefaserseilen, Naturfaserseilen“

23.4 DIN-Normen

- DIN EN 510 „Festlegungen für Schutzkleidungen für Bereiche, in denen ein Risiko des Verfangens in beweglichen Teilen besteht“
- DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“
- DIN 14096 „Brandschutzordnung“
- DIN EN 3 „Tragbare Feuerlöscher“
- DIN 13169 „Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten E“
- DIN 13157 Erste-Hilfe-Material – Verbandkasten C
- DIN EN 685-4 „Geprüfte Rundstahlketten; Kennzeichnung; Prüfzeugnisse“
- DIN EN 13414 „Anschlagseile aus Stahldrahtseilen – Sicherheit“
- Für in Betrieb befindliche Anschlagseile aus Stahldraht nach alter Norm: DIN 3088 „Drahtseile aus Stahldrähten; Anschlagseile im Hebezeugbetrieb; Sicherheitstechnische Anforderung und Prüfung“ (zurückgezogen 2004/07)

24. Abbildungsverzeichnis

Titelbild: BGHM	Seite 25 [7-2]: BGHM	Seite 36 [13-1]: BGHM	Seite 43 [17-2]: BGHM
Seite 6/7 [0-1]: BGHM/VMBG Checkliste	Seite 25 [7-3]: BGHM	Seite 36 [13-2]: BGHM	Seite 43 [17-3]: BGHM
Seite 6/7 [0-2]: BGHM/VMBG Merkkarte	Seite 25 [7-4]: BGHM	Seite 37 [13-3]: BGHM	Seite 44 [17-4]: BGHM/ BGV D1/BGR 500
Seite 9 [1-1]: BGHM	Seite 26 [8-1]: BGHM	Seite 37 [13-4]: BGHM/PD Berlin/Rönnert	Seite 44 [17-5]: BGHM/ BGV D1/BGR 500
Seite 10 [1-2]: BGHM	Seite 27 [8-2]: BGHM/ BGR 234	Seite 37 [13-5]: BGHM/PD Berlin/Rönnert	Seite 45 [17-6]: BGHM/ BGV D1
Seite 10/11 [1-3]: BGHM	Seite 29 [10-1]: BGHM	Seite 38 [14-1]: BGHM	Seite 45 [17-7]: BGHM
Seite 12 [1-4]: BGHM	Seite 29 [10-2]: BGHM	Seite 38 [14-2]: BGHM	Seite 46 [18-1]: BGHM
Seite 15 [3-1]: BGHM/BGV A8	Seite 30 [11-1]: BGHM/ BGV A8	Seite 38 [14-3]: BGHM	Seite 46 [18-2]: BGHM
Seite 15 [3-2]: BGHM/BGV A8	Seite 31 [11-2]: EG-Richtlinie 67/548/EWG	Seite 38 [14-4]: BGHM	Seite 46 [18-3]: BGHM
Seite 15 [3-3]: BGHM/BGV A8	Seite 31 [11-3]: GHS-Verordnung	Seite 38 [14-5]: BGHM	Seite 47 [19-1]: BGHM
Seite 16 [3-4]: BGHM	Seite 32 [11-4]: BGHM	Seite 38 [14-6]: BGHM	Seite 48 [20-1]: DIN 685-4
Seite 17 [3-5]: BGHM-Info zum Statistik-Jahr 2011	Seite 32 [11-5]: BGHM/PD Berlin/Rönnert	Seite 38 [14-7]: BGHM	Seite 49 [20-2]: BGHM/PD Berlin/Rönnert
Seite 18 [4-1]: BGHM	Seite 32 [11-6]: BGHM	Seite 38 [14-8]: BGHM	Seite 49 [20-3]: DIN EN 13 414
Seite 19 [4-2]: BGHM Betriebsanweisung	Seite 32 [11-7]: BGHM	Seite 39 [14-9]: BGHM/ VBG 5	Seite 50 [20-4]: DIN 3088
Seite 20 [5-1]: BGHM	Seite 33 [12-1]: DIN 14096	Seite 39 [14-10]: BGHM/ VBG 5	Seite 51 [21-1]: BGHM
Seite 20 [5-2]: BGHM	Seite 33 [12-2]: BGHM	Seite 39 [14-11]: BGHM/ VBG 5	Seite 51 [21-2]: BGHM
Seite 20 [5-3]: BGHM	Seite 33 [12-3]: BGHM	Seite 39 [14-12]: BGHM/ VBG 5	Seite 52 [22-1]: BGHM
Seite 21 [5-4]: BGHM/BGV A8	Seite 34 [12-4]: DIN EN 3	Seite 40 [14-13]: BGHM/PD Berlin/Rönnert	Seite 53 [22-2]: BGHM
Seite 22 [6-1]: BGHM	Seite 34 [12-5]: BGHM/ BGR 133	Seite 40 [14-14]: BGHM/PD Berlin/Rönnert	Seite 53 [22-3]: BGHM
Seite 22 [6-2]: BGHM	Seite 34 [12-6]: BGHM/ BGV A8	Seite 40 [14-15]: DGVU Test	Die Bilder 12-1, 12-4, 20-1, 20-3 und 20-4 sind wieder- gegeben mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der DIN- Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabeda- tum, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.
Seite 22 [6-3]: BGHM	Seite 34 [12-7]: BGHM/ BGV A8	Seite 41 [15-1]: BGHM	
Seite 23 [6-4]: BGHM	Seite 35 [12-8]: EG-Richtlinie 94/9/ EG (ATEX 95)	Seite 41 [15-2]: BGHM	
Seite 23 [6-5]: BGHM	Seite 35 [12-9]: BGHM	Seite 42 [16-1]: BGHM	
Seite 23 [6-6]: BGHM		Seite 43 [17-1]: BGHM/PD Berlin/Rönnert	
Seite 24 [7-1a]: BGHM/ PD Berlin/Rönnert			
Seite 24 [7-1b]: BGHM			



Weiterführende Auskünfte erteilen Ihnen gern die im Folgenden aufgeführten Präventionsdienste der BGHM

Kostenfreie Servicehotline: 0800 9990080-0

Präventionsdienst Berlin

Innsbrucker Straße 26/27
10825 Berlin
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 030 75697-13450
E-Mail: pd-berlin@bghm.de

Präventionsdienst Bielefeld

Werner-Bock-Straße 38 - 40
33602 Bielefeld
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0521 52090-22482
E-Mail: pd-bielefeld@bghm.de

Präventionsdienst Bremen

Töferbohmstraße 10
28195 Bremen
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0421 3097-28610
E-Mail: pd-bremen@bghm.de

Präventionsdienst Dessau

Raguhner Straße 49 b
06842 Dessau-Roßlau
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0340 2525-26086
E-Mail: pd-dessau@bghm.de

Außenstelle Dresden

*Zur Wetterwarte 27
01109 Dresden*

Außenstelle Leipzig

*Prager Straße 34
04317 Leipzig*

Präventionsdienst Dortmund

Semerteichstraße 98
44263 Dortmund
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0231 4196-199
E-Mail: pd-dortmund@bghm.de

Präventionsdienst Düsseldorf

Kreuzstraße 54
40210 Düsseldorf
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 06131 802-28430
E-Mail: pd-duesseldorf@bghm.de

Präventionsdienst Erfurt

Lucas-Cranach-Platz 2
99097 Erfurt
Telefon: 0361 65755
Fax: 0361 65755-26700
E-Mail: pd-erfurt@bghm.de

Außenstelle Bad Hersfeld

*Döllwiesen 14
36282 Haunack*

Außenstelle Chemnitz

*Zwickauer Str. 16a
09112 Chemnitz*

Präventionsdienst Hamburg

Rothenbaumchaussee 145
20149 Hamburg
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 040 44112-25190
E-Mail: pd-hamburg@bghm.de

Außenstelle Rostock

*Blücherstraße 27
18055 Rostock*

Präventionsdienst Hannover

Seligmannallee 4
30173 Hannover
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0511 8118-19170
E-Mail: pd-hannover@bghm.de

Außenstelle Magdeburg

*Ernst-Reuter-Allee 45
39104 Magdeburg*

Präventionsdienst Köln

Hugo-Eckener-Straße 20
50829 Köln
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0221 56787-24682
E-Mail: pd-koeln@bghm.de

Präventionsdienst Mainz

Isaac-Fulda-Allee 18
55124 Mainz
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 06131 802-25800
E-Mail: pd-mainz@bghm.de

PD Mannheim|Saarbrücken

Standort Mannheim

Augustaanlage 57
68028 Mannheim
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0621 3801-24900
E-Mail: pd-mannheim@bghm.de

Standort Saarbrücken

Lebacher Straße 4
66113 Saarbrücken
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0681 8509-23400
E-Mail: pd-mannheim@bghm.de

Präventionsdienst München

Am Knie 8
81241 München
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 089 17918-20700
E-Mail: pd-muenchen@bghm.de

Außenstelle Traunstein

*Kernstraße 4
83278 Traunstein*

Präventionsdienst Nürnberg

Weinmarkt 9 – 11
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0911 2347-23500
E-Mail: pd-nuernberg@bghm.de

Präventionsdienst Stuttgart

Vollmoellerstraße 11
70563 Stuttgart
Telefon: 0800 9990080-2
Fax: 0711 1334-25400
E-Mail: pd-stuttgart@bghm.de

Außenstelle Freiburg

*Basler Straße 65
79100 Freiburg*

Standorte der BGHM



Stand: 12/2014

**Berufsgenossenschaft
Holz und Metall**

Internet: www.bghm.de

Kostenfreie Servicehotline: 0800 9990080-0

Dauer der Ausbildung für Stapler / Gabelstapler:

Immer wieder hört man, dass es ausreichend sei einen Staplerfahrer/in od. Gabelstaplerfahrer/in mit einem 1 Tageskurs auszubilden, oder noch schlimmer in nur 3-4 Std.

Falsch gedacht!

Auszug aus dem DGUV Regelwerk:

Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit einem Staplerunfall werden von den Berufsgenossenschaften und UK des Landes nur über die Betriebshaftpflicht abgewickelt, wenn nachweislich nach dem DGUV Grundsatz 308-001 vormals BGG 925 ausgebildet wurde.

Im DGUV-Grundsatz 308-001 und nur das ist der Grundsatz wo alle FFZ sprich Flurförderzeuge (ohne fahrzeuge) mit Fahrerstand und Sitzplatz in der Grundstufe 1 in Deutschland ausgebildet werden müssen ohne Ausnahme. International nur nach der 29 CFR ... mind. sogar 4 bis 5 Tage. (z.Zt. Nur bei uns im Hause)

Für Mitgängergeräte auch als Ameise bezeichnet, besteht nur eine Unterweisung Pflicht und das Tragen von Sicherheitsschuhe auf Grund erhöhter Fußverletzungsgefahr.

Im Abschnitt 3.2 die Allgemeine Ausbildung und unter Abschnitt 3.5 die Dauer der Ausbildung steht:

Die Allgemeine Ausbildung für Fahrersitz und Standgeräte hat mind. 10 UE a 45 min Theoretischer Unterricht, und der Praktischer Teil hat mind. auch 10 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten.

Dieses ist in der Grundstufe 1 so geregelt, für Geräte ohne Hub wie Schlepper oder Fahrerstandgeräte als Niederhubwagen kann davon abgewichen werden, dann ist die Schulung auch nur für diese Geräteart gültig (also an 1 Tag möglich).

Auszug aus dem DGUV Grundsatz:

Stufe I der Ausbildung nur für Geräte ohne besonderen Hub z.B. Kommissioniergeräte Schnellläufer und andere Fahrerstandgeräte mit Trittbrett, oder als Zusatzausbildung der Stufe 2 der Ausbildung für z.B. Teleskoparmstapler od. Hochregalstapler und Schubmaststapler usw. erlaubt, wenn in der Erstausbildung Stufe 1 nur der Frontstapler gemacht wurde (hier schulen die meisten drauf).

Die Stapler-Schulung Möhnesee und Ihre Partner halten sich streng an die Ausbildung und Durchführungsanweisungen der Deutschen Gesetzlichen Unfall Versicherung (DGUV).

Warum ?

Im Falle eines schweren Unfalles untersucht die BG Berufsgenossenschaft und UK des Landes usw. die Schulungsnachweise Beauftragungen UVV-Prüfung usw.

Natürlich stellen Sie da auch fragen?

Untersuchung des Staplerscheines ob z.B. die mind. Dauer eingehalten wurde.

Untersuchung des Schulungsnachweis, nicht der Fahrausweis ist wichtig (gar nicht vorgeschrieben) sondern das Schulungszertifikat dient alleine als Nachweis gem. dem Grundsatz. Schriftliche Beauftragung des Unternehmers und die regelmäßigen Sicherheitsunterweisungen (mind. jährlich bzw. bei Schichtbetrieb und Montagetätigkeiten längstens nach 3 Jahren möglich).

Fremdfirmen auch abgefragt und Beauftragt siehe DGUV Information 215-830 bisher BGI 865 und viele andere Punkte.

Sie können sich selber vorstellen was passiert wenn die BG UK des Landes usw. feststellt, das nur unzureichend ausgebildet worden ist.

Nach der neuen DGUV-Vorschrift 1 vormals BGV A1 § 7 Abschnitt 1 darf der Unternehmer nur Staplerfahrer / Gabelstaplerfahrer beschäftigen die dazu befähigt sind - befähigt bedeutet ausgebildet sind.

Für die Praxis bedeutet dies, er muss eine gültige Fahrerlaubnis als Beauftragung mit Zertifikat zum Führen eines Staplers besitzen.

Bei Unfallfolgen ohne gültige Fahrerlaubnis nach dem DGUV Grundsatz 308-001 bedeutet immer mindestens 2 Tage Ausbildung, haftet der Unternehmer oder Beauftragte für alle Schäden insbesondere bei Unfällen mit Unfallfolgen im vollen Umfang.

Rechtssichere Schulungszertifikate haben Sie? da nicht nur der Fach- Ausweis vorgeschrieben ist.

Wird leider häufig falsch gemacht - gem. DGUV Vorgaben z.B. Grundsatz 308-001 Punkt 8 - Fachausweis ohne Zertifikat reicht nicht aus.

Auszug aus dem DGUV Grundsatz alte BGG 925 usw.

Punkt 8 Abschlussprüfungen Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme und über das Ergebnis der Abschlussprüfung (Ausbildungsnachweis). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von z.B. Gabelstaplern nicht vorgeschrieben siehe auch die DGUV Information 208-009. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere dann wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

Beauftragung gem. Stufe 3

Wer im Betrieb einen Gabelstapler fährt, muss hierzu vom Unternehmer schriftlich beauftragt sein. Es ist Sache des Unternehmers, sich vorher zu vergewissern, dass der Betreffende die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, für die Tätigkeit als Gabelstaplerfahrer mind. über 2 Tage (20 UE a 45 min.) ausgebildet ist und sich mit dem von ihm zu führenden Gerät (evtl. Zusatzausbildung Stufe 2) vertraut gemacht hat.

Unser Tipp:

Schonen Sie Ihre Nerven, lassen Sie Ihre Mitarbeiter/in richtig ausbilden - somit erhalten Sie keinen Ärger mit der Berufsgenossenschaft und Sie müssen auch nicht den Besuch eines Staatsanwaltes in Ihrem Betrieb befürchten.

Unwissenheit schützt nicht vor Strafe, man muss sich kundig machen ob 3-4 Std. oder Tageslehrgänge richtig sind.

MFG Sicherheitsfachkraft Drewer, Olli

bei Fragen zur Schulung usw. am Telefon bitte erst ab 13:00 unter 0175/1509375 bis ca. 17:00

www.staplerschulung.net oder www.nicht-ohne-schulung.de

Dauer der Ausbildung für Stapler Krane und Teleskopstapler als Beispiel

Flurförderzeuge (ohne fahrzeug) sprich Gabelstapler nach DIN EN ISO 369

(alte VDI-Richtlinie 3586 & alte DIN EN ISO 5053)

In der BGG 925 neuer DGUV-G 308-001 steht z.B. drin mind. 20 UE a 45 min. also 16 Stunden bzw. mind. über 2 Tage und max. 12 Pers. wenn nur ein Ausbilder / Trainer da ist sonst max. 20 Pers. und 1.1 Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand. Er ist vorrangig für die Ausbildung von Gabelstaplerfahrern konzipiert. 3 Für Fahrer von Flurförderzeugen ohne Hubgerüst, z.B. Schlepper, Plattformwagen, Kommissioniergeräte, kann die Ausbildung entsprechend der gerätespezifischen Gefährdung in Inhalt und Dauer angepasst werden (sagt Fachausschuss Lagertechnik BGHW mind. 1 Tag andere Gerätearten mind. über 2 Tage wie die BGHM die sogar vor diesen Tageslehrgängen auf Ihrer Homepage warnt als nur Abzocke und schnelle Mark heute Euro).

Der Ausbildungsnachweis und die schriftliche Beauftragung dürfen sich dann nur auf dieses Flurförderzeuge erstrecken. Zur Erreichung des Zieles, geeignete Personen zum Führen von Flurförderzeugen auszubilden, werden in Abschnitt 3.5 Ausbildungszeiten angegeben. Der Nachweis über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbstständigen Führen eines Flurförderzeuges mit Fahrersitz oder -stand erfolgt durch eine in Abschnitt 8 beschriebene theoretische und eine praktische Prüfung.

In einer Abschlussprüfung mit ca. 50 Fragen weist der Teilnehmer seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten nach. Der erfolgreiche Abschluss wird bescheinigt.

Der Teilnehmer erhält ein Zertifikat (und nicht nur einen Fahrausweis steht auch in der BGI 603 drin). Ein Fahrausweis ist zum innerbetrieblichen Führen von Gabelstaplern nicht vorgeschrieben. Manche Betriebe stellen ihren Gabelstaplerfahrern aber einen Fahrausweis aus, insbesondere wenn eine größere Zahl von Gabelstaplerfahrern beschäftigt wird. Damit können Aufsichtführende vor Ort leichter prüfen, ob Gabelstapler befugt oder unbefugt benutzt werden.

1.2 Dieser BG-Grundsatz findet keine Anwendung auf Flurförderzeuge, die durch einen mitgehenden Fahrer, auch Mitgänger genannt, gesteuert werden. Da auf Grund der geringeren Fahrgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) bei dieser Gerätebauart das Gefährdungspotenzial geringer ist, genügt es gemäß § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Flurförderzeuge“ (BGV D27) wenn die Fahrer in der Handhabung dieser Geräte unterwiesen sind. Die Beauftragung der Fahrer muss in diesem Fall nicht schriftlich erfolgen (Sicherheitsschuhe tragen ist da Pflicht auf Grund der erhöhten Fußverletzungsgefahr).

Für Internationale Schulung OSHA Forklift Powered Industrial Truck Training Standard for general industry is. 29 CFR 1910.178 bei uns im Hause seit 2004 - als erster in Deutschland

www.staplerschulung.net

Kran Krane nicht Kräne DIN EN Normen 12999 13000 13001 14439 15011 usw.

(alte DIN EN 15001 und Teil 2 15002 und alte VDI 2194)

Und bei der BGG 921 neuer DGUV Grundsatz 309-003 für die Kranführerschulung heißt es z.B. unter 3.1 Allgemeines

Die Unterweisung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Der Inhalt und die Dauer der Unterweisung sind abhängig

- von der zu steuernden Kranart,
- von den auszuführenden Kranarbeiten einschließlich Anschlagarbeiten,
- vom betrieblichen Umfeld (z. B. Gießerei, Kraftwerk, Baustelle),
- von den Vorkenntnissen und der persönlichen Aufnahmefähigkeit des zu Unterweisenden,
- von der Anzahl der Lehrgangsteilnehmer.

Erfahrungsgemäß sind für die Dauer der Unterweisung folgende Richtwerte zu berücksichtigen:

- teilkraftbetriebene Krane 1 Tag (z.B. Schwenkarmkrane, Säulendrehkrane)
- flurgesteuerte Krane 1 bis 5 Tage (z.B. Brückenkrane Portalkrane und auch Lkw-Ladekrane)
- führerhausgesteuerte Krane 5 bis 10 Tage (also mit Kabine bzw. auch Aufsatz gesteuerte Baustoffkrane usw.)
- Turmdrehkrane Ober oder Untern Dreher Baukrane 10 bis 15 Tage
- Fahrzeugkrane wie Autokrane Raupenkrane Teleskopkrane Mobilkrane 15 bis 20 Tage

Beim Verhältnis der Dauer der theoretischen zur praktischen Unterweisung hat sich das Verhältnis 3 zu 5 bewährt.

Sollte die Unterweisung extern (außerbetrieblich) erfolgen, ist zusätzlich eine betriebliche Unterweisung an dem zu führenden Kran vorzunehmen. Bei Änderung der Einsatzbedingungen (z. B. Umsetzung auf einen anderen Krantyp, Personenbeförderung, Einsatz für Montagearbeiten, Änderung der Steuerung) ist eine entsprechende neue Unterweisung erforderlich.

Bei der Kenntnisvermittlung der Vorschriften auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit sollte die zuständige Berufsgenossenschaft beteiligt werden. Diese Kenntnisse können auch von Dritten vermittelt werden, wenn diese Personen eine entsprechende Befähigung besitzen (haben viele Möchtegern Ausbilder nicht).

3.4 Spezielle Anforderungen

Für spezielle Kranarten sind gegebenenfalls folgende weitergehende theoretische und praktische Kenntnisse zu vermitteln:

1. Turmdrehkrane

– Aufstellen, Abbauen und Transportieren,

- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,
- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,
- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,
- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen),
- elektrische Versorgung auf Baustellen.

2. Fahrzeugkrane

- Auf- und Abbau,
- Abstützen,
- Umrüsten,
- Einstellen der Sicherheitseinrichtungen,
- Ermitteln der zulässigen Lasten aus den Traglasttabellen,
- Möglichkeiten und Grenzen der Überlastsicherung,
- Beurteilen von Umgebungsbedingungen,
- Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Sendern,
- Straßentransport (z. B. Ladungssicherung, Kuppeln, Rangieren und Einweisen)

Und unter Punkt 4

4.1 Nachweise der Kenntnisse und Fähigkeiten

Der Kranführer hat nach der Unterweisung seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen.

4.2 Beteiligungen der Berufsgenossenschaft

Bei Turmdrehkranführern ist die zuständige Berufsgenossenschaft an der Prüfung zu beteiligen. Form, Inhalt und Umfang sind mit dieser abzustimmen.

www.kranschulung.net

Teleskope Teleskoplader Teleskopstapler Teleskoparmstapler usw. DIN EN 1459

DGUV Grundsatz 308-009 Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Teleskopmaschinen

Die bestehende Norm DIN EN 1459:2012-06 wurde in fünf Teile aufgeteilt und wird durch alle Teile ersetzt: Teil 1 Stapler mit veränderlicher Reichweite - Teil 2 Schwenkbare Stapler für Kranbetrieb nach DIN EN 13000 - Teil 3 Zusätzliche Anforderungen an Stapler mit veränderlicher Reichweite, ausgerüstet mit Arbeitsbühne nach DIN EN 280- Teil 4 Zusätzliche Anforderungen an Stapler mit veränderlicher Reichweite, vorgesehen für den Transport frei hängender Lasten Hebezeug- betrieb - Teil 5 Zusätzliche Anforderungen an Anbaugeräte und zugehörige Schnittstellen zur Sicherheit.

DGUV-G 308-009 geländegängige Telestapler

Qualifizierung und Beauftragung der Fahrer von geländegängigen Teleskopstaplern

nach der DIN EN 1459 Teil 1-5

Der Grundsatz findet keine Anwendung auf Staplern mit veränderlicher Reichweite nach

DIN EN ISO 3691, die mit einem Spreader zum Containertransport ausgerüstet sind.

Stufe 1: Allgemeine Qualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-1 (starrer Aufbau, Gabelzinken, Ladeschaufel, Lasthaken) mind. 20 UE a 45 min. vorgeschrieben wie bei der normalen Staplerschulung nach der DGUV-G 308-001 - also nicht nur 1 Tag oder nur 3-4 Std. Schulungen was leider viele unseriöse Anbieter machen.

Stufe 2a: Zusatzqualifizierung für Teleskopstapler im Anwendungsbereich der DIN EN 1459-2 drehbarer Oberwagen Kranbetrieb nach der DIN EN 13000 mind. 10 UE a 45 min. (Bei Vorlage eines Rechtsgültigen Staplerschein über mind. 2 Tage oder länger mit Zertifikat, sonst erst Stufe 1 buchen.) Bei Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises nach dem DGUV Grundsatz 309-003 Kranschein für Teleskopkrane wie z.B. Ladekrane über mind. 2 Tage mit Zertifikat, kann die Stufe 2a mit bescheinigt werden.

Stufe 2b: Zusatzqualifizierung für den Einsatz als Hubarbeitsbühne sprich Mann Korb nach der DIN EN 280 Sicherheitsausrüstung für Teleskopgeräte mind. 10 UE a 45 min. Bei Vorliegen eines Qualifizierungsnachweises nach der DGUV-G 308-008 der Gruppe B Typ 1b z. B. alle Anhängerarbeitsbühnen und alle Lkw-Arbeitsbühnen oder selbstfahrend mit Teleskoparm Typ 3b z. B. alle selbstfahrenden Gelenk-, Gelenkteleskop- und Teleskopbühnen kann die Stufe 2b mit bescheinigt werden.

Stufe 3: Die betriebliche bzw. baustellenbezogene Einweisung ans Gerät vor Ort und die Unterweisung der Gegebenheiten am Einsatzort. Macht der Betriebsverantwortliche wie z.B. der Sicherheitsbeauftragte, der Polier, Bauleiter, SiGeKo oder auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dem Bedienpersonal vor Ort.

www.teleskopmaschinen.net

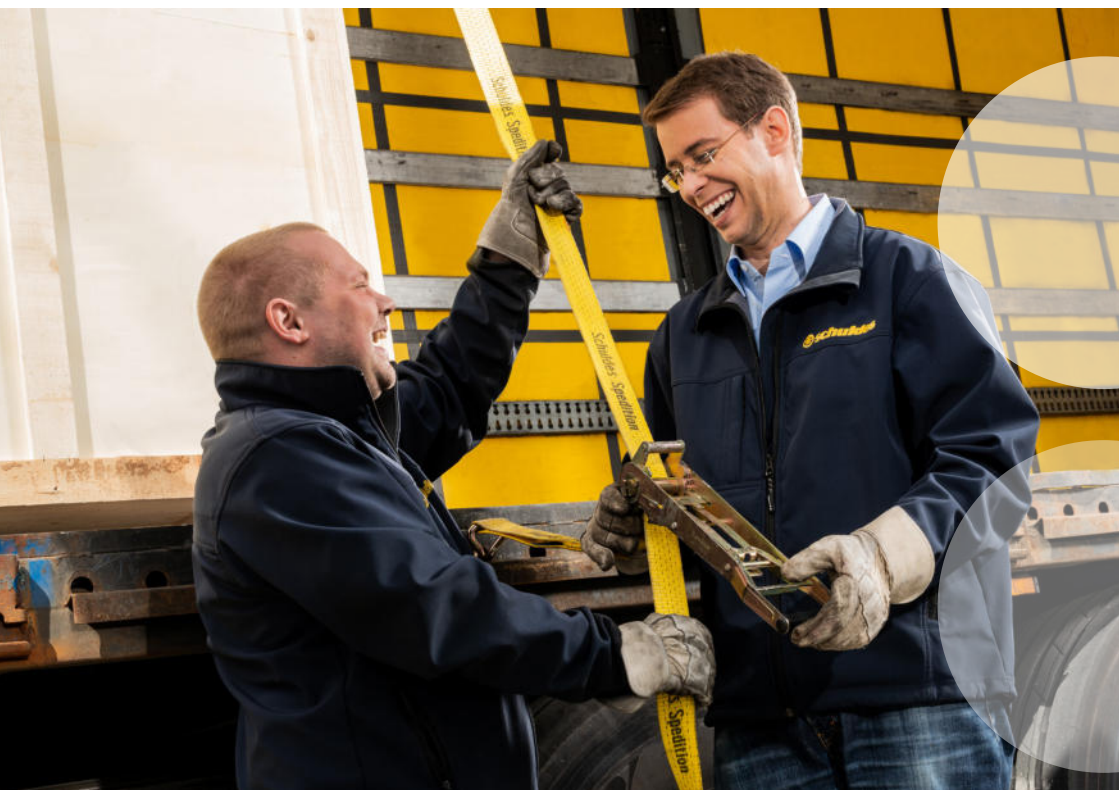
mehr Infos für Schulungen wie für: Baumaschinen DIN EN 474 & 500, Hubarbeitsbühnen DIN EN 280, PSA gA, Motorsäge, Ladungs- Sicherung, UVV-Prüfer usw. auf www.nicht-Ohne-Schulung.de

Mit freundlichen Grüßen Fachkraft für Arbeitssicherheit und ISO Ausbilder Drewer, Olli



UK|BG

Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung



komm **mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Selbstverständlich sicher und gesund

So läuft es rund im Betrieb – Broschüre für Verantwortliche

Herausgeber

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin

Arbeitsgruppe Fachberatung zur Kampagne

Autoren: Marlen Cosmar, Sandra Schilling

Illustrationen: Michael Hüter

Fotos: Grubenglück GmbH

2. Auflage**Verlag**

CW Haarfeld GmbH
Ein Unternehmen der Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Robert-Bosch-Straße 6
50354 Hürth

© DGUV Oktober 2018

Inhalt

Sicher. Gesund. Miteinander.	4
Warum kommmitmens ch?	6
Aktiv werden: Wie können Sie die Kultur der Prävention fördern?	8
Die sechs Handlungsfelder	10
Die Instrumente von kommmitmens ch	12
Veränderungen Schritt für Schritt	19
Konkrete Handlungshilfen	20
Notizen	22

Sicher. Gesund. Miteinander.

Kennen Sie das?

Wenn es darum geht, Produkte herzustellen oder Dienstleistungen zu erbringen, muss es meist schnell gehen und sich wirtschaftlich lohnen. Dabei ist es nicht immer selbstverständlich, dass Sicherheit und Gesundheit ebenfalls mitgedacht werden. Im Arbeitsalltag wird unter Zeit- und Leistungsdruck oft auch mal ein Auge zugeedrückt – meist gar nicht mit Absicht, sondern weil das Thema einfach noch nicht tief genug im täglichen Handeln verankert ist. Dadurch können sich leicht Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einschleichen. Um das zu ändern, können Sie an der Kultur der Prävention Ihres Unternehmens ansetzen.

Kultur der Prävention – was heißt das?

Kultur hat etwas mit Werten zu tun. Wer im Unternehmen deutlich macht, dass sicheres und gesundes Arbeiten ein zentrales Ziel ist, der nimmt auch alle mit auf dem Weg zu noch weniger Unfällen und mehr Gesundheit.

Wie geht das?

Die Kampagne **kommmit**mensch lädt dazu ein, sich mit dieser Perspektive zu beschäftigen und praktikable Ansätze für das Unternehmen zu entwickeln. Mit praxistauglichen Handlungshilfen und Instrumenten unterstützt sie den Kulturveränderungsprozess in Unternehmen.

Wen spricht die Broschüre an?

Die Empfehlungen der Broschüre richten sich insbesondere an die Verantwortlichen im Unternehmen, die an den Schnittstellen zu Sicherheits- und/oder Gesundheitsthemen tätig sind. Dies könnten unter anderen Unternehmensleitung, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebs-/Personalräte, Betriebsärztinnen und -ärzte, Verantwortliche im betrieblichen Gesundheitsmanagement etc. sein.

Die Kampagne richtet sich letztlich an alle, die einen Beitrag zur Verbesserung der Kultur der Prävention in ihrem Bereich leisten wollen.

kommmitmensch.

Sicher. Gesund. Miteinander.



Foto: Wolfgang Bellwinkel



Wie wird Kultur der Prävention sichtbar?

Die Kultur eines Unternehmens ist nicht direkt sichtbar, äußert sich aber im Verhalten aller Unternehmensmitglieder. Das passiert vor allem in kritischen, unvorhersehbaren Situationen. So wird beispielsweise in einem Unternehmen die fehlende Schutzausrüstung kurz vor Feierabend schon mal hingenommen. In einem anderen Unternehmen ist es dagegen für alle selbstverständlich, dass sofort das Gespräch gesucht wird, wenn Beschäftigte unter starken Druck geraten oder Arbeitsmittel nicht funktionieren.

Die Präventionskampagne lenkt den Blick darauf, welchen Stellenwert Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Betrieb haben und welche Ansätze es für eine Weiterentwicklung gibt.

Die Handlungsfelder sind dafür entscheidende Stellschrauben.

Die 6 Handlungsfelder sind **Führung**, **Kommunikation**, **Beteiligung**, **Fehlerkultur**, **Betriebsklima** sowie **Sicherheit und Gesundheit**.

Eine Unternehmenskultur, in der alle aktiv und kooperativ zusammenarbeiten, ist nicht nur im Bereich Sicherheit und Gesundheit ein Erfolgsfaktor. Sie wird in Zeiten immer schnellerer Veränderung generell zu einem Wettbewerbsvorteil.

Warum komm**mit**mensch?

Kultur zu verändern bedeutet, Diskussionen im Unternehmen anzustoßen und Abläufe zu überdenken und zu verändern. Das ist immer auch mit einigem Aufwand verbunden. Warum aber sind diese Ressourcen gut investiert?

Weniger Unfälle, mehr Gesundheit

Wissenschaftliche Studien zeigen, dass eine gute Sicherheitskultur zu einer Verringerung der Verletzungs- und Unfallzahlen führt. Mehr dazu im Report des IGES-Instituts.¹

Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung noch wirksamer einsetzen

Beide Ansätze können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Sicherheit und Gesundheit wirklich gelebt werden. Dafür sollten sie aber aktivierend und auch mit einem Blick auf unvorhersehbare Risiken gestaltet sein. Das 5-Stufen-Modell (S. 13–15) liefert dafür Ansatzpunkte.



Höhere Bindung an den Betrieb und größeres Qualitätsbewusstsein

Eine gute Unternehmenskultur kann die Identifikation der Beschäftigten mit dem Betrieb deutlich erhöhen. Dadurch kann auch ihr Qualitätsbewusstsein und damit die Qualität der Arbeit gesteigert werden.

Erhöhte Rentabilität

Betriebe bestätigen, dass eine systematische Integration von Sicherheit und Gesundheit in die betrieblichen Abläufe und Prozesse zu einer Steigerung der Rentabilität und der Kundenbindung sowie zu einer Verbesserung der Abläufe und Prozesse in der Organisation führt und sich somit auch betriebswirtschaftlich rechnet. Eine Studie der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung von 2013 konnte zeigen, dass jeder Euro, der in die betriebliche Prävention investiert wird, sich durch einen Nutzen von 2,20 Euro bezahlt macht.

„Es ist wichtig für uns zu erfahren, wo Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Probleme sehen, damit wir gemeinsam unseren Betrieb verbessern können.“

Bianca Rosenhagen, Geschäftsführerin,
Rosenhagen Metallbau GmbH

Arbeiten in vielfältigen Belegschaften

Beschäftigte kommen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und in unterschiedlichen Lebensphasen ins Unternehmen. Wer diese Unterschiede im Blick hat und aktiv anregt, dass sich alle mit ihrer eigenen Perspektive einbringen, fördert eine gute und effektive Zusammenarbeit.

Kreativität und Leistungsfähigkeit fördern

Gesundheit und soziales Klima stehen in einem starken Zusammenhang mit der Kreativität und der Leistungsfähigkeit von Beschäftigten.

Attraktivität als Arbeitgeber

Für Fachkräfte ist eine Kultur, in der Sicherheit und Gesundheit großgeschrieben werden, häufig ein Kriterium, sich für ein Unternehmen zu entscheiden. Gerade Beteiligungsmöglichkeiten und ein gutes Betriebsklima als zentrale Handlungsfelder von Kultur steigern die Attraktivität als Arbeitgeber.

Lern- und Veränderungsfähigkeit erhalten

Organisationen, in denen klar ist, dass Veränderungen immer auch unter dem Aspekt der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden, sind widerstandsfähiger und lernfähiger. Die Neurowissenschaft betont die Bedeutung der Gesundheit und des Wohlbefindens für das Lernen. Nur wenn ohne Stress und Angst gelernt wird, kann das Gelernte beim Problemlösen überhaupt verwendet werden.



„Als Chef erledige ich die gleiche Arbeit wie meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ich befehle nicht. Ich ziehe mit.“

Robért Hempen, Inhaber und Geschäftsführer, Big Bamboo

¹ Quelle IGES-Report: Marschall, J. (2017).
Scoping Review Präventionskultur.
Nutzen von Präventionskultur und
Möglichkeiten ihrer Gestaltung.
komm**mit**ensch.de, Webcode: kmm0016

Aktiv werden: Wie können Sie die Kultur der Prävention fördern?

Der Wert, den Sicherheit und Gesundheit im Unternehmen haben, zeigt sich im alltäglichen Handeln und Denken aller Beschäftigten. Hier ein paar negative Beispiele:

„Mal in der Freizeit einen Arbeitsauftrag zu beenden ist doch normal.“

„Der Notausgang ist verstellt, weil nun mal kein Platz ist.“

„Den Fahrradhelm setze ich nur auf dem Firmengelände auf, weil es dort Vorschrift ist.“

Solche Einstellungen können Sie ändern, indem Sie Sicherheit und Gesundheit immer wieder zum Thema machen und alle im Betrieb dafür gewinnen, sich gemeinsam mit Ihnen aktiv einzubringen und neue Wege zu gehen.

„Sicherheit, Gesundheit und geistiges Wohlbefinden stärken die Gemeinschaft und die Mitarbeit. Lebt man diese drei Punkte, so entsteht ein Klima innerhalb des Unternehmens, in dem man gern zur Arbeit kommt.“

Christoph Schuldes, Leiter Aus- und Weiterbildung, Spedition Schuldes GmbH

Die Instrumente, Handlungs- und Praxis-hilfen der Kampagne **kommmitmensch** unterstützen Sie dabei (Seite 12–18). Die konkrete Ausgestaltung des Veränderungsprozesses liegt bei jeder und jedem Einzelnen. Zeigen Sie Engagement, machen Sie Vorschläge, kommen Sie in den Austausch miteinander. Und bleiben Sie am Ball, denn eine Kulturveränderung ist keine einmalige Angelegenheit, sondern ein fortdauernder Prozess.



So kann es gehen: Ein Vorgehen mit System lohnt sich

1 Definieren Sie, wer sich um das Thema kontinuierlich kümmern soll

- ❖ Das kann eine Person aus der Unternehmensführung bzw. die Chefin oder der Chef selbst sein, aber auch eine andere Person aus dem Bereich Arbeitsschutz, Gesundheitsmanagement oder auch Personal.
- ❖ Die Leitung muss alle Schritte und Entscheidungen aktiv unterstützen, sonst haben sie keinen Erfolg.
- ❖ Regelmäßige Absprachen sind daher sehr wichtig. Nutzen Sie dafür schon bestehende Besprechungsformate oder Gremien oder schaffen Sie nach Bedarf neue.
- ❖ Informieren Sie die Beschäftigten kontinuierlich und bieten Sie Möglichkeiten, den Prozess mitzugestalten.

2 Formulieren Sie ein Ziel, z. B.:

- ❖ „Sicherheit und Gesundheit sollen bei allen Handlungen und Entscheidungen immer mitgedacht werden.“

3 Planen Sie einzelne Schritte, z. B.:

- ❖ Zuerst prüfen, wie es um die Kultur der Prävention im Betrieb aktuell bestellt ist. (Hinweise dazu finden Sie ab Seite 12)
- ❖ Verbesserungsansätze überlegen und Zwischenziele definieren.
- ❖ Einzelne Ansätze zur Förderung der Kultur aufgreifen. (mehr auf Seite 18–20)

4 Prüfen Sie immer wieder, ob die Verbesserungsansätze wirken, z. B.:

- ❖ Werden mehr Vorschläge zum Thema gemacht oder häufiger Risiken gemeldet?
- ❖ Werden Sicherheit und Gesundheit zunehmend als zentrale Themen verstanden?
- ❖ Sind schon positive Effekte auf Arbeitszufriedenheit, Produktivität und Unfallzahlen erkennbar?

„Wir Führungskräfte sind als Ermöglicher gefragt.“

Sandro Zehner, Bürgermeister,
Stadtverwaltung Taunusstein



Die sechs Handlungsfelder

Die sechs Handlungsfelder sollen es Ihnen leichter machen, konkrete Ideen zu entwickeln, wie die Kultur der Prävention im Unternehmen verändert werden kann. Bei der Erarbeitung konkreter Maßnahmen werden Sie schnell sehen, dass immer mehrere Handlungsfelder gleichzeitig berührt werden.

I. Führung

Die Unternehmensleitung als entscheidender Impulsgeber

Führungskräfte haben großen Einfluss darauf, welchen Stellenwert die Beschäftigten Sicherheit und Gesundheit beimessen. Zum einen können sie Rahmenbedingungen vorgeben und Veränderungen initiieren. Sie können zum Beispiel Engagement für Sicherheit und Gesundheit zu einem wichtigen Ziel für alle Beschäftigten erklären und auch feste Zeitanteile dafür vorgeben.

Zum anderen sind sie Vorbilder für die Beschäftigten in Bezug auf das Verhalten bei der Arbeit. Wenn sie ihren Arbeitsplatz sicher und gesund gestalten und ihren Beschäftigten Wertschätzung und Respekt entgegenbringen, wird es wahrscheinlicher, dass die Beschäftigten auch darauf achten.

II. Kommunikation

Miteinander reden ist das A und O

Der regelmäßige Austausch von Informationen ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen erfolgreich, sicher und gesund zusammenarbeiten können.

Werden alle Informationen, die für einzelne Beschäftigte bedeutsam sind, zielgerichtet weitergegeben und neue Ideen, Probleme oder Fragen auf Augenhöhe diskutiert, werden Unklarheiten vermieden.

III. Beteiligung

Erfahrung und Wissen der Beschäftigten intensiv nutzen

Die Beschäftigten kennen ihren eigenen Arbeitsplatz am besten. Dieses Wissen kann genutzt werden, indem sie an wichtigen Entscheidungen im Betrieb beteiligt und aktiviert werden, eigene Vorschläge einzubringen.

Daraus ergeben sich wertvolle Hinweise und konkrete Ideen, wie die Arbeit effizienter, sicherer und gesünder gestaltet werden kann. Außerdem ist es für viele Beschäftigte sehr motivierend, wenn sie ihre individuellen Kompetenzen und Erfahrungen bei der täglichen Arbeit einbringen können.

*„Fehlerkultur ist der Weg,
aus etwas Negativem etwas
Positives zu machen.“*

Klaus Koch, Ausbildungsmeister,
Ausbildungszentrum Bauindustrie



IV. Fehlerkultur

Fehler offen diskutieren und daraus lernen

Fehler, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen bestmöglich zu vermeiden ist ein bedeutsames Ziel für jeden Betrieb.

Dafür ist eine offene Fehlerkultur sehr förderlich. Fehler werden offen angesprochen und Beinahe-Unfälle, Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen systematisch mit allen Beteiligten aufgearbeitet. Dabei wird genau geprüft, wie es zu dem Ereignis kommen konnte, ohne vorschnell Schuldige zu benennen. So kann für die Zukunft gelernt werden.

V. Betriebsklima

In meinem Betrieb fühle ich mich wohl!

Ein gutes Betriebsklima entsteht durch gegenseitige Wertschätzung, Vertrauen und Fairness und sorgt dafür, dass sich alle Beschäftigten wohlfühlen.

Das wirkt sich positiv auf Produktivität und Motivation sowie Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten aus.

VI. Sicherheit und Gesundheit Selbstverständlich einbeziehen

Der Stellenwert von Sicherheit und Gesundheit wird dadurch mitbestimmt, wie selbstverständlich diese Themen im Arbeitsalltag eine Rolle spielen.

Das kann zum Beispiel erreicht werden, indem Sicherheit und Gesundheit bei regelmäßigen Besprechungen oder beim Einkauf von Maschinen und Dienstleistungen standardmäßig mitgedacht werden. Die Verankerung in einem Leitbild oder in Leitlinien kann dabei helfen, die Verbindlichkeit zu erhöhen.

.....
Vertiefende Informationen finden Sie in den sechs
einzelnen Handlungsfeldbroschüren (dazu Seite 20)
auf kommittmensch.de, Webcode: kmm0005
.....

Die Instrumente von komm**mit**ment

Der KurzCheck

Der folgende Kurz-Check dient dazu, eine grobe Einordnung vorzunehmen, wie das Unternehmen aktuell aufgestellt ist. Dabei empfiehlt es sich, den Kurz-Check in unterschiedlichen Konstellationen (z. B. nur die Verantwortlichen oder nur die Beschäftigten) auszufüllen. Die Auswertung kann dann insbesondere im Vergleich der subjektiven Einschätzungen aus unterschiedlichen Perspektiven aufzeigen, ob und in welchen Bereichen Handlungsbedarf besteht.

					
Führung					
Unserer Führung sind Sicherheit und Gesundheit wichtig und sie verteidigt Zeit und Ressourcen dafür.					
Kommunikation					
Wir halten uns gegenseitig gut informiert und reden auf Augenhöhe miteinander.					
Beteiligung					
Wir nutzen das Wissen und die Ideen aller, um immer besser zu werden.					
Fehlerkultur					
Wir lernen gemeinsam von Fehlern, Beinahe-Unfällen sowie Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.					
Betriebsklima					
Wir gehen respekt- und vertrauensvoll miteinander um und kommen gern zur Arbeit.					
Sicherheit und Gesundheit					
Wir haben Sicherheit und Gesundheit immer im Blick.					

Das 5-Stufen-Modell

Für die gesetzliche Unfallversicherung und die Kampagne kommitmensch wurde ein 5-Stufen-Modell entwickelt (Seite 14). Es hilft dabei, eine gemeinsame Vorstellung und Sprache zu erarbeiten, wie Präventionsarbeit auf einem hohen Niveau aussieht und wie die Präventionskultur positiv beeinflusst werden kann.

Die Stufen haben folgende Bedeutung:

☹ **Gleichgültig:** Sicherheit und Gesundheit spielen nur dann eine Rolle im Betrieb, wenn es darum geht, Schaden abzuwenden. Vorfälle werden ignoriert oder unter den Teppich gekehrt. Die Ursache für Unfälle wird beim einzelnen Beschäftigten gesehen.

😞 **Reagierend:** Sicherheit und Gesundheit werden im Betrieb nur ernst genommen, wenn etwas passiert ist. Es werden dann solche Maßnahmen ergriffen, die nicht an der Wurzel des Problems ansetzen.

😊 **Regelorientiert:** Sicherheit und Gesundheit haben zwar einen hohen Stellenwert, es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese allein durch strikte Regeln und Kontrolle zu erreichen sind.

😊 **Proaktiv:** Die Einstellung auf der proaktiven Stufe unterscheidet sich deutlich. Auch unerwartbare Risiken und Gefahren werden in den Blick genommen, ein regelmäßiger Austausch findet statt, auf ungeahnte Entwicklungen wird von

allen Seiten frühzeitig aufmerksam gemacht und gegengesteuert, bevor etwas passiert.

😊 **Wertschöpfend:** Auf dieser Stufe wird Sicherheit und Gesundheit ein noch größerer Stellenwert beigemessen. Eine weit entwickelte Präventionskultur, in der Frühsignalen und Besonderheiten auf den Grund gegangen und kontinuierlich gelernt wird, macht den Betrieb auch insgesamt leistungsfähiger. Zeit für Sicherheit und Gesundheit wird bereitwillig investiert und auch verteidigt. Beschäftigte erarbeiten selbstständig Lösungen und Führungskräfte schaffen Raum dafür. Interessenkonflikte werden offen angesprochen und es gibt klare Prinzipien, wie mit ihnen umgegangen wird.

.....
 Unter kommitmensch.de/toolbox/kurzcheck können Sie den Kurz-Check herunterladen und ausdrucken. **Webcode: kmm0006**

Wir fördern
den Austausch
über
Unerwartetes



Wertschöpfend

Wir steigern unsere
Leistungsfähigkeit



Proaktiv

Wir suchen aufmerksam
nach Frühwarnsignalen und
Verbesserungsmöglichkeiten

.....
„Die unsichtbare Barriere“ erfordert einen Perspektivwechsel
.....

Regelorientiert

Wir kontrollieren Risiken
mit Regeln



Reagierend

Wir werden aufmerksam,
nachdem etwas passiert



Gleichgültig

Wen interessiert's?
Weiter so, solange es geht



.....
Unter **kommmitmensch.de** finden Sie den Erklär-
film zum 5-Stufen-Modell. **Webcode: kmm0007**
.....

Wir schützen
uns vor
erwartbaren
Störungen

Die unsichtbare Barriere

Die ersten drei Stufen stehen für einen mehr oder weniger passiven Umgang mit den Themen Sicherheit und Gesundheit, bei dem häufig erst reagiert wird, wenn es bereits Probleme in diesen Bereichen gibt. Gerade auf unbekannte Risiken oder Gesundheitsgefahren kann so nicht schnell genug reagiert werden. Unfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen oder Berufskrankheiten können dann die Folge sein. Um solche negativen Folgen zu vermeiden, muss der Blickwinkel verändert werden: Es muss darum gehen, mögliche Folgen für Sicherheit und Gesundheit bereits dann zu bedenken, wenn Entscheidungen getroffen und Aktivitäten geplant werden, um später im betrieblichen Alltag nicht mehr aufwendig nachbessern zu müssen. Erst dann werden Betriebe in vollem Umfang präventiv tätig. Die Veränderung dieses Blickwinkels ist vergleichbar mit dem Überwinden einer unsichtbaren Barriere.

Mit dem Stufenmodell können Sie sich bzw. den Verantwortlichen im Unternehmen dies immer wieder vor Augen führen.

Was bedeutet das für **Gefährdungsbeurteilung** und **Unterweisung**?

Beide Ansätze werden häufig eher regelorientiert durchgeführt. Die Gefährdungsbeurteilung lässt sich als Beitrag zu einer proaktiv-wertschöpfenden Kultur gestalten, wenn sie als lebendes Dokument verstanden wird, an dem alle kontinuierlich arbeiten, und nicht nur als eine Pflicht, die es von Zeit zu Zeit abzuhaken gilt. Neben der wichtigen Dokumentation bekannter Risiken und entsprechender Veränderungsmaßnahmen sollte auch festgeschrieben werden, wie man mit unvorhergesehenen Risiken umgehen möchte.

Unterweisungen sollten nicht als Belehrung durchgeführt werden, hinter die dann ein Haken gesetzt wird. Sie können proaktiv oder wertschöpfend gestaltet werden, wenn Beschäftigte selbst Inhalte erarbeiten und in einen intensiven Dialog über Risiken einsteigen.



„Das Thema Sicherheit bei der Arbeit wird bei uns ganz großgeschrieben.“

Anett Firla, Assistentin Technische Verwaltung, Friedrichstadt-Palast

Die komm**mit**mentensch-Dialoge

Mithilfe der komm**mit**mentensch-Dialoge können Sie gemeinsam diskutieren, wie das Unternehmen in puncto Sicherheit und Gesundheit noch erfolgreicher werden kann.

Die komm**mit**mentensch-Dialoge sind ein hilfreicher Ansatz, mit dem Sie auf Basis des 5-Stufen-Modells eigene Beispiele diskutieren und überlegen können, wo Sie in den sechs Handlungsfeldern gerade stehen und wie Sie sich weiterentwickeln können.



Handlungsfeld
FÜHRUNG
↓

Wie verhalten sich Führungskräfte
zu Sicherheit und Gesundheit?

Führungskräfte verteidigen Zeit für Sicherheit und Gesundheit, auch wenn es eng wird. Beschäftigte bearbeiten Verbesserungsideen selbstständig. Führung interessiert sich für die Ergebnisse und zeigt Anerkennung.

Beispiel für eine der 30 Dialogkarten: die Stufe „wertschöpfend“ im Handlungsfeld Führung.

Ablauf der komm**mit**mentensch-Dialoge:

- Sie suchen eine der sechs Handlungsfeldkarten aus und diskutieren eigene Beispiele aus Ihrem Arbeitsalltag.
- Für jedes Handlungsfeld gibt es illustrierte Dialogkarten (insgesamt 5 pro Handlungsfeld) als Anregung für die Diskussion. Sie umfassen verschiedene Beschreibungen entlang der fünf Stufen, die als Maßstab dienen.
- Auf einem Poster werden die Ergebnisse des gemeinsamen Dialogs dokumentiert und erste Lösungsideen festgehalten.
- Sie alle sammeln Ideen für mögliche Verbesserungsmaßnahmen und legen zusammen fest, wer sich bis wann darum kümmert.

.....

Über die Homepage der Kampagne können Sie Ihr persönliches Exemplar der komm**mit**mentensch-Dialoge kostenfrei beziehen. Dort finden Sie auch einen Erklärfilm zu den Dialogen. **Webcode: kmm0008**

.....



Foto: ICL

Mit den Materialien der komm**mit**mentensch-Dialoge können Sie über die Kultur in Ihrem Unternehmen ins Gespräch kommen.

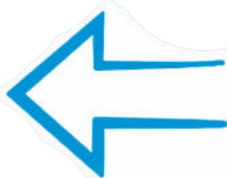
Der KulturCheck: eine ausführliche Analyse

Für eine genauere Reflexion und Analyse der eigenen Kultur der Prävention in größeren Betrieben mit 50 oder mehr Beschäftigten wurde der KulturCheck entwickelt.

Der erste Teil ist ein StrukturCheck, mit dem zunächst die strukturellen Gegebenheiten für jedes Handlungsfeld erfasst werden. Teil 2 besteht aus einer standardisierten Befragung der Beschäftigten, mit der die Sicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die einzelnen Themen erhoben wird.

Der IAG Report 2/2018 stellt das Analyseinstrument KulturCheck sowie die eingesetzten Fragebögen vor und beschreibt das Vorgehen bei der Planung, Durchführung und Auswertung. Er enthält zudem Vorschläge und Anregungen für konkrete Maßnahmen im Betrieb.

Außerdem sind ein Erklärfilm zum KulturCheck und Auswertehilfen verfügbar, die Ihnen die Auswertung und grafische Aufbereitung der Ergebnisse erleichtern.



KULTURCHECK

.....
Unter **kommmitmensch.de** können Sie alle Materialien zum KulturCheck herunterladen und ausdrucken oder die Printversion bestellen. **Webcode: kmm0009**
.....

Wie geht es weiter?

Veränderungen Schritt für Schritt

Auch kleine Schritte führen zum Ziel. In den Handlungsfeldbroschüren und Praxishilfen zur Kampagne finden Sie viele Anregungen, was Sie konkret tun können.

Die sechs **Broschüren zu den Handlungsfeldern** geben Ihnen Tipps, welche Veränderungsansätze wirksam sein können. Dabei werden verschiedene Zielgruppen angesprochen:

- Die Leitung
- Die Führungskräfte
- Die Beschäftigten

Weitere branchenspezifische Materialien der Berufsgenossenschaften, Unfallkassen und anderer Anbieter komplettieren das Angebot.

Viele kleine **Praxishilfen** zeigen Ihnen außerdem konkrete betriebliche Ansätze im Detail auf. Sie sind immer dem Handlungsfeld zugeordnet, das dabei im Vordergrund steht. Schon mit einem dieser Ansätze können Sie in Ihrem Unternehmen in das Thema Kultur der Prävention einsteigen. Wichtig ist, dass Sie dafür gute Voraussetzungen schaffen. Eine umfassende Information über das Ziel und die einzelnen Schritte sowie eine rege Beteiligung der Beschäftigten schon während der Einführung des Ansatzes sind wichtig. Und auch hier gilt: Die Leitung muss den Ansatz mittragen und aktiv unterstützen.

Weitere Praxishilfen sollen im Lauf der Kampagne noch hinzukommen.

Gern nehmen wir auch Ihre Tipps und Ideen auf. Nehmen Sie über **kommitmensch@dguv.de** Kontakt mit uns auf und berichten Sie uns über Ihre Erfahrungen aus der Praxis.

Kultur verändert sich nicht von heute auf morgen. Nur wenn sich alle an alltagstauglichen Lösungen beteiligen, können sich Erfolge einstellen. Damit können auch positive Effekte für andere Geschäftsbereiche entstehen. Denn wer sich schnell, flexibel und damit proaktiv auf neue Situationen einstellen kann, hat auch am Markt bessere Chancen.

.....
Sie finden alle Handlungsfeldbroschüren und Praxishilfen der Kampagne im Downloadbereich von **kommitmensch.de**, Webcode: **kmm0005**
.....

Broschüren zu den Handlungsfeldern



Handlungsfeldbroschüre
Führung
Webcode: kmm0010



Handlungsfeldbroschüre
Kommunikation
Webcode: kmm0011



Handlungsfeldbroschüre
Beteiligung
Webcode: kmm0012



Handlungsfeldbroschüre
Fehlerkultur
Webcode: kmm0013



Handlungsfeldbroschüre
Betriebsklima
Webcode: kmm0014



Handlungsfeldbroschüre
Sicherheit & Gesundheit
Webcode: kmm0015

Praxishilfen

Zum Download auf kommittensch.de

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Führung
Mustertagesordnung

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Kommunikation
Geben und Nehmen von Feedback

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Beteiligung
Lernteam

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Fehlerkultur
Noch mal Glück gehabt
Mit Beinahe-Ereignissen richtig umgehen

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe

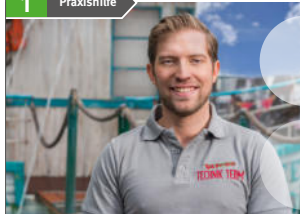


komm**mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Betriebsklima
Das gemeinsame Frühstück

UK|BG
Unfallkassen und
Berufsgenossenschaften
Ihre gesetzliche Unfallversicherung

1 Praxishilfe



komm**mit** mensch
Sicher. Gesund. Miteinander.

Sicherheit & Gesundheit
Dreisatz für Warnsignale

Beispiele für die Praxishilfen.

Weitere Praxishilfen zu den einzelnen Handlungsfeldern auf kommittensch.de

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

www.dguv.de (Webcode: d1070162)

100-001

DGUV Regel 100-001

Grundsätze der Prävention



Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastr. 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Layout & Gestaltung:
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Medienproduktion

Ausgabe Mai 2014

DGUV Regel 100-001 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Grundsätze der Prävention



Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/ Betriebsarten-/ Bereichsorientierung) sind Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
1 Allgemeine Vorschriften	7
1.1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	7
2 Pflichten des Unternehmers	9
2.1 Grundpflichten des Unternehmers	9
2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten	14
2.3 Unterweisung der Versicherten	23
2.4 Vergabe von Aufträgen	29
2.5 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer	34
2.6 Befähigung für Tätigkeiten	37
2.7 Gefährliche Arbeiten	41
2.8 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	43
2.9 Besichtigung des Unternehmens; Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht	44
2.10 Maßnahmen bei Mängeln	46
2.11 Zugang von Vorschriften und Regeln	48
2.12 Pflichtenübertragung	49
2.13 Ausnahmen	54
3 Pflichten der Versicherten	56
3.1 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten	56
3.2 Besondere Unterstützungspflichten	59
3.3 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	61
3.4 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	62

	Seite
4 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	63
4.1 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	63
4.2 Sicherheitsbeauftragte.....	64
4.3 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	71
4.4 Notfallmaßnahmen	73
4.5 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens.....	76
4.6 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	79
4.7 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel.....	84
4.8 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer.....	91
4.9 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter	96
4.10 Unterstützungspflichten der Versicherten	100
4.11 Bereitstellung	102
4.12 Benutzung	104
4.13 Besondere Unterweisungen	105
5 Ordnungswidrigkeiten	107
6 Glossar	108
Anhang 1	
Auszüge aus den zitierten Vorschriften	112
Anhang 2	
Vorschriften und Regeln	130

Vorbemerkung

Diese Regel für Sicherheit und Gesundheitsschutz konkretisiert und erläutert die DGUV Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Konkretisierungen oder Erläuterungen sind den Bestimmungstexten der Unfallverhütungsvorschrift, die im Fettdruck erfolgen, unmittelbar nachgeordnet. Erfolgt eine Konkretisierung oder Erläuterung unmittelbar nach der Paragraphenüberschrift, gilt diese für den gesamten Paragraphen.

Zur besseren Lesbarkeit wird eine einheitliche Bezeichnung für die männliche und weibliche Form verwendet.

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

—  DGUV Vorschrift 1 —

§1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

1.1.1 (1) *Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch*

- *für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;*
 - *soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.*
-

Einbeziehung ausländischer Unternehmer und Beschäftigter

Mit der Einbeziehung ausländischer Unternehmer und Beschäftigter wird der Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften auf Personen ausgedehnt, die nicht zu den Mitgliedern und Versicherten der deutschen Unfallversicherungsträger zählen. Dies geschieht, weil die hier genannten ausländischen Personen mit den deutschen Versicherten gemeinsam in einer Betriebsstätte oder an Arbeitsplätzen, z. B. auf Baustellen, tätig werden. Der Schutz der Versicherten macht es erforderlich, dass auch diese Personen die Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere bei der Verwendung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, einhalten.

Siehe § 16 SGB VII.

Dies bedeutet auch, dass die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger gegenüber ausländischen Unternehmern und Beschäftigten Anordnungen erlassen können.

Geltungsbereiche von Vorschriften

Beim Einsatz eines Versicherten in einem Unternehmen, das bei einem anderen Unfallversicherungsträger Mitglied ist, gelten für den Versicherten gegebenenfalls zusätzliche Unfallverhütungsvorschriften des anderen Unfallversicherungsträgers. Dies schließt auch die auf der Grundlage der Anlage 1 der DGUV Vorschrift 1 des anderen Unfallversicherungsträgers angewendeten staatlichen Vorschriften mit ein.

Siehe Abschnitt 2.5 dieser Regel.

Beispiel: Ein Krankenhaus beauftragt ein Unternehmen der Metallbearbeitung, im Operationsbereich Wartungsarbeiten durchzuführen. Für den Operationsbereich gelten in diesem Fall andere staatliche Vorschriften (z. B. die Bio-stoffverordnung) als für den Metallbetrieb. Nach § 1 der DGUV Vorschrift 1 hat der Metallbetrieb die Vorschriften, die für das Krankenhaus gelten, ebenfalls zu beachten.

Zum Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) siehe Erläuterungen zu Ziffer 2.1.1

DGUV Vorschrift 1

1.1.2

(2) Für Unternehmer mit Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gilt diese Unfallverhütungsvorschrift nur, soweit nicht der innere Schulbereich betroffen ist.

Für den inneren Schulbereich, d. h. die inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Organisation des Unterrichts und den Schulbetrieb, finden die Regelungen der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ keine Anwendung. Vielmehr ist nach § 21 Absatz 2 Satz 2 SGB VII der Schulhoheitsträger in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet, im Benehmen mit dem für die Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zuständigen Unfallversicherungsträger eigene Regelungen für den inneren Schulbereich zu treffen. Unfallversicherungsträger und Schulhoheitsträger haben demnach nach § 21 Absatz 2 Satz 2 SGB VII eine gemeinsam zu erfüllende Präventionsverantwortung.

2 Pflichten des Unternehmers

2.1 Grundpflichten des Unternehmers

 DGUV Vorschrift 1

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- 2.1.1** *(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.*
-

Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Der Unternehmer, auch der ausländische Unternehmer, ist umfassend verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen. Hierbei hat er die erforderlichen Maßnahmen den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften zu entnehmen. In Anlage 1 der DGUV Vorschrift 1 sind beispielhaft staatliche Arbeitsschutzvorschriften aufgelistet.

Die erforderlichen Maßnahmen ergeben sich aus der vom Unternehmer vorzunehmenden Gefährdungsbeurteilung (§ 3).

Es wird empfohlen, in allen Fragen der Prävention mit der Personal- oder Betriebsvertretung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Entsendet der Unternehmer seine Versicherten zu Arbeiten ins Ausland, hat er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch zu prüfen, welche Arbeitsschutzvorschriften dort einzuhalten sind und – davon abhängig – in welchem Umfang die deutschen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden sind.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1) der DGUV Vorschrift 1 lautet:

„Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind - in ihrer jeweils gültigen Fassung - insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.“

Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 1 – Inbezugnahme staatlichen Rechts

Während das staatliche Arbeitsschutzrecht (ausschließlich) der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der „Beschäftigten bei der Arbeit“ dient und den „Arbeitgeber“ verpflichtet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG), gelten Unfallverhütungsvorschriften für „Unternehmer“ und „Versicherte“ (weiter Geltungsbereich,

§ 1 der DGUV Vorschrift 1). Kinder, Schüler und Studierende während des Besuchs der Einrichtung sowie ehrenamtlich Tätige etc. werden zwar als „Versicherte“ vom Schutzbereich des Rechts der Unfallversicherung (SGB VII) erfasst, im Regelfall nicht jedoch in den Geltungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts einbezogen.

Die Ermächtigungsgrundlage des § 15 Absatz 1 SGB VII bietet jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, die in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften geregelten Sachverhalte zum Gegenstand von Unfallverhütungsvorschriften zu machen. Hiervon wurde in § 2 der DGUV Vorschrift 1 durch den Verweis auf staatliche Arbeitsschutzvorschriften Gebrauch gemacht. Dieser ermöglicht es, Doppelregelungen im staatlichen und im UVV-Recht zu vermeiden. Aufgrund des weiten Geltungsbereiches der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) werden zudem die in Bezug genommenen Inhalte des staatlichen Arbeitsschutzrechtes nicht nur im Hinblick auf die Beschäftigten, sondern vielmehr – über den „Umweg“ der UVV – auf alle übrigen Versicherten (§ 2 Nummer 2 ff. SGB VII) ausgedehnt. Damit werden die sich aus staatlichem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten über die Beschäftigten hinaus auch im Hinblick auf alle anderen Versichertengruppen zu Unternehmerpflichten. Auf diese Weise wird vermieden, in einer Vielzahl von UVVen dem staatlichen Recht möglicherweise nahezu identische Regelungen für die übrigen Versichertengruppen (über die „Beschäftigten“ hinaus) treffen zu müssen. Ziel dieser generellen Anwendung staatlichen Rechts ist letztendlich, Regelungslücken zu vermeiden, d. h. alle Versicherten unterliegen – sofern nicht spezielle Regelungen für bestimmte Versichertengruppen, z. B. im Bereich der Feuerwehren, bestehen – grundsätzlich denselben Rechtsvorschriften.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.1.2** *(2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.*
-

Allgemeine Grundsätze des Arbeitsschutzes

Die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes im Sinne des § 4 Arbeitsschutzgesetz sind:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird,
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen,
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen,
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen,
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen,
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen,
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen,
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

Hilfen zum Erreichen von Schutzzielen

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften verpflichten den Unternehmer dazu, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein bestimmtes Schutzziel erreicht werden soll, geben aber keine detaillierten Vorgaben für diese Maßnahmen. Als Hilfestellung zur sachgerechten Ausfüllung des ihm eröffneten Spielraums soll der Unternehmer Regeln heranziehen, die entweder von staatlich beauftragten Ausschüssen oder von den Fachbereichen der DGUV erstellt worden sind. Eine solche Unterstützungsfunktion für die Auswahl sachgerechter Präventionsmaßnahmen kommt den Regeln der Unfallversicherungsträger auch für den Fall zu, dass es für die Lösung einer bestimmten Gefährdungssituation (noch) keine staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und keine speziellen Unfallverhütungsvorschriften, sondern nur die allgemeine Unternehmerpflicht nach Absatz 1 Satz 1 der DGUV Vorschrift 1 gibt.

Mit dem Begriff „heranziehen“ wird klargestellt, dass der Unternehmer das Regelwerk bei der Planung seiner Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen hat.

Das Regelwerk gibt dem Unternehmer somit eine Orientierungshilfe, die ihm die Erfüllung seiner Pflichten im Arbeitsschutz erleichtert. Anders als eine Vorschrift muss er das Regelwerk im Einzelfall aber nicht zwingend befolgen. Er darf in eigener Verantwortung auch Maßnahmen auswählen, die er zur Erfüllung seiner Pflichten für geeignet hält und die den gleichen Stand der Sicherheit gewährleisten. Beachtet der Unternehmer die im Regelwerk aufgeführten Maßnahmen, kann er davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren getroffen hat.

DGUV Vorschrift 1

2.1.3

(3) *Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.*

 DGUV Vorschrift 1

2.1.4 (4) *Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.*

Mit dieser Bestimmung wird in die DGUV Vorschrift 1 eine dem § 15 entsprechende Pflicht des Unternehmers aufgenommen, keine sicherheitswidrigen Weisungen zu erteilen. In § 15 der DGUV Vorschrift 1 ist die Pflicht des Versicherten geregelt, keine sicherheitswidrigen Weisungen zu befolgen.

 DGUV Vorschrift 1

2.1.5 (5) *Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.*

Die Kosten für Arbeitsschutzmaßnahmen trägt nach § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz der Unternehmer.

Zu diesen Maßnahmen gehören z. B. die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen, deren Pflege, Wartung, Prüfung und die besondere Unterweisung, gegebenenfalls mit Übung.

2.2 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

 DGUV Vorschrift 1

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

2.2.1 (1) *Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.*

Begriff „Arbeit“

Der Begriff der „Arbeit“ ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 46, 244, B 2 U 9/10 R, UVR 9/2011) wie folgt definiert: „Arbeit ist der zweckgerichtete Einsatz der eigenen – körperlichen oder geistigen – Kräfte, die wirtschaftlich nach der Verkehrsanschauung als Arbeit gewertet werden kann. Dabei ist wirtschaftlich nicht im Sinne von erwerbswirtschaftlich zu verstehen. Vielmehr genügt jede Tätigkeit, die der Befriedigung eines fremden – materiellen oder geistigen – Bedürfnisses und nicht nur einem eigennützigen Zweck dient. Auch eine Tätigkeit aus ideellen Gründen kann einen wirtschaftlichen Wert haben.“

Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten und Verbesserungen anzustreben. Der erste wichtige Schritt hierbei ist die Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken.

Die Beurteilung der Gefährdungen ist die Voraussetzung für das Ergreifen von wirksamen und betriebsbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen. Welche konkreten Schutzmaßnahmen im Betrieb erforderlich sind, ist durch eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen festzustellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auch die Grundlage für die Festlegung der Rangfolge der zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Gefährdungsbeurteilung besteht aus:

- Einer systematischen Feststellung und Bewertung von relevanten Gefährdungen und
- der Ableitung entsprechender Maßnahmen.

Die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen.

Die nachfolgende, nicht abschließende Darstellung gibt eine systematische Übersicht über mögliche in der Praxis ermittelte einschlägige Gefährdungsfaktoren.

Übersicht der Gefährdungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen

- 1.1. ungeschützt bewegte Maschinenteile
- 1.2. Teile mit gefährlichen Oberflächen
- 1.3. bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
- 1.4. unkontrolliert bewegte Teile
- 1.5. Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken
- 1.6. Absturz
- 1.7. ...¹⁾

2. Elektrische Gefährdungen

- 2.1. Elektrischer Schlag
- 2.2. Lichtbögen
- 2.3. Elektrostatische Aufladungen
- 2.4. ...¹⁾

3. Gefahrstoffe

- 3.1. Hautkontakt mit Gefahrstoffen (Feststoffe, Flüssigkeiten, Feuchtarbeit)
- 3.2. Einatmen von Gefahrstoffen (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube einschl. Rauche)
- 3.3. Verschlucken von Gefahrstoffen
- 3.4. physikalisch-chemische Gefährdungen (z. B. Brand und Explosionsgefährdungen, unkontrollierte chem. Reaktionen)
- 3.5. ...¹⁾

4. Biologische Arbeitsstoffe

- 4.1. Infektionsgefährdung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Pilze)
- 4.2. sensibilisierende und toxische Wirkungen von Mikroorganismen
- 4.3. ...¹⁾

5. Brand und Explosionsgefährdungen

- 5.1. brennbare Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase
- 5.2. explosionsfähige Atmosphäre
- 5.3. Explosivstoffe
- 5.4. ...¹⁾

6. Thermische Gefährdungen

- 6.1. heiße Medien/Oberflächen
- 6.2. kalte Medien/Oberflächen
- 6.3. ...¹⁾

7. Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen

- 7.1. Lärm
- 7.2. Ultraschall, Infraschall
- 7.3. Ganzkörpervibrationen
- 7.4. Hand-Arm-Vibrationen
- 7.5. Optische Strahlung (z. B. Infrarote Strahlung (IR), ultraviolette Strahlung (UV), Laserstrahlung)
- 7.6. Ionisierende Strahlung (z. B. Röntgenstrahlen, Gammastrahlung, Teilchenstrahlung (Alpha-, Beta- und Neutronenstrahlung))
- 7.7. Elektromagnetische Felder
- 7.8. Unter- oder Überdruck
- 7.9. ...¹⁾

8. Gefährdungen durch Arbeitsumgebungsbedingungen

- 8.1. Klima (z. B. Hitze, Kälte, unzureichende Lüftung)
- 8.2. Beleuchtung, Licht
- 8.3. Ersticken (z. B. durch sauerstoffreduzierte Atmosphäre), Ertrinken
- 8.4. Unzureichende Flucht- und Verkehrswege, unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- 8.5. Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, ungünstige Anordnung des Arbeitsplatzes, unzureichende Pausen-, Sanitäreäume
- 8.6. ...¹⁾

9. Physische Belastung/Arbeitsschwere

- 9.1. Schwere dynamische Arbeit (z. B. manuelle Handhabung von Lasten)
- 9.2. Einseitige dynamische Arbeit, Körperbewegung (z. B. häufig wiederholte Bewegungen)
- 9.3. Haltungsarbeit (Zwangshaltung), Haltearbeit
- 9.4. Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit
- 9.5. ...¹⁾

10. Psychische Faktoren

- 10.1. Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe (z. B. überwiegende Routineaufgaben, Über-/Unterforderung)
- 10.2. Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation (z. B. Arbeiten unter hohem Zeitdruck, wechselnde und/oder lange Arbeitszeiten, häufige Nachtarbeit, kein durchdachter Arbeitsablauf)
- 10.3. Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen (z. B. fehlende soziale Kontakte, ungünstiges Führungsverhalten, Konflikte)
- 10.4. Ungenügend gestaltete Arbeitsplatz- und Arbeitsumgebungsbedingungen (z. B. Lärm, Klima, räumliche Enge, unzureichende Wahrnehmung von Signalen und Prozessmerkmalen, unzureichende Softwaregestaltung)
- 10.5. ...¹⁾

11. Sonstige Gefährdungen

- 11.1. durch Menschen (z. B. Überfall)
- 11.2. durch Tiere (z. B. gebissen werden)
- 11.3. durch Pflanzen und pflanzliche Produkte (z. B. sensibilisierende und toxische Wirkungen)
- 11.4. ...¹⁾

¹⁾ Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Methoden der Gefährdungsbeurteilung

Spezielle Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung sind nicht vorgeschrieben. Einfache Methoden zur Feststellung von Gefährdungen sind z. B. Betriebsbegehungen oder Auswertungen von Unfallereignissen und sonstigen Schadensereignissen. Handelt es sich um Tätigkeiten oder Arbeitsplätze mit einem hohen oder komplexen Gefährdungspotential, z. B. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen, Sprengarbeiten, Arbeiten in Kanalisationsanlagen, Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen, ist eine umfangreichere Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze, z. B. in Filialunternehmen, können vergleichbar beurteilt werden. Dabei ist es ausreichend, eine Tätigkeit oder einen Arbeitsplatz musterhaft zu beurteilen. Die Ergebnisse sind dann auf gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze übertragbar.

Bei einzelnen Abweichungen von musterhaft beurteilten Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen reicht es in der Regel aus, nur die Abweichungen neu zu beurteilen.

Bei nicht stationären Betrieben, z. B. Baustellen, ist es im Regelfall nicht ausreichend, nur eine einzige Gefährdungsbeurteilung zu erstellen ohne diese für den Einzelfall anzupassen. Hier unterscheiden sich die Arbeitsbedingungen z. B. durch andere wechselnde Gegebenheiten oder unterschiedliche Arbeitsabläufe, so dass die Gefährdungen sehr unterschiedlich sein können. In der Regel ist die Anwendbarkeit auf den neuen Arbeitsbereich von Fall zu Fall zu prüfen. Gegebenenfalls ist die Gefährdungsbeurteilung an die sich verändernden Bedingungen anzupassen. Ergänzungen oder Anpassungen können auch vor Ort, z. B. durch Bauleiter auf Baustellen, vorgenommen werden.

Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung

Hilfe bei der Gefährdungsbeurteilung geben zum einen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte. Zum anderen kann zur Beratung der zuständige Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde hinzugezogen werden. Sie stellen auch verschiedene Handlungshilfen zur Verfügung, z. B. Arbeitsschutzkompendien, Checklisten.

Gefährdungsbeurteilung und Prüfungen

Die Gefährdungsbeurteilung liefert dem Unternehmer auch Hinweise über Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen an Arbeitsmitteln und Einrichtungen.

Siehe auch § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.2.2** *(2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.*
-

Mögliche Anlässe für eine Überprüfung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung ergeben sich z. B.

- bei Neu- oder Umbau von Betriebsanlagen und Einrichtungen,
- bei Beschaffung oder Umrüstung technischer Arbeitsmittel, z. B. Werkzeuge, Maschinen,
- bei Einführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen,
- bei Einführung oder wesentlichen Änderungen von Arbeitsverfahren und -abläufen,
- bei Änderungen der Mitarbeiterstruktur,
- nach Arbeitsunfällen oder Beinaheunfällen,
- bei Verdacht auf Berufskrankheiten oder auf arbeitsbedingte Verursachung von Erkrankungen,
- bei Änderung der Vorschriften.

In einer Vielzahl von Fällen wird es nur gelegentlich notwendig, die vorhandene Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. In manchen Bereichen wird hingegen eine regelmäßige Prüfung unumgänglich sein, z. B. im Baugewerbe auf Baustellen.

Hier können sich erfahrungsgemäß häufiger wesentliche Änderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsmitteln oder Arbeitsabläufe, ergeben. In solchen Fällen ist eine

Überprüfung der vorhandenen Gefährdungsermittlung erforderlich. Entsprechend den Ergebnissen der Beurteilung muss gegebenenfalls eine Anpassung der Arbeitschutzmaßnahmen erfolgen.

—  DGUV Vorschrift 1 —

2.2.3

(3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Erfüllung der Dokumentationspflicht ist nicht nur ein formaler Vorgang. Sie dient auch der Rechtssicherheit des Unternehmers bzw. der verantwortlichen Personen. Im Schadensfall kann anhand der Dokumentation nachgewiesen werden, dass man den Arbeitsschutzpflichten, insbesondere der Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung, nachgekommen ist. Die Dokumentation kann als Hilfe zur Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen herangezogen werden. Außerdem ist die Dokumentation eine hilfreiche Grundlage für die Unterrichtung/Unterweisung gegenüber den Beschäftigten. Aus diesen Gründen ist die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung auch für Betriebe mit zehn oder weniger Beschäftigten vorgeschrieben. Die Anforderungen an eine Dokumentation sind für Unternehmen mit zehn oder weniger Beschäftigten im Regelfall erfüllt, wenn der Unternehmer

- zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung eine Hilfe zur Gefährdungsbeurteilung nutzt, die der zuständige Unfallversicherungsträger oder die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde zur Verfügung stellt,
 - an der Regelbetreuung teilnimmt und die ihn beratenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte ihm Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung überlassen
- oder
- an einem alternativen Betreuungsmodell seines Unfallversicherungsträgers teilnimmt und die im Rahmen dieses Modells vorgesehenen Instrumente für die Gefährdungsbeurteilung anwendet.

Für die Dokumentation des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung, der festgelegten Maßnahmen und deren Überprüfung ist keine einheitliche Form vorgeschrieben. Zur Unterstützung halten die Unfallversicherungsträger Handlungshilfen zur Durchführung der Dokumentation für den Unternehmer bereit.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Kommt der Unternehmer dieser Pflicht nicht (richtig, vollständig und rechtzeitig) nach, so kann dies nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, z. B. der Arbeitsstättenverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung oder der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung, den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllen und mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 25 Arbeitsschutzgesetz). Wer vorsätzlich gegen eine entsprechende staatliche Rechtsverordnung verstößt und dadurch Leben oder Gesundheit eines Versicherten gefährdet (§ 26 Nummer 2 Arbeitsschutzgesetz), macht sich strafbar.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.2.4** *(4) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.*
-

 DGVV Vorschrift 1

- 2.2.5** *(5) Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 dieser Vorschrift gleichwertig sind.*
-

Gleichwertige Maßnahmen sind solche, die den Zielen und Grundsätzen der nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung, der Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der Überprüfung der festgelegten Maßnahmen sowie der Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes entsprechen. Abweichungen, die sich aus den besonderen Verhältnissen bei den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen, z. B. den Freiwilligen Feuerwehren oder den Rettungsdiensten, ergeben, sind möglich.

Bei den Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz (z. B. Freiwilligen Feuerwehren, THW, Rettungsdiensten) entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger für diese Betriebsart und den Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Beachtung erfüllt daher im Allgemeinen die Gleichwertigkeit im Sinne des § 3 Abs. 5 der DGUV Vorschrift 1. Anstatt einer Dokumentation genügt die Kenntnisnahmemöglichkeit des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Dienstvorschriften für die Betroffenen. Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder soweit Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind. Im Übrigen sind Form und Inhalt der Dokumentation den Erfordernissen und Möglichkeiten des Betriebes entsprechend auszugestalten. Einzelheiten der Dokumentation können mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger abgestimmt werden.

2.3 Unterweisung der Versicherten

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 4 Unterweisung der Versicherten

- 2.3.1** (1) *Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.*

Damit Versicherte Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen erkennen und entsprechend den vorgesehenen Maßnahmen auch handeln können, müssen sie auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen,

Erläuterungen und Anweisungen bekommen. Die Unterweisung ist ein wichtiges Instrument, um Versicherten zu ermöglichen, sich sicherheits- und gesundheitsgerecht zu verhalten. Ein ausschließliches Selbststudium der Versicherten ist zur Unterweisung in der Regel nicht ausreichend. Die mündliche Unterweisung hat in verständlicher Form und Sprache stattzufinden.

Bedeutung der Unterweisung

Mit der Unterweisung gibt der Unternehmer den Versicherten konkrete auf den Arbeitsplatz oder die Arbeitsaufgabe ausgerichtete Erläuterung und Anweisung bezüglich der sicheren und gesundheitsgerechten Ausführung ihrer Tätigkeiten. Die Unterweisung bezweckt, dass die Versicherten die vorgesehenen Maßnahmen kennen und anwenden können, die der Unternehmer im Zuge seiner Gefährdungsbeurteilung ermittelt hat, um die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit zu kompensieren. Daraus wird deutlich, dass die Versicherten auf ihre individuelle Arbeits- und Tätigkeitssituation zugeschnittene Informationen, Erläuterungen und Anweisungen bekommen müssen. Art und Weise sowie der Umfang einer Unterweisung müssen in einem angemessenen Verhältnis zur vorhandenen Gefährdungssituation und der Qualifikation der Versicherten stehen.

Unterweisungsanlässe

Anlässe für eine Unterweisung sind z. B.

- Aufnahme einer Tätigkeit,
- Zuweisung einer anderen Tätigkeit,
- Veränderungen im Aufgabenbereich,
- Veränderungen in den Arbeitsabläufen,
- Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Technologien oder neuer Arbeitsstoffe,
- neue Erkenntnisse nach der Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung,
- Ergebnisse von Betriebsbesichtigungen,
- Unfälle, Beinaheunfälle und sonstige Schadensereignisse.

In den Fällen der letzten beiden Punkte liegt eine Abweichung von den vorgesehenen Maßnahmen oder Zuständen vor. Nach Unfällen, Beinaheunfällen und sonstige

Schadensereignissen kann es erforderlich sein, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleiteten Maßnahmen zu überprüfen.

Die Unterweisung der Versicherten hat in allen Fällen vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

Unterweisung bei Arbeitnehmerüberlassung

Bei einer Arbeitnehmerüberlassung ist gemäß § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zur betriebsspezifischen Unterweisung der Entleiher verpflichtet. Hierbei sind die Erfahrungen und Qualifikationen der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen worden sind, zu berücksichtigen. Sonstige Arbeitsschutzpflichten des Verleihers als Unternehmer, insbesondere die Pflicht zur allgemeinen Unterweisung (unabhängig vom konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich), bleiben unberührt.

Unterweisungsinhalte

Die Unterweisung hat mindestens zu umfassen

- die konkreten, arbeitsplatz- und arbeitsaufgabenbezogenen Gefährdungen,
- die dagegen getroffenen und zu beachtenden Schutzmaßnahmen,
- die vorgesehenen sicherheits- und gesundheitsgerechten Handlungsweisen (das Verhalten),
- die Notfallmaßnahmen,
- die einschlägigen Inhalte der Vorschriften und Regeln.

Als Grundlage für die Unterweisungsinhalte müssen z. B. berücksichtigt werden

- Betriebsanleitungen von einzusetzenden Arbeitsmitteln, insbesondere Maschinen,
- sonstige Betriebsanweisungen,
- die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.

Zeitpunkt und Fristen für die Unterweisung

Die Unterweisung der Versicherten muss gemäß § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen, d. h. abhängig von der Größe des Betriebes und der Arbeitssituation/Gefährdung erfolgen. Bei unveränderter Gefährdungssituation und Arbeitsaufgabe ist die Unterweisung mindestens jährlich zu wiederholen, um die Unterweisungsinhalte den Versicherten wieder in Erinnerung zu rufen und aufzufrischen. Treten innerhalb der Jahresfrist Unterweisungsanlässe ein (siehe oben), muss eine zusätzliche und auf den Unterweisungsanlass bezogene Unterweisung durchgeführt werden. Kürzere Unterweisungsintervalle können sich aus speziellen Arbeitsschutzvorschriften ergeben, z. B. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz, der eine halbjährliche Unterweisung fordert.

Dokumentation der Unterweisung

Die Unterweisung muss dokumentiert werden, damit der Unternehmer den Nachweis führen kann, dass er seiner Unterweisungsverpflichtung nachgekommen ist. Der Nachweis kann z. B. in Form des nachstehenden Musters erfolgen. Dieses Muster enthält alle notwendigen Angaben, wie Betriebsteil, Datum und Inhalt der Unterweisung, Namen der Versicherten und des Unterweisenden. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Versicherten die Teilnahme an der Unterweisung und dass sie den Inhalt der Unterweisung verstanden haben (s. Muster).

Unterweisung mit elektronischen Hilfsmitteln

Grundsätzlich sind persönliche Unterweisungen durchzuführen; als Hilfsmittel sind elektronische Medien einsetzbar. Bei Unterweisungen mit Hilfe elektronischer Medien ist allerdings darauf zu achten, dass

- diese Unterweisungsinhalte arbeitsplatzspezifisch aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden,
- eine Verständnisprüfung stattfindet und ein Gespräch zwischen Versicherten und Unterweisenden jederzeit möglich ist.

Muster für die Dokumentation der Unterweisung

**Bestätigung der Unterweisung nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift
„Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)**

Unternehmen: _____

(Name und Anschrift des Unternehmens)

Betriebsteil, Arbeitsbereich: _____

Durchgeführt von: _____

Durchgeführt am: _____

Unterweisungsinhalte (insbesondere Gefahrquellen, Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, Erste Hilfe):

Name und Unterschrift der Teilnehmer

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich an der Unterweisung teilgenommen und den Inhalt verstanden habe.

Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift_____
Name, Vorname, Unterschrift**Bemerkungen**

Unterschrift des Trainers/Unterweisenden_____
Leitung z. K.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.3.2** (2) *Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.*
-

Die Inhalte sind so zu vermitteln, dass sie von den Versicherten verstanden werden. Ist eine sprachliche Verständigung nicht ausreichend, sind andere geeignete Kommunikationsmittel, z. B. Skizzen, Fotos, Videos, einzusetzen. Ein Aushändigen der Vorschriften oder Regeln reicht nicht aus. Der Unternehmer hat sich zu vergewissern, dass die Versicherten die Inhalte verstanden haben.

Dies kann z. B.

- durch das Stellen von Verständnisfragen an den Versicherten,
 - durch Vorführenlassen des Handlungsablaufs durch den Versicherten,
 - durch Beobachtung der Arbeitsweise des Versicherten
- erfolgen.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.3.3** (3) *Der Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.*
-

Der Schulsachkostenträger hat den Schulhoheitsträger bei dessen Unterweisungspflicht für die Schülerinnen und Schüler zu unterstützen. Auf die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 dieser Vorschrift wird verwiesen.

2.4 Vergabe von Aufträgen

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 5 Vergabe von Aufträgen

- 2.4.1** (1) *Erteilt der Unternehmer den Auftrag,*
1. *Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,*
 2. *Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,*
- so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.*

Bei einer Auftragserteilung muss sichergestellt sein, dass vom Auftragnehmer neben dem Stand der Technik auch diejenigen Vorschriften und Regelwerke der Unfallversicherungsträger und des Staates beachtet werden, die für den Auftraggeber gelten. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Vorgaben bedarf, unabhängig davon, ob der Auftrag selbst schriftlich oder mündlich erfolgt, immer der Schriftform. Dies gilt nicht für innerbetriebliche Beschaffungsmaßnahmen.

Einrichtungen und Arbeitsverfahren

Einrichtungen sind insbesondere Gebäude oder Gebäudeteile und die für deren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.

Arbeitsverfahren ist die Gesamtheit der Tätigkeiten von Versicherten zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses. Die Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren beinhaltet die Planung oder Gestaltung von Arbeitsvorgängen und -abläufen.

Bereits bei der Planung von Einrichtungen oder Arbeitsverfahren sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen. Versäumnisse hierbei können im späteren Betrieb oft nur mit großem Aufwand behoben werden.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.4.2** (2) *Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.*
-

Diese Bestimmung soll gewährleisten, dass Sicherheit und Gesundheit der Versicherten durch neu bereitgestellte Arbeitsmittel, Ausrüstungen und Arbeitsstoffe möglichst nicht gefährdet werden.

Bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungsgegenständen oder Arbeitsstoffen hat der Unternehmer sicherzustellen, dass diese den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Solche Anforderungen ergeben sich insbesondere aus dem Produktsicherheitsgesetz, der Gefahrstoffverordnung sowie der Betriebssicherheitsverordnung. In den Vertrag ist auch aufzunehmen, dass die zu liefernden Produkte diesen Arbeitsschutzanforderungen entsprechen müssen.

Es empfiehlt sich, insbesondere bei der Beschaffung größerer Geräte, Maschinen oder anderer Arbeitsmittel sowie in Zweifelsfällen, vor Auftragserteilung mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger sowie mit der Arbeitsschutzbehörde die maßgeblichen Anforderungen abzuklären.

 DGUV Vorschrift 1

- 2.4.3** (3) *Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.*
-

Durch diese Bestimmung soll der Arbeitsschutz auch für die Fälle sichergestellt werden, in denen ein Fremdunternehmer im Betrieb des Auftraggebers tätig wird. In diesen Fällen besteht in der Regel ein Informationsdefizit des Fremdunternehmers über die im Betrieb bestehenden Gefahren.

Fremdunternehmen

Fremdunternehmen ist ein Unternehmen, das auf einer Betriebsstätte tätig wird, für die ein anderer Unternehmer verantwortlich ist. Fremdunternehmer können auch Subunternehmer sein.

Unterstützen des Fremdunternehmers

Unterstützen bedeutet, alles Mögliche und Zumutbare zu tun, damit der Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung für seine Beschäftigten die spezifischen Gefahren des Betriebes, in dem er tätig wird, berücksichtigt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen kann. Dazu gehört auch das Informieren des Fremdunternehmers durch den Auftrag erteilenden Unternehmer über Erkenntnisse aus seiner Gefährdungsbeurteilung, z. B.

- auf die Tätigkeit des Fremdunternehmens bezogene Informationen über Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren,
- Hinweise auf Installationen, Einrichtungen und Geräte,
- Hinweise auf bestehende Betriebsanweisungen,
- Hinweise auf persönliche Schutzausrüstungen, die von Versicherten zu tragen sind,
- Hinweise auf Flucht- und Rettungswege,
- Hinweise auf Einrichtungen zur Ersten Hilfe.

Verfügt der Unternehmer nicht selbst über die notwendige Fachkunde, um das Fremdunternehmen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu informieren, hat er sich der Hilfe fachkundiger Dritter zu bedienen. Dies können z. B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit oder Betriebsärzte sein.

Betriebsspezifische Gefahren

Betriebsspezifische Gefahren können sich insbesondere aus den im Betrieb durchgeführten Arbeiten, den verwendeten Stoffen sowie den vorhandenen Maschinen und Einrichtungen ergeben. Dazu zählen z. B.:

- Gefahren aus dem Umgang mit Gefahrstoffen,
- Gefahren aus dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen,
- Brand- und Explosionsgefahren,
- Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten,
- Gefahren auf Grund herabfallender Lasten bei Kranbetrieb,
- Gefahren durch innerbetrieblichen Verkehr,
- Gefahren beim Bahnbetrieb,
- Absturzgefahren beim Betreten nicht durchsturzsicherer Bauteile.

Besondere Gefahr

Der Begriff „besondere Gefahr“ bezeichnet eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann.

Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, die durch einen Fremdunternehmer ausgeführt werden und durch Aufsichtführende zu überwachen sind, können z. B. sein:

- Arbeiten in Bereichen, in denen mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen umgegangen wird,
- Arbeiten, die
 - gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2 bis 4,
 - nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdungeinschließen,
- Arbeiten in geschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen, die mit Gefahren durch Absturz oder mit Gefahren durch Stoffe oder Sauerstoffmangel (gefährliche Stoffe, biologische Vorgänge, wie Fäulnis oder Gärung) verbunden sind,

- Schweißarbeiten in Bereichen, in denen die Brandgefahr aus baulichen oder betriebstechnischen Gründen nicht restlos beseitigt ist, z. B. bei Arbeiten an oder in Gasleitungen, bei denen mit Gesundheits-, Brand- oder Explosionsgefahr zu rechnen ist,
- Befahren von Silos oder Bunkern, in denen sich gesundheitsschädliche Gase bilden können oder in denen Sauerstoffmangel auftreten kann,
- Arbeiten in Lagerräumen oder Bereichen, in denen Stoffe oder Zubereitungen aufbewahrt werden, die miteinander gefährlich reagieren können, z. B. Stoffe, die bei Berührung miteinander giftige Gase oder Dämpfe (Blausäure, nitrose Gase, Chlor) entwickeln können,
- Arbeiten in verketteten Fertigungssystemen, die aus produktionstechnischen Gründen nur abschnittsweise abgeschaltet werden können.

Aufsichtführender

Als Aufsichtführender darf nur bestellt werden, wer ausreichende Kenntnisse und Erfahrung für den jeweiligen Aufgabenbereich hat. Hierzu gehören z.B.

- Kenntnisse und Erfahrungen über die technische Durchführung der erforderlichen Arbeiten,
- Kenntnisse und Erfahrungen über den Umgang mit den verwendeten Gefahr- oder Biostoffen,
- Kenntnisse über die betriebsinterne Organisation.

Der Aufsichtführende muss auch Kenntnisse über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendende Schutzmaßnahmen sowie einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln haben.

Die Überwachung durch den Aufsichtführenden setzt in der Regel dessen Anwesenheit vor Ort sowie Weisungsbefugnis voraus.

2.5 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

 DGUV Vorschrift 1

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- 2.5.1** (1) *Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.*
-

Beschäftigte mehrerer Unternehmer werden an einem Arbeitsplatz tätig, wenn sich Tätigkeiten eines dieser Unternehmer auf Grund der räumlichen oder zeitlichen Nähe auf Beschäftigte eines anderen Unternehmers auswirken können.

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bedeutet, dass die Unternehmer ihre Arbeiten und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes aufeinander abstimmen und gemeinsam für die Sicherheit ihrer jeweiligen Beschäftigten sorgen.

Gegenseitige Gefährdungen

Gegenseitige Gefährdungen liegen vor, wenn sich die Tätigkeit eines Beschäftigten auf einen Beschäftigten eines anderen Unternehmers so auswirkt, dass die Möglichkeit eines Unfalles oder eines Gesundheitsschadens besteht.

Abstimmung von Arbeiten

Eine Person, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt, muss für die Wahrnehmung der Aufgabe geeignet sein und über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Auswahl dieser Person ist zwischen den Unternehmern abzustimmen. Zweckmäßigerweise ist dies ein Aufsichtsführender (Betriebsleiter, Polier, Vorarbeiter oder anderer Vorgesetzter) der beteiligten Unternehmen.

Besondere Gefahr bei Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer oder selbständiger Einzelunternehmer

Der Begriff „besondere Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist. Sie bezieht sich bei § 6 Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz der DGUV Vorschrift 1 nur auf Gefahren, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben können. Bei der Zusammenarbeit können mit besonderen Gefahren verbundene Arbeiten z. B. sein:

- Montagearbeiten, bei denen vorhandene Abdeckungen und Absturzsicherungen entfernt werden müssen (Absturzgefahr), z. B. an Aufzugschächten,
- Aufgrabungen und Einsatz von Erdbaumaschinen in der Nähe von Arbeitsgerüsten (Gefahr der Unterhöhlung des Gerüstfußes, Gefahr der Gerüstbeschädigung, z. B. beim Schwenken eines Baggers),
- Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes (Gefahr des Verhängens),
- Reparatur- oder Montagearbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. in Mühlen,
- Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einquetschens),
- Arbeiten übereinander ohne Schutzdach (Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände),
- Arbeiten beim Tunnelbau bei gleichzeitigem LKW-Verkehr (Gefahr des Überfahrens bei engen Verhältnissen und schlechter Sicht).

Weisungsbefugnis

Kommen die Unternehmer zu dem Ergebnis, dass besondere Gefahren vorliegen, ist die zur Abstimmung bestellte Person mit Weisungsbefugnis auszustatten.

Diese Befugnis beinhaltet Anweisungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowohl gegenüber Beschäftigten des eigenen als auch eines anderen Unternehmens. Die Weisungsbefugnis wird zweckmäßigerweise zwischen den beteiligten Unternehmern vertraglich vereinbart. Die Beschäftigten sollten darüber informiert werden.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.5.2** *(2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.*
-

Der für den Betrieb verantwortliche Unternehmer hat festzustellen, ob die Personen tatsächlich angemessene Anweisungen hinsichtlich der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit erhalten haben. Unter Personen sind hier Beschäftigte, Versicherte und auch selbstständige Unternehmer zu verstehen. Ein Vergewissern kann z. B. durch die Einsicht in die Dokumentation der Unterweisung oder durch gezieltes Nachfragen erfolgen.

Anweisung ist die Aufforderung, sich in einer konkreten Art und Weise sicherheitsgerecht zu verhalten.

2.6 Befähigung für Tätigkeiten

—  DGVV Vorschrift 1 —

§7 Befähigung für Tätigkeiten

- 2.6.1** *(1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.*

Befähigung

Der Begriff der Befähigung umfasst alle körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften einer Person, die zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften erforderlich sind. Auf körperlicher Seite kommen hier z. B. die Hör- und Sehfähigkeit, die körperliche Belastbarkeit und der Tastsinn in Betracht. Zu den geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften zählen z. B. die Auffassungsgabe, die psychische Belastbarkeit, die Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit, das technische Verständnis, das Reaktionsvermögen und die Ausbildungsqualifikation. Von besonderer Bedeutung sind Unterweisungen nach § 4 der DGVV Vorschrift 1, die speziell auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich des Versicherten ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang sind auch die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten.

Zum Beispiel dürfen Jugendliche nach Jugendarbeitsschutzgesetz mit bestimmten Arbeiten nicht betraut werden. Dies bezieht sich insbesondere auf Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwehren können.

Bestandteil der Qualifizierungsanforderungen sind alle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die die Versicherten in die Lage versetzen, sich entsprechend dem Schutzkonzept für ihren Arbeitsplatz und ihre Arbeitsaufgabe unter den vorhersehbaren Bedingungen zu verhalten.

Ermittlung der Befähigung

Der Unternehmer trägt im Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung die Verantwortung für die der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Arbeitsplatzverhältnisse. Soweit personenunabhängig kollektive Schutzmaßnahmen gegenüber den zu erwartenden körperlichen und geistigen Belastungen nicht ausreichen, hat er die Auswahl der geeigneten Versicherten darauf abzustimmen. Er hat ihre Befähigung zu berücksichtigen und darf sie nicht mit Arbeiten beschäftigen, für die sie erkennbar ungeeignet sind. Damit soll eine Gefährdung des Versicherten sowie Anderer vermieden werden.

Ist der Unternehmer selbst nicht in der Lage, eine Beurteilung der Befähigung der Versicherten im Zusammenspiel von Verhältnisprävention und Verhaltensprävention vorzunehmen, so kann er sich hierbei z. B. vom Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen.

Zeitpunkt der Ermittlung

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung der Befähigung trifft den Unternehmer zunächst bei der erstmaligen Übertragung von Aufgaben. Er kann im Rahmen der Einstellungsgespräche bzw. durch Eignungsuntersuchungen feststellen, ob der Versicherte die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und die nötige Zuverlässigkeit besitzt.

Ergeben sich nach der Aufgabenübertragung Zweifel an der Befähigung der Versicherten, so ist der Unternehmer gehalten, eine erneute Beurteilung vorzunehmen. Zweifel an der Befähigung können z. B. bestehen bei sich wiederholenden Arbeitsunfällen, arbeitsplatzrelevanten Krankheiten oder bei konkreten Hinweisen auf Missbrauch von Alkohol oder Drogen. Im letzteren Fall können weitergehende objektivierende Untersuchungen sinnvoll sein. Die Befähigung des Versicherten muss auch bei Veränderungen in dessen Aufgabenbereich berücksichtigt werden. Diese

können mit der Zuweisung neuer bzw. anderer Aufgaben, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder anderer Arbeitsverfahren verbunden sein.

Besondere Anforderung an die Befähigung

Je größer das Gefährdungspotenzial der vom Versicherten auszuführenden Arbeiten ist, desto höher sind die Anforderungen an die Befähigung des Versicherten. Entsprechend höher sind auch die Anforderungen an die Maßnahmen des Unternehmers, mit denen er die Befähigung der Versicherten zu prüfen hat.

Maßgebend für die Einschätzung der Tätigkeit ist dabei insbesondere die Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der DGUV Vorschrift 1.

Für besondere Gefahren konkretisieren § 21 der DGUV Vorschrift 1 sowie § 9 Arbeitsschutzgesetz die Unternehmerpflichten.

DGUV Vorschrift 1

- 2.6.2** (2) *Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.*
-

Vorgehensweise bei nicht vorhandener Befähigung

Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Versicherter nicht in der Lage ist, die ihm zugewiesenen Tätigkeiten zu erbringen, ohne sich selbst oder andere zu gefährden, so besteht ein Beschäftigungsverbot für diese Tätigkeiten. Eine Arbeit darf von Versicherten insbesondere dann nicht ausgeführt werden, wenn eine akute Minderung der Befähigung, z. B. durch Krankheit, Unwohlsein, Medikamenteneinnahme, Übermüdung, ein traumatisches Ereignis oder den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel, besteht.

Für das Aussprechen eines Beschäftigungsverbotes durch den Unternehmer oder Vorgesetzte müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Versicherte nicht in der Lage ist, die Arbeit gefahrlos auszuführen.

Die Beurteilung der aktuellen Befähigung des Versicherten kann durch arbeitsmedizinische Untersuchungen, z. B. durch den Betriebsarzt, ermöglicht werden. Körperliche und klinische Untersuchungen von Versicherten sind aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Achtung und des Schutzes der Würde und der Freiheit des Menschen sowie seines Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Eine Duldungspflicht für körperliche und klinische Untersuchungen besteht nicht.

Unabhängig davon reicht die auf Verhaltensbeobachtungen oder Hinweise gestützte subjektive Einschätzung des Vorgesetzten für das Aussprechen eines Beschäftigungsverbots aus.

Kommt der Unternehmer oder Vorgesetzte im Rahmen seiner Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Versicherter mit bestimmten Tätigkeiten nicht weiter beschäftigt werden kann, so ergibt sich hieraus nicht zwangsläufig die Verpflichtung, dass der Versicherte den Betrieb verlassen muss. Möglich ist der Verbleib im Betrieb, wenn der Versicherte andere Arbeitsaufgaben gefahrlos ausführen kann. Kann der Versicherte nicht mehr im Betrieb verbleiben, hat der Unternehmer auf Grund seiner Fürsorgepflicht dafür zu sorgen, dass für den Versicherten ein sicherer Heimweg organisiert wird.

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten

Für sicherheitsrelevante Tätigkeiten ist bei der Beurteilung der Befähigung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Sicherheitsrelevante Tätigkeiten sind z. B.

- das Führen von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten in unmittelbarer Umgebung von Fahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen,
- Arbeiten an Maschinen mit ungeschützten, sich bewegenden Maschinenteilen, z. B. Kreissäge, Bohrmaschine, Aufschnittschneidemaschine,
- Umgang mit Gefahrstoffen,
- Elektroarbeiten,
- Arbeiten mit Absturzgefahr,

- Tätigkeiten in Leitwarten und Steuerständen,
- Störungsbeseitigungs- und Wartungsarbeiten.

2.7 Gefährliche Arbeiten

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 8 Gefährliche Arbeiten

- 2.7.1** (1) *Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.*

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.

Gefährliche Arbeiten können z. B. sein:

- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen,
- Schweißen in engen Räumen,
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
- Gasdruckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
- Erprobung von technischen Großanlagen, wie Kesselanlagen,
- Sprengarbeiten,
- Fällen von Bäumen,

- Arbeiten im Bereich von Gleisen während des Bahnbetriebes,
- der Einsatz bei der Feuerwehr,
- Vortriebsarbeiten im Tunnelbau,
- Arbeiten an offenen Einfüllöffnungen von Ballenpressen, die mit Stetigförderern beschickt werden, und deren ungesicherten Aufgabestellen,
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
- Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, z. B. in chemischen, physikalischen oder medizinischen Laboratorien,
- Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikostufe IV,
- Dienstleistung an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tätlich wehren.

Aufsichtführende Person

Aufsichtführende Person ist eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute und auch weisungsbefugte Person. Diese beaufsichtigt und überwacht die arbeitssichere Durchführung der gefährlichen Arbeiten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen. Für den Einsatz bei der Feuerwehr gelten die vorstehend an eine aufsichtführende Person gerichteten Voraussetzungen in der Person des Führers der jeweiligen taktischen Einheit in der Regel als erfüllt.

 DGVV Vorschrift 1

2.7.2

(2) *Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.*

Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.

Grundsätzlich sollte eine „gefährliche Arbeit“ nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Ausnahmsweise kann es aus betrieblichen Gegebenheiten notwendig sein, eine Person allein mit einer „gefährlichen Arbeit“ zu beauftragen. In diesem Fall hat der Unternehmer in Abhängigkeit von der Gefährdung an Einzelarbeitsplätzen geeignete Maßnahmen zur Überwachung zu treffen. Diese Überwachung kann durch technische oder organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden.

Zu den technischen Maßnahmen gehört z. B. die Verwendung geeigneter Personen-Notsignal-Anlagen. Weitergehende Informationen sind in der DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ enthalten.

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen z. B. Kontrollgänge einer zweiten Person, zeitlich abgestimmte Telefon-/Funkmeldesysteme oder ständige Kameraüberwachung.

2.8 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

—  DGUV Vorschrift 1 —

§9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

2.8.1 *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.*

Aus den Eigenarten der Arbeiten kann sich für die Versicherten eine zusätzliche Gefahr ergeben, wenn unbefugte Personen, z. B. Betriebsfremde, sich im Arbeitsbereich der dort Beschäftigten aufhalten.

So kann z. B. ein Versicherter, der sich an einer Werkzeugmaschine auf seine Arbeit konzentrieren muss, durch unbefugte Personen derart abgelenkt oder gestört werden, dass dadurch eine Gefahr entsteht.

Beispiele für Betriebsteile, an denen solche Gefahren auftreten können, sind:

- Baustellen,
- Hochregallager,
- explosionsgefährdete Bereiche,
- Lagerbereiche mit Fremdanlieferung,
- der Reparaturarbeitsplatz in einer Kfz-Werkstatt,
- Bereich des Plattenzuschchnitts an einer Plattensäge in einem Baumarkt.

Zutritts- und Aufenthaltsverbote können betrieblich in jeder Weise geregelt werden, die der Gefährdung und den praktischen Bedürfnissen angemessen sind. Die Regelung kann vom Anbringen von Verbotsschildern bis zur Bewachung reichen.

Ob Gefahren durch unbefugte Personen entstehen können und damit ein solches Verbot erforderlich ist, ist vom Unternehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht werden durch die Vorschrift nicht berührt.

2.9 Besichtigung des Unternehmens; Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 10 Besichtigung des Unternehmens; Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

- 2.9.1** (1) *Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.*

Zu den Aufgaben der Unfallversicherungsträger gehören Besichtigungen der Unternehmen durch Aufsichtspersonen. Im eigenen Interesse sollte der Unternehmer an diesen Besichtigungen teilnehmen oder einen geeigneten Vertreter beauftragen.

Zumindest hat der Unternehmer die Aufsichtsperson bei der Besichtigung zu unterstützen. Unterstützen bedeutet, alles Mögliche und Zumutbare zu tun, damit eine Besichtigung stattfinden kann. Daneben haben auch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen der Unternehmer tätig ist, das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

Im Rahmen solcher Besichtigungen sollte auch das Beratungsangebot der Unfallversicherungsträger angenommen werden, in dem z. B. offene Fragen oder neue Entwicklungen im Arbeitsschutz angesprochen werden. Lösungen für Probleme im Arbeitsschutz können beispielsweise im Gespräch erarbeitet werden.

Das Recht zur Besichtigung durch die Aufsichtsperson sowie die Pflicht des Unternehmers oder seines Beauftragten, an solchen Begehungen teilzunehmen, ergibt sich auch aus § 19 SGB VII.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.9.2** (2) *Erlässt die Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.*
-

 DGVV Vorschrift 1

- 2.9.3** (3) *Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.*
-

Die Auskunftspflicht kann sich im Einzelfall auch auf Maßnahmen erstrecken, für die eine behördliche Genehmigung oder Zustimmung beantragt bzw. genehmigt wurde, und bei denen Arbeitsschutzfragen berührt werden.

Dabei können Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, verweigert werden (§ 19 Absatz 3 Satz 2 SGB VII).

Die Unterstützungspflicht erstreckt sich z. B. auf die Untersuchung von Arbeitsunfällen, Ermittlungen beim Vorliegen von Anzeigen einer Berufskrankheit oder die Abwendung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren.

2.10 Maßnahmen bei Mängeln

—  DGVU Vorschrift 1 —

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

- 2.10.1** *Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abubrechen, bis der Mangel behoben ist.*

Diese Bestimmung regelt, wie sich der Unternehmer zu verhalten hat, wenn Mängel auftreten, die zu einer Gefährdung der Versicherten führen. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit § 16 der DGVU Vorschrift 1 zu sehen, in dem das Verhalten der Versicherten beim Vorliegen von Mängeln geregelt wird.

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.

Einrichtungen sind insbesondere Gebäude oder Gebäudeteile und die für deren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.

Arbeitsverfahren ist die Gesamtheit der Tätigkeiten von Versicherten zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses. Die Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren beinhaltet die Planung oder Gestaltung von Arbeitsvorgängen und -abläufen.

Arbeitsablauf bezeichnet die räumliche und zeitliche Abfolge des Zusammenwirkens von Mensch, Arbeitsmittel, Material, Energie und Informationen an einem bestimmten Arbeitsplatz.

Ein Mangel an einer Einrichtung oder einem Arbeitsmittel liegt vor, wenn z. B. die Schutzeinrichtung oder das Schutzsystem in ihrer Funktion beeinträchtigt sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn feststehende trennende Schutzeinrichtungen (Schutzgitter) nicht verschraubt oder angeschweißt werden.

Ein Arbeitsablauf oder ein Arbeitsverfahren weist dann einen Mangel auf, wenn bei einem oder mehreren Arbeitsschritten Gefahren nicht sicher ausgeschlossen werden können.

Dies ist z. B. der Fall, wenn die für bestimmte Arbeiten benötigten speziellen Arbeitsmittel nicht zur Verfügung stehen.

2.11 Zugang von Vorschriften und Regeln

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln

- 2.11.1 (1) *Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.*
-

Jeder Versicherte, auch ein ehrenamtlich Tätiger, muss sich über sicherheitsgerechtes Verhalten und seine damit verbundenen Rechte und Pflichten Kenntnis verschaffen können. Dieses muss dem Versicherten jederzeit möglich sein. Der Unternehmer kann die Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln den Versicherten in Papierform oder in elektronischer Form, z. B. über PC, Internet, Intranet, CD-ROM, zugänglich machen. Bei Minderjährigen ist den Erziehungsberechtigten Zugang zu den maßgeblichen Vorschriften und Regeln zu gewähren.

—  DGUV Vorschrift 1 —

- 2.11.2 (2) *Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.*
-

Mit der Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes betraute Personen sind z. B. nach § 13 der DGUV Vorschrift 1 beauftragte Personen; Sicherheitsbeauftragte sollen insbesondere die Wirksamkeit von Maßnahmen des Arbeitsschutzes beobachten und so den Unternehmer unterstützen. Dieser Personenkreis nimmt vor Ort wichtige Aufgaben des Arbeitsschutzes wahr und bedarf deshalb der besonderen Unterstützung durch den Unternehmer.

Nach dem Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer aus der Fülle der Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz die für die jeweiligen Arbeitsbereiche zutreffenden identifiziert und soll so diesen Personen die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Vorschriften und Regeln nicht nur „zugänglich machen“ sondern „zur Verfügung stellen“. Dies bedeutet, dass der Unternehmer die Vorschriften und Regeln diesem Personenkreis aushändigen oder in anderer, für die Wahrnehmung ihrer Arbeitsschutzaufgabe geeigneter Weise an die Hand geben muss. Dies kann sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form, z. B. über PC, Internet, Intranet, CD-ROM, erfolgen.

2.12 Pflichtenübertragung

—  DGVV Vorschrift 1 —

§ 13 Pflichtenübertragung

Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch sie werden Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Arbeitsschutzes auf Personen übertragen. Mit der Pflichtenübertragung kann der Unternehmer einen wesentlichen Teil seiner ihm obliegenden Organisationspflichten erfüllen.

Der Unternehmer hat vor der Beauftragung zu prüfen, ob die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen zuverlässig und fachkundig sind.

Zuverlässigkeit und Fachkunde

Zuverlässig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, wenn zu erwarten ist, dass diese die Aufgaben des Arbeitsschutzes mit der gebotenen Sorgfalt ausführen.

Fachkundig sind die für die Pflichtenübertragung vorgesehenen Personen, die das einschlägige Fachwissen und die praktische Erfahrung aufweisen, um die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht auszuführen.

Beauftragte Personen können z. B. sein:

- Betriebs- und Verwaltungsleiter,
 - Abteilungsleiter,
 - Prokuristen,
 - Objektleiter,
 - Bauleiter,
 - Meister,
 - Polier,
 - Schichtführer
- aber auch
- betriebsfremde Dienstleister.

Form und Inhalt der Pflichtenübertragung

Die Pflichtenübertragung bedarf der Schriftform (siehe nachstehendes Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten); dieses ist den vorgesehenen Aufgaben des Verpflichteten so anzupassen, dass die Aufgabenverteilung konkret nachvollziehbar wird. Sie kann auch durch Arbeitsvertrag erfolgen. Die Pflichtenübertragung muss so erfolgen, dass sie sich mit den aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten vereinbaren lässt und diese sinnvoll ergänzt. Die Zustimmung des Verpflichteten ist nur erforderlich, sofern der bisherige Rahmen des Arbeitsvertrages überschritten wird. Durch die schriftliche Fixierung kann der Unternehmer im Zweifel beweisen, dass die Aufgaben übertragen wurden und die beauftragte Person ordnungsgemäß bestellt ist. Inhaltlich verlangt die Pflichtenübertragung dass

- die übertragenen Unternehmerpflichten hinreichend genau nach Art und Umfang umschrieben sind,
- der beauftragten Person die erforderlichen Handlungs- und Entscheidungskompetenzen (insbesondere organisatorischer, personeller und finanzieller Art) sowie die notwendigen Weisungsbefugnisse eingeräumt werden, um selbständig handeln zu können und
- die Schnittstellen zu benachbarten Verantwortungsbereichen eindeutig festgelegt und die Zusammenarbeit mit anderen Verpflichteten geregelt sind.

Auswirkungen der Pflichtenübertragung

Durch die Pflichtenübertragung übernimmt die beauftragte Person im festgelegten Umfang die Pflichten des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Sie nimmt im Rahmen der Beauftragung die Rechtsstellung des Unternehmers im Betrieb mit allen damit verbunden Rechten und Pflichten ein. Insoweit ist die beauftragte Person selbst für die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortlich.

Der Unternehmer wird durch die Pflichtenübertragung nicht von allen Pflichten befreit. Er bleibt verantwortlich für die Aufsicht und Kontrolle und hat dafür zu sorgen, dass die übertragenen unternehmerischen Pflichten auch tatsächlich umgesetzt werden. Der Unternehmer hat zumindest stichprobenartig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die oberste Auswahl-, Aufsichts- und Kontrollverpflichtung des Unternehmers ist nicht übertragbar.

Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten

Herrn/Frau: _____

werden für den Betrieb/die Abteilung: _____

des Unternehmens: _____

(Name und Anschrift des Unternehmens)

die dem Unternehmer hinsichtlich der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren obliegenden Pflichten übertragen, in eigener Verantwortung

- die Aufgabenerledigung zu kontrollieren*)
- die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen*)
- die Unterweisungen durchzuführen und zu dokumentieren*)
- mit besonderen Funktionsträgern wie Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten*)
- den Arbeitsschutz zu kommunizieren*)
- die arbeitsmedizinische Vorsorge zu organisieren*)
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Planung und Beschaffung zu berücksichtigen*)
- Fremdfirmen einzubinden und zu informieren*)
- zeitlich befristet Beschäftigte zu integrieren*)
- Notfallmaßnahmen/Erste Hilfe zu organisieren*)

Sonstige/weitere Aufgaben: _____

Dazu gehören insbesondere: _____

(Notwendige Konkretisierungen der Aufgaben und Befugnisse erfolgen im Anhang)

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Unterschrift der beauftragten Person _____

*) nichtzutreffendes streichen

Rückseite beachten!

Rückseite für Muster

Vor Unterzeichnung beachten!

§ 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:

„(1) Handelt jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,
 2. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder
 3. als gesetzlicher Vertreter eines anderen
- so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

(2) Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Möglichkeit der Ahndung begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen. Dem Betrieb im Sinne des Satzes 1 steht das Unternehmen gleich. Handelt jemand auf Grund eines entsprechenden Auftrages für eine Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, so ist Satz 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist.“

§ 13 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

§ 15 Absatz 1 Nummer 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII):

„(1) Die Unfallversicherungsträger erlassen als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. ...“

§ 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

„Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.“

2.13 Ausnahmen

—  DGVU Vorschrift 1 —

§ 14 Ausnahmen

- 2.13.1** *(1) Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*
-

Ein Antrag kann auch gestellt werden, wenn die betriebliche Arbeitnehmervertretung unterrichtet wurde, diese aber keine Stellungnahme abgegeben hat, oder wenn in dem Unternehmen keine Arbeitnehmervertretung existiert.

—  DGVU Vorschrift 1 —

- 2.13.2** *(2) Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn*
- 1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft*
oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.*
-

 DGVV Vorschrift 1

- 2.13.3** (3) *Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.*
-

Betrifft der Ausnahmeantrag ausschließlich Regelungsinhalte aus Unfallverhütungsvorschriften, kann der Unfallversicherungsträger allein über den Antrag entscheiden.

Berührt der Ausnahmeantrag staatliches Arbeitsschutzrecht, hat der Unfallversicherungsträger vor der Erteilung eines Bescheides die Abstimmung mit der nach jeweiligem Landesrecht für den Vollzug des Arbeitsschutzrechtes zuständigen Behörde vorzunehmen. In dem Fall erhält der Unternehmer erst im Anschluss an diese Abstimmung einen abschließenden Bescheid. Es kann vorkommen, dass der Antrag sich auf Arbeitsschutzvorschriften bezieht, die keine Ausnahmemöglichkeit vorsehen. Auch hierüber wird der Unfallversicherungsträger den Unternehmer dann informieren.

 DGVV Vorschrift 1

- 2.13.4** (4) *In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.*
-

3 Pflichten der Versicherten

3.1 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

 DGUV Vorschrift 1

§15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

- 3.1.1** *(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.*
-

Pflicht zur Eigen- und Fremdvorsorge

Die Verpflichtung zur Eigen- und Fremdvorsorge des Versicherten bildet einen Schwerpunkt der DGUV Vorschrift 1. Der Versicherte hat für seine eigene und für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von seinem Handeln oder Unterlassen bei der Arbeit betroffen sein können. Unterlassen meint in diesem Zusammenhang, dass der Versicherte es versäumt, die für die Sicherheit oder Gesundheit notwendigen Handlungen vorzunehmen oder einzuleiten. Betroffene Personen sind vor allem alle Mitarbeiter des Betriebes.

Unterstützungspflichten

Satz 2 der Bestimmung regelt weitere Unterstützungspflichten der Versicherten. Sie haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Unterstützen bedeutet alles Notwendige dazu beizutragen, dass die Maßnahmen erfolgreich sind. Diese Regelung zielt darauf ab, dass die Versicherten die vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes fördern.

Pflicht zur Befolgung von Weisungen des Unternehmers

Der Versicherte hat bei seiner Arbeit die erhaltenen Weisungen des Unternehmers zu befolgen. Weisungen können mündlich z. B. im Rahmen von Unterweisungen und Anweisungen, sowie schriftlich, z. B. in Form von Betriebsanweisungen, erteilt werden. Der Inhalt der Unterweisung ergibt sich aus § 4 der DGUV Vorschrift 1. Unterweisungen versteht man die Aufforderung, sich in einer konkreten Art und Weise sicherheitsgerecht zu verhalten. Bei der Erteilung von Weisungen ist die Befähigung des Versicherten zu berücksichtigen (siehe § 7 der DGUV Vorschrift 1).

Ausnahme: Erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen dürfen von den Versicherten nicht befolgt werden.

DGUV Vorschrift 1

3.1.2

(2) *Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.*

Der Konsum von Alkohol lässt, wie der Konsum von Drogen oder anderen berauschenden Mitteln, in der Regel eine Gefährdung vermuten. Drogen sind insbesondere Haschisch, Marihuana, Ecstasy, Kokain, Heroin, Speed, Crack, LSD und die so genannten Schnüffelfstoffe (s. auch Liste der berauschenden Mittel und Substanzen der Anlage zu § 24 a Straßenverkehrsgesetz).

Wirkung und Nachwirkung von Alkohol und anderen Drogen

Die Vorgaben betreffen insoweit auch den Bereich der persönlichen Lebensführung des Versicherten, sofern die Auswirkungen des Konsums von Alkohol oder anderen Drogen während der Freizeit in die Arbeitszeit hineinreichen. Häufig wird die über den akuten Rauschzustand hinausgehende Wirkzeit von Alkohol oder anderen Drogen unterschätzt. Dadurch kann die Befähigung der Versicherten im Sinne des § 7 der DGUV Vorschrift 1 beeinträchtigt werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Regelung nicht nur auf die Verhütung von Arbeitsunfällen sondern auch von Wegeunfällen abzielt.

Betriebliche Regelungen

Diese Bestimmung gestattet eine auf die betrieblichen Gegebenheiten bezogene praxisnahe Regelung in jedem Einzelfall. Sie erlaubt auch, bei der Beurteilung einer Gefährdung unter Berücksichtigung der Eigenart des Betriebes und der ausgeübten Tätigkeit strenge Maßstäbe anzulegen.

In einer Betriebsvereinbarung können weitergehende betriebspezifische Regelungen getroffen werden, z. B. absolutes Alkoholverbot, Verbot anderer Suchtmittel, Umgang mit auffälligen Versicherten.

—  *DGUV Vorschrift 1* —

3.1.3 (3) *Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.*

Medikamente mit ausgeprägter Wirkung auf die Befähigung

Gefahren können insbesondere bei der Einnahme von psychoaktiven Arzneimitteln z. B. Schlaf- und Beruhigungsmitteln, Antidepressiva, Antiepileptika, Neuroleptika oder von bestimmten Schmerzmitteln auftreten. Dies kann auch für andere Medikamente gelten, die nach Herstellerangaben z. B. zu Müdigkeit oder Beeinträchtigung der Reaktionsfähigkeit führen können.

Vorgehensweise bei therapeutisch notwendigen Medikamenten

In Fällen, in denen aus therapeutischer Notwendigkeit nach ärztlicher Verordnung solche Arzneimittel eingenommen werden müssen, sollte der Versicherte zu Fragen der Einsatzfähigkeit am Arbeitsplatz den verordnenden Arzt oder den Betriebsarzt hören. In solchen Fällen kann es auch sinnvoll sein, dass – mit Einwilligung des Versicherten und unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht – eine Absprache zwischen dem verordnenden Arzt und dem Betriebsarzt stattfindet.

3.2 Besondere Unterstützungspflichten

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

- 3.2.1** (1) *Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.*
-

Unmittelbare erhebliche Gefahr

Der Begriff „unmittelbare erhebliche Gefahr“ beschreibt eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist. Unmittelbare erhebliche Gefahren oder Defekte bzw. Mängel können vorliegen, wenn im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren Betriebs- oder Arbeitsmittel sicherheitstechnisch nicht einwandfrei funktionieren, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe nicht einwandfrei gestaltet bzw. geregelt sind und Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind.

Der Versicherte kann davon ausgehen, dass eine unmittelbare erhebliche Gefahr vorliegt, wenn er konkrete Anhaltspunkte oder einen begründeten Verdacht hierfür hat.

Defekte und Mängel

Im Unterschied zu einem Defekt, bei dem die Funktion der Schutzvorrichtung oder des Schutzsystems durch eine Beschädigung im Wesentlichen aufgehoben ist, liegt ein Mangel bereits vor, wenn die Schutzvorrichtung oder das Schutzsystem in ihren Funktionen beeinträchtigt ist.

—  DGUV Vorschrift 1 —

- 3.2.2** (2) *Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren*
- *ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,*
 - *Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind*
- oder*
- *ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen*
- hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.*
-

Die in dieser Bestimmung aufgeführten Pflichten der Versicherten korrespondieren auf der Unternehmerseite mit den Vorgaben der §§ 7 und 11 der DGUV Vorschrift 1.

3.3 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

 DGVV Vorschrift 1

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu benutzen.

Die bestimmungsgemäße Benutzung ist eine Voraussetzung für sicheres Arbeiten und verbietet eine Manipulation insbesondere an Schutzvorrichtungen.

Die bestimmungsgemäße Benutzung ergibt sich z. B. aus

- Betriebsanleitungen für Arbeitsmittel, wie Maschinen, Anlagen, Leitern,
- Sicherheitsdatenblättern für Gefahrstoffe,
- Betriebsanweisungen,
- Aufbau- und Verwendungsanleitungen, z. B. bei Gerüsten,
- der allgemein üblichen Benutzungsart.

Die Arbeitsaufgaben werden z. B. festgelegt durch

- arbeitsvertragliche Regelungen,
- Betriebsvereinbarungen,
- Arbeitsanweisungen,
- Unterweisungen,
- mündliche Absprache.

3.4 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

 DGUV Vorschrift 1

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

Diese Bestimmung ergänzt auf Seiten der Versicherten § 9 der DGUV Vorschrift 1, nach der der Unternehmer im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung festlegt, welche Betriebsteile von Unbefugten nicht betreten werden dürfen.

Was „gefährliche Stellen“ sind, richtet sich nach den Betriebsverhältnissen, der speziell verrichteten Tätigkeit und den Arbeitsschutzvorschriften.

Gefährliche Stellen sind z. B.:

- Bereiche unter schwebenden Lasten, z. B. Krantransport,
- Fahr- und Schwenkbereiche von Fahrzeugen und ortsveränderlichen Arbeitsmaschinen, wie Hubarbeitsbühnen, Bagger,
- unübersichtliche Verkehrs- und Transportbereiche,
- Chemievorbereitungsräume und Maschinenwerkstätte in den Schulen.

Zutritts- und Aufenthaltsverbote können betrieblich in jeder Weise geregelt werden, die der Gefährdung und den praktischen Bedürfnissen angemessen sind. Die Regelung kann vom Anbringen von Verbotsschildern bis zur Bewachung reichen.

4 Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

A. Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte

4.1 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

—  DGVU Vorschrift 1 —

§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten

- 4.1.1 (1) *Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.*
-

Unter bestimmten, in § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) festgelegten Bedingungen kann der Unternehmer auch ein alternatives Betreuungsmodell wählen. Dies gilt als gleichwertige Maßnahme.

—  DGVU Vorschrift 1 —

- 4.1.2 (2) *Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.*
-

Der Unternehmer sollte darauf hinwirken, dass Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilnehmen,
- Betriebsbegehungen aufeinander abstimmen,
- einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch pflegen,
- gemeinsame Projekte, wie Erarbeitung von Schutzmaßnahmen oder die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen durchführen.

4.2 Sicherheitsbeauftragte

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

- 4.2.1 (1) *In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:*
- *Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren;*
 - *Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;*
 - *Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;*
 - *Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten;*
 - *Anzahl der Beschäftigten.*
-

Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren

Die im Unternehmen bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben sich aus der entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz vorzunehmenden Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung.

Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Grundsätzlich ist die räumliche Nähe der Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten erforderlich. Sie ist gegeben, wenn Sicherheitsbeauftragte am gleichen Unternehmensstandort im gleichen Arbeitsbereich wie die Beschäftigten tätig sind. Tätigkeiten in unterschiedlichen Gebäuden deuten auf fehlende räumliche Nähe hin.

Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Die Wahrnehmung der Unterstützungstätigkeit des Unternehmers bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten setzt voraus, dass die in den jeweiligen Arbeitsbereichen zuständigen Sicherheitsbeauftragten zur gleichen Arbeitszeit wie die sonstigen Beschäftigten, z. B. in der gleichen Arbeitsschicht, tätig sind.

Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten

Ein wirksames Tätigwerden der Sicherheitsbeauftragten setzt ihre fachliche Nähe für den Arbeitsbereich der Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich voraus. Die notwendige fachliche Nähe ist z. B. gegeben, wenn die Sicherheitsbeauftragten und die Beschäftigten dauerhaft gleiche oder ähnliche Tätigkeiten ausüben. Zur fachlichen Nähe für die Sicherheitsbeauftragten gehört auch die Kenntnis der Mitarbeiterstruktur im Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Sprache.

Neben der fachlichen Nähe sind Kenntnisse der Sicherheitsbeauftragten im Arbeitsschutz bezogen auf den Zuständigkeitsbereich erforderlich. Die Kenntnis der Gefährdungsbeurteilung im Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsbeauftragten ist hierfür Grundvoraussetzung.

Anzahl der Beschäftigten

Eine angemessene Anzahl der Sicherheitsbeauftragten orientiert sich z. B. daran, dass die Sicherheitsbeauftragten die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Beschäftigten persönlich kennen.

Die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten legt der Unternehmer auf der Grundlage der oben genannten Kriterien betriebsbezogen fest. Konkretisierende Empfehlungen für die Staffellungen der Anzahl der Sicherheitsbeauftragten erfolgen durch den zuständigen Unfallversicherungsträger.

Muster für die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten

Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten
(§ 22 SGB VII, § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“
[DGVV Vorschrift 1])

Herrn/Frau: _____

wurde für den Betrieb/die Abteilung: _____

des Unternehmens: _____
(Name und Anschrift des Unternehmens)

zum Sicherheitsbeauftragten ernannt.

Zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es, insbesondere

- den Unternehmer oder dessen Vertreter bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen , Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen,
- sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstungen zu überzeugen,
- auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Weitere Hinweise und der Gesetzestext finden sich auf der Rückseite.

Ort/Datum

Unterschrift des Unternehmers

Ort/Datum

Unterschrift des Sicherheitsbeauftragten

Rückseite beachten!

Rückseite für Muster

§ 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII):

- „(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte zu bestellen. ...
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.
- (3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.“

§ 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1):

- „(1) ...Bestellpflicht des Unternehmers)
- (2) ... (Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten nach § 22 SGB VII)
- (3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an Betriebsbesichtigungen sowie Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.
- (4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit dem Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.“

Weitere Hinweise:

Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer und Führungskräfte sowie seine Kollegen

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zu unterstützen,
- Anstöße für eine Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit zu geben,
- über Sicherheitsprobleme zu informieren.

Der Sicherheitsbeauftragte

- besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen.
- soll beraten und helfen.
- begegnet den Mitarbeitern von Kollege zu Kollege.
- erkennt als Erster sicherheitstechnische Probleme und Mängel am Arbeitsplatz.
- kann als Erster auf deren Beseitigung hinwirken.
- ist vor Ort der Ansprechpartner der Kollegen in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Zu den besonderen Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten gehört es,

- auf den Zustand der Schutzeinrichtungen und deren Benutzung zu achten.
- auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen und deren Benutzung zu achten.
- sicherheitstechnische Mängel dem Vorgesetzten zu melden.
- Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen zu informieren.
- sich um neue Mitarbeiter zu kümmern.
- an Betriebsbegehungen und Untersuchungen von Unfall- und Berufskrankheiten teilzunehmen.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.2.2 (2) *Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.*
-

Sicherheitsbeauftragte üben ihre Aufgabe im Betrieb nicht hauptamtlich, sondern ehrenamtlich neben ihrer eigentlichen Aufgabe aus. Entgegen den anderen Beauftragten im Betrieb, z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, haben Sicherheitsbeauftragte keine Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich dieser Funktion. Sie unterstützen die im Betrieb für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen nach dem Motto: „Vier Augen sehen mehr als zwei“. Daraus ergibt sich, dass Personen mit Führungsverantwortung, z. B. Meister, Vorarbeiter, Gruppenleiter, nicht zu Sicherheitsbeauftragten bestellt werden sollten.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.2.3 (3) *Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.*
-

Der Unternehmer hat dem Sicherheitsbeauftragten für seine Tätigkeit, abhängig von den betrieblichen Verhältnissen, ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen, seine ihm übertragenen Aufgaben während der Arbeitszeit zu erfüllen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die Möglichkeit der Teilnahme an Betriebsbegehungen durch die Aufsichtsperson der Unfallversicherungsträger, einen Aufsichtsbeamten der staatlichen Aufsicht oder der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Die Ergebnisse dieser Begehungen sind dem Sicherheitsbeauftragten zur Kenntnis zu geben, damit er gegebenenfalls die Beseitigung von Mängeln bzw.

die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes beobachten kann.

 DGVV Vorschrift 1

4.2.4 *(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.*

Sicherheitsbeauftragte sollen mit Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten zusammenarbeiten. Die Gestaltung dieser Zusammenarbeit kann je nach Größe des Betriebes, nach Komplexität der Organisationsstrukturen und nach Gefahrenpotentialen im Betrieb unterschiedlich erfolgen. Denkbar sind regelmäßige Veranstaltungen zum gegenseitigen Informationsaustausch, Mitarbeit bei der Auswahl von geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen, Mitarbeit bei Unfalluntersuchungen.

Außerdem nimmt der Sicherheitsbeauftragte an den vierteljährlich durchzuführenden Arbeitsschutzausschusssitzungen (ASA) teil. In größeren Unternehmen ist die Zahl der Sicherheitsbeauftragten meist so groß, dass nicht alle an der ASA teilnehmen können. In der Praxis haben sich hier verschiedene Möglichkeiten der Begrenzung bewährt:

- Aus den Reihen der Sicherheitsbeauftragten werden einmal jährlich zwei bis vier Delegierte gewählt, die stellvertretend für alle an den ASA teilnehmen.
- Im rotierenden Verfahren werden zu jeder ASA andere Sicherheitsbeauftragte eingeladen.
- Es werden die Sicherheitsbeauftragten eingeladen, deren Bereich oder deren spezielles Anliegen in der ASA betroffen ist.

Eine Kombination der ersten beiden Varianten mit der dritten ist oftmals sinnvoll.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.2.5 (5) *Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.*
-

 DGVV Vorschrift 1

- 4.2.6 (6) *Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.*
-

Damit Sicherheitsbeauftragte ihre Aufgabe im Betrieb nachhaltig wahrnehmen können, benötigen sie neben den regelmäßigen Informationen durch Betriebsleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt im Allgemeinen eine Ausbildung und auch eine regelmäßige Weiterbildung, die von Unfallversicherungsträgern angeboten wird. Der Sicherheitsbeauftragte kann ohne die Kenntnisse, die er dort erwirbt, seine Aufgabe nicht sachgerecht und vollständig erfüllen.

B. Maßnahmen bei besonderen Gefahren

4.3 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- 4.3.1** (1) *Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.*

Der Begriff „unmittelbar erhebliche Gefahr“ bezeichnet eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann und der Schaden nach Art und Umfang besonders schwer ist. Für die Versicherten sind diese Situationen oftmals mit Lebensgefahr oder erheblicher Verletzungsgefahr (Gefahr für Leib und Leben) verbunden. Solche Situationen sind auch dadurch gekennzeichnet, dass sie Ausnahmestände darstellen, die nur selten auftreten. Für die Gefahrenabwehr kann sofortiges Handeln nach einem festgelegten Plan mit definierten Hilfsmitteln erforderlich sein, je nach Art der besonderen Gefahr. Dort, wo sofortiges Handeln erforderlich ist, bleibt meistens keine Zeit für die Rücksprache mit dem Vorgesetzten. Die Versicherten müssen dann selbständig handeln können. Dieses selbständige Handeln wird den Versicherten aber nicht unvorbereitet abverlangt, da sie vom Unternehmer über die bestehenden oder möglichen unmittelbar erheblichen Gefahren informiert werden müssen, und auch darüber, welche Schutzmaßnahmen getroffen wurden oder beim Eintreten des Gefahrenfalls zu treffen sind.

Beispiele hierfür sind:

- unerwartete Störungen bei der Erprobung von technischen Großanlagen,
- Einsätze der Feuerwehr,
- unerwartete Angriffe von Strafgefangenen auf das Personal der Strafvollzugsanstalt,
- unerwartete Übergriffe von psychisch veränderten Menschen auf das Personal von Pflegeeinrichtungen und -diensten,
- Raubüberfälle, gegebenenfalls mit Geiselnahme,
- unerwartete Gasaustritte beim Rohrleitungsbau oder bei Bohrungen auf Erdöl/ Erdgas,
- unerwartete Wassereinträge beim Tunnelvortrieb.

Von geeigneten Vorkehrungen im Sinne von § 21 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ist auszugehen, wenn das spezifische Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. die maßgeblichen Dienstvorschriften eingehalten werden.

 DGUV Vorschrift 1

4.3.2

(2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

Dies setzt voraus, dass z. B.

- Fluchtwege und Notausgänge in erforderlicher Anzahl und Lage vorhanden sind,
- Fluchtwege und Notausgänge deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet sind,
- bei Störung der Stromversorgung gegebenenfalls eine selbsttätig einsetzende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist,
- bei nicht ständigen, schwer zugänglichen, hochgelegenen Arbeitsplätzen Einrichtungen vorhanden sind, die ein selbstständiges Verlassen des Gefahrenbereichs ermöglichen.

Siehe § 4 Absatz 4, Abschnitte 2.3 und 5.2 Absatz 4 des Anhangs zu § 3a Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung sowie der DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“.

4.4 Notfallmaßnahmen

 DGUV Vorschrift 1

§ 22 Notfallmaßnahmen

- 4.4.1** (1) *Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.*
-

Zu den Notfallmaßnahmen gehört z. B. die Aufstellung

- eines Alarmplanes,
- eines Flucht- und Rettungsplanes,
- einer Brandschutzordnung,
- eines Notfallplanes für unerwartete Situationen, z. B. Amokfall im Sinne der Ziffer 4.3.2.

Alarmplan

Der Alarmplan stellt die einfachste Form der schriftlichen Festlegung von Notfallmaßnahmen dar.

Der Unternehmer hat in einem Alarmplan festzulegen, welche Maßnahmen in Notfällen, wie Brand, Unfall, Einbruch, Überfall, durchgeführt werden müssen. Die Versicherten müssen über die Inhalte und Abläufe, z. B. im Rahmen einer Unterweisung nach § 4 der DGUV Vorschrift 1, informiert werden. Der Alarmplan wird an geeigneten Stellen im Unternehmen ausgehängt. Er muss regelmäßig aktualisiert werden, z. B. wegen Änderung von Telefonnummern, Personalwechsel.

Flucht- und Rettungsplan

In Unternehmen, deren Lage, Ausdehnung und Art der Nutzung es erfordern, ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen. Dazu gehören z. B. Unternehmen mit großer räumlicher Ausdehnung oder mit weitläufigen Produktionsstätten, große Bürogebäude oder Gebäude mit unübersichtlichen Gängen, Treppen und Verkehrswegen, Unternehmen, in denen sich regelmäßig eine große Anzahl von Personen, Betriebsfremde oder Personen mit eingeschränkter Mobilität aufhalten sowie Unternehmen, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, wie Raffinerien, Betriebe der chemischen Industrie und Laboratorien. Dazu zählen auch Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Schul- und Kindergartenkindern.

In einem Flucht- und Rettungsplan, der zweckmäßigerweise den Alarmplan einschließt, werden Verhaltensweisen und Abläufe in Notfällen, wie Brand, Evakuierung, Unfall, grafisch unterstützt festgelegt. Diese Pläne werden an geeigneten Stellen im Unternehmen ausgehängt. Sprache (mehrsprachig, einfacher Text) und Darstellung (genormte Symbole) sollte so gewählt werden, dass auch betriebsfremde Personen sich leicht orientieren können.

Im Rahmen der Unterweisung müssen die Versicherten mit dem Flucht- und Rettungsplan vertraut gemacht werden, dazu gehört auch eine praktische Übung.

Befinden sich regelmäßig Betriebsfremde oder Personen mit eingeschränkter Mobilität im Unternehmen, z. B. Verkaufsstätte, Krankenhaus, Behindertenwerkstätte, Pflegeheim, muss deren ordnungsgemäße Flucht bzw. Rettung zusätzlich geplant werden.

Die Inhalte des Flucht- und Rettungsplans sind Bestandteil der Erstunterweisung jedes neuen Versicherten vor Aufnahme der Arbeit, nach internen Umsetzungen oder längerer Abwesenheit vom Arbeitsplatz.

Brandschutz

Der Unternehmer hat für einen Schutz gegen Entstehungsbrände zu sorgen. Dazu gehört die Ausstattung des Unternehmens mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, stationäre Brandschutzanlagen) in ausreichender Anzahl.

Weitere Hinweise siehe

- „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2),
- „Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen“ (DGUV Regel 105-001).

Die zu ergreifenden Maßnahmen lassen sich aus der Gefährdungsbeurteilung ableiten.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Bränden und Explosionen, kann eine Brandschutzordnung erforderlich sein. Diese wird zweckmäßigerweise gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr aufgestellt. Sie enthält alle betroffenen und im Brandfall zu treffenden Maßnahmen.

Die Versicherten sind mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut zu machen.

 DGUV Vorschrift 1

4.4.2

(2) *Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.*

Die ausreichende Anzahl von Versicherten ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung.

Bei höherer Brandgefährdung, der Anwesenheit einer größeren Anzahl von Personen sowie Personen mit eingeschränkter Mobilität kann eine größere Zahl von unterwiesenen Versicherten erforderlich sein.

Bei der Anzahl der Versicherten sollte auch Schichtbetrieb, Abwesenheit einzelner Personen, z. B. Fortbildung, Urlaub, Krankheit, und Personalwechsel berücksichtigt werden.

4.5 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

 DGVV Vorschrift 1

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens

Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Bei Arbeiten im Außenbereich können auf Grund des Wettergeschehens sowohl Gesundheits- als auch Unfallgefahren auftreten. Stellt der Unternehmer im Rahmen der Erstellung seiner Gefährdungsbeurteilung fest, dass die Versicherten bei Arbeiten im Außenbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind, so hat er das Ausmaß der Gefahren zu ermitteln und die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen festzulegen. Bei der Festlegung der Maßnahmen sollte sich der Unternehmer durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten lassen. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung ist Kapitel 4, Abschnitt D dieser Regel zu beachten.

Unfallgefahren infolge des Wettergeschehens

Mit Unfallgefahren bei Arbeiten im Außenbereich ist infolge des Wettergeschehens zu rechnen, wenn z. B. auf Grund von

- Vereisung, Raureif oder starkem Regen Verkehrswege und Arbeitsplätze nicht mehr sicher begangen werden können,
- starkem Wind Lastentransporte nicht mehr sicher durchgeführt werden können,
- starkem Nebel die Sichtweite eingeschränkt wird,
- Gewittern oder Stürmen der Aufenthalt auf exponierten Arbeitsplätzen, z. B. Turmdrehkrane, Gerüste, Fahrgeschäften von Schaustellern, mit Gefahren verbunden ist.

Abwendung von Unfallgefahren infolge des Wettergeschehens

Maßnahmen zur Abwendung von Unfallgefahren sind getroffen, wenn z. B.

- Verkehrswege und Arbeitsplätze bei Vereisung oder Raureif mittels Streumittel oder durch Entfernen der Vereisung oder des Raureifes ohne die Gefahr des Ausgleitens sicher begehbar gemacht werden,
- dem Wind ausgesetzte Krane nicht über die vom Kranhersteller festgelegten Grenzen hinaus betrieben werden und rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt werden,

Siehe § 30 Abs. 6 Satz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52 und 53).

- bei starkem Regen, Gewitter, Sturm oder starkem Nebel die Arbeiten unterbrochen werden.

Gesundheitsgefahren infolge des Wettergeschehens

Gesundheitsgefahren bei Arbeiten im Außenbereich infolge des Wettergeschehens können z. B. auftreten,

- bei Durchnässen der Arbeitskleidung durch Niederschläge,
- Unterkühlung des Körpers durch Kälte oder Wind,
- Hautschädigung durch Sonnenstrahlung,
- Überhitzung des Körpers durch hohe Temperaturen.

Abwendung von Gesundheitsgefahren infolge des Wettergeschehens

Zur Abwendung von Gesundheitsgefahren hat sich z. B. bewährt, wenn

- ortsgebundene Arbeitsplätze im Freien, an denen nicht nur vorübergehend Versicherte beschäftigt werden, so eingerichtet sind, dass sie gegen Witterungseinflüsse geschützt sind,
- Bedienungsplätze von Baumaschinen gegen Witterungseinflüsse abgeschirmt sind,
- Arbeitnehmern Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse, z. B. gegen Kälte und Nässe, zur Verfügung gestellt wird,
- bei Sonnenstrahlung körperbedeckende Kleidung zum Schutz der Haut getragen wird.

Nähere Informationen für die Auswahl von geeigneter Schutzkleidung siehe DGUV Regel 112-189 und 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“.

C. Erste Hilfe

Für den Personenkreis nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII, z. B. Kindergarten-Kinder, Schüler und Studenten, treffen die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besondere Regelungen (siehe § 24 Absatz 7, § 25 Absatz 5, § 26 Absatz 1).

4.6 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- 4.6.1** (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.*

Zu den Einrichtungen und Sachmitteln gehören insbesondere Meldeeinrichtungen, Mittel zur Ersten Hilfe, Rettungsgeräte, Transportmittel und Erste-Hilfe-Räume. Hierbei sind auch Einrichtungen und Vorkehrungen zum Schutz der Helfer, z. B. persönliche Schutzausrüstungen in Form von Atemschutzgeräten, vorzusehen.

Das erforderliche Personal umfasst in erster Linie Ersthelfer und Betriebssanitäter sowie Versicherte, die in der Handhabung von Rettungsgeräten und Rettungstransportmitteln unterwiesen sind.

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe im Betrieb kann der Unternehmer auch Personen mit einer höher qualifizierten Ausbildung in Erster Hilfe benennen.

Eine höher qualifizierte Ausbildung in Erster Hilfe besitzen z. B. Personen mit sanitäts- oder rettungsdienstlicher Ausbildung oder Berufe des Gesundheitswesens, z. B. Krankenschwester, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, Hebamme, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Arzthelfer, Masseur, medizinischer Bademeister, Physiotherapeut, Schwesternhelferin, Pflegediensthelfer.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.6.2** (2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.*
-

Eine optimale Versorgung im Rahmen der Ersten Hilfe ist Grundlage für eine erfolgreiche Heilbehandlung. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Versicherte bei Notfällen, z. B. Unfällen, Vergiftungen, Verätzungen, akuten Erkrankungen, bzw. bei Bedarf einer ärztlichen Untersuchung und gegebenenfalls Versorgung zugeführt werden. Diese Vorstellung beim Arzt ist vor allem dann erforderlich, wenn Art, Umfang und Schwere der Verletzung eine ärztliche Versorgung angezeigt erscheinen lassen.

Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht hat der Unternehmer auch dafür zu sorgen, dass der Versicherte die Arbeit mindestens solange unterbrechen kann, bis Erste Hilfe geleistet ist.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.6.3** (3) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.*
-

Die Entscheidung über die Art des Transportes ist insbesondere abhängig von Art, Umfang und Schwere der Verletzung, der dem Verletzten möglichen Gehfähigkeit sowie der Länge der Beförderungsstrecke. Bestehen Zweifel bei der Auswahl des geeigneten Transportmittels, ist eine sachkundige Entscheidung möglichst durch einen Arzt herbeizuführen.

Für den sachkundigen Transport stehen die Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes zur Verfügung. Wird der Transport durch den öffentlichen Rettungsdienst durchgeführt, so trifft dieser alle weiteren Entscheidungen.

Der Unternehmer, der einen betrieblichen Rettungsdienst vorhält, führt einen sachkundigen Rettungstransport durch, wenn er die fachlichen Anforderungen

hinsichtlich des Betriebes, der Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung der Fahrzeuge sowie hinsichtlich des Rettungspersonals nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder erfüllt.

Bei geringfügig erscheinenden Verletzungen kann es ausreichen, den Transport im PKW oder Taxi durchzuführen. Ob der Verletzte neben dem Fahrzeugführer durch eine weitere Person begleitet werden muss, ist von der Art der Verletzung bzw. der gesundheitlichen Beeinträchtigung abhängig.

Besondere Maßnahmen erfordert der sachkundige Transport unter schwierigen Rahmenbedingungen, z. B. im Tiefbau, Bergbau oder bei der Höhenrettung. Soweit Ersthelfer, Betriebssanitäter oder andere Versicherte in der Lage sein müssen, Verletzte z. B. mit Krankentragen, Schleifkörben oder ähnlichem zu befördern, müssen sie in der Handhabung entsprechend unterwiesen und geübt sein.

 DGUV Vorschrift 1

4.6.4

(4) *Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte*

1. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden; es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
2. bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

Die Anschriften der Durchgangsärzte und der bezeichneten Krankenhäuser teilen die Landesverbände der DGUV mit. Die Internetadresse der Landesverbände lautet: www.dguv.de/landesverbaende (Webcode: d25021).

Bei schweren Verletzungen kommt in der Regel der Rettungsdienst, gegebenenfalls mit Notarzt am Unfallort zum Einsatz, der auch die Einweisung in ein bezeichnetes Krankenhaus veranlasst.

Liegen ausschließlich Verletzungen der Augen, der Ohren, der Nase oder des Halses vor, ist der Verletzte möglichst dem nächstgelegenen Facharzt vorzustellen. Die Vorstellung beim Durchgangsarzt ist dann nicht erforderlich.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.6.5** *(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.*
-

Neben der Unterweisung der Versicherten ist der Unternehmer verpflichtet, durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter Form Hinweise über die Erste Hilfe anzubringen.

Als schriftlicher Hinweis zur Ersten Hilfe steht insbesondere der unfallversicherungsrechtliche Aushang „Erste Hilfe“ (DGVV Information 204-001) als Plakat zur Verfügung. Die notwendigen Angaben sind stets aktuell zu halten, z. B. beim Ortswechsel von Baustellen oder dem Arbeitsplatzwechsel eines Ersthelfers.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.6.6** *(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.*
-

Die lückenlose Aufzeichnung der Ersten Hilfe liefert eine wichtige Grundlage für die Planung und Organisation der Ersten Hilfe und des betrieblichen Rettungswesens.

Die Aufzeichnungen dienen auch als Informationsquelle zur Identifizierung von Unfallschwerpunkten im Betrieb. Daneben besteht ein versicherungsrechtlicher Aspekt, da hiermit im Einzelfall der Nachweis für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls geführt werden kann.

Zu diesem Zweck sind folgende Angaben zu dokumentieren:

- Namen des Verletzten bzw. Erkrankten,
- Datum/Uhrzeit des Unfalles bzw. Gesundheitsschadens,
- Ort,
- Hergang,
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung,
- Namen der Zeugen,
- Datum und Uhrzeit der Erste-Hilfe-Leistung,
- Art und Weise der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- Name des Erste-Hilfe-Leistenden.

Die Form der Erfassung der zu dokumentierenden Daten ist nicht festgelegt.

Für die Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung kann insbesondere das Verbandsbuch (DGUV Information 204-020) oder der Meldeblock (DGUV Information 204-021) verwendet werden.

Bei der Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistung handelt es sich um Daten, die gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern sind. Dies kann insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. schriftliche betriebliche Anweisungen, erfolgen.

 DGUV Vorschrift 1

4.6.7

(7) *Der Schulsachkostenträger als Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.*

Auf die Erläuterungen zu § 4 Absatz 3 sowie § 1 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 1 wird verwiesen.

4.7 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel

- 4.7.1** (1) *Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.*

Der Unternehmer hat Meldeeinrichtungen vorzuhalten, damit ein Notruf unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögern, abgesetzt werden kann.

Die vom Unternehmer zu treffenden organisatorischen Maßnahmen können z. B. in einem Alarmplan zusammengefasst werden.

Als Meldeeinrichtung reicht unter Umständen das Telefon mit Angabe der Notrufnummer aus. Meldemöglichkeiten müssen auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten erhalten bleiben. Auch wenn Arbeiten von einer Person alleine durchgeführt werden, hat der Unternehmer die Erste Hilfe durch wirksame Maßnahmen sicherzustellen. Die entsprechenden Meldeeinrichtungen können je nach Gefährdungsbeurteilung vom Telefon über Sprechfunkgeräte bis hin zur willensunabhängigen Personen-Notsignal-Anlage reichen.

Weitere Informationen enthalten die DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ sowie die DGUV Information 212-139 „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“.

Bei Tätigkeiten außerhalb von Betrieben und Baustellen kann z. B. auf Mobiltelefone oder auf öffentliche Meldeeinrichtungen zurückgegriffen werden.

— DGUV Vorschrift 1 —

4.7.2

(2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.*

Mittel zur Ersten Hilfe sind

- das Erste-Hilfe-Material (z. B. Verbandmaterial, Hilfsmittel, Rettungsdecke)

sowie

- z. B. auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung in Abstimmung mit dem Betriebsarzt erforderliche medizinische Geräte (z. B. Automatisierter Externer Defibrillator) und Arzneimittel (z. B. Antidot), die zur Ersten Hilfe benötigt werden.

Art und Menge von Erste-Hilfe-Material

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten z. B.

- der kleine Verbandkasten nach DIN 13157,
- der große Verbandkasten nach DIN 13169.

In Abhängigkeit von der Betriebsart und Zahl der Versicherten gelten für die Ausstattung mit Verbandkästen folgende Richtwerte:

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner	Großer ^{*)}
		Verbandskasten	
Verwaltungs- und Handelsbetriebe	1–50	1	
	51–300		1
	ab 301 für je 300 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

Betriebsart	Zahl der Versicherten	Kleiner	Großer ^{*)}
		Verbandskasten	
Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe	1–20	1	
	21–100		1
	ab 101		2
	für je 100 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		
Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen	1–10	1 ^{**)}	
	11–50		1
	ab 51 für je 50 weitere Versicherte zusätzlich ein großer Verbandkasten		2

*) Zwei kleine Verbandkästen ersetzen einen großen Verbandkasten.

**) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandkasten z. B. nach DIN 13164 als kleiner Verbandkasten verwendet werden.

Aufbewahrung

Die Aufbewahrungsorte für Mittel zur Ersten Hilfe richten sich nach den Unfallschwerpunkten, der Struktur des Betriebes (Ausdehnung, Räumlichkeiten, Betriebsarten, räumliche Verteilung der Arbeitsplätze) und den auf dem Gebiet des Rettungswesens getroffenen organisatorischen Maßnahmen.

Die Mittel zur Ersten Hilfe müssen jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, geschützt gegen schädigende Einflüsse (Verunreinigung, Nässe und extreme Temperaturen), in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Erste-Hilfe-Material soll auf die Arbeitsstätte so verteilt sein, dass es von ständigen Arbeitsplätzen höchstens 100 m Wegstrecke oder höchstens ein Stockwerk entfernt ist.

Antidote sind so aufzubewahren, dass sie im Notfall sofort zur Verfügung stehen. Sie sind gegen Missbrauch zu sichern. Dies bedeutet, dass Antidote nicht zusammen mit dem „normalen“ Erste-Hilfe-Material aufbewahrt werden dürfen. Die Aufbewahrung muss gesondert erfolgen und der Zugriff auf die Antidote muss auf die Personen beschränkt sein, die damit im Notfall umgehen müssen und dürfen (z. B. durch den Betriebsarzt dafür qualifizierte Ersthelfer). Antidote stehen im Notfall dann sofort zur Verfügung, wenn der Ort der Aufbewahrung nahe der Stelle gewählt wird, wo sie im Notfall benötigt werden. Dies kann bedeuten dass Antidote an mehreren Stellen vorgehalten werden müssen.

Kennzeichnung nach Medizinproduktegesetz

Nach dem Medizinproduktegesetz muss Erste-Hilfe-Material eine CE-Kennzeichnung tragen. Ist ein Verfalldatum angegeben, verbietet das Medizinproduktegesetz die weitere Anwendung nach Ablauf des Verfalldatums.

Ansonsten sind Mittel zur Ersten Hilfe bei Verschmutzung oder Beschädigung auszutauschen. Sie sind – ausgenommen Pflastermaterial – bei sauberer und trockener Lagerung lange Zeit einsatzfähig.

Weitere Mittel zur Ersten Hilfe

Neben dem Erste-Hilfe-Material können aufgrund der Entscheidung des Betriebsarztes weitere Mittel zur Ersten Hilfe notwendig sein. Bei betriebspezifischen Gefahren, z. B. im Hinblick auf das Einwirken von Gefahrstoffen, können auf die Entscheidung des Betriebsarztes hin Arzneimittel, wie Antidote (Gegengifte), und weitere medizinische Geräte, wie Sauerstoffgeräte, Automatisierte Externe Defibrillatoren (AED), zu den Mitteln zur Ersten Hilfe gehören. Die Aufbewahrung muss gesondert erfolgen und der Zugriff auf die Antidote muss auf die Personen beschränkt sein, die damit im Notfall umgehen müssen und dürfen. Arzneimittel dürfen ausschließlich vom Arzt verordnet werden. Arzneimittel, die nicht für die Erste-Hilfe-Leistung notwendig sind, z. B. Kopfschmerztabletten, gehören nicht zum Erste-Hilfe-Material und damit auch nicht in den Verbandkasten.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.7.3** (3) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.*
-

Rettungsgeräte kommen zum Einsatz, wenn bei besonderen Gefahren technische Maßnahmen erforderlich sind, z. B. bei Gefahrstoffunfällen, der Höhenrettung oder der Rettung aus tiefen Schächten. Dazu gehören z. B. Notduschen, Löschdecken, Rettungsgurte, Sprungtücher oder Atemschutzgeräte für Helfer und zur Selbstrettung.

Rettungstransportmittel, z. B. Krankentragen, dienen dem sachkundigen, schonenden Transport Verletzter vom Ort des Geschehens zur weiteren Versorgung.

In Betrieben, in denen der öffentliche Rettungsdienst, der im Rettungsfahrzeug eine Krankentrage mitführt, in jedem Fall ungehindert seine Aufgaben am Notfallort durchführen kann, kann es sich erübrigen, eigene Rettungstransportmittel vorzuhalten. Im Übrigen hat der Unternehmer geeignete Rettungstransportmittel dort zur Verfügung zu stellen, wo es der Betrieb erfordert, z. B. an Stellen, wo der Verletzte nicht direkt am Ort des Geschehens vom öffentlichen Rettungsdienst übernommen werden kann oder an Unfallorten, die für Krankentragen nicht zugänglich sind.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.7.4** (4) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Sanitätsraum Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung*
1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
 2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn deren Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,

3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten.

vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

Der Erste-Hilfe-Raum ist ausschließlich für die Erste-Hilfe und ärztliche Erstversorgung bestimmt und darf deshalb auch nicht zweckentfremdet werden. Dem Erste-Hilfe-Raum gleichgestellt sind z. B. Erste-Hilfe-Container und Verbandstuben des Bergbaus.

Wesentlich ist, dass derartige Einrichtungen in ihrer Ausstattung und in ihren Möglichkeiten dem Erste-Hilfe-Raum entsprechen.

Notwendigkeit des Erste-Hilfe-Raumes

Maßgebend für die Notwendigkeit eines Erste-Hilfe-Raumes ist nicht die Gesamtzahl der Versicherten, sondern die Anzahl der gewöhnlich gleichzeitig an einer Betriebsstätte anwesenden Versicherten. Dem Unternehmen zwar angehörende, aber gewöhnlich außerhalb der Betriebsstätte, z. B. als Reisende oder als Monteure tätige Mitarbeiter, sind nicht mitzuzählen. Es kommt darauf an, wie viele Versicherte regelmäßig als mögliche Benutzer des Erste-Hilfe-Raumes in Frage kommen. Die Zahl der beschäftigten Versicherten bezieht sich auf die Betriebsstätte als örtlich abgegrenzte, nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige Unternehmenseinheit. Von einem Hauptbetrieb entfernt liegende Betriebseinheiten sind diesem nicht zuzurechnen, wenn eine zeitnahe Versorgung im Erste-Hilfe-Raum nicht gewährleistet ist.

Für die dem Hauptbetrieb nicht zuzurechnenden Betriebsstätten ist eine eigene Bewertung vorzunehmen. Das gilt nicht nur für auf Dauer bestehende Einheiten, sondern auch für vorübergehend eingerichtete Arbeitsstätten, z. B. Baustellen.

Art, Schwere und Zahl der Unfälle

Bei der Art, Schwere und Zahl der Unfälle ist jeweils von den zu erwartenden Unfall- und Gesundheitsgefahren auszugehen. Das zurückliegende Unfallgeschehen kann wichtige Hinweise für die Beurteilung dieser Gefahren geben.

Unter der Art der Unfälle sind z. B. Vergiftungen, Verbrennungen und auch Verletzungen durch mechanische Einwirkungen zu verstehen. Diese Unfälle stellen unter Umständen vielfach erhöhte Anforderungen an Einrichtungen und Sachmittel.

Die Schwere eines eingetretenen Gesundheitsschadens ist insbesondere danach zu beurteilen, ob z. B. infolge von Verletzungen eine umfangreiche Versorgung notwendig ist oder bleibende Gesundheitsschäden zu erwarten sind.

Mit der Zahl der Unfälle ist die absolute Zahl der Fälle innerhalb eines Zeitraumes gemeint, die eine Betreuung und Versorgung im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung in einem Erste-Hilfe-Raum erforderlich macht.

Gestaltung und Ausstattung der Erste-Hilfe-Räume

Hinweise zu der Ausstattung und der baulichen Anforderung von Erste-Hilfe-Räumen und vergleichbaren Einrichtungen enthält die Arbeitsstättenregel ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.7.5** (5) *In Kindertageseinrichtungen, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen hat der Unternehmer geeignete Liegemöglichkeit oder geeignete Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.*
-

4.8 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

 DGVV Vorschrift 1

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

4.8.1 (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:*

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. *bei mehr als 20 anwesenden Versicherten*
 - a) *in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,*
 - b) *in sonstigen Betrieben 10 %,*
 - c) *in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,*
 - d) *in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)*

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.

Sonstige Betriebe sind z. B. Produktions- oder Handwerksbetriebe. Zu den anwesenden Versicherten zählen alle an einer Betriebsstätte gleichzeitig beschäftigten Personen. Typische Betriebsstätten sind Arbeitsräume, Baustellen oder Betriebsteile. Die erforderliche Anzahl an Ersthelfern im Betrieb muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dabei ist der Abwesenheit von Ersthelfern, z. B. durch Urlaub, Krankheit, Schichtdienst, Rechnung zu tragen. Die Ersthelfer sind unter Berücksichtigung der Art der Gefahren, der Struktur und der Ausdehnung des Betriebes so zu platzieren, dass bei einem Unfall ein Ersthelfer in der Nähe ist. Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII sind die Beschäftigten des Unternehmens.

Ersthelfer aus fremden Unternehmen

Da nicht festgelegt ist, dass die im Unternehmen beschäftigten Versicherten die Ersthelfer stellen müssen, kann diese Aufgabe auch anderen anwesenden Personen übertragen werden. Werden mehrere Unternehmer in einer Betriebsstätte oder auf Baustellen tätig, können sie sich wegen des Einsatzes der Ersthelfer absprechen. Wird in einem Fremdbetrieb gearbeitet, kann in Absprache mit diesem auf die Erste-Hilfe-Organisation dieses Betriebes zurückgegriffen werden.

Abweichen von der festgelegten Zahl

Das Einvernehmen, von der Zahl der Ersthelfer abzuweichen, wird in Abstimmung mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger hergestellt. Das bedeutet aber keine förmliche Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 14 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 1. Von der vorgeschriebenen Zahl der Ersthelfer kann nur dann abgewichen werden, wenn das betriebliche Rettungswesen hinsichtlich personeller, materieller oder organisatorischer Mindestmaßnahmen über die Anforderungen der DGUV Vorschrift 1 hinausgeht. Neben einem gut durchorganisierten betrieblichen Rettungswesen ist für die Herabsetzung der Zahl der Ersthelfer ein geringeres Gefährdungspotential Voraussetzung.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.8.2** (2) *Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.*
-

Erste-Hilfe-Lehrgang

Die Ausbildung zum Ersthelfer erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang. Auch Angehörige von Berufsgruppen, bei denen die Erste-Hilfe-Ausbildung Bestandteil der Ausbildung ist, können ohne zusätzliche

Ausbildung als Ersthelfer im Betrieb eingesetzt werden, wenn die Erste-Hilfe-Ausbildung von einer ermächtigten Stelle durchgeführt wurde. Die Ausbildung zum Ersthelfer erstreckt sich nicht auf die Verwendung von Hilfsmitteln, wie Erste-Hilfe-Geräte, medizinische Geräte, Krankentragen, sowie die Verabreichung von Gegenmitteln (Antidote). Unfälle, z. B. beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen oder ionisierender Strahlung, können besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe erfordern. Diese spezifische Ausbildung sollte erforderlichenfalls durch den Betriebsarzt durchgeführt oder koordiniert werden. Die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen für Führerscheinbewerber nach § 19 Absatz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) reicht als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht aus.

Ermächtigte Ausbildungsstellen

Die Erste-Hilfe-Ausbildung darf nur bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle durchgeführt werden. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in Anlage 2 zu § 26 Absatz 2 der DGUV Vorschrift 1 geregelt und in dem DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ näher erläutert. Die Unfallversicherungsträger haben überwiegend die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mit der Durchführung des Ermächtigungsverfahrens beauftragt. Aktuelle Listen der ermächtigten Stellen können im Internet abgerufen werden (www.bg-qseh.de bzw. www.dguv.de/ersthilfe).

Personen, bei denen Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört

Personen mit sanitätsdienstlicher/rettungsdienstlicher Qualifikation sind insbesondere Rettungshelfer, Rettungssanitäter, Rettungsassistenten.

Berufe des Gesundheitswesens sind insbesondere Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger, Hebammen, Entbindungspfleger, Krankenpflegehelfer, Altenpfleger, Arzthelfer, Medizinische Bademeister, Physiotherapeuten, Schwesternhelfer, Pflegediensthelfer, Fachangestellte für Bäderbetriebe.

Approbierete Ärzte bzw. Zahnärzte können als aus- und fortgebildete Ersthelfer angesehen werden.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.8.3** *(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.*
-

Die Erste-Hilfe-Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem vier Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Training.

Die Erste-Hilfe-Fortbildung kann auch innerhalb des zweijährigen Rhythmus in mehrere Abschnitte unterteilt werden. Dabei müssen die einzelnen Abschnitte in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und mindestens das gleiche Ergebnis wie die alle zwei Jahre stattfindende Fortbildung erreichen.

Nach Überschreiten der Zweijahresfrist wird in der Regel eine erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang notwendig.

Die Fortbildung muss - wie die Erste-Hilfe-Ausbildung - bei einer von dem Unfallversicherungsträger ermächtigten Stelle durchgeführt werden.

Eine Pflicht zur Übernahme von Kosten nach § 23 SGB VII in Zusammenhang mit sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Qualifikationen sowie den Berufsaus- bzw. Fortbildungen durch den Unfallversicherungsträger besteht nicht.

 DGVU Vorschrift 1

- 4.8.4** (4) *Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind, hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.*
-

Unfälle, z. B. beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen oder ionisierender Strahlung, können besondere Maßnahmen der Ersten Hilfe erfordern, die nicht Gegenstand der allgemeinen Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung darstellen. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Erste-Hilfe-Weiterbildung erforderlich, die z. B. vom Betriebsarzt durchgeführt oder koordiniert werden kann.

 DGVU Vorschrift 1

- 4.8.5** (5) *Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.*
-

Auf die Erläuterungen zu § 4 Absatz 3 sowie § 1 Absatz 2 dieser Vorschrift wird verwiesen.

Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII sind

- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, einschließlich der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht oder im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Weitere Hinweise sind in der DGVU Information 202-059 „Erste Hilfe in Schulen“ zu finden.

4.9 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

—  DGUV Vorschrift 1 —

§27 Zahl und Ausbildung der Betriebssanitäter

- 4.9.1** (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebssanitäter zur Verfügung steht, wenn*
1. *in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) anwesend sind,*
 2. *in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,*
 3. *auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind.*

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden.

Voraussetzungen

Die Zahl der anwesenden Versicherten bezieht sich auf die Betriebsstätte als örtlich abgegrenzte, nach Aufgabenbereich und Organisation eigenständige, wenn auch nicht rechtlich selbstständige Unternehmenseinheit. Einem Hauptbetrieb benachbart liegende Betriebseinheiten sind diesem zuzurechnen, wenn eine zeitnahe Versorgung durch Betriebssanitäter gewährleistet ist. Im Außendienst tätige Personen sind bei der Zahl der anwesenden Versicherten nicht mit einzubeziehen. Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII sind die Beschäftigten des Unternehmens.

Für die dem Hauptbetrieb nicht zuzurechnenden Betriebsstätten ist eine eigene Bewertung vorzunehmen. Dies gilt nicht nur für auf Dauer bestehende Einheiten, sondern auch für vorübergehend eingerichtete Arbeitsstätten, z. B. Baustellen.

Bei der Feststellung der Zahl der Versicherten kommt es nicht auf die Betriebsart, insbesondere nicht darauf an, ob z. B. nur ein Teil der Belegschaft in der Produktion tätig ist und ein anderer Teil zur kaufmännischen Verwaltung zählt.

Bei der Bemessung der Zahl der Betriebssanitäter hat der Unternehmer deren Krankheits- und Urlaubszeiten zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit eines Betriebssanitäters ist bereits bei der Planung von Betrieben bzw. Bauvorhaben oder bei vorgesehenen Betriebserweiterungen zu prüfen.

Art, Zahl und Schwere der Unfälle

Bei der Art, Schwere und Zahl der Unfälle ist jeweils von den zu erwartenden Unfall- und Gesundheitsgefahren auszugehen. Diese Gefahren lassen sich aus dem zurückliegenden Unfallgeschehen abschätzen.

Unter der Art der Unfälle sind z. B. Vergiftungen, Verätzungen, Verbrennungen und auch Verletzungen durch Einwirken elektrischen Stroms zu verstehen. Diese Unfälle stellen vielfach erhöhte Anforderungen an den Helfer. In diesen Fällen ist es notwendig, dass der Betriebssanitäter frühestmöglich tätig wird.

Die Schwere eines Unfalls ist nach Art und Umfang des eingetretenen Körperschadens insbesondere danach zu beurteilen, ob infolge Störung einer lebenswichtigen Körperfunktion, wie Atmung und Kreislauf, Lebensgefahr besteht.

Mit der Zahl der Unfälle ist die absolute Zahl der Fälle innerhalb eines Zeitraumes gemeint, die eine Betreuung und Versorgung im Rahmen der Erste-Hilfe-Leistung erforderlich macht. Bei seinen Überlegungen hat der Unternehmer unter Umständen auch die Möglichkeit eines Notfalles mit einer größeren Zahl von Verletzten oder Vergifteten in Betracht zu ziehen.

Besondere Verhältnisse

Da die DGUV Vorschrift 1 nur Mindestanforderungen stellt, können besondere Verhältnisse es erforderlich machen, bereits bei einer geringeren Anzahl von Versicherten einen Betriebssanitäter zur Verfügung zu stellen. Besondere Verhältnisse liegen immer dann vor, wenn an eine Erste Hilfe oder Rettung Anforderungen gestellt

werden, die der Ersthelfer nicht oder nicht allein erfüllen kann und, z. B. betriebsfremde Rettungseinheiten, nicht schnell genug an den Notfallort geleitet werden können. Diese Frage ist vor allem dann zu prüfen, wenn der Notfallort nach Art und Lage schwer zugänglich ist, z. B. bei entlegenen Betrieben.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.9.2** *(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebssanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebssanitätern abgesehen werden.*
-

Das Einvernehmen des Unfallversicherungsträgers zum Verzicht auf Betriebssanitäter auf Baustellen ist nur im Einzelfall, d. h. auf eine einzelne Baustelle bezogen, möglich.

 DGVV Vorschrift 1

- 4.9.3** *(3) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von dem Unfallversicherungsträger in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.*
-

Die Anforderungskriterien an geeignete Stellen für die Betriebssanitäterausbildung sind in dem DGVV Grundsatz 304-002 „Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst“ erläutert.

 DGUV Vorschrift 1

4.9.4

- (4) Der Unternehmer darf als Betriebssanitäter nur Personen einsetzen, die
1. an einer Grundausbildung
 - und
 2. an einem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

Die Grundausbildung umfasst 63 Unterrichtseinheiten und der Aufbaulehrgang 32 Unterrichtseinheiten.

Abweichende Qualifikation für Betriebssanitäter-Grundausbildung

An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Qualifikationen treten:

- Examierte Krankenpflegekräfte mit dreijähriger Ausbildung,
 - Rettungsassistenten,
 - Rettungssanitäter
- sowie
- Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.

Die Grundausbildung sowie die vorstehend gleichgestellten Ausbildungen reichen für den Einsatz als Betriebssanitäter allein nicht aus. Hinzukommen muss die Teilnahme an einem Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst. Im Aufbaulehrgang wird der Betriebssanitäter mit betriebsbezogenen und unfallversicherungsspezifischen Aufgaben vertraut gemacht.

Heilgehilfen des Bergbaus

Heilgehilfen nach den Bergverordnungen der Länder sind den Betriebssanitätern gleichgestellt.

 DGVU Vorschrift 1

- 4.9.5** (5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

 DGVU Vorschrift 1

- 4.9.6** (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebssanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.
-

Die Fortbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von drei Jahren und kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

4.10 Unterstützungspflichten der Versicherten

 DGVU Vorschrift 1

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

- 4.10.1** (1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Absatz 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.
-

Soweit sich im Unternehmen nicht genügend Versicherte freiwillig melden, kann der Unternehmer von seinem Recht Gebrauch machen, einzelne Mitarbeiter auszuwählen.

Insbesondere eine Ausbildung während der üblichen Arbeitszeiten kann motivierend auf die Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung der Versicherten wirken.

Die Pflicht, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen entfällt z. B. bei körperlicher Behinderung oder psychischen Krankheiten.

Unterläuft dem Ersthelfer ein Fehler, obwohl er im Rahmen seines Wissens und Könnens gehandelt hat, so kann er dafür strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Andererseits kann die unterlassene Hilfeleistung – auch aus Angst vor falschem Handeln – strafrechtlich verfolgt werden.

Nähere Hinweise enthält die DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.10.2** (2) *Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.*
-

Durch die Pflicht der Versicherten, jeden Arbeitsunfall dem Unternehmer zu melden, soll sichergestellt werden, dass die notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlung eingeleitet werden können.

D. Persönliche Schutzausrüstungen

4.11 Bereitstellung

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 29 Bereitstellung

- 4.11.1 (1) *Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.*
-

Eignung und Auswahl

Geeignete persönliche Schutzausrüstungen entsprechen dem Stand der Technik und begrenzen die ermittelten Gefährdungen auf ein möglichst geringes Restrisiko. Hierzu gehören auch persönliche Schutzausrüstungen, die für Berufssportler, Trainer und Übungsleiter für die sichere Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Weitere Eignungskriterien für persönliche Schutzausrüstungen sind in Abhängigkeit von der Arbeitsaufgabe auch ergonomische Aspekte, z. B. Passform und Gewicht, Handhabbarkeit, Justierbarkeit.

Spezielle Hinweise zur Auswahl und Benutzung der einzelnen persönlichen Schutzausrüstungen finden sich in den jeweiligen DGUV Regeln zur Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (112-189 bis 112-201).

Anhörung

Der Unternehmer hat – unbeschadet der nach staatlichem Recht bestehenden Anhörungspflichten gegenüber Mitarbeitervertretungen und Beschäftigten – die Versicherten zur Bereitstellung und Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen anzuhören. Die Akzeptanz von persönlichen Schutzausrüstungen durch die Versicherten ist ein wichtiger Aspekt für die Tragebereitschaft und gibt z. B. Aufschluss über individuelle körperliche Voraussetzungen, persönliche Unverträglichkeiten oder

Umgebungsbedingungen und Einsatzmöglichkeiten am Arbeitsplatz.

Hinsichtlich der Eignung von Versicherten für die Benutzung persönlicher Schutzausrüstung siehe Abschnitt 2.6 und einschlägige DGUV Regeln zur Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen (112-189 bis 112-201).

 DGUV Vorschrift 1

- 4.11.2** (2) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschutzmittel.*
-

Zurverfügungstellung

Zur Verfügung stellen bedeutet, dass persönliche Schutzausrüstungen am Einsatzort funktionsbereit vorhanden sind. Dabei ist zu beachten, dass nur solche persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden dürfen, für die Konformitätserklärungen vorliegen und die durch die CE-Kennzeichnung kenntlich gemacht sind; sofern es auf den persönlichen Schutzausrüstungen nicht möglich ist, befindet sich die CE-Kennzeichnung ggf. auf der kleinsten Verpackungseinheit. Mit der vorhandenen CE-Kennzeichnung ist die Forderung des § 2 Absatz 1 Nummer 1 der PSA-Benutzungsverordnung erfüllt; weiterhin wird eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Sicherheitsanforderungen europäischer Richtlinien zum Ausdruck gebracht.

Ausreichende Anzahl

Zur Feststellung der erforderlichen Anzahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind unter Zugrundelegung der Arbeitsaufgabe die Gefährdungen und die Anzahl der betroffenen Versicherten zu ermitteln. Ferner ist sicherzustellen, dass alle Versicherten während der gesamten Zeit der Einwirkung durch persönliche Schutzausrüstungen geschützt sind. Dies kann bedeuten, dass gegebenenfalls mehrere Paare Chemikalienschutzhandschuhe für einen Versicherten für die Dauer einer

Arbeitsschicht erforderlich werden können. Insbesondere aus Gründen der Hygiene und der Ergonomie müssen für jeden Versicherten ihm zugeordnete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen.

Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Versicherte, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Gesundheitsgefahren oder hygienische Probleme nicht auftreten.

4.12 Benutzung

—  DGUV Vorschrift 1 —

§ 30 Benutzung

- 4.12.1 (1) *Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.*

Tragezeitbegrenzungen sind zeitliche Begrenzungen bei der Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen, die den Benutzer vor Überbeanspruchung schützen sollen. Sie sind insbesondere beim Benutzen von Schutzkleidung oder Atemschutz von Bedeutung.

Hinweise zu Tragezeitbegrenzungen sind beispielsweise in der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ enthalten.

Gebrauchsdauer ist die Zeitspanne, in der die Funktionstüchtigkeit (Schutzwirkung) von persönlichen Schutzausrüstungen erhalten bleibt. Sie wird durch verschiedene Einflüsse bestimmt, z. B. durch Lagerzeiten, Lagerbedingungen, Witterungseinflüsse, Pflegezustand oder Art des Einsatzes und dessen Bedingungen. Hinweise zur Gebrauchsdauer sind in der Benutzerinformation enthalten.

 DGUV Vorschrift 1

- 4.12.2** *(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.*
-

Vor jeder Benutzung müssen persönliche Schutzausrüstungen vom Versicherten auf augenscheinliche Mängel hin geprüft werden (Sicht-/Funktionsprüfung). Sofern dieser vermutet, dass kein ordnungsgemäßer Zustand der persönlichen Schutzausrüstungen vorliegt, so hat er dieses dem Unternehmer bzw. seinem Beauftragten unverzüglich zu melden.

4.13 Besondere Unterweisungen

 DGUV Vorschrift 1

§31 Besondere Unterweisungen

- 4.13.1** *Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.*
-

Bei den hier in Betracht kommenden persönlichen Schutzausrüstungen, z. B. Atemschutzgeräten sowie persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz oder Chemikalien, muss davon ausgegangen werden, dass der Benutzer die Gefahr und die damit in Verbindung stehenden unmittelbaren Wirkungen nicht rechtzeitig erkennen kann, dies gilt gegebenenfalls auch für persönliche Schutzausrüstungen gegen Ertrinken.

Die Benutzungsinformation enthält die wesentlichen Herstellerinformationen. Sie dient unter anderem als Grundlage für die Erstellung der Betriebsanweisung und muss hinsichtlich Form und Sprache für die Benutzer verständlich abgefasst sein.

Unterweisungen mit Übungen sind vor der ersten Benutzung und anschließend nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen. Ziel der Übungen ist neben einer sicheren Benutzung der persönlichen Schutzausrüstungen im Rahmen der jeweiligen Arbeitsaufgaben auch das richtige Verhalten in kritischen Situationen.

5 Ordnungswidrigkeiten



DGUV Vorschrift 1

§32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §209 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 2 Abs. 5,
- § 12 Abs. 2,
- § 15 Abs. 2,
- § 20 Abs. 1,
- § 24 Abs. 6,
- § 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,
- § 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,
- § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,
- § 29 Abs. 2 Satz 2 oder
- § 30

zuwiderhandelt.



DGUV Vorschrift 1

Hinweis zu den §§33 und 34 der DGUV Vorschrift 1

Zu diesen Bestimmungen werden hier keine erläuternden Hinweise gegeben

6 Glossar

Im Sinne dieser Regel werden folgende Begriffe verwendet:

1. **Äußerer Schulbereich, siehe Schulsachkostenträger**
2. **Alleinarbeit** liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt.
3. **Arbeitsmittel** sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden.
4. **Arbeitsablauf** bezeichnet die räumliche und zeitliche Abfolge des Zusammenwirkens von Mensch, Arbeitsmittel, Material, Energie und Informationen an einem bestimmten Arbeitsplatz.
5. **Arbeitsmedizinische Untersuchungen** von Beschäftigten lassen sich in zwei Bereiche einteilen:
 - Untersuchungen, bei denen die Eignung der untersuchten Person für eine bestimmte Tätigkeit im Interesse des Arbeitgebers oder zum Schutz Dritter ermittelt werden soll (so genannte **Eignungsuntersuchungen**).
 - **Vorsorgeuntersuchungen**, die der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung dienen, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung kann sich auf ein Beratungsgespräch beschränken, wenn zur Beratung körperliche oder klinische Untersuchungen nicht erforderlich sind.
6. **Arbeitsunfälle** sind Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.
7. **Arbeitsverfahren** ist die Gesamtheit der Tätigkeiten von Versicherten zur Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses.
8. **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, siehe Arbeitsmedizinische Untersuchungen**
9. **Aufsichtführende Person** ist eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute und auch weisungsbefugte Person. Diese beaufsichtigt und überwacht die arbeitssichere Durchführung der Arbeiten. Hierfür muss sie ausreichende fachliche Kenntnisse besitzen.
10. **Aufsichtspersonen** sind die von den Unfallversicherungsträgern beschäftigten Personen, die die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe in den Betrieben überwachen und die Versicherten und Unternehmer in allen Fragen des Arbeitsschutzes beraten.

11. **Besondere Gefahr** ist gleichzusetzen mit dem Begriff „unmittelbar erhebliche Gefahr“. Beide Begriffe bezeichnen eine Sachlage, bei der der Eintritt eines Schadens ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen sehr wahrscheinlich ist oder sein Eintritt nicht mehr abgewendet werden kann. und der Schaden nach Art oder Umfang besonders schwer ist.
12. **Berufskrankheiten** sind die Krankheiten, die ein Versicherter in Folge seiner Tätigkeit erleidet und die der Gesetzgeber als Berufskrankheit in einer staatlichen Verordnung (Berufskrankheiten-Verordnung) benannt hat.
13. Das **Regelwerk der Unfallversicherungsträger** umfasst die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (DGUV Regeln), Informationen der Unfallversicherungsträger (DGUV Informationen) und Grundsätze der Unfallversicherungsträger (DGUV Grundsätze).
 - **Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz (DGUV Regeln)** dienen einerseits dazu, bestimmte staatliche Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften zu konkretisieren oder zu erläutern; andererseits können sie im Einzelnen auch Schutzzielangaben enthalten, die zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erforderlich sind.
 - **Informationen (DGUV Informationen)** enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.
 - **Grundsätze (DGUV Grundsätze)** sind Maßstäbe in bestimmten Verfahrensfragen, z. B. hinsichtlich der Durchführung von Prüfungen.
14. **Durchgangsarzt** (D-Arzt) D-Ärzte sind niedergelassene oder an einem Krankenhaus tätige Ärzte für Chirurgie oder Orthopädie mit besonderer Erfahrung in der unfallmedizinischen Behandlung. Sie werden von den Unfallversicherungsträgern bestellt.
15. **Ehrenamtlich tätig** ist eine Person, die ein ihr übertragenes Amt ausübt, ohne in einem Beschäftigungsverhältnis zu stehen.
16. **Einrichtungen** sind insbesondere Gebäude oder Gebäudeteile und die für deren Betrieb notwendige Gebäudetechnik sowie die darin zu installierenden bzw. installierten Arbeitsmittel und Anlagen.
17. **Eignungsuntersuchungen, siehe Arbeitsmedizinische Untersuchungen.**
18. **Fremdunternehmen** ist ein Unternehmen, das auf einer Betriebsstätte tätig wird, für die ein anderer Unternehmer verantwortlich ist. Fremdunternehmer können auch Subunternehmer sein.
19. **Gefährdungsbeurteilung** ist ein Prozess zur Ermittlung von Gefährdungen und zur Bewertung der damit verbundenen Risiken.

20. **Gefährliche Arbeiten** sind solche, bei denen eine erhöhte Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen oder aus der Umgebung gegeben ist, weil keine ausreichenden Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können.
21. **Gegenseitige Gefährdungen** liegen vor, wenn sich die Tätigkeiten eines Versicherten auf einen Beschäftigten eines anderen Unternehmers so auswirken, dass die Möglichkeit eines Unfalls oder eines Gesundheitsschadens besteht.
22. **Innerer Schulbereich, siehe Schulhoheitsträger**
23. **Pflichtenübertragung** ist die Übertragung von Aufgaben, Pflichten und Verantwortlichkeiten des Unternehmers aus dem Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
24. **Schulhoheitsträger** (Kultusministerium, Bezirksregierung, Schulamt) ist für die Organisation des Schulbetriebes und für die Unterrichtsinhalte verantwortlich (innerer Schulbereich).
25. **Schulsachkostenträger** (Gemeinde, Gemeindeverband, Landkreis, Land) ist zuständig für die Unterhaltung der schulischen Gebäude und Einrichtungen sowie die Ausstattung mit Möbeln, Geräten und Lernmitteln (äußerer Schulbereich).
26. **Schutzvorrichtungen** sind Sicherheitsbauteile, die zur Abwehr von Gefahren an Maschinen, Arbeitsmitteln und baulichen Einrichtungen angebracht sind. Dabei wird zwischen trennenden, fangenden, ortsbindenden und abweisenden Schutzvorrichtungen sowie Schutzvorrichtungen mit Annäherungsreaktion unterschieden.
27. **Schutzsysteme** sind Kombinationen von Schutzvorrichtungen, die mechanisch, elektrisch, elektronisch oder mittels programmierbarer elektronischer Einrichtungen gekoppelt sind.
28. **Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)**, im Siebten Buch Sozialgesetzbuch sind unter anderem die Aufgaben der Unfallversicherung, des gesamten Präventionsbereiches sowie Leistungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles festgelegt.
29. **Unfallverhütungsvorschriften** werden nach § 15 SGB VII als Satzungsrecht erlassen und sind für Unternehmer und Versicherte rechtsverbindlich.
30. **Unmittelbar erhebliche Gefahr, siehe „Besondere Gefahr“**
31. **Unternehmer** ist nach § 136 SGB VII derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Hierzu zählen insbesondere natürliche Personen, die Aktiengesellschaft, die GmbH, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, der eingetragene Verein, Bund, Länder und Gemeinden sowie Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Für Einrichtungen, mit

ehrenamtlich Tätigen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen ist der Sachkostenträger der Unternehmer.

32. **Unterweisung** ist die auf den konkreten Arbeitsplatz oder Aufgabenbereich ausgerichtete Erläuterung und Anweisung des Unternehmers für ein sicherheitsgerechtes Verhalten der Versicherten, die durch praktische Übungen ergänzt werden kann.
33. **Versicherte** sind alle Personen, die nach den §§ 2ff. SGB VII den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung genießen. Es handelt sich in der Regel um Personen, die in einem inländischen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt werden. Versicherte können auch Personen sein, die keine Beschäftigte im Sinne des staatlichen Arbeitsschutzrechts sind, z. B.
- selbstständig, unentgeltlich oder insbesondere ehrenamtlich, z. B. bei der freiwilligen Feuerwehr, im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege Tätige, z. B. beim Deutschen Roten Kreuz, Malteser Hilfsdienst, bei der Johanniter Unfallhilfe, beim Arbeiter-Samariter-Bund,
 - Ersthelfer bei Unfällen,
 - Kinder, Schüler und Studierende während des Besuchs der jeweiligen Einrichtung, z. B. Kindergärten, Schulen, Tageseinrichtungen,
- § 2 SGB VII führt die besonderen versicherten Personengruppen im Einzelnen auf.
- alle Unternehmer, die freiwillig oder Kraft Satzung versichert sind.

Anhang 1

Auszüge aus den zitierten Vorschriften

Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

§ 2 Bestellung

- (1) Der Unternehmer hat Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes bezeichneten Aufgaben schriftlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen. Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger auf Verlangen nachzuweisen, wie er die Verpflichtung nach Satz 1 erfüllt hat.
- (2) Bei Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten richtet sich der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach Anlage 1.
- (3) Bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten gelten die Bestimmungen nach Anlage 2.
- (4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 kann der Unternehmer nach Maßgabe von Anlage 3 bzw. Anlage 4 ein alternatives Betreuungsmodell wählen, wenn er aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist und die Zahl der Beschäftigten bis zu ... (konkrete Regelung des jeweiligen UVT einsetzen; Anlage 3: Obergrenze 50, Anlage 4: 10) ...beträgt.
- (5) Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen; bei der Berechnung des Schwellenwertes in den Absätzen 2, 3 und 4 findet die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Arbeitsschutzgesetzes entsprechende Anwendung.
- (6) Der Unfallversicherungsträger kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der nach § 12 Arbeitssicherheitsgesetz zuständigen Behörde Abweichungen von den Absätzen 2, 3 und 4 zulassen, soweit im Betrieb die Unfall- und Gesundheitsgefahren vom Durchschnitt abweichen und die abweichende Festsetzung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Als Vergleichmaßstab dienen Betriebe der gleichen Art.

Unfallverhütungsvorschrift „Krane“ (DGUV Vorschrift 52 und 53)

§ 30 Pflichten des Kranführers

- (6) Der Kranführer hat dafür zu sorgen, dass
1. dem Wind ausgesetzte Krane nicht über die vom Kranhersteller festgelegten Grenzen hinaus betrieben werden sowie rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt werden,
 2. bei Turmdrehkranen und bei Auslegerkranen, bei denen aus Gründen der Standesicherheit der Ausleger sich in den Wind drehen muss, vor dem Verlassen des Steuerstandes Lasten, Anschlag- oder Lastaufnahmemittel ausgehängt und der Lasthaken hochgezogen, die Drehwerksbremse gelöst, bei Katzauslegern die Katze in Ruhestellung und bei Nadelauslegern der Ausleger in die weiteste Stellung gebracht wird. Besteht die Gefahr, dass der Ausleger vom Wind gegen Hindernisse getrieben wird, so hat der Kranführer die Maßnahmen durchzuführen, die vom Unternehmer jeweils festgelegt worden sind.

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII).

§ 2 Versicherung kraft Gesetzes

- (1) Kraft Gesetzes sind versichert
8. a) Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, sowie während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches,
 - b) Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen,
 - c) Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.

§ 15 Unfallverhütungsvorschriften

(1) Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen; in diesem Rahmen können Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden über

1. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen,
2. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
3. vom Unternehmer zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder für Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind,
4. Voraussetzungen, die der Arzt, der mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach Nummer 3 beauftragt ist, zu erfüllen hat, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist,
5. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer,
6. die Maßnahmen, die der Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen hat,
7. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind.

In der Unfallverhütungsvorschrift nach Satz 1 Nr. 3 kann bestimmt werden, dass arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auch durch den Unfallversicherungsträger veranlasst werden können. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. wirkt beim Erlass von Unfallverhütungsvorschriften auf Rechtseinheitlichkeit hin.

(2) Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erlassen, können sie zu den dort genannten Zwecken auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von folgenden Daten über die untersuchten Personen durch den Unternehmer vorsehen:

1. Vor- und Familienname, Geburtsdatum sowie Geschlecht,
2. Wohnanschrift,
3. Tag der Einstellung und des Ausscheidens,
4. Ordnungsnummer,
5. zuständige Krankenkasse,
6. Art der vom Arbeitsplatz ausgehenden Gefährdungen,
7. Art der Tätigkeit mit Angabe des Beginns und des Endes der Tätigkeit,
8. Angaben über Art und Zeiten früherer Tätigkeiten, bei denen eine Gefährdung bestand, soweit dies bekannt ist,
9. Datum und Ergebnis der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Unternehmer ist nicht zulässig,
10. Datum der nächsten regelmäßigen Nachuntersuchung,
11. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes.

Soweit die Unfallversicherungsträger Vorschriften nach Absatz 1 Satz 2 erlassen, gelten Satz 1 sowie § 24 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(3) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 gilt nicht für die unter bergbehördlicher Aufsicht stehenden Unternehmen.

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei

hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

1. eine Regelung der in den Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften nicht zweckmäßig ist,
2. das mit den Vorschriften angestrebte Präventionsziel ausnahmsweise nicht durch Regeln erreicht wird, die von einem gemäß § 18 Abs. 2 Nr.5 des Arbeitsschutzgesetzes eingerichteten Ausschuss ermittelt werden, und
3. die nach Nummer 1 und 2 erforderlichen Feststellungen in einem besonderen Verfahren unter Beteiligung von Arbeitsschutzbehörden des Bundes und der Länder getroffen worden sind.

Für die Angabe nach Satz 6 reicht bei Unfallverhütungsvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 ein Hinweis darauf aus, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 14 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit keinen Gebrauch macht.

(5) Die Unternehmer sind über die Vorschriften nach Absatz 1 zu unterrichten und zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet.

§ 16 Geltung bei Zuständigkeit anderer Unfallversicherungsträger und für ausländische Unternehmen

(1) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch, soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

(2) Die Unfallverhütungsvorschriften eines Unfallversicherungsträgers gelten auch für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit zu treffen. Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 können auch gegenüber Unternehmerinnen und Unternehmern sowie gegenüber Beschäftigten von ausländischen Unternehmen getroffen werden, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören.

(2) Zur Überwachung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe sind die Aufsichtspersonen insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen der Unternehmer tätig ist, haben das Betreten der Grundstücke zu gestatten.

(3) Der Unternehmer hat die Aufsichtsperson zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden.

§ 22 Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen. Als Beschäftigte gelten auch die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 8 und 12 Versicherten. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Satz 1 nicht erreicht wird. Für Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann der Unfallversicherungsträger die Zahl 20 in seiner Unfallverhütungsvorschrift erhöhen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

§ 136 Bescheid über die Zuständigkeit, Begriff des Unternehmers

(1) Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen. Bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten kann der Unfallversicherungsträger von der Feststellung seiner Zuständigkeit durch schriftlichen Bescheid absehen. War die Feststellung der Zuständigkeit für ein Unternehmen von Anfang an unrichtig oder ändert sich die Zuständigkeit für ein Unternehmen, überweist der Unfallversicherungsträger dieses dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Überweisung erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger; sie ist dem Unternehmer von dem überweisenden Unfallversicherungsträger bekanntzugeben.

(2) Die Feststellung der Zuständigkeit war von Anfang an unrichtig, wenn sie den Zuständigkeitsregelungen eindeutig widerspricht oder das Festhalten an dem Bescheid zu schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führen würde. Eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Sinne des § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches, die zu einer Änderung der Zuständigkeit führt, liegt vor, wenn das Unternehmen grundlegend und auf Dauer umgestaltet worden ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zeitpunkt der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse mehr als ein Jahr zurückliegt und seitdem keine der geänderten Zuständigkeit widersprechenden Veränderungen eingetreten sind oder wenn die Änderung der Zuständigkeit durch Zusammenführung, Aus- oder Eingliederung von abgrenzbaren Unternehmensbestandteilen bedingt ist. Eine Änderung gilt nicht als wesentlich, wenn ein Hilfsunternehmen im Sinne von § 131 Abs. 2 Satz 2 in eigener Rechtsform ausgegliedert wird, aber ausschließlich dem Unternehmen, dessen Bestandteil es ursprünglich war, dient. Satz 3 gilt nicht, wenn feststeht, dass die tatsächlichen Umstände, welche die Veränderung der Zuständigkeit begründen, innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach deren Eintritt entfallen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides, mit dem erstmalig die Zuständigkeit für ein Unternehmen festgestellt wurde, heraus, dass die Zuständigkeit eines anderen Unfallversicherungsträger gegeben ist, erfolgt eine Überweisung auch dann, wenn die weiteren Voraussetzungen in den Sätzen 1 bis 3 nicht erfüllt sind und kein Fall im Sinne des Satzes 5 vorliegt.

(3) Unternehmer ist

1. derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht,
 2. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 15 versicherten Rehabilitanden der Rehabilitationsträger,
 3. bei Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 8 der Sachkostenträger,
 4. beim Betrieb eines Seeschiffs der Reeder,
 5. bei nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a oder b Versicherten, die für eine privatrechtliche Organisation ehrenamtlich tätig werden oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen, die Gebietskörperschaft oder öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung die Tätigkeit erbracht wird,
 6. bei einem freiwilligen Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz der zugelassene Träger oder, sofern eine Vereinbarung nach § 11 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes getroffen ist, die Einsatzstelle.
- (4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

§ 209 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Unfallverhütungsvorschrift nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
 4.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

.....

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
 5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
 6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

(1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 9 Besondere Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.

(2) Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Beschäftigten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Beschäftigten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Beschäftigten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen. Den Beschäftigten dürfen aus ihrem Handeln keine Nachteile entstehen, es sei denn, sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig ungeeignete Maßnahmen getroffen.

(3) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der

Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Den Beschäftigten dürfen hierdurch keine Nachteile entstehen. Hält die unmittelbare erhebliche Gefahr an, darf der Arbeitgeber die Beschäftigten nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auffordern, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen. Gesetzliche Pflichten der Beschäftigten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die §§ 7 und 11 des Soldatengesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Unterweisung

(1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

(2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

§ 13 Verantwortliche Personen

(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen....

§ 25 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 1 oder § 19 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder
 2. a) als Arbeitgeber oder als verantwortliche Person einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 oder
b) als Beschäftigter einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 26 Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ...
2. durch eine in § 25 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe a bezeichnete vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

- (3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 29 Unterweisung über Gefahren

- (1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.
- (2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.
- (3) Der Arbeitgeber beteiligt die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Beschäftigung Jugendlicher geltenden Vorschriften.

Arbeitsstättenverordnung Anhang zu § 3a Abs. 1

2.3 Fluchtwege und Notausgänge

- (1) Fluchtwege und Notausgänge müssen
 - a) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
 - b) auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
 - c) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der

allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

(2) Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- a) sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
- b) in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen, die ausschließlich für den Notfall konzipiert und ausschließlich im Notfall benutzt werden, sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

5.2 Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

(1) Die Beschäftigten müssen

- a. sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können,
- b. über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten einnehmen und gegebenenfalls auch zubereiten zu können,
- c. in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können.

Weiterhin sind auf Baustellen folgende Anforderungen umzusetzen:

- d. Sind Umkleideräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht erforderlich, muss für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
- e. Unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Beschäftigten ist dafür zu sorgen, dass ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist.
- f. Beschäftigte müssen die Möglichkeit haben, Arbeitskleidung und Schutzkleidung außerhalb der Arbeitszeit zu lüften und zu trocknen.
- g. In regelmäßigen Abständen sind geeignete Versuche und Übungen an Feuerlöscheinrichtungen und Brandmelde- und Alarmanlagen durchzuführen.

(2) Räumliche Begrenzungen der Arbeitsplätze, Materialien, Ausrüstungen und ganz allgemein alle Elemente, die durch Ortsveränderung die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten beeinträchtigen können, müssen auf geeignete Weise stabilisiert werden. Hierzu zählen auch Maßnahmen, die verhindern, dass Fahrzeuge, Erdbaumaschinen und Förderzeuge abstürzen, umstürzen, abrutschen oder einbrechen.

(3) Werden Beförderungsmittel auf Verkehrswegen verwendet, so müssen für andere, den Verkehrsweg nutzende Personen ein ausreichender Sicherheitsabstand oder geeignete Schutzvorrichtungen vorgesehen werden. Die Wege müssen regelmäßig überprüft und gewartet werden.

(4) Bei Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für Abbrucharbeiten sowie für den Auf- oder Abbau von Massivbauelementen. Zur Erfüllung der Schutzmaßnahmen des Satzes 1 sind

- a. bei Arbeiten an erhöhten oder tiefer gelegenen Standorten Standsicherheit und Stabilität der Arbeitsplätze und ihrer Zugänge auf geeignete Weise zu gewährleisten und zu überprüfen, insbesondere nach einer Veränderung der Höhe oder Tiefe des Arbeitsplatzes,
- b. bei Ausschachtungen, Brunnenbauarbeiten, unterirdischen oder Tunnelarbeiten geeignete Verschalungen oder Abschrägungen vorzusehen; vor Beginn von Erdarbeiten sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um die Gefährdung durch unterirdisch verlegte Kabel und andere Versorgungsleitungen festzustellen und auf ein Mindestmaß zu verringern,
- c. bei Arbeiten, bei denen Sauerstoffmangel auftreten kann, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefahr vorzubeugen und eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen; Einzelarbeitsplätze in Bereichen, in denen erhöhte Gefahr von Sauerstoffmangel besteht, sind nur zulässig, wenn diese ständig von außen überwacht werden und alle geeigneten Vorkehrungen getroffen sind, um eine wirksame und sofortige Hilfeleistung zu ermöglichen,
- d. beim Auf-, Um- sowie Abbau von Spundwänden und Senkkästen angemessene Vorrichtungen vorzusehen, damit sich die Beschäftigten beim Eindringen von Wasser und Material retten können,
- e. bei Laderampen Absturzsicherungen vorzusehen.

Abbrucharbeiten sowie Arbeiten mit schweren Massivbauelementen, insbesondere Auf- und Abbau von Stahl- und Betonkonstruktionen sowie Montage und Demontage von Spundwänden und Senkkästen, dürfen nur unter Aufsicht einer befähigten Person geplant und durchgeführt werden.

(5) Vorhandene elektrische Freileitungen müssen nach Möglichkeit außerhalb des Baustellengeländes verlegt oder freigeschaltet werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind geeignete Abschränkungen, Abschirmungen oder Hinweise anzubringen, um Fahrzeuge und Einrichtungen von diesen Leitungen fern zu halten.

Fahrerlaubnisverordnung

§ 19 Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Ausbildung in Erster Hilfe

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, B, BE, M, S, L oder T müssen an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilnehmen. Die Unterweisung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen die Grundzüge der Erstversorgung von Unfallverletzten im Straßenverkehr vermitteln, ihn insbesondere mit der Rettung und Lagerung von Unfallverletzten sowie mit anderen lebensrettenden Sofortmaßnahmen vertraut machen.

PSA-Benutzungsverordnung

§ 2 Bereitstellung und Benutzung

- (1) Unbeschadet seiner Pflichten nach den §§ 3, 4 und 5 des Arbeitsschutzgesetzes darf der Arbeitgeber nur persönliche Schutzausrüstungen auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die
1. den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen entsprechen,
 2. ...

Anhang 2

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. **Gesetze, Verordnungen**

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),

Baustellenverordnung (BaustellV),

Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),

Biostoffverordnung (BioStoffV),

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

(LärmVibrationsArbSchV)

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV),

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen*

Vorschriften

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (bisher BGV/GUV-V A1),

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“,

DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
(bisher BGV/GUV-V A3),

DGUV Vorschrift 52 und 53 „Krane“ (bisher BGV/GUV-V D6),

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ (bisher GUV-V C53),

DGUV Vorschrift 81 „Schulen“ (bisher GUV-V S1),

DGUV Vorschrift 82 „Kindertageseinrichtungen“ (bisher GUV-V S2).

Regeln

DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“
(bisher BGR/GUV-R 139),

DGUV Regel 112-189 und 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“
(bisher BGR/GUV-R 189),

DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (bisher BGR/GUV-R 190),

DGUV Regel 112-191 und 112-991 „Benutzung von Fuß- und Knieschutz“
(bisher BGR/GUV-R 191),

DGUV Regel 112-192 und 112-992 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
(bisher BGR/GUV-R 192),

DGUV Regel 112-193 und 112-993 „Benutzung von Kopfschutz“
(bisher BGR/GUV-R 193),

DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ (bisher BGR/GUV-R 194),

DGUV Regel 112-195 und 112-995 „Benutzung von Schutzhandschuhen“
(bisher BGR/GUV-R 195),

DGUV Regel 112-196 „Benutzung von Stechschutzbekleidung“
(bisher BGR/GUV-R 196),

DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (bisher BGR/GUV-R 198),

DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschaus-
ausrüstungen“ (bisher BGR/GUV-R 199),

DGUV Regel 112-200 „Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern“
(bisher BGR 200),

DGUV Regel 112-201 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen
Ertrinken“ (bisher BGR 201),

DGUV Regel 105-002 „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“
(bisher GUV-R 2101),

DGUV Regel 105-003 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen im
Rettungsdienst“ (bisher GUV-R 2106).

Informationen

DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“ (bisher BGI/GUV-I 509),

DGUV Information 204-001 bis 204-003 „Erste Hilfe Plakate“
(BGI/GUV-I 510-1 bis BGI/GUV-I 510-3),

DGUV Information 204-020 „Verbandbuch“ (bisher BGI/GUV-I 511-1),

DGUV Information 212-017 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz –
Auswahl, Bereitstellung und Benutzung “ (bisher BGI/GUV-I 8620),

DGUV Information 205-001 „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“
(bisher BGI 560).

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de